

ENIO DI  
UATO  
Padova

DIPARTIMENTO DI  
DIRITTO PRIVATO

ANT

ANT

C

12.

7

C. 12.7

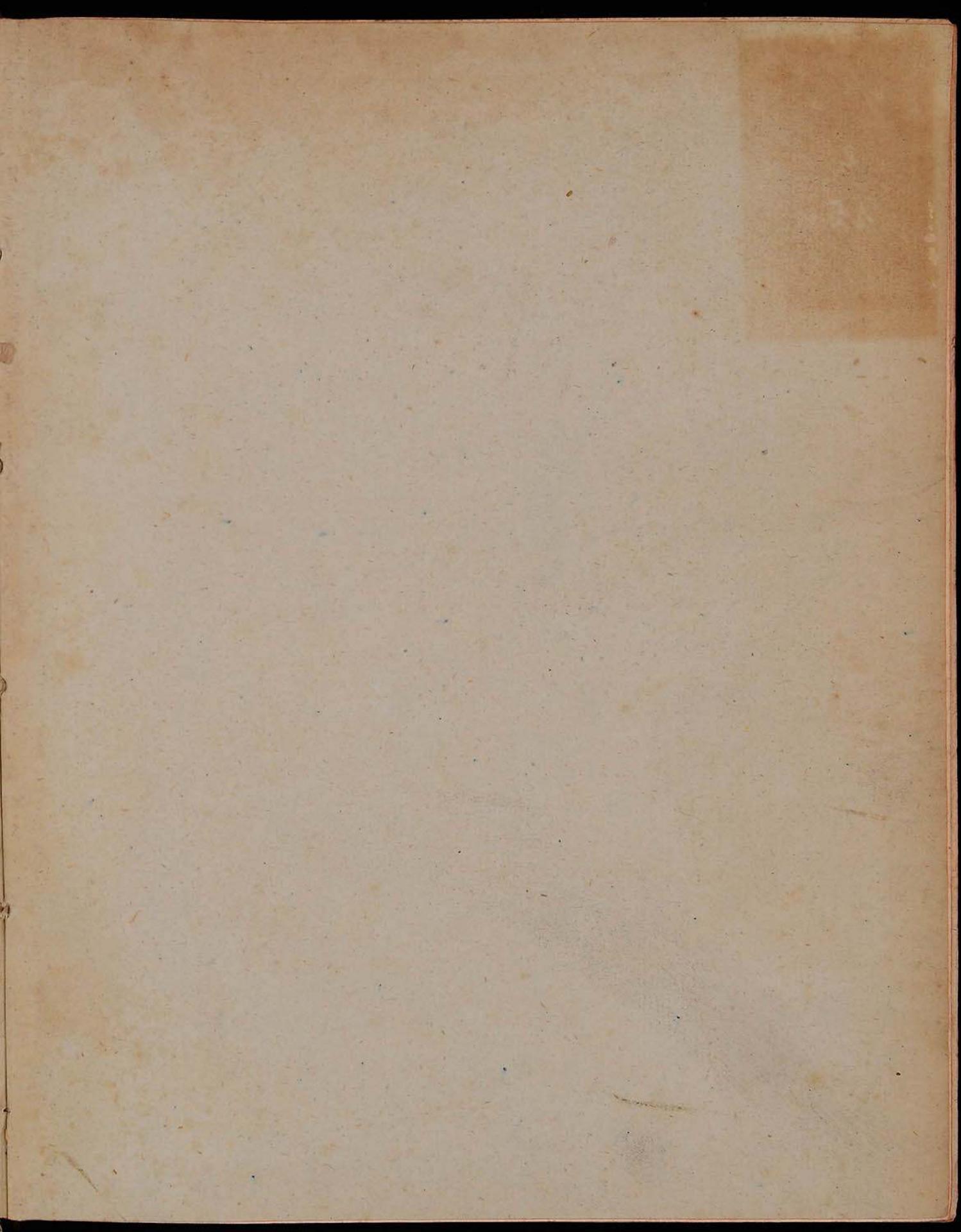
Università Padova

8.1) PUVE 016885

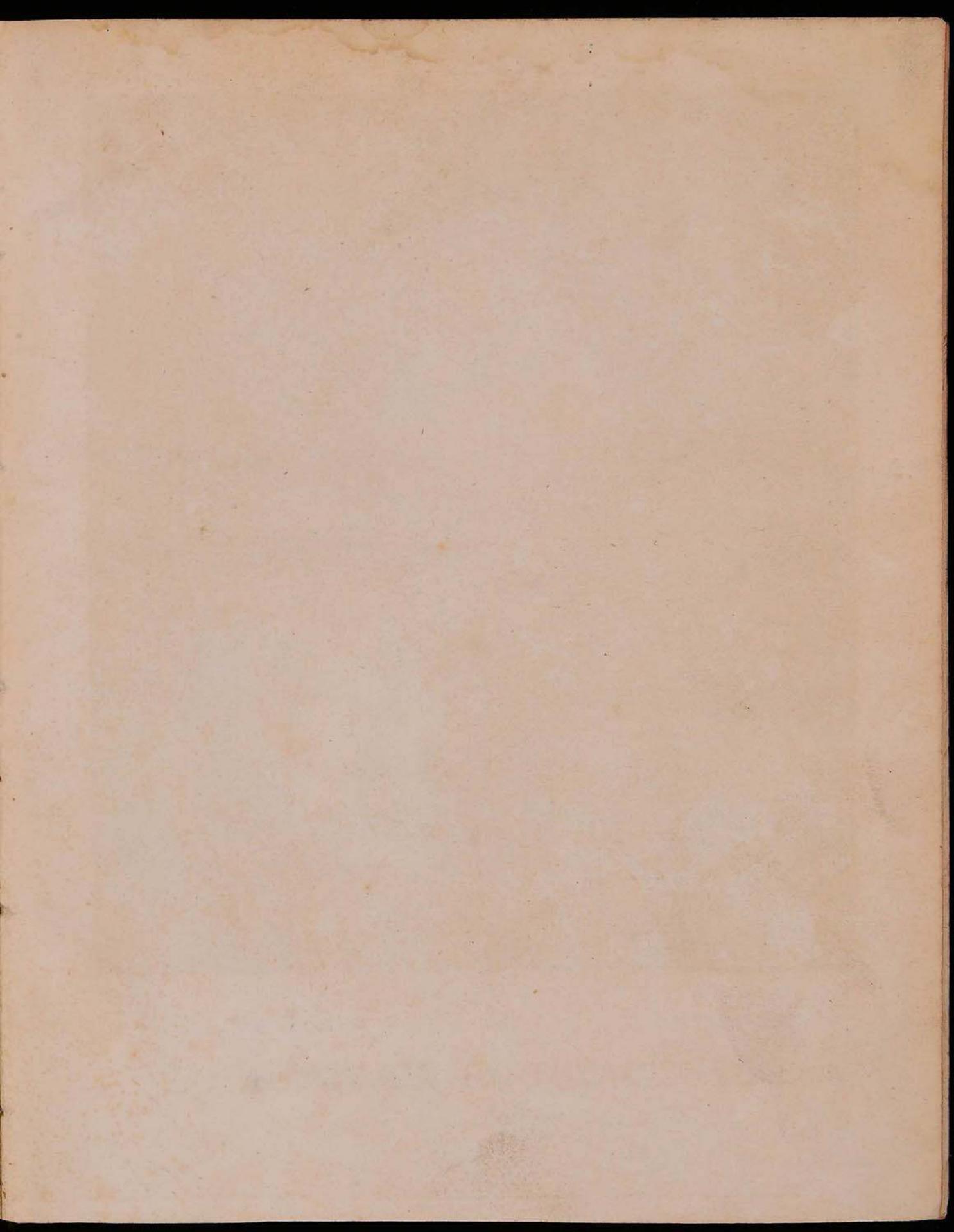
REC 2334

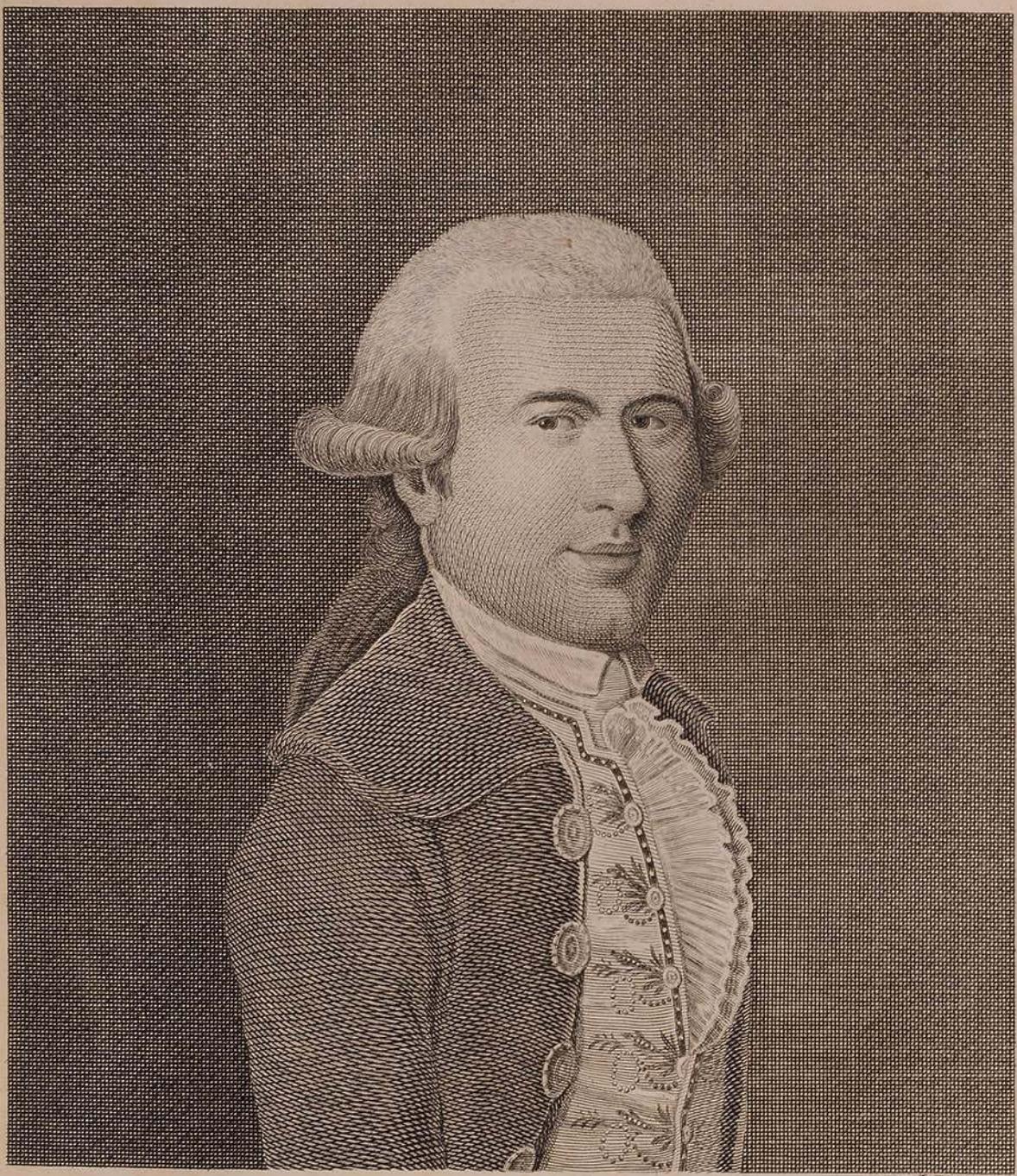
8.2) PUVE 016886

Spa 10036









*Lutzeus sc.*

D<sup>r</sup> THEODOR HAGEMANN.

128

Dr. Theodor Hagemann's  
weil. Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Director's und Chefs der Justiz-Canzlei zu Zelle,  
Ritter des Königl. Guelphen-Ordens u. s. w.

# practische Erörterungen

aus allen Theilen  
der Rechtsgelehrsamkeit,  
hin und wieder  
mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals  
und  
der übrigen Justizhöfe bestärkt.

---

## Achter Band.

---

Aus dem Nachlasse des Verewigten herausgegeben, fortgesetzt und  
mit einer Biographie desselben begleitet  
von

Ernst Spangenberg

Dr. h. R. Königl. Großbritannisch-Hannoverschem Oberappellationsrath, der Frankfurter Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, und des Münster-Paderbornschen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, correspondirendem und Ehrenmitgliede; der Gesellschaft pro excolendo iure patro, zu Gröningen, auswärtigem Mitgliede.

---

Mit dem Bildniß des weil. Canzlei-Directors Dr. Th. Hagemann.

---

Hannover, 1829.  
Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung.





## V o r w o r t.

---

Mit den wehmüthigsten Gefühlen überreiche ich hieneben den Berehrern des Verewigten, seinen literarischen Nachlaß. Hat der Verewigte gleich die letzte Teile an denselben nicht anlegen können, da er bei der Ausarbeitung dieses achten Bandes durch den Tod überrascht wurde, so zweifle ich dennoch nicht, daß auch dieses letzte Werk seines unermüdlich thätigen Geistes denselben Beifall erhalten wird, welchen die fröhern Bände in so reicher und verdienter Maße genossen haben.

Celle den 8. März 1828.

E. Spangenberg.



## Dr. Theodor Hagemann, \*)

Director und Chef der königlichen Justizanzlei zu Celle, Ritter des Guelsenordens u. s. w.

---

— multis flebilis occidit!  
Nulli flebilius, quam mihi! —

---

In Mitten der Ausarbeitung des vorliegenden Bandes, dieses seines, so lange eine vaterländische Rechtswissenschaft bestehen wird, stets dauernden Hauptwerks, ward der Verklärte zu einem höhern Wirken abberufen, und so scheint diesem letzten Denkmale seines Geistes, nichts Zweckmäßigeres beigegeben werden zu können, als eine Darstellung seines Lebens und Wirkens hienieden.

---

\*) Sein voller Taufname war Johann Wilhelm Theodor, indessen hat er sich stets nur des letztern, nie der beiden erstern bedient.

Das hier gelieferte Bildniß desselben, stellt ihn in seinem jüngern Mannesalter dar, als er von Helmstädt nach Celle kam. Aus der späteren Zeit findet sich keines von ihm vor, und so hat man sich um so mehr auf dieses, dem das Verdienst einer sprechenden Ähnlichkeit zukommt, beschränken müssen, als es dem vor der Allgem. deutschen Bibliothek befindlichen Kupferstiche ganz und gar an Ähnlichkeit gebracht.

Wenn irgend Einer, so hätte Er eine solche, die seiner in jeder Hinsicht würdig wäre, verdient; aber meine Feder ist zu schwach, diese Aufgabe auch nur auf eine, einiger Maßen befriedigende Weise zu lösen, und so kann ich nichts darbieten, als was ich zu geben im Stande bin, — eine bloße Skizze seines Lebens und Wirkens, die jedoch gewiß hinreichen wird, um ein einfaches aber treues Bild zur Würdigung der hohen und unvergänglichen Verdienste des Verewigten zu liefern.

Den Umriss seines äußern Lebens hat er selbst in einem nur für seine Familie bestimmten, nach und nach und fragmentarisch niedergeschriebenen Aufsatz gegeben, der sich unter seinen Papieren vorgefunden hat. Ist derselbe zwar eigentlich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Druck geeignet, so glaube ich dennoch, mit demselben jene Skizze eröffnen zu dürfen, weil keine, noch so musterhaft ausgearbeitete Biographie je die kürzeste Autobiographie ersehen kann, und weil der Aufsatz selbst auf keine Weise irgend etwas enthält, was verhehlt zu werden brauchte!

So möge also der Verewigte zuerst über sich selbst reden!

---

„Ich bin zu Stiege, einem Flecken im Fürstenthum Blankenburg, am 14. März 1761 geboren. Mein Vater war da selbst Prediger, nachmals aber Inspector der Kirchen des Stiftes

Wolkenried. \*) In einem Alter von sieben Jahren verlohr ich schon meine Mutter, die Tochter des Justizamtmanns und Commis- sioneraths Fischer zu Stiege. Mein einziger älterer Bruder starb, als Offizier, in Amerika in der bekannten Schlacht bei Saratoga, wo mehrere der Herzogl. Braunschweig. Truppen ihr Leben verloren.

Den frühesten Unterricht erhielt ich von meinem Vater und einem Hauslehrer. Als sich aber der erstere in der Folge wieder verheirathete, ward ich zu meinem Uncle, dem Cammerath Hagemann, nach Blankenburg geschickt, um die dortige Schule, welche an dem Rector Meier, Subconrector Stübner und Cantor Schmidt sehr würdige Lehrer hatte, zu besuchen. In meinem 16. Jahre vertauschte ich diese Schulanstalt mit dem Gymnasio zu Quedlinburg. Die Bekanntschaft meines Vaters mit dem berühmten Rector Stroth veranlaßte es, daß ich in dessen Haus,

---

\*) Mein Großvater, Johann Georg, war Kirchenrath, Generalsuperintendent des Fürstenth. Blankenburg und Hofprediger der Herzöge August und Ludewig Rudolf. Er hat sich, durch mehrere Schriften, als gelehrter Theologe bekannt gemacht. M. s. Strodtmann Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil 9. S. 36 ff.

(Die Familie stammt aus Schweden. Der Stammvater hieß Johann Hagemann, und war Oberförster zu Osterode am Harz; dessen Sohn Andreas, Cämmerer zu Osterode; der zweite Sohn dieses Andreas, Barthold, Pastor zu Clausthal († 1689), und der Sohn dieses der ebenerwähnte Johann Georg, welcher 1765 gestorben ist. Der Vater des Verewigten, Wilhelm Andreas, starb nach einer vieljährigen Blindheit, im Jahre 1805. Sp.)

als Zögling, aufgenommen wurde. Ich besuchte die öffentlichen Schulstunden und erhielt von dem Rector Stroth, bis zu dessen Abgange nach Gotha, auch Privatunterricht. Nachmals wurden der Rector Meinecke und Prorector Bremer meine vorzüglichsten Lehrer, deren Unterricht ich noch gegenwärtig dankbar verehre.

Im Jahre 1780 bezog ich die Universität Helmstedt. Ich hatte völlig freie Wahl, mich einer Wissenschaft zu widmen, welcher ich wollte, und meine Neigung entschied für die Rechtsgelehrsamkeit. Ich besuchte daher die Vorlesungen der in vielem Ansehen stehenden Helmstedtschen Juristen, eines Häberlin, Eisenhart, Fricke, Delze, du Roi, welche mir zugleich einen belehrenden nahern Umgang und Zutritt verstatteten. Nachdem ich zwei Jahr in Helmstedt, \*) den Landesgesetzen gemäß, auf das Studium der Jurisprudenz verwendet hatte, ging ich Ostern 1782 nach Göttingen, um auf dieser berühmten hohen Schule meine Studien fortzuführen und zu beschließen. Mit unausgesetztem Fleiße besuchte ich hier Böhmers, Pütters, Claproths, Spangenbergs, Waldecks, Gatterers, Feders, Schlozers und Spittlers Vorlesungen. Dem Umgange meiner genauern Universitätsfreunde,

---

\*) Mein vertrautester und geliebtester academ. Freund war in Helmstedt der gelehrte und bekannte Doctor Johann Otto Thieß. Durch die Dedication des zweiten Theiles seiner Vorlesungen über die Moral, Leipz. 1803. 8. hat er mir einen öffentlichen Beweis seines lebhaften freundschaftlichen Andenkens, auch noch in späteren Zeiten, gegeben. Er ist 1810 zu Tzehoe verstorben.

der Professoren Buhle \*) in Göttingen und Götges \*\*) in Lüneburg, verdanke ich manche Belehrung, die sie mir, während unseres Zusammenseyns, auf die freundlichste Weise und mit steter Bereitwilligkeit ertheilten. Nach vollendeten academischen Jahren \*\*\*) wünschte ich, da meine Neigung mich nicht zur Advocaturführung anzug, bei einem Amte, als Auditor, in meinem Vaterlande angestellt zu werden. Ich konnte indeß meine Absicht nicht erreichen. Bei dem gänzlichen Mangel irgend einer Connexion entsloß ich mich daher, nach Göttingen zurückzukehren, dem Geheimen Justizrath Pütter meine Verhältnisse zu eröffnen und von dessen Vermittlung irgendwo eine Anstellung zu erwarten. Dieser über mein Lob weit erhabene Mann, dem ich das ganze Glück meines Lebens in der Folge zu verdanken gehabt habe, nahm mein Vertrauen sehr gütig auf, rieh mir vor der Hand in Göttingen zu bleiben und daselbst zu promoviren. Ich arbeitete sofort meine

---

\*) Auch dieser bezeugte mir seine Freundschaft öffentlich, da er mir sein Lehrbuch des Naturrechts, Göt. 1798. 8. zueignete. Er ging im J. 1804 als Hofrath und Professor nach Moskau und ward nachmals zum Instructor der Kinder des Prinzen von Oldenburg und der Großfürstin von Russland ernannt, wo er in Twer und Petersburg lebte. Im Jahr 1814 kehrte er in seine Vaterstadt zurück und ward mit Beibehalt seines Charakters eines Russ. Collegienrath's, Prof. beim Collegio Carolino. † 1821.

\*\*) Professor an der Nitteracademie daselbst, † 1814.

\*\*\*) Um Michaelis 1784.

Inaugural - Disputation de feudo insignium, vulgo Wappen - Lehn, aus, vertheidigte sie am 18. Apr. 1785, sine praeside, und erhielt darauf die juristische Doctorwürde. Von der Juristenfacultät empfing ich die Erlaubniß, als Privatdocent Vorlesungen zu halten, welche ich vorzüglich der juristischen Encyclopädie und dem Lehrechte widmete. Neben diesen Beschäftigungen ertheilte ich, auf Pütters Empfehlung und Veranlassen, verschiedenen jungen Edelleuten, vorzüglich einigen Lief- und Estländern, in einzelnen Rechtstheilen Unterricht und schrieb in den Jahren 1785 und 1786 meine *Commentation: de feudo Halsbergae sive loricae*; ein *Programm: über das Personallehn*, womit ich meine Vorlesungen anzeigte und den: *conspectum iuris feudalis sigillatim Brun-suic. Luneburgici*.

Unter diesen Beschäftigungen war fast ein Jahr verflossen, als mein würdiger ehemaliger Lehrer und nachmaliger gelehrter Freund, Herr Professor \*) du Roi in Helmstedt, sein juristisches Lehramt niederlegte. Der damalige Curator der Universität, nachmalige Königl. Preußische Staats- und Cabinets-Minister, jetzt Staats-Canzler Fürst von Hardenberg wollte dessen Stelle sofort wieder besetzen und wendete sich an den Geheimen Justizrath Püt-

---

\*) Er ist nachmals Hofrath und Beifitzer des Hofmarschallamts in gerichtlichen Sachen zu Braunschweig gewesen, bis 1806 die Landesveränderung eintrat. Nach hergestellter alter Verfassung ward er im Jahr 1814 zum Geheim. Justizrath ernannt.

ter, um dazu Semanden in Vorschlag zu bringen. Der letztere empfahl mich dem Minister; ich mußte auf dessen unweit Göttingen gelegenes Gut hinauskommen, wo die Sache völlig verabredet ward, und am 6ten März 1786 erhielt ich darauf die formliche Vocation Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig. Durch diesen für mich sehr unerwarteten Ruf wurde meine Absicht, eine Reise nach Wien, Regensburg und Wetzlar zu unternehmen, auf eine angenehme Weise vereitelt.

Ostern 1786 ging ich von Göttingen ab und trat mein neues Amt in Helmstedt an, zu welchem Zwecke ich das Programm: de exspectativis feudalibus in terris Brunsuico - Luneburgicis drucken ließ. Nach einer erhaltenen Anweisung mußte ich über die Institutionen, den sogenannten kleinen Struβ, das Lehnrecht und besonders über die juristische Encyclopädie und Methodologie, welche vorher noch niemals in Helmstedt besonders gelehrt war, Vorlesungen halten. Um der letztern mehr Eingang zu verschaffen und überhaupt die Studirenden zur juristischen Lecture zu ermuntern, ließ ich einen Plan und Vorschlag zu einer juristischen Lesebibliothek drucken, worin ich zugleich einige Gedanken über den Nutzen jurist. encyclopäd. Vorlesungen in der Vorrede mittheilte.

Mit Vergnügen widmete ich mich meinem Berufe und, ich darf es wohl sagen, unter dem Beifalle der Studirenden. Durch ein Landesherrl. Rescript vom 19. Oct. 1786 erhielt ich die Erlaubniß, den Versammlungen der Juristen-Facultät beizuwöhnen

und durch ein anderes, vom 6. Jan. 1787, eine Zulage von 100 Rthalern. Der vertrautere Umgang mit so vielen würdigen und gelehrten Männern, unter welchen ich Schnaubert, Delze, Häberlin, Günther, \*) Bruns, Eisenhart, Klügel, Welt-  
husen u. a. m. als meine besonderen Freunde nennen kann, gewährte mir manche höchst lehrreiche und angenehme Stunden; aber ganz vollkommen glücklich ward ich erst durch die Bekanntschaft mit meiner innig geliebten Gattin. Ich lernte sie bei meinem Schwager, dem Hofrath Bruns, der ihre Schwester zur Frau hat, kennen. Nicht ihre schöne Gestalt und ihr körperlicher Reiz zogen mich allein zu ihr hin; ihr Verstand, ihr sanftes Herz thaten es noch weit mehr. Wir gestanden uns unsere gegenseitige Liebe, unsere Eltern billigten sie und Ostern 1787 legte mein guter Vater selbst unsere Hände in einander. Seit dieser Zeit bin ich ein glücklicher Mensch gewesen. Mit der liebevollsten Schonung hat meine theuerste Antoinette selbst meine Fehler behandelt, sie ist die treueste Gattin, die sorgsamste Hausfrau und die zärtlichste Mutter. \*\*)

Un-

\*) Seit 1804 Oberappellationsrath in Dresden, und jetzt Geh. Ober Tribunalrath zu Berlin.

\*\*) Sie ist eine gebohrne Lamprecht aus Gifhorn; ihr Vater war Commissair. Sie hat mir neun Söhne und drei Töchter geschenkt, von welchen zwei Knaben gestorben sind. Mein ältester Sohn ward im Jahr 1811, zum Substitut des kaisersl. Procureurs beim Tribunal erster Instanz in Hamburg ernannt. (Bei seiner Beeidigung in der Cour imperiale, hielt der berühmte erste Präsident derselben, Mr. de Serre, eine schöne Anrede an denselben, die er mit den

Unausgesetzt erfüllt sie ihre Gattin- und Mutterpflichten in stiller Häuslichkeit und mit heiterm Sinne in ihrem ganzen Umfange; sie ist meine Freude, mein Stolz und ich sage es gern und laut: wen Gott lieb hat, dem schenke er ein solches Weib!

Wir lebten in Helmstedt in dem Zirkel unserer Verwandten und Freunde sehr vergnügt; aber bei der nicht großen Besoldung und Einnahme, die ich als Professor genoß, wünschte ich mir doch oft, durch den Eintritt in ein Justizcollegium meine Glücksumstände verbessert zu sehen. Die Borsehung erfüllte auch diesen Wunsch. In der Königl. Justizcanzley zu Celle war eine Hofraths-Stelle erledigt, welche das Königl. Ministerium zu Hannover mit einem Ausländer besetzen wollte. Man erkundigte sich bei dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter nach einem Subjecte zu derselben. Dieser, dem ich meine Absicht über eine solche Anstellung längst eröff-

---

Worten schloß: suivez en tout l'exemple illustre de votre respectable père et vous serez un jour ainsi que lui l'ornement des cours et tribunaux, soyez l'héritier de ses talents et de ses vertus.

Die hinterbliebenen Kinder des Verewigten sind: 1) Georg Wilhelm Ludwig (der älteste Sohn) jetzt Amtmann zu Wennigsen; 2) Carl Friedrich Leopold, Cammerbaurath in Hannover; 3) Theodor, Solddirector in Lüneburg; 4) Adolf, Hauptmann im 8ten Infanterieregiment zu Osnabrück; 5) Emilie, Chanoinesse zu Wülfinghausen; 6) Franz August, Justizrath in der Justizcanzley zu Hildesheim; 7) Therese, Chanoinesse zu Isernhagen; 8) Ernst, Amtsassessor zu Syke; 9) Bertha, Chanoinesse zu Wienhausen. Sp.)

net hatte, brachte mich bei dem Ministerio dazu in Vorschlag und am 27. Dec. 1787 empfing ich durch ihn von Hannover die Bedingungen, unter welchen die wirkliche Berufung, als Hof- und Ganzleirath, erfolgen sollte. Ich ging nun nach Braunschweig, um dem Minister von Hardenberg von diesem Antrage Kenntniß zu geben und Ihm zu erklären, daß ich wohl geneigt sey, vorerst in Helmstedt zu bleiben, wenn ich die gewisse Versicherung erhielte, in einigen Jahren in der Wolfenbüttelschen Justizanzley angestellt zu werden. Am 9. Jan. 1788 ertheilte mir der Minister die briefliche Nachricht: daß Serenissimus mir 200 Rthlr. Zulage geben, mich auch zum Profess. ordinario ernennen wolle und setzte hinzu: „Bleiben Sie nun bei uns, ohnerachtet man Ihnen keine Gewißheit wegen der Stelle geben kann, die Sie einmal wünschen, haben Sie doch dazu in vielem Betracht mehr Wahrscheinlichkeit als ein Anderer.“ Und in einem andern Briefe vom 29. d. M. u. S. sagte mir eben dieser vortreffliche Staatsmann: „Ich hoffe, es zeigen sich hier in Threm Vaterlande noch Aussichten für Dieselben, die Thren Wünschen völlig entsprechen. So viel ich dazu beitragen kann, werde ich allemal mit Vergnügen thun“ u. s. w.

Gadeß trafen doch sehr viele Umstände und Rücksichten zusammen, welche mich bestimmen mußten, die Hofrathsstelle in der Gelleschen Justizanzley anzunehmen. Ich meldete daher meinen Entschluß nach Hannover und bat zugleich in Braunschweig um meine Entlassung auf Ostern 1788. Ich erhielt darauf am 29. Febr. 1788 folgende Landesherrliche Resolution: „daß mir zwar die gebe-

tene Dimission von meiner dermaligen Stelle, um mir in der Verbesserung meiner Glücksumstände nicht hinderlich zu seyn, nicht verweigert werden solle, solche mir jedoch nicht schon auf bevorstehende Ostern, weil die Academie dadurch in Verlegenheit gesetzt werden würde, gegeben werden könne; auf nächstkünftige Michaelis könnte ich meine Dimission erhalten" u. s. w. Zugleich schrieb mir der Hofrath, nachmalige Minister Mahner unter dem 5ten März: „Serenissimus haben Dero Gesuch, schon Ostern abgehen zu dürfen, der Universität nicht für zuträglich gefunden. Wenn Ew. auch die Lage der Academie recht beherzigen, so werden Dieselben finden, daß solches nicht wohl angehe, und wird die Justizcanzley in Celle sich ja wohl bis Michaelis behelfen können, wozu der Herr Geheime Justizrath Pütter leicht beförderlich seyn und es dahin einzuleiten wissen wird, daß Ew. dieser Aufschub nicht schadet.“

Für meine Person hatte ich nichts dagegen, bis Michaelis in Helmstedt zu bleiben, aber in Hannover wollte man, daß ich meinen Dienst nach Ostern antreten sollte. Ich suchte daher von neuem um meine Entlassung bei Serenissimo nach und erhielt solche darauf am 18. März 1788. Immittelst war die förmliche Vocation zum Celleschen Hof- und Canzleyrath, ad Mandatum Regis et Electoris speciale, am 18. Febr. 1788 bei mir eingegangen. Ich reiste daher nach Hannover, theils um mich zu zeigen und persönlich meinen Dank bei den Ministern abzustatten, theils wegen Vergütung einiger Transport- und Reisekosten die nöthigen Anträge zu machen. Letztere wurden mir bewilligt und zugleich ward am

(2\*)

4. Apr. 1788 das Introductionsrescript an die Justizanzlei zu Gelle ausgefertigt. Ich ging darauf von Hannover sofort nach Gelle, ward daselbst beeidigt und introducirt und reiste nun, nachdem ich einen sechswöchentlichen Urlaub, um die mit meinem neuen Etablissement verbundenen Einrichtungen treffen zu können, erhalten hatte, nach Helmstedt zurück. Nachdem ich am lehtern Orte meine Sachen arrangirt hatte, traf ich, zur völligen Uebernahme meines Dienstes, in der Mitte des Juni, wieder in Gelle mit meiner Familie ein.

So lange ich in diesem Gerichtshofe zu sitzen das Glück gehabt habe, ist meine Zufriedenheit nie gestohrt. Ich habe die Achtung, Liebe und Freundschaft des würdigen und gelehrten Chefs desselben, des Herrn Canzley-Director Dr. von Voigt,\*) so wie aller meiner Herren Collegen genossen und niemals hat unter uns die geringste Disharmonie geherrscht. Von jeher schätzte ich ein gutes Vernehmen unter den Mitgliedern eines Collegii, welches auf die Geschäfte und Verhältnisse von den erheblichsten Folgen ist und es ist in der That erfreulich, daß sich auch in diesem Stücke die Churbraunschweig. Justizhöfe, in neueren Zeiten, so sehr auszeichnen.

---

\*) Dieser vortreffliche Mann erlebte im Jahr 1799 sein fünfzigjähriges Dienstalter. Von den bei dieser Gelegenheit veranstalteten Feierlichkeiten s. m. Hall. allgem. jurist. Literat.-Zeitung Band I. Intelligenz-Blatt nro. 3. Seite 22. Er starb im Sommer 1804.

Alle diese Verhältnisse mußten mir meinen neuen Dienst angenehm machen. Aber noch mehr ward in der Folge meine Zufriedenheit durch das Wohlwollen und Vertrauen erhöht, womit mich das Staatsministerium selbst beglückte. Dasselbe trug mir, während meiner Dienstzeit als Hof- und Canzleirath, nicht nur die Abfassung verschiedener Gutachten, sondern auch manche schwierige Commissionen auf, z. B. im Jahr 1790 die Untersuchung des althier ausgebrochenen, weitgegangenen Handwerksgesellen-Aufruhrs und im Jahre 1794 die Untersuchung und Beilegung der Bauer-Unruhen, wegen eigenmächtig verweigerter Naturaldienste, die ich, nach den mir darüber zugegangenen Rescripten, zur Zufriedenheit des Ministerii ausrichtete. Diesem höchsten Landescollegio verdanke ich nicht nur meine fernere Glücksverbesserung und Beförderung, sondern auch die Ertheilung einer Lehnsexpectanz für meine Söhne und eine Klosteranwartschaft für meine älteste Tochter; daher ich alle Ursache habe, dessen Wohlwollen zeitlebens dankbar zu verehren und auch gewiß verehren werde.

Im Jahr 1797 starb der Hofr. Grusen, der zugleich ordentlicher Assessor im Celleschen Hofgerichte gewesen war, auch die Direction des hiesigen Waisenhauses geführt hatte. Auf mein Gesuch ward ich von des Königs Majestät, mit Beibehaltung meiner Stelle in der Justizkanzley, zum zweiten ordentlichen Hofgerichts-Assessor ernannt und mir, mit dem Herrn Hofr. von Willich, die gemeinschaftliche Direction der Waisenanstalt anvertraut. Die Aufficht über dieses Institut ist eine meiner liebsten Beschäftigungen gewesen

und ich suchte demselben so nützlich zu werden, als es die Lage der Umstände gestattete. Zur geschwindern Uebersicht desselben, zur Bequemlichkeit der Mitglieder des Waisenhauscollegii und der in Hannover befindlichen Oberdirection der Waisenhaus-Angelegenheiten, schrieb ich einen umständlichen Aufsatz: *Über den Ursprung, die Einrichtung und Verfassung des hiesigen Waisenhauses*, welcher aber nicht gedruckt ist, sondern bloß handschriftlich existirt.

Nach dem Absterben des Ober-Appellationsraths von der Wenze ward ich von des Königs Majestät, ob sich gleich zu dieser erledigten Stelle ein sehr bedeutender Competent fand, am 29. Jan. 1799 zum Oberappellationsrath ernannt. Am 4ten Febr. d. J. erhielt ich die zu den Proberelationen erforderlichen Acten. Die erste Relation lieferte ich den 14. März, die zweite aber den 4. April zur Censur ein und als ich darauf am 26. und 27. April zum mündlichen Examen gelassen war und meine praestanda nicht ohne Beifall abgeleistet hatte, ward ich am 30. dess. Monats im höchsten Tribunale beeidigt und in dasselbe eingeführt. Hier fand ich meinen ehemaligen Collegen in der Canzley, meinen geliebten Bülow, \*) wieder, mit dem ich nachmals, auch in literarischer Hin-

---

\*) August Friedrich Wilhelm v. Bülow, geboren auf seinem Gute Essenrode im Lüneburgischen am 23. Febr. 1764, Hof- und Canzleyrath in der Justizcanzley zu Celle, hierauf Oberappellationsrath derselbst, trat 1805 in Preußische Dienste als Geheimer Regierungsrath bei der Regierung zu Münster, wurde 1806 nach Berlin berufen,

sicht, in genauere Verbindung trat und dessen, von keinen Meinungen abhängige, Freundschaft einen Theil meiner Glückseligkeit ausmacht.

Mein neues Amt und die Vorschrift der Tribunalsordnung erforderten, daß ich alle meine bisher geführten Geschäfte abgeben mußte. Ich legte daher die gehabte Aufficht über die Bacmeistersche Familien-Stiftung und das Waisenhaus nieder. Höchst ungern verließ ich die letzte Anstalt, der ich mit so vielem Interesse mich angenommen hatte. Bei der mir von dem Ministerio ertheilten Dimission erhielt ich jedoch am 14. Oct. 1799 folgendes gnädige Rescript: „Unsere ic. Wie wir uns jederzeit mit Vergnügen eurer Verdienste um das dortige Waisenhaus erinnern —

---

wo er an den Geschäften des Justizministerii Theil nahm, ward 1809 Präsident des Oberlandesgerichts zu Insterburg, 1810 in gleicher Eigenschaft nach Soldin versetzt, 1811 Geheimer Staatsrath in Berlin, als welcher er seinen Wirkungskreis im Bureau des Staatskanzlers und im damaligen Finanzcollegium erhielt, 1813 Mitglied des Generalgouvernements zu Dresden, und nach beendigtem Kriege, Oberpräsident der Provinz Sachsen. Ein ihn im November 1821 betroffener Schlagfluß endete seine öffentliche Geschäftstätigkeit; nach langem Kränkeln starb er zu Potsdam am 4. Sept. 1827. Außer seinem Anteil an den practischen Erörterungen lieferte er noch ein schätzbares Werk: Ueber die Verfassung, die Geschichte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts zu Celle. Göttingen 1801. 1804. 2 Bände, in Quart; so wie auch noch eine andere Schrift von ihm: Ueber das gegenwärtige Verhältniß des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat. Magdeb. 1818, welche vieles Aufsehen erregt hat. Sp.

so hätten wir zwar gewünscht, daß ihr, auch nach eurer Ernennung zum Ober-Appellationsrath Mitglied des Waisenhaus-collegii geblieben waret, zumal ihr dem Waisenhause so nahe wohnt, vertrauen jedoch zu euch, daß ihr noch ferner eure Zuneigung und Liebe für das Institut dadurch zu erkennen geben werdet, daß ihr, wenn ihr etwa in der Folge ein oder andere Mängel und Mißbräuche bei demselben wahrnehmet, eure desfalls gemachten Bemerkungen den Mitgliedern des Collegii zu nöthiger Abhelfung sofort freundschaftlich mittheilet. Wir ic."

Mit meiner Lage völlig zufrieden, habe ich bisher, ob sich gleich dazu mehrmals Gelegenheit fand, keine Veränderung derselben gewünscht. Anfangs Mai 1803 ward mir noch das in Hannover erledigte General-Auditoriat, unter vortheilhaftem Bedingungen, höheren Orts angetragen. Ich lehnte indeß den Antrag, zu meinem und meiner Familie Glücke, gänzlich ab; denn schon am Ende des erwähnten Monats geschah die unglückliche französische Invasion, deren weitere Folgen auch mich, mit dem ganzen Militair, in grenzenloses Verderben gestürzt haben würden. Möge mein Genius mich stets so gut leiten und führen!

Im Anfange des Jahres 1806 erhielt ich einen Antrag zur Vocation auf eine auswärtige Universität (Münster), mit einer Besoldung von 1800 Rthlr. und andern Emolumenten. So mißlich auch, gerade in dieser Periode, die Lage unseres Landes war, so konnte ich mich dennoch, in Erwägung aller Umstände, nicht entschließen, den Antrag anzunehmen und ich lehnte ihn um so mehr

ab, als die Hannov. Herrn Staatsminister mich dazu auf das Bestimmteste aufforderten. Als ich mein Hierbleiben dem Königl. Staatsministerio angezeigt hatte, erhielt ich den 14. Febr. 1806 folgendes Ministerialrescript:

„Die unterm 6ten d. M. von euch gemachte Anzeige von einer eurerseits abgelehnten ansehnlichen Vocation hat nicht anders, als zu unserm größten Vergnügen gereichen können. Wir machen uns zur Pflicht, solche Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darzulegen und halten uns versichert, daß Allerhöchstdieselben den von euch dadurch gegebenen Beweis eurer Unabhängigkeit an die höchste Landesherrschaft und an das Vaterland mit huldreichstem Wohlgefallen bemerken werden. Für uns wird es jederzeit zu besonderem Vergnügen gereichen, euch die achtungs- und zuneigungsvollen Ge- sinnungen zu behätigen, womit wir euch zu allen angenehmen Diensterweisungen stets geneigt verbleiben. Hannover den 14. Febr. 1806. Königl. Geheime Räthe.

Decken.“

Im Sommer 1807 ließen Sr. Durchlaucht der Herr Herzog von Oldenburg durch Höchstihren Staatsminister, Freiherrn von Hammerstein mir die in Oldenburg, durch der Herrn von Berger Tod, vakant gewordene Stelle eines Directors des Regierungscanzlei mit 2000 Rthl. Gehalt, 500 Rthl. Wittwen-Pension und 1000 Rthlr. Transportkosten, gnädigst antragen. Die hohe Verehrung, die Federmann für den besten Fürsten Deutschlands fühlt, die Gewogenheit seines Ministers für meine Person und die

(3)

unglückliche, ungewisse Lage meines Vaterlandes waren starke Gründe, den Ruf anzunehmen. Aber die Unabhängigkeit an meinen König und mein Vaterland und andere Familienrücksichten nebenbei bewogen mich doch, den Ruf abzulehnen und hier zu bleiben. \*) Mein gnädigster Landesherr nahm diese Entschließung so gnädigst auf, daß mir, außer allgemeinen Gnadenversicherungen, für meine Familie eine außerordentliche Pension von 300 Rthlr., bis mein jüngstes Kind 25 Jahr alt seyn würde; die Expectanz auf die Cellesche Canzlei-Director-Stelle und auf das nächste vakant werdende Decanat, oder Probstei, in einem Stifte des Landes, zugesichert wurden. Mein Herz fühlte sich hierdurch zur höchsten Dankbarkeit und Liebe für König und Vaterland verbunden!

Seit dem Sept. 1808 hatte mir die ehemal. Gouvernements-Commission in Hannover das Praesidium in der Specialeinquartirungscommission zu Celle übertragen, wo ich meinen Mitbürgern so nützlich zu werden suchte, als es der gewaltige Drang der Umstände gestatten wollte. Im Jahr 1811 habe ich diese Stelle niedergelegt.

Da die Hannöverschen Provinzen, durch den Tractat vom 21. Januar 1810, dem Königreiche Westphalen incorporirt wurden, ward ich zu einem der Deputirten des Oberappellationsgerichts ernannt und mit den übrigen Landesdeputirten nach Cassel geschickt,

---

\*) Auch der allgemein verehrte Herzog von Oldenburg mußte im März 1811 sein Land verlassen.

wo wir den 14ten März 1810 vor dem Throne des sogenannten Königs den Eid der Treue ablegen mußten. Bei der darauf erfolgten Veränderung der Landes- und Gerichtsverfassung, ward ich, durch ein Decret vom 14. August 1810, zum Procureur général bei dem neuen Appellationshofe in Celle ernannt.

Im Monat Mai 1810 las ich ein Collegium, über die Französische und Westphälische Gerichts- und Proceßverfassung, nach ihren Grundzügen, welches über 30 Personen besuchten, unter welchen sich viele Hof- und Justizräthe, Hofgerichts-Assefforen, Canzlei-Auditoren, Secrétaire, Beamten, Procuratoren und Advocaten befanden. Ich glaubte damit in der damaligen bedrängten Lage der Hannov. Justizmänner Nutzen gestiftet zu haben.

Im November 1813 wurden wir von den Fesseln des Westphalismus gottlob frei. Mit inniger Freude rückte ich in meinen alten Posten wieder ein. Das Königl. Cabinets-Ministerium ernannte mich zum Mitgliede einer im December 1813 niedergesetzten Commission, welcher die Bearbeitung der transitorischen Gesetzgebung aufgetragen war, besonders einer Cassations- peinlichen und bürgerl. transitorischen Verordnung. Nach Beendigung der Arbeit ließen des Prinzen Regenten Königl. Hoheit durch das Königl. Cabinets-Ministerium jedem Mitarbeiter Ihre Zufriedenheit besonders in den huldvollsten Ausdrücken bezeugen. Im Jahr 1814 mußte ich, auf Befehl des Königl. Ministerii, über das Wormundschaftswesen und dessen Verbesserung, ein umständliches Gutachten verfassen, welches ich im Dec. 1814 einschickte.

(3\*)

Im Dec. 1817 erhielt ich durch den Bürgermeister Doctor Schöne zu Bremen, einen Antrag zur Annahme der Präsidenten-Stelle in dem neu zu errichtenden DAGerichte für die freien Städte, welches zu Lübeck seinen Sitz haben sollte, mit 8000 Mark Besoldung und einer Wittwen-Pension von 500 Rthlr. Ich lehnte aber den Antrag ab.

Am 14. März 1818, gerade an meinem Geburtstage, ward ich von des Prinzen Regenten Königl. Hoheit zum Ritter des Guelphen-Ordens ernannt. Im Jahr 1819 ward ich zum Justiz-Canzlei-Director zu Celle ernannt und vom Präsidenten von Schlepegrell am 11. Aug. 1819 introducirt. Was ich in dieser wichtigen Stelle geleistet habe, davon darf ich nicht reden.

Die Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle hat mich wegen meines Handbuchs des Landwirthschaftsrechts zu ihrem ordentlichen Mitgliede ernannt. \*)

Als Schriftsteller habe ich mir im Lehnrechte und deutschen Privatrechte einigen Ruhm erworben und vorzüglich sind einzelne Theile des letztern, z. B. das Deichrecht, Meierrecht, Bienenrecht, Stadtrecht und Landwirthschaftsrecht u. s. w. von mir aufgeklärt und besser erläutert.

---

\*) Solches geschah im Jahre 1817, und späterhin ward er auch zum Mitgliede des engern Ausschusses derselben erwählt, um unmittelbaren Antheil an den Sessionen und Geschäften der Societät zu nehmen. Sp.

Im Fache der Biographie — Andreas von Isernia — Pufendorf — Bode — Meyer — habe ich einige nicht ganz mißlungene Versuche gemacht.

Mein Bildniß steht vor dem 74. Bande der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, und einiges von meinem Leben und Schriften findet man in Pütter's Gelehrten-Geschichte von Göttingen Th. II. S. 105 und 396. Koppe Lexicon der juristischen Schriftsteller. Bd. I. S. 246 und 417. Meusel Gelehrtes Deutschland, 4te Ausgabe, Saalfeld Geschichte der Universität Göttingen. S. 225 und 625. \*)"

---

Der Körperbau des Verewigten war hoch und kräftig, und so dürfte man mit Recht erwarten, daß ihm ein hohes Alter zu Theil geworden seyn würde. Aber nur zu bald mußten seine trostlose Familie, das trauernde Vaterland und seine zahlreichen Freunde seinen Tod beklagen.

---

\*) Eine ausführliche Biographie s. in den Zeitgenossen Neue Reihe nro. VII. (der gesammten Folge nro. XXXI.) S. 49 — 65; eine kürzere in Gans Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königreiche Hannover. Bd. I. H. IV. S. I — IX., wieder abgedruckt im neuen vaterländischen Archiv. Jahrg. 1827. Bd. II. S. 321 — 331. S. auch noch Notermund's Gelehrtes Hannover Th. II. s. v. Hagemann. Sp.

Schon im Jahre 1820 stellten sich bei ihm Schwindelzufälle ein, welche, ihn in augenblickliche Besinnungslosigkeit versenkend, zwar schnell vorübergingen, aber dennoch auf ein allmäßiges Hinsinken der Lebenskraft hindeuteten. Ein wiederholter Besuch der Brunnenörter Driburg und Pyrmont verschaffte ihm zwar von Zeit zu Zeit Erleichterung, indessen hoffte er vergebens auf dauernde Besserung. Seit seiner letzten Rückkehr von Driburg im Herbst des Jahres 1825 verschlimmerte sich sein Zustand immer mehr, und er konnte sich die Gefahr, worin er schwelte, nicht länger verhehlen. Wie sehr er sich derselben bewußt war und wie sehr sein Kummer stieg, als er selbst seiner bis dahin so treu und fleißig geübten Pflichterfüllung, sich nicht mehr gewachsen fühlte, mögen einzelne Bemerkungen, welche er in jener trüben Periode niederschrieb, und die auch jetzt nicht ohne die tiefste Rührung und Wehmuth gelesen werden können, bezeugen. „Schon seit einigen Jahren, heißt es in einer solchen, wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1825, niedergeschriebenen Bemerkung, fühlte ich eine merkliche Abnahme der Kräfte. Das Gleichgewicht zwischen Irritabilität und Sensibilität verschwindet, und Hämorrhoidal- und Nervenübel bemächtigen sich des Körpers, Schwindelzufälle und ein abgespannter Zustand treten ein, die Kraft des Körpers sinkt und für die erschlafften Nerven giebt es kein Reizmittel mehr. Es ist quälend, von der öffentlichen Meinung überschäzt und um Leistungen angesprochen zu werden, denen man sich nicht mehr gewachsen fühlt. Die offene Erklärung hievon hält man oft für bösen Willen oder übertriebene Bescheidenheit.“ —

„Der abgespannte Zustand meiner Nerven kann es veranlassen, daß ich zuweilen in meinen Abstimmungen Blößen geben muß, wenn ich den Gegenstand nicht von allen Seiten aufzufassen und zu erwägen vermag. Ich werde dadurch sehr gequält und beunruhigt.“

— „Von allen Geschäften wünsche ich nicht befreit zu werden, sondern nur von den anhaltenden und beschwerlichsten, aber gern werde ich mich, wo ich in dem einen oder dem andern Theile meines Berufs Gelegenheit finde, noch nützlich machen, ich werde mich freuen, wenn ich von meinen Collegen und Untergeordneten geliebt und geachtet werde.“

Immer tiefer sanken seine Kräfte, als er in dem folgenden Jahre von einem bösartigen Carbunkel ergriffen wurde, und an demselben lange und äußerst schmerhaft litt. Nach überstandener Gefahr kehrte dennoch kein Genesungsgefühl bei ihm zurück, und so dachte er mehr als je daran, sich in den Ruhestand zu begeben. „Fast vierzig Jahre, heißt es in einer zu Ende des Jahres 1826 niedergeschriebenen Aeußerung, habe ich mein Leben meinem Dienste gewidmet und meinen Beruf redlich und nach Kräften zu erfüllen gesucht. Jetzt ist es genug, und meine Laufbahn muß ich schließen, weil meine Kräfte es gebieten. Mit Collin muß ich sagen: vor Nacht will ich ausspannen;“ — „Ich wünsche mein Amt mit einem würdigen Manne zu theilen, oder es ihm übergeben zu können. Ich möchte gern dem Ende meines Lebens mit der heitern Ruhe entgegen gehen, die das Bewußtsein einfloßt, im Dienste für König und Vaterland treu gewirkt zu haben.“ — „Kränklichkeit, zuneh-

mende Schwäche des Alters nöthigen mich, mein Amt niederzulegen. Für meine Bedürfnisse wird, wie ich nicht fürchte, anständig gesorgt werden."

Aber seine Leiden sollten sich noch vermehren! Immer schwächer wurde sein Zustand, und nun verband sich mit demselben auch eine Diplopie, welche ihm das Lesen und Schreiben höchst beschwerlich, ja zu Zeiten gänzlich unmöglich machte. Die Schwindelzufälle kehrten immer häufiger und heftiger zurück. Wahrhaft betrübend war es, den sonst so thätigen und unermüdlich beschäftigten Mann nun in seinem Arbeitszimmer zu erblicken, zwar sanft und freundlich und ergebungsvoll, aber bald auf dem Sopha lagernd, bald matt in dem Zimmer herumschleichend, und mit Wehmuth auf seinen, sonst mit Papieren und Büchern erfüllten, nun gänzlich abgeräumten Arbeitstisch hinblickend! Von stummen Mitgefühl bewegt — da man dem Leidenden nichts darbieten konnte, als erlogene Trostungen, und Hoffnungen, von denen man nur zu sehr überzeugt war, daß sie nimmer erfüllt werden könnten — wer hätte sich bei diesem Anhören der Thränen erwehren können?

Schon im Junius 1826 hatte er sich deshalb genöthigt gehen, um einen mehrmonatlichen Urlaub, nebst temporärer Entbindung von seinen Dienstgeschäften nachzusuchen, die ihm auch unter den gnädigsten Ausdrücken bewilligt wurde; aber sein, seit dem Anfange des Fährs 1827 stets wachsendes Uebelbefinden, mußte ihm bald die Ueberzeugung gewähren, daß er nur in einer völligen Be-

freiung von seinen Amtspflichten noch einigermaßen Erleichterung und Beruhigung finden könne.

Daß er die Absicht, solche zu erbitten, gehabt, ergiebt ein von ihm mit ungewissem Auge und zitternder Hand niedergeschriebenes, an das königliche Cabinetsministerium gerichtetes Dimissionsgesuch; wahrscheinlich kurze Zeit vor seinem Tode abgefaßt, aber nicht abgesandt, da ihn eine höhere Macht schon früher von allen Pflichten entband, mit denen er der Erde verwandt war.

Noch am 13ten Mai hatte er das Vorwort zu seinen, nur auf die vielfache Bitte seiner Verehrer dem Druck übergebenen Grundzügen zur Referirkunst niedergeschrieben, und schon am folgenden Tage war er in die ewige Wohnung des Friedens hinübergegangen.

Ueber die letzten Stunden seines Lebens äußert sich die ältere Tochter des Verewigten, brieflich dahin: „Um halb drei Uhr morgens (am 14ten Mai) stand er auf, weil starke Beängstigungen ihm die Brust beklemmten; sein Zustand verschlimmerte sich so schnell, daß er selbst das Annahen seines Endes mit Gewißheit fühlte. Der Sprache fast beraubt, wünschte er von uns — die Umstehenden waren meine beiden Schwestern und mein jüngster Bruder — ein Gebet zu Gott! Nach diesem sagte er: nun wird mir leicht und wohl! doch nur seine fromme Seele ward gestärkt; denn immer heftiger wurden die Beängstigungen. Sorgend wünschte er, daß die Mutter seine letzten Leiden nicht sahe und trug uns Grüße für die entfernten Brüder auf. Dann ward seine Brust ruhiger

sein Zustand glich in der letzten halben Stunde einem Schlämmer, in welchem er um vier Uhr Morgens sanft zu den Unsterblichen hinüberging. Sein letztes Wort war der Name des eintretenden Arztes, seines treuen und geliebten Freundes, den er mit einem Ausdruck nannte, als sey dessen Gegenwart ihm Freude und Trost."

Wie groß, wie unbegrenzt die Achtung und Verehrung war, die der Verewigte genoß, zeigte sich bei seinem, am 19ten Mai, veranstalteten Begräbnisse. Unaufgefordert begaben sich die Mitglieder sämmtlicher Collegien, des Stadtraths, der Burgvogtey, so wie ein großer Theil der übrigen Civil- und Militairbehörden, der Geistlichkeit und Bürgerschaft in das Sterbehäus, um seinem Sarge zu folgen, und ihm die letzte Ehre zu erzeigen. Selten mag wohl jemandem ein so ansehnliches und zahlreiches Leichengesölge geworden seyn, wie ihm! An der Gruft sprach Hr. Medicinalrath Dr. Koeller, sein erprobter Hausarzt und langjähriger Freund, folgende, sich durch Wahrheit und Innigkeit auszeichnende Worte:

„Lassen Sie uns, hochverehrte Anwesende, an dieser, zu ernsten Betrachtungen so geeigneten Stätte, in dieser, so wehmüthige Empfindungen in uns erweckenden Stunde, in welcher wir die sterbliche Hülle eines biedern, edeln Mannes dem mütterlichen Schoß der Erde zu übergeben uns bereiten, noch einen Blick,

einen dankbar-liebevollen Blick werfen auf die einst so kräftig begonnene, wie jetzt rühmlich vollendete Lebensbahn unsers theuern, verewigten Freundes! — Wohl dürfen wir, ohne den Vorwurf unwürdiger Schmeicheley fürchten zu müssen, das Leben dieses Mannes als ein kostliches bezeichnen; denn es ist Mühe gewesen und Arbeit; und nicht etwa Mühe um kleinlicher Zwecke willen, sondern Mühe im edelsten Berufe der Menschheit, für Förderung der Wissenschaft, für Handhabung der Gerechtigkeit, für Entscheidung wichtiger Streitfragen; und nicht etwa Arbeit nur um des Erwerbes willen, sondern Arbeit zur Befriedigung höherer geistiger Bedürfnisse, rastlose, dem Staatsdienste und der Vervollkommnung nützlicher und wohlthätiger Anstalten gewidmete, mit großen Aufopferungen verbundene, segensreiche Arbeit! Sicher werden dereinst andere, besser als ich unterrichtete Männer, am passenden Orte, die mannichfaltigen Verdienste, die der Entschlafene in seinem vielumfassenden Wirkungskreise sich erworben, würdig zu schildern versuchen. Hier genüge uns die dankbare Erinnerung, daß der Verewigte, vor neun und dreißig Jahren von der berühmten Hochschule zu Helmstedt hieher berufen, seit dieser Zeit eine Zierde unserer Stadt, ein höchst thätiges und allgemein verehrtes Mitglied unserer hohen Gerichtshöfe, ein Hort vieler Bedrängten, ein Vater und Beschützer der Waisen, und zuletzt der leitende Vorstand des Justizhofes unserer Provinz gewesen ist, daß er nicht nur seine wichtigen Amtsgeschäfte mit Liebe und mit Eifer verwaltet, sondern auch in jeder andern Beziehung die

(4\*)

Zwecke der edelsten Humanität gefördert hat, daß er nicht nur ein treuer Freund seiner Freunde gewesen ist, sondern daß er auch das ganze Menschengeschlecht mit reinem, herzlichen Wohlwollen umfaßt hat. Ist nun auch seine edle Gestalt unserm leiblichen Auge entzückt, so schwebt dagegen sein theures Bild vor unserm geistigen Blicke. Ja, Er wird fortleben unter uns, als treuer Lehrer in den Herzen dankbarer Schüler, als einsichtsvoller Schriftsteller in seinen gediegenen Werken, als gerechter Richter in seinen Urtheilen, als weiser Rathgeber in seinen Gutachten, als liebender Vater in liebvollem, seiner würdigen Kindern, als edler Mensch in seinen edeln Handlungen, als Wohlthäter der Nothleidenden in den Dankeszählungen derer, die durch ihn im Verborgenen unterstützt wurden.

Heil Ihm! Er hat gewirkt, so lange es Tag war und so lange die Kraft Ihm nicht versagte! Heil Ihm! Er hat die Dornen des irdischen Lebenspfades, er hat den Schmerz, und die lähmende Krankheit mit der Ruhe des Weisen getragen; Er hat die Trennung von den Seinen mit der Würde und mit der Ergebung des Christen überwunden und sein Geist hat sich aufwärts geschwungen und erntet nun den Lohn seiner Tugend! Möge diese Betrachtung und möge die frohe Hoffnung eines dereinstigen Wiedersehens, seinen theuern Hinterbliebenen in ihrem gerechten Schmerze zum lindernden Balsam des Trostes gereichen! Und möge das Andenken an den edeln, trefflichen Mann in uns allen den Vorsatz erneuen und stärken, unsern Beruf treu und gewissenhaft und menschenfreundlich und liebvoll zu erfüllen, bis die Nacht kommt, die

auch unserm irdischen Wirken, früh oder spät, ein Ziel zu sehen  
bestimmt ist!!"

---

So viel von dem äußern Leben des Verewigten! Um auch  
das innere desselben, sein ganzes Wesen und Wirken darzustellen,  
möge kurzlich angedeutet werden, was er als Mensch, als Bürger,  
als Geschäftsmann und als Gelehrter war, und, wie er in jeder  
dieser Beziehungen gehandelt und gewirkt hat.

Herzensgüte war der hervorstechendste Grundzug seines Charac-  
ters, Duldung und Milde so innig mit demselben verwebt, daß er  
diese Eigenschaften auch da nicht verleugnen konnte, wenn er durch  
Pflicht gezwungen war, Strenge zu üben. Mit größerer Schonung,  
Billigkeit und Geduld kann gewiß kein Mensch den andern beurthei-  
len, als er alle Menschen und alle ihre Handlungen zu richten  
pflegte. Fester Grundsatz war es bei ihm, Niemandem etwas Bö-  
ses zuzutrauen, bis derselbe nicht durch unzweideutige Beweise eines  
überdachten bösen Willens sein Vertrauen verloren hatte. Er haßte  
allen Argwohn und urtheilte eher zu gut von andern, als daß er  
sich einen zu harten Ausspruch erlaubt hätte. Gegen Federmann  
freundlich und lieblich, schätzte er das Gute, das er an Jedem,  
mit welchem er in Berührung kam, fand und ertrug die Fehler  
desselben mit Geduld; stets der Wahrheit eingedenk, daß der mensch-  
liche Charakter nun einmal aus einem Gemisch von guten und ta-  
delnswerthen Eigenschaften bestehে, und daß Tugend und Laster,

weniger aus einer absichtlichen Richtung des Gemüths, hervorgehen, als vielmehr ein Werk der Umstände sind, unter welchen ein jeder sein Leben zubringen muß. Auch der Tiefgefallene hörte daher nicht auf, ein Gegenstand seines innigsten Mitleids zu seyn, auch ihm reichte er liebreich seine Hand, um ihm vielleicht wieder aufzuhelfen und ihn vom Verderben zu erretten.

Keiner der sich an ihn wandte, mochte er ihm bekannt oder fremd, aus der Nähe oder Ferne seyn, nahm seine Dienstfertigkeit vergebens in Anspruch. Mit der größten Uneigennützigkeit und dem unermüdlichsten Eifer nahm er sich durch Rath und That der Be- drängten an; manche Familienstreitigkeiten hat er geschlichtet, manche Vermögensverhältnisse geordnet, ohne auch nur auf einen Dank vielweniger auf die mindeste Entschädigung für gehabte Arbeit und Mühe, zu rechnen.

Wie zärtlich er in seinen Familienverhältnissen war, wie er nur dahin trachtete, das Wohl der Seinigen zu begründen und zu befestigen, ihnen jede ängstliche Besorgniß zu nehmen, und sie vor Kummer zu bewahren — davon hier zu reden, gestattet das seinen Hinterbliebenen schuldige Zartgefühl nicht! Wohl aber darf es berührt werden, was er seinen Freunden war.

Die offene Biederkeit, die redliche Treue, jene uneigennützige Dienstfertigkeit und das rege Mitgefühl an Freude und Leid Anderer, was der Vollendete in höchster Fülle zusammen vereinigte, verlieh seiner Freundschaft einen ausgezeichneten Werth. Und unveränderlich war ihre Dauer; keine Entfernung, kein Wechsel des Glücks

konnte sie schwächen; jugendlich geknüpfte Bände blieben ihm noch im reisern Alter heilig. Auf dem Gipfel eines der höchsten Staatsämter schämte er sich nie seiner, weit unter ihm zurückgebliebenen Freunde, und so wird daher sein Andenken in dem Herzen aller unvergänglich fortdauern, die ihn als Freund betrachten durften, und ihn liebten und verehrten.

Auch als Bewohner der Stadt suchte er für das Wohl derselben stets thätig zu wirken. Nicht allein darf in dieser Hinsicht an seine Werke über die statutarischen Rechte derselben, durch welche er die Rechtsverhältnisse der Bürger mit so großem Nutzen für dieselben und ihre Familien erläutert hat, erinnert werden, sondern auch das verdient eine besondere Erwähnung, daß er an der Spitze so mancher gemeinnützigen Anstalt stand, und selbst während den, ihn selbst empfindlich treffenden Drangsalen der feindlichen Usurpation unsers Vaterlandes, weder Mühe noch Unannehmlichkeiten scheute, um seinen Mitbürgern Wohlthaten zu erzeugen.

Unvergänglich bleiben in diesem Bezug seine Verdienste um die Waisenhausstiftung, welche er, wie er in seiner Autobiographie bemerkt, drei Jahre lang beaufsichtigt hat. Beinahe ein Vierteljahrhundert, nachdem er sein desfallsiges Amt niedergelegt hatte, nämlich am 5. April 1824 bezeugten ihm die gegenwärtigen Mitglieder des Waisenhauscollegii, in einem an ihn erlassenen Official schreiben ihren Dank über die fortdauernden Früchte seiner Anordnungen, indem sie bemerkten: „Bei jeder Gelegenheit, die sich — uns jetzt so oft darbietet, regen sich unsere dankbaren Gefühle für

Ew. Hochwohlgeb. und sie segnen den Mann fortwährend, der während der wenigen Jahre Seiner ruhmvoll geführten Inspection durch Seine Thätigkeit, durch Seinen regen Eifer für Beförderung der heiligen Zwecke des Instituts, Sich einen unsterblichen Namen erworben hat."

Eben so groß, und in ihren Folgen noch stets erkennbar, waren diejenigen, die er sich um die gleiche Vertheilung der Einquartirungslast, während der durch zahllose Durchmärsche bezeichneten feindlichen Usurpation erwarb, und von welchen das von ihm entworfene, und hinter seinen Zusätzen zu dem Commentar über das Celleische Stadtrecht, abgedruckte Einquartirungsreglement nebst Anlagen, ein vollgültiges Zeugniß abgibt. An die Spitze einer zur Vollführung desselben ernannten Commission gestellt, gestand ihm die damalige Gouvernementscommission zu Hannover unter dem 17. Mai 1808, für seine mühsamen Bemühungen in diesen Angelegenheiten, als eine „in der Billigkeit begründete Remuneration“ eine gänzliche Befreiung von aller Einquartirungslast zu. So wichtig dieselbe ihm in einer Zeit gewesen seyn würde, in welcher Hauseigenthümer sogar das Eigenthum ihrer Häuser demjenigen unentgeltlich überlassen zu wollen erklärten, welcher die auf demselben ruhende Einquartirungslast übernehmen würde — einen eben so glänzenden Beweis seiner Uneigennützigkeit gab der Verewigte dadurch, daß er jene Remuneration mit umgehender Post unbedingt verbat, und sich jenem äußerst schwierigen und die größten Unannehmlichkeiten mit sich führenden Geschäften, ohne alle Entschädigung unterzog.

Bei diesem Gemeinsinne, ja man kann sagen, bei dem ausge-  
dehntesten Weltbürgersinne, der ihn belebte, erkaute aber nie seine  
alles überwiegende Vaterlandsliebe. Wie die zahlreich an ihn ergan-  
genen, in seiner Autobiographie bemerkten, aber jedesmal abgelehnten  
Vocationen bezeugen, so war und wäre ihm kein Opfer zu theuer  
gewesen, was er nicht der Treue und Zuneigung gegen seinen Kös-  
ting und sein Vaterland freudig gebracht hätte.

Nicht allein wegen seiner ausgebreiteten und wahrhaft seltnen  
Kenntnisse, sondern auch zugleich mit aus diesem Grunde, hat der  
Verewigte auch stets das unbedingteste Vertrauen seines Landesherrn  
und seiner Obern gehabt. Schon damals, als er in dem Herzoglich  
Braunschweigischen Dienste sich befand, genoß er der höchsten Ach-  
tung seines Fürsten, und dessen Staatsministers, des Grafen von  
Hardenberg = Neventlow, wie zahlreiche unter seinem Nach-  
lasse befindliche, eigenhändige Schreiben derselben bezeugen; aber  
auch mit einem ähnlichen Vertrauen ward er während seiner Han-  
noverschen Dienstzeit geehrt. Auch hierüber finden sich zahlreiche  
Schreiben des verstorbenen Staatsministers von der Wense, Ge-  
heimen Cabinetsraths Rudloff, und des ihm so bald gefolgten  
Geheimenraths und Chefs des Justizdepartements, Rumann vor.  
Vielleicht war kein Gegenstand von einiger Wichtigkeit, das Justiz-  
wesen betreffend, wobei nicht sein, sey es vertraulich, sey es offi-  
ciell abgesuchtes Gutachten eingeholt worden ist. Mehrere derselben  
sind in seiner Autobiographie erwähnt; noch gehört hierher ein im  
Jahre 1793 abgestattetes Gutachten über die von der Lüneburgischen

Landschaft vorgeschlagene Verordnung über die Sonderung des Lehns vom Erbe, abgedruckt zu Ende des sechsten Bandes der practischen Erörterungen; desgleichen, über den Verordnungsentwurf, die Abstetlung processualischer Weitläufigkeiten in Injurien- und Schlägereisachen unter den gemeinen Bürgersleuten in den Städten und Flecken betreffend, vom Jahre 1802; ferner, über den Verordnungsentwurf, die veränderte und verbesserte Einrichtung des Oberappellationsgerichts betreffend, vom Jahre 1818, u. dergl. mehr.

Wie sehr daher auch von der höchsten Staatsbehörde sein Verlust betrauert worden ist, davon giebt noch das Antwortsschreiben des königlichen Cabinetsministerii vom 17. Mai 1827, auf die von der Justizkanzlei zu Celle eingegangene berichtliche Anzeige über seinen Tod, einen vollen Beweis ab, indem es darin heißt: „Wir haben aus der Anzeige der königlichen Justizkanzlei vom 14ten d. M. die Nachricht von dem Ableben des Canzleidirectors Hagemann zu ersehen gehabt, und den Verlust eines Staatsbeamten wahrhaft beklagt, welcher durch mannichfaltige gründliche Kenntnisse, wie durch unermüdeten Fleiß und treuen Diensteifer, auf eine höchst ehrenvolle Weise sich stets rühmlichst ausgezeichnet hat.“

Als Geschäftsmanne war dem Verewigten ein leichtes Fassungsvermögen, verbunden mit eindringendem Scharfblick und einer in der That seltnen Beurtheilungskraft vorzugsweise eigen. Fülle der Begriffe und ihre ordnungsvolle Klarheit äußerten sich eben so sehr bei seinen mündlichen Vorträgen, als in allem, was er schriftlich absaßte. Kraftvoll und lebendig war der Ausdruck seiner Rede,

wohllautend, fließend und logisch geordnet die Einkleidung des Geschriebenen. Nasch bildete sich der Strom seiner Gedanken auf dem Papire; er konnte daher in kurzer Zeit viele Arbeiten vollbringen, und ob er gleich Abwechselung in denselben liebte, so ermüdeten ihn dennoch die weitläufigsten und verwickeltesten Geschäfte nicht. Nur durch Gründe suchte er in seinen Vorträgen zu überzeugen, und das Gewicht der Gründe, welche andere vorbrachten, bestimmten ihn allein und ohne irgend eine sonstige Rücksicht, seinen Beifall zu ertheilen oder zu versagen; dagegen trat er mit willigster Nachgiebigkeit von seiner eigenen Ansicht zurück, wenn ihm die fremde, die vorzüglichere zu seyn schien.

Unbegrenzt war sein Pflichtgefühl, ehrwürdig waren ihm dessen Forderungen und heilig die Erfüllung derselben. Nichts beugte ihn daher schmerzlicher bei zunehmendem Unvermögen, sich mit Geschäften anzustrengen, während seiner letzten Krankheit, als, wenn die Genugthuung, die er sonst seinen Pflichten zu leisten gewohnt war, Abbruch zu leiden schien.

Als Richter war ihm bei jeder Anwendung seines Amtes, Billigkeit und Gerechtigkeit die leitende Richtschnur und theilnehmendes Wohlwollen das Element, auf welchem sich diese zu ihrem Ziele hinbewegte.

Wie ehrwürdig er als Chef war, wie geliebt von allen, die das Glück hatten, unter seiner Leitung zu arbeiten — darüber herrscht nur Eine Stimme. Mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen behandelte er die Jünglinge, deren Bildung zu ihrem künftigen

Richterberufe ihm anvertraut war, mit treuem sorgsamen Eifer nahm er sich ihrer an; selbst durch Unterricht und Lehre, wie seine, ihnen gewidmeten, und lediglich auf ihre Bedürfnisse sich beziehenden Grundsätze der Referirkunst, bezeugen. Eben so liebevoll erwies er sich gegen die Mitglieder und Subalternen des Collegiums selbst, dessen Vorstand er war. Die persönliche Zufriedenheit eines jeden zu bewirken, Mißverhältnisse zu beseitigen, welche sich so leicht unter mehreren, zum Zusammenwirken Berufenen einfinden, die so heilsame collegialische Eintracht stets zu erhalten, die Geschäfte selbst, nicht so sehr durch eine herrische Strenge, als vielmehr durch Milde und freundliche Ermahnung zum gewünschten Ziel zu leiten, war seine unablässige Sorge. Seine seltene Gabe, Würde ohne Feierlichkeit zu behaupten, machte die Geschäftsverbindung mit ihm so ausgezeichnet angenehm, verschaffte Befolgung der gegebenen Vorschriften und Zuneigung, und sicherte ihn zugleich gegen denkbaren Mißbrauch der liberalen Begegnung, der alle ohne Ausnahme gewürdigt wurden. — Wie eifrig er stets bemüht war, das Wohl jedes einzelnen Mitglieds zu befördern, darüber möge nur ein einziges Beispiel angeführt werden. Durch die Umwandlung des Oberappellationsgerichts in einen Westphälischen Appellationshof war das Schicksal der Canzleiverwandten äußerst gefährdet, und der damalige Präsident, der so hochverdiente Staatsminister von der Wense, dem die innigen Verhältnisse zu dem angestammten Landesherrn es nicht gestatteten, in den usurpatorischen Dienst einzutreten, außer Stande, etwas für dieselben zu thun. In dieser Noth nahm sich

der Verewigte ihrer Kräftigst an, so daß sich ersterer verpflichtet fühlte, ihm unter dem 27. August 1810, dieses durch ein Schreiben zu erkennen zu geben, worin er ihm unter andern sagte: „den herzlichsten Dank statte ich Ihnen, edler Mann, für Ihre menschenfreundliche Fürsorge für unsere Canzleiverwandte, die mir recht schwer auf dem Herzen gelegen, ab. Sehen Sie folche ferner ge neigtest fort; ich kann leider bei meinen traurigen Verhältnissen nichts zu deren Erleichterung thun.“

Auch nach dem Tode des Verewigten verleugnete sich die Liebe, die er in dem Collegio allgemein genoß, nicht; indem die Justizcanzlei, unter Einberichtung seines Ablebens, an des Königs Majestät ihre wehmüthigen Empfindungen über seinen Verlust dahin ausdrückte: „Die großen Verdienste dieses Mannes um das Vaterland und den Staat während seines so thätigen musterhaften Lebens sind so allgemein bekannt und so oft selbst zu Ew. Königlichen Majestät Kenntniß gekommen, daß Allerhöchst dieselben mit uns den Verlust dieses achtungswerten Mannes gewiß beklagen und die Größe des gerechten Kummers ermessen werden, den das, seines würdigen Oberhaupts jetzt beraubte Collegium so tief empfindet.“

Als Gelehrter und Schriftsteller endlich, nahm der Verewigte eine ausgezeichnete Stelle unter seinen Zeitgenossen ein. An Selbstdenken gewöhnt, mit dem weiten Umfange der Gesetzkunde so wie der Leistungen der früheren Rechtslehrer auf das innigste vertraut, stets mit der Wissenschaft forschreitend, konnte keine Autorität ihm eine Meinung aufdringen, die er nicht selbst geprüft, und mit seiner

Ueberzeugung übereinstimmend erkannt hätte. Jede neue Entdeckung von Rechtsquellen war ihm ein wahres Fest, so wie er namentlich an der Entdeckung des vollständigen Gajus, die größte Theilnahme bezeugte, und denselben mit unverdrossenstem Fleiße durchforschte, um selbst für die Bestätigung practisch anwendbarer Stellen des Rechts einzigen Gewinn aus demselben zu entnehmen. \*) Die unleugbarsten Verdienste hat er sich um das Lehn- und deutsche Recht erworben, Deich- Meier- Bienen- und Landwirthschaftsrecht haben erst durch ihn ein größeres Licht und Erläuterung erhalten, und sein Commentar über das Celleische Stadtrecht wird stets ein Muster zweckmäßiger und gründlicher Bearbeitung eines statutarischen Rechts bleiben. Dankbar sind diese seine Verdienste, namentlich auch von den beiden größten der jetztlebenden Germanisten Deutschlands, Hrn. Hofrath Eichhorn zu Göttingen und Hrn. Geheimenrath Mittermaier zu Heidelberg, gewürdigt; beide sandten ihm von freien Stücken, und ohne ihm je persönlich bekannt geworden zu seyn, ihre Lehrbücher des deutschen Rechts mit der ausdrücklichen Bemerkung, wie sehr sie ihm die vollständigere und richtigere Darstellung einzelner von ihnen bearbeiteten Lehren verdankten. „Ich nehme mir die Freiheit, schreibt der erstere, Ew. Hochwohlgeb. ein Buch zu überreichen, auf welches ihre Schriften einen so vielfachen Einfluß gehabt haben, daß ich es bei vielen Rechtsinstituten zunächst auf jene gegründet nennen darf. Die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

---

\*) Pract. Grörter. Bd. VII. nro. 95.

dieses Gegenstandes sind Ew. zu gut bekannt, als daß ich mir nicht schmeicheln sollte, in Ihnen einen nachsichtigeren Richter für die vielen Unvollkommenheiten zu erhalten, die es hat, als bei andern Geschäftsmännern, die, wie mich dünkt, von Arbeiten dieser Art zuweilen mehr verlangen, als zu leisten möglich ist, besonders in Rücksicht der Einzelheiten, welche darin vorkommen sollen. — Verzeihen mir Ew., daß ich Sie mit der Apologie meines Buchs so weitläufig behellige; ich kenne Niemand, dessen Urtheil über seinen Werth oder Unwerth, mir so wichtig und entscheidend wäre, als das Ihrige." Und letzterer besagt gleichfalls: „Es ist fast keine Lehre, in welcher ich nicht dankbar die vielfache Belehrung zu rühmen gehabt hätte, welche ich den Schriften von Ew. verdanke.“ Gewiß darf ich auf Verzeihung hoffen, wenn ich Neußerungen dieser beiden hochverdienten Männer hier mittheile, da diese Neußerungen eben so ehrend für sie selbst, als für den Verewigten sind.

Wie sehr er endlich auf die Ausbildung der vaterländischen Rechtswissenschaft, durch seine Schriften, und vorzüglich durch seine Practischen Erörterungen eingewirkt habe, in welchen er die von einem Strube und von Pufendorf rühmlichst betretene Bahn, verfolgte, beide Vorgänger aber in sehr vielen Puncten weit hinter sich zurückließ, ist zu bekannt, als daß es besonders erwähnt zu werden brauchte. Stets wird jenes Werk ein unvergängliches Denkmal seines Fleißes und Schärfsinns, so wie seiner Gelehrsamkeit bleiben, und da es zugleich die merkwürdigsten Entscheidungen des höchsten Landesgerichts mitgetheilt hat, selbst in dem Falle, wo jenes hie und da seine

rechtlichen Ansichten in der Folgezeit geändert haben sollte, als eine documentirte Geschichte dieser Ansichten den unvergänglichsten Wert, behalten.

---

Die Schriften, welche der Verewigte geliefert hat, sind folgende:

1. Disp. inaugur. de feudo insignium, vulgo Wappenlehn. Goetting. 1780. 8.  
— Vermehrt u. verbessert in s. kl. jurist. Aufsäzen. Th. I. nro. 1.
2. Comment. de feudo Halsbergae sive loricae, vulgo Panzerlehn. Goett. 1785. 8.  
— Vermehrt in s. kleinen jurist. Aufsäzen Th. I. nro. 2.
3. Programm über das Personallehn, nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen. Göttingen 1785. 8.  
— Ebendaselbst Th. I. nro. 3.
4. Conspectus juris feudalis, sigillatim Brunsvico-Luneburgici in usum praelectionum academicarum. Goett. 1786. 8.  
— Auch in s. Analectis juris feudal. Brunsvico-Luneburg. T. I. nro. 1.
5. Plan und Vorschlag zu einer juristischen Lesebibliothek auf der Universität zu Helmstädt, nebst einer kurzen Vorerinnerung vom juristischen Studium. Helmstädt. 1786. 8.  
— Die letztere wiederum abgedruckt in Koppes niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und Literatur. B. I. S. 41. ff.
6. Progr. de expectativis feudalibus in terris Brunsvico-Luneburg. Helmst. 1786. 4.  
— Auch in den Analectis. T. I. nro. 7.

7. *Analecta juris feudalis Brunsvico-Lunenburgici. Tom. I.*  
(mehr ist nicht erschienen). Helmst. 1787. 8.

Sie enthalten außer nro. 4. und 6., die Dissertationen von Reiske, Leyser (Wißmann), Senkenberg, Koch und Rave, mit vielen erläuternden Anmerkungen und literarischen Zusätzen.

8. *Einleitung in die gemeine in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit, zu Vorlesungen über Böhmer's principia juris feudalis bestimmt.* Braunschw. 1787. 8. — Ein Nachdruck erschien davon zu Frankfurt und Leipzig 1791; die zweite rechtmäßige und verbesserte Ausgabe aber zu Hannover 1792. 8. unter dem Titel: *Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht; und die dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe,* ebendaselbst. 1801. 8.

9. *Vom Gewandschnittslehen, im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte.* St. 3.

— Umgearbeitet in den Pract. Erörter. Bd. V. nro. 1.

10. *Progr. de feudo injurato, vulgo Handlehn dicto.* Helmst. 1788. 4.

— Mit Zusätzen und Vermehrungen in den kleinen juristischen Aufsätzen. Th. I. nro. 4.

11. *Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben mit Christ. Aug. Günther.* Braunschweig 1788 — 1792. Sechs Bände gr. 8.

Hierin befinden sich von ihm, folgende Abhandlungen:

- a. *Ueber das Leben und die Schriften des Feudisten Andreas von Isernia.* Th. I. nro. 12.

- b. Ueber die zur Nachtzeit errichteten Testamente und deren Rechtsbestand. Th. I. nro. 7.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 6.
- c. Etwas zur Erläuterung des §. 112. des jüngsten Reichsabschieds. Th. I. nro. 10.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 5.
- d. Nachricht von dem Leben und den Schriften des Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten von Pufendorf in Celle. Th. II. nro. 7.
- e. Ueber die Hägergüter und Hägergerichte. Th. V. nro. 6.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 2.
- f. Ueber die Sequestration der Frauenzimmer. Th. II. S. 172. ff.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 3.
- g. Ueber die Fräuleinssteuer der Edelmannsbauern. Th. III. nro. 1.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 7.
- 12. Bemerkungen über die Bedeutung und den Werth der Mark schwarz Silber, welche in den Urkunden und Lehnbriefen der alten und mittlern Zeiten zuweilen vorkommt.  
— Auch in den kleinen jurist. Auffäßen. Th. II. nro. 4.
- 13. De donis investiturae ad II. F. 27. §. 2.  
— Auch in den kleinen jurist. Auff. Th. II. nro. 9. \*)
- 14. Gedanken über den Nutzen juristisch-encyclopadischer und metho-

---

\*) Nro. 12 und 13. sind wahrscheinlich zuerst im Leipziger Magazin für Rechtsgelahrte erschienen.

- dologischer Vorlesungen; in Koppe nieders. Archiv für Jurisprudenz. 1788. Bd. II.
- Auch in den kleinen jurist. Aufs. Th. I. nro. 1.
15. Von der symbolischen Uebergabe mit einem Helm, im neuen Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte. St. 6.
- Auch in den kleinen jurist. Aufsäzen. Th. II. nro. 8.
16. Beiträge zum Braunschweig-Lüneburgischen Lehnrechte. Helmstadt. 1791. 8.
- Ueber das Braunschweig-Lüneburgische Lehnrecht, aus des verstorbenen Vicepräsidenten von Pufendorf hinterlassenem Codice Georgiano Mspto. — Ueber das Oldenburgische Lehn des Stadt- und Budjadinger Landes. — Senkenbergs Anmerkungen zum Br. Lün. Lehnrechte. — Rescripte in Lehnssachen. Auszüge aus Landtagsabschieden. — Von ihm ist eine Abhandlung darin: Ueber das Erbpförteramt am Lüneburgischen Hofe.
17. Kleine juristische Aufsätze. Hannover 1794. zwei Bände. 8.
- Sie enthalten nro. 1. 2. 3. 4. 11. b. c. e. f. g. 12. 13. 14. 15.
18. Lehnrecht der Herren von Thiergarten, oder Thiergärtner Lehnrecht aus einer alten Handschrift mitgetheilt, in Zepernick's Miscellaneen zum Lehnrechte. Bd. IV. S. 93 ff. (1794.)
19. Nachricht von der im Jahre 1580 geschehenen Odenseischen Belehnung, aus Jacob Krüger's Historia von dem herrlichen Triumph- Lehn- und Ehrentage u. s. w. 1581. 4. Ausgezogen und mit Anmerkungen versehen. Ebend. S. 203. ff.
20. Miscellaneen zur Erläuterung des Zellischen Stadt- und Bürgerrechts. Celle 1798. 4.

21. Das Zellische Stadtrecht, von neuem herausgegeben und durchgehends mit erläuternden practischen Anmerkungen begleitet. Hannover 1800. 8.  
Verbesserungen und Zusätze. Celle. 1822. 8.
22. Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsglehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des höchsten Tribunals und der übrigen Justizhöfe begleitet, vier Bände (mit Friedrich von Bülow) Hannover 1798. ff. Zweite Auflage, daselbst. 1801. ff., der fünfte, sechste und siebente Band, von ihm allein. Hannover. 1809 — 1824. 4.
23. Anmerkungen zu Plate's Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg. Celle. 1799. 8. — Zweite Auflage, vermehrt und verbessert. Ebendas. 1826. 8.
24. Licinia, Gemahlin des jüngern Gracchus ad l. 66. pr. D. Solut. matrimon., in der Zeitung für die elegante Welt. Jahrg. 1804. nro. 63.
25. Abhandlung über die Frage: Ist der Miethsmann eines ganzen Hauses von den Verpflegungskosten, welche die Einquartirung der Truppen veranlaßt hat, freizusprechen? Celle 1804. 8.  
— Auch in den Pract. Erörter. Th. VI. nro. 17.
26. Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807. 8.
27. Einquartirungsreglement für die Stadt Celle und deren Vorstädte, mit dessen Erweiterung, von 1808 und 1809.  
— Auch in den Verbesserungen und Zusätzen (oben nro. 19.)
28. Ueber Fristen und Termine, nach Französisch-Westphälischen Proceßrechten. Hannover 1811. 8.
29. Rede bei Gelegenheit der Säcularfeier des Oberappellationsge-

- richts zu Celle, am 14ten Oct. 1811, in feierlicher Gerichts-  
sitzung gehalten. Celle 1811. 4.
- Auch in Murhard's u. Hassel's Zeitschrift: Westphalen unter Hieronymus Napoleon. Jahrg. 1812. St. 2. \*)
30. Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Aus-  
schreiben der Jahre 1814 — 1817. Hannover 1814 — 1817.  
Zwölf Bände, 8.
31. Die Ordnung des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Celle,  
von neuem herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet.  
Hannover 1819. 4.
32. Georg Heinrich Bode, Canzlist bei der Justizkanzlei zu Celle  
— eine Biographie — in Spiel's vaterländischem Archiv.  
B. I. H. 5. S. 273.
33. Von den in der Obern Grafschaft Hoya geltenden Landesge-  
setzen. Ebendaselbst. Bd. III. H. II. nro. 19.  
— Auch in den Pract. Erörterungen. Bd. VII. nro. 1.
34. Über das vormalige Wachtgericht in der Altstadt Hannover.  
Ebendas. Bd. IV. S. 132 ff.  
— Auch in den Pract. Erörterungen. Bd. VII. nro. 24.

\*) Nach Notermund Gel. Hannover Th. II. S. 26. soll er auch in der Minerva v. J. 1813. eine Abhandlung: „Gescheidungsprozeß zwischen dem Thürprinzen Georg Ludewig von Hannover und seiner Gemahlin Sophie Dorothee, ein Beitrag zur Geschichte der Prinzessin von Ahlden“ geliefert haben. Leider kann ich dieses nicht verificiren, da ich die Minerva nicht einsehen kann. †) Eine handschriftliche Abhandlung über diesen Gegenstand befindet sich unter seinen Papieren.

†) Spätere Anmerkung. Weder in dem benannten noch in den nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Jahrgängen findet sich eine solche Abhandlung vor.

35. Biographie des Oberlandesöconomecommisairs Johann Friedrich Meyer in Celle. 1820. 8.  
 — Auch in den Celleschen Landwirthschaftlichen Nachrichten. St. 3. Hannover 1822.
36. Der Artikel *Lehn* in Krünitz Encyclopädie.
37. Von dem Pfandnützungsvertrage auf den sogenannten Todtschlag, in Ganss Zeitschrift für Civil- und Criminalrechtspflege im Königreiche Hannover. Heft I. nro. 1.
38. Von den Appellationen und Recursen gegen Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Progensachen. Ebend. H. III. nro. 18.
39. Ueber Trauscheine u. s. w. Ebendas. Heft IV. nro. 34.
40. Von der Jagdverjährung wider den Landesherrn im Fürstenthume Lüneburg. Ebendas. Heft IV. nro. 26.  
 — Die Abhandlungen nro. 35 — 38, sind in den vorliegenden achten Band der Pract. Erörterungen aufgenommen.
41. Von der ehlichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg; in Schlüter u. Wallis jurist. Zeitung für das Königreich Hannover. 1826. H. II. S. 151.
42. Ueber die rechtlichen Ansprüche auf das Eigenthum uncultivirter Gemeinheiten und verlassener Aecker und Wiesen. Ebendaselbst 1827. Heft II. nro. 2.  
 — Auch diese beiden Abhandlungen sind in den achten Band der Pract. Erörterungen aufgenommen.
43. Sind nach den Gesetzen des Herzogthums Braunschweig, die in der Ehe, aber zu früh geborenen Söhne lehnssuccessionsfähig oder nicht? In Scholz jurist. Magazin für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. Bd. I. H. 3. nro. 1. (Wolfenbüttel 1818.)

— Auch in den Pract. Erörter. Bd. VI. nro. 3.

44. Zweite Sammlung der gemeinen Bescheide, Ausschreiben und gerichtlichen Verordnungen der Justizkanzlei zu Celle. Celle 1826. 4.

Die erste Sammlung wurde auf seinen Betrieb von dem Hrn. Justizrath Conradi 1819 veranstaltet.

45. Grundsätze der Recherirkunst in Rechtssachen, insonderheit zum Gebrauch der bei den Justizkanzleien im Königreiche Hannover angestellten Auditoren, als Manuscript bestimmt. Celle. 1827. 8.

---

Außerdem :

1. Vorrede zu Stromeyer's alphabet. Sachregister über die in dem Gesetzbülllein des Königreichs Westphalen enthaltenen Gesetze und Decrete. Braunschw. 1812. 8.
2. Abhandlungen und öffentliche Reden über Gegenstände des Französischen und Westphälischen Rechts in F. C. von Strombeck's Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons. Bd. I. H. I. S. 407. und Oesterley Magazin für das Französische und Westphälische Recht. Bd. V. (Göttingen 1813.)
3. Vorrede zu Conradi Sammlung der gemeinen Bescheide und Ausschreiben der königl. Justizkanzlei zu Celle. Celle 1819. 4.
4. Recensionen seit 1786 in den Annalibus literariis Helmstadiensibus, der Helmstädtter Literaturzeitung, den Göttingischen

gelehrten Anzeigen, der alten und neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, der Halleischen Literaturzeitung und andern critischen Blättern.

5. Beiträge zu Weber's öconomischem Reallexicon und Idioticon.

---

Handschriftlich hat er hinterlassen:

1. Zusätze und Verbesserungen zu seinem Landwirthschaftsrecht, zum Behuf einer zweiten Ausgabe desselben. Vollendet.
  2. Ehescheidungsproceß zwischen dem Thurprinzen Georg Ludwig von Hannover und seiner Gemahlin Sophie Dorothee, als Beitrag zur Geschichte der Princessin von Ahlden. Vollendet.
  3. Gesammelte Nachrichten von der Errichtung, Einrichtung, Verbesserung u. s. w. des Celleischen Waisenhauses. Vollendet.
  4. Grundzüge über die Theorie der Ganzleipraxis in besonderer Beziehung auf die Justizcanzleien der Braunschweig-Lüneburgischen Thurlande. Unvollendet.
  5. Statute mehrerer Städte im Hannoverschen. Unvollendet.
  6. Collectaneen zur Fortsetzung der Beiträge zum Braunschweig-Lüneburgischen Lehrechte. Zum Theil selbst bearbeitet.
  7. Bemerkungen und Vorschläge zur Abkürzung der Processe. Unvollendet.
-

## Verzeichniß der Erörterungen.

---

	Seite
I.	
Die Appellationen und Recurse, welche gegen Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogensachen ergriffen werden, sind bei der Justizcanzley anzubringen, und gehören zu deren Competenz	1
II.	
Von den Wirkungen des Consenses der Lehnsvettern zur Lehnsvorfändung	7
III.	
Von der ehlichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg	9
IV.	
Von der Verbindlichkeit eines Gerichtsherrn für die Handlungen oder Unterlassungen seines Gerichtshalters subsidiarisch zu haften	14
V.	
Von den Fällen, in welchen die querela nullitatis suspensive Wirkung hat	16

	Seite
VI.	
Über die rechtlichen Ansprüche auf das Eigenthum uncultivirter Gemeinheiten und verlassener Aecker und Wiesen	= 18
VII.	
Von dem Baue und der Unterhaltung der Kirchenorgeln	= 23
VIII.	
Zinswucher in antichresi expressa	= = = 27
IX.	
Auslieferung der Verbrecher	= = = = 28
X.	
Von dem Interventionsrechte des Gemeinschuldners	= = 29
XI.	
In wie weit ist der Richter zur Satisfaction verpflichtet, der unrechtmäßiger Weise Arrest oder Concurs erkannt hat?	31
XII.	
Von der Zulässigkeit der Senatusconsulti Macedoniani	33
XIII.	
Der Eintritt in den Soldatenstand oder in Staatsdienste bewirkt an sich keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt	= 36
XIV.	
Von der Koppeljagd im Fürstenthume Lüneburg	= = 37
XV.	
Von der Strafbedrohung unter der Clausel: bei unbelieb- iger Verfügung	= = = = = 39

## XVI.

Von den Wirkungen der Litisrenunciation = 40

## XVII.

Die Obergerichte sind nicht verpflichtet, die Untergerichte einer andern Landesprovinz, unmittelbar zu requiriren = 41

## XVIII.

Jus postliminii = = = = = 42

## XIX.

Von der Jurisdiction über die Magistratsmitglieder der vormaligen amtsässigen Städte = = = = = 44

## XX.

Von der Regel: referens absque relato nihil probat = 45

## XXI.

Einige Bemerkungen über die Unwendbarkeit des Celleischen Stadtrechts hinsichtlich der eximirten Personen = = 46

## XXII.

Vom Armenrechte = = = = = 49

## XXIII.

Brautschatz und Aussteuer einer Meierwitwe bleiben im Hause, wenn sie eine Leibzucht aus demselben erhalten hat = 51

## XXIV.

Von der Jagdverjährung wider den Landesherrn im Fürstenthume Lüneburg = = = = = 53

(7\*)

	Seite
XXV.	
Bon dem Pfandnußungsvertrage auf dem sogenannten Todtschlag	58
XXVI.	
Den Handwerksleuten, welche behuf Herstellung oder Ausbesserung eines Hauses Arbeitslohn creditirt, oder Materialien dazu auf Borg geliefert haben, wird das Legalsfand und der Vorzug abgesprochen	= = = = 62
XXVII.	
Bon dem debito primipilari	= = = = 69
XXVIII.	
Bon dem Schulzwange	= = = = 71
XXIX.	
Ueber die gerichtliche Anmeldung und Bestätigung der Pachtcontracte	= = = = = = 73
XXX.	
Bon den Wirkungen der Edictalladung und Praeclusion	= 78
XXXI.	
Ueber das, nach einem Heid- oder Waldbrande stattfindende Proceszverfahren	= = = = = = 81
XXXII.	
Bon der Erwerbung der Realdienstbarkeiten durch außerordentliche Verjährung	= = = = . 84
XXXIII.	
Bon der Erhaltung und Wiederherstellung der zur Sicherheit der Deiche nothwendigen Grund- und Defensionswerke	86

## XXXIV.

Scite

Von den Ehezetteln oder Trauscheinen = = = 88

## XXXV.

Worauf hat der Richter bei Bestellung und Bestätigung der Hypotheken besonders zu achten? = = = 91

## XXXVI.

In wie weit ist der Richter für seine Urtheilsprüche und sonstigen Amtsgeschäfte verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet? = = = = = 93

## XXXVII.

Ein Curator bonorum prästirt culpam levem = = 99

## XXXVIII.

Von den rechtlichen Verhältnissen, welche regelmäßig zwischen Mutter- und Tochter-Kirchen, unirten und combinirten Kirchen, stattfinden; imgleichen von der Befreiung der Concurrenz zu den Parochiallasten der Kirchengemeinden unter sich, durch Verjährung = = = = = 101

## XXXIX.

Der Allodialerbe kann den Genuss der Lehnsrevenuen bis zum wirklichen oder präsumtiv erfolgten Tode eines verschollenen Vasallen fordern = = = = = 106

## XL.

In wie weit der Gebrauch einer Servitut nicht über die Nothdurft oder Unentbehrlichkeit hinausgehen darf? = = 107

Die gelehrten Bemerkungen der in dem römischen Rechtsbuche  
excerpirten und citirten classischen Schriftsteller, sind in  
der Regel keine eigentlichen Gesetze = = = 109

---

## A n h a n g.

- I. Statuta Stadensia de 1279. = = = = 111  
II. Recessus de 16. Jan. 1694, betreffend des Senats zu  
Dannenberg Gerichtsbarkeit in civilibus. = = 184
-

## I. Erörterung.

Die Appellationen und Recurse, welche gegen die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte, in Wrogen-sachen, ergriffen werden, sind bei der Justiz-Ganzlei anzubringen, und gehören zu deren Competenz.

Es giebt nach unsren Provinzialgesetzen und Verfassungen mancherlei Arten von Straffällen, welche sich, vermöge ihrer besonderen Eigenschaften, zu den eigentlichen peinlichen Justizsachen — ob sie gleich im Allgemeinen zu den Vergehen und Delicten gezählt werden können, und Rechtsverlehnungen enthalten — nicht qualificiren; nach den Formen des Criminalprozesses überall nicht behandelt, und mithin auch nicht von der Criminalbehörden, sondern von den ordentlichen Unter-Civilgerichten, und andern dazu bestimmten Behörden, summarisch untersucht, und bestraft werden.<sup>1)</sup> Zu diesen gehören insonderheit die Policei- und Wrogen-Delicta,<sup>2)</sup> welche letztere man wiederum in so genannte<sup>3)</sup>

1) Desterley Handbuch des peinl. und bürgerlichen Prozesses für das Königreich Hannover. 3. Theil §. 14.

2) von Berg Handb. des deutschen Policeirechts, Th. 4. Abtheil. I. N. VII. ff. Desterley a. a. D. §. 15. u. 94.

3) Sonst war der Umfang der Landgerichte viel ausgedehnter, von Berg a. a. D. N. 9. Pract. Erörter. B. 2. N. 32.

Landgerichts- und Forstwrogen abtheilt. Das Recht beide Arten von Vergehen zu bestrafen machte früherhin <sup>4)</sup> einen Theil der Cammerjustiz aus, die jetzt den Landdrosteien übertragen ist <sup>5)</sup>. Der Letztern Competenz beschränkt sich aber nur auf diejenigen Vergehen — Polizei und Bruchfällige, oder Wrogen-Delicte — welche in dem Gerichtsbezirke der Königlichen Aemter begangen werden <sup>6)</sup>; ereignen sie sich hingegen in dem Gerichts- sprengel eines Patrimonialgerichts — Stadtgerichts <sup>7)</sup>, adligen Gutsgerichtes — so stehtet diesen die Untersuchung und Bestrafung darüber zu. Beschwerden und Gesuche, hinsichtlich der von den Landdrosteien abgegebenen Entscheidungen und Verfügungen in dergleichen Sachen, gelangen an das Königliche Cabinets-Ministerium; und hält sichemand über die von einem Patrimonialgerichte, in einer wahren, zweifel- freien Polizei-strafssache, abgegebene Ver- fügung und Bestimmung beschwert, so hat er sich mit seiner Beschwerde, seinem Gesuche zunächst an die Landdrostei, und dann erst an die Oberlandespolizei-Behörde, das Königliche Cabinets-Ministerium zu wenden <sup>8)</sup>). Wird aber von dem Patrimonialgerichte nicht über ein wahres Policei- vergehen entschieden <sup>9)</sup>, und ist bei der Sache nicht von

4) v. Berg a. a. D. N. 9. §. 10 u. 11.

5) Reglement für die Landdrosteien, vom 28. Apr. 1823. §. 8. N. 9. und §. 38.

6) Nach der Verordn. v. 12 März 1708 sind alle bruchfälligen Vergehen in foro delicti commissi zu untersuchen und zu bestrafen.

7) Pract. Erörter. B. 2. N. 31.

\*) Patrimonialgerichts-Ordn. §. 26 lit. a. Ministerial-Rescript v. 28. März 1825 an die Landdr. zu Lüneburg.

8) Patrimonialgerichtsordnung vom 13. März 1821 §. 16. u. 26.

der Übertretung eines bloßen Policeigesetzes, sondern von der Verleihung fremden Eigenthums die Rede, z. B. kleiner Diebstahl, Veruntreuung, Forstwrogen, Feldwrogen u. dergl., worüber den Patrimonialgerichten, als ordentlichen Unterbrigkeiten, die Entscheidung verfassungsmäßig zusteht, so gehören die dagegen zu führenden Beschwerden vor die Oberjustizgerichte, die *Justizkanzleien*, und nicht zur Cognition der Verwaltungsbehörden. Die Letztern sind zur Untersuchung solcher Beschwerden, die sich zum gerichtlichen Verfahren in Wrogenen Sachen der Patrimonialgerichte qualifizieren, z. B. wenn der Verurtheilte alle Schuld ableugnet, oder behauptet, ohne gehörigen Beweis verurtheilt zu seyn, wenn er das gegen ihn eingeleitete Verfahren, als nichtig angreift u. s. w. — überall nicht organisiert und geeigenschaftet. Nach der Praxis des höchsten Tribunals und der andern höhern Justizcollegien findet auch die *Nichtigkeitsquerel* in solchen Sachen Eingang, wo der Weg der ordentlichen Appellation ausgeschlossen ist<sup>9)</sup>). Unsere neueste Gesetzgebung hat an diesen bisherigen Prinzipien nichts abgeändert. Die Patrimonialgerichtsordnung<sup>10)</sup>) giebt den Regierungsbehörden — jetzt den Landdrosteien — das Recht darüber zu wachen, daß bei Policeistrafen die zu dictirende Geldbuße und Gefängnisstrafe — acht Tage Gefängniß, oder acht Thaler Geldstrafe — nicht überschritten<sup>11)</sup>) und, hinsichtlich der letzteren,

9) von Bülow Verfassung des O. A. G. Th. 2. S. 280. Pract.

Erörtert. B. 3. N. 12. v. Ramdohr Erfahrungen B. 1. S. 125.

10) vom 13. März 1821 §. 26.

11) Vermöge eines an die Landdrostei zu Lüneburg am 28. März 1825 erlassenen Ministerialrescripts, müssen die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte, welche weiter gehn, vor deren Publication und Vollstreckung, nebst den Acten, an die Landdrostei zur Bestätigung eingeschickt werden.

kein Sporteln-Exzess begangen wird; aber sie giebt denselben überall keine Prüfungsbeugniß, in Wrogen-sachen, und darüber zu entscheiden und zu verfügen, ob in einzelnen Fällen das Patrimonialgericht gerecht, oder ungerecht, nichtig, oder ob es einen Schuldigen oder Unschuldigen verurtheilt hat. In dem Landdrostei-Reglement<sup>11)</sup> ist demselben überall keine<sup>12)</sup> Gerichtsbarkeit in Justizsachen beigelegt, und namentlich auch kein Recurs von den Erkenntnissen der Patrimonialgerichte in Wrogen-sachen, sondern bloß der Aemter zugewiesen; weil sie an die Stelle der ehemaligen Cammer als decidirenden Behörde in Bruchsachen, getreten sind<sup>13)</sup>. Kein Zweifel also, daß nicht die Landdrosteien, sondern die Justizkanzleien die competente Stelle sind, welchen die Prüfungs- und Abänderungsbeugniß der Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogen-sachen, wo sie nicht als bloßes Policeigericht verfügt und entschieden, sondern als ordentliches Strafgericht gehandelt und geurtheilt haben, zusteht! Diese Grundsätze sind auch vom Justizdepartement des Königlichen Cabinetsministerium am 27 Jul. 1824, in einem, an die Zellische Justizkanzlei ad acta die Beschwerde des Hauswirths B\*\*\*e zu Prezelle, gegen das Gericht Gartow, wegen erkannter Forstbruchstrafe, erlassenen Rescripte festgestellt und angenommen. Die Wrogencontraventionen werden mündlich untersucht; aber die bei denselben vorkommenden Umstände schriftlich in das Wrogen-Protocoll eingetragen und verzeichnet. Wenn der Denunciat das Factum ableugnet, Ausstellungen gegen die Forstbedienten, Feldhüter, Zeugen u. s. w. macht, so

11) vom 18. April 1823.

12) §. 2.

13) §. 8. N. 9. und §. 30.

darf nichts vernachlässigt werden, was zum wesentlichen Bestande eines jeden gerichtlichen Verfahrens gehörte: Grund der Anklage, hinreichendes Gehör und Beweis. Die Zellische Justizkanzlei rescribte daher, am 28 Decbr. 1824, ad Acta die Beschwerde des Einwohners M. zu Lappenbeck, wegen erkannter Forstbruchstrafe, an das Gericht B r o m e (Wolfsburg) also: "wenn nun der Abgabe eines jeden Straf-erkenntnisses allemal eine ordnungsmäßige Untersuchung nothwendig vorangehn muß, eine Ausnahme dieser Regel auch keineswegs bei wrogenmäßigen Vergehenen eintritt, bei deren Untersuchung zwar nicht die Vorschriften des formellen Inquisitions-Processes, mindestens aber die allgemeinen Regeln des Denuntiations- oder summarischen Untersuchungs-Processes gehörig zu beachten sind; die eingeschickte Forstwrogen-Tabelle aber als eine, zum Spruche instruirte, Untersuchungs-Akte nicht zu betrachten ist, so wird das bisherige Verfahren in dieser Sache hiermit cassirt; und dem Patrimonialgericht Wolfsburg aufgegeben, Denuncianten — Förster Beyer — über das zur Anzeige gebrachte Vergehen, den Grund seiner Wissenschaft und die näheren Umstände der That selbst zu Protocoll zu vernehmen; die Wahrheit der Beschuldigung sowohl, durch Vernehmung des Denuncianten, als auch, im Falle seines Läugnens, durch Erforschung näherer Verdachtsgründe, Abhörung von Zeugen — falls solche vorhanden — und Anstellung summarischer Confrontationen, weiter zu untersuchen und aufzuklären und sodann, instructa causa, ein Erkenntniß in der Sache abzugeben. Uebrigens bemerken Wir, auf die berichtliche Anfrage, daß die den Bruchfälligen zustehenden Rechte wider die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogensachen, allerdings zu unserer Competenz gehören."

Die Formlichkeiten und insonderheit die Notfristen der, gegen die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogensachen, zu ergreifenden Appellationen und

Recurse, sind übrigens nicht so genau und bestimmt vorgeschrieben, wie solches in Criminal-<sup>14)</sup> Steuer- Contraventions-<sup>15)</sup> Tujuriensachen unter Landleuten und Militairpersonen<sup>16)</sup> u. s. w. geschehen ist. Aber alle hieraus abzuleitenden Analogien, kann man schwerlich auf die Wrogengegenstände anwenden, und mithin bleibt auch hierbei der allgemeine Grundsatz zu beobachten und zu befolgen, daß gegen Wrogenerkenntnisse der Patrimonialgerichte, noch zur Zeit, die Appellation das geeignete Rechtsmittel seyn muß, nach welchen man auch insonderheit die Notthrieten abzumessen und zu bestimmen hat, ohne sich ganz strenge an die, in reinen Civilsachen, sonst vorgeschriebenen Formlichkeiten dieses Rechtsmittels gebunden zu achten. Diese Ansicht ist von der Königlichen Justizkanzlei zu Zelle, bei der Beschwerde des Einwohners M. gegen das gräfliche Gericht Wolfsburg, befolgt.

14) Desterley a. a. D. §. 87. ff. Verordn. vom 22. Decbr. 1822.

15) Verordnung vom 11. Sept. 1820. §. 4.

16) Declaration vom 17. Sept. 1822 u. Verordnung vom 16. Jun. 1823. Auch die Elb- und Weser-Zollgerichte erkennen in Polizei- und Wrogenerklaerungen, welche von Schiffen, Flößern und ihren Gehülfen gegen die in ihrem Umte begriffenen Zollbedienten verübt werden. Der Recurs dagegen muß aber bei der Rentkammer eingebraucht und in der bestimmten Frist gerechtfertigt werden. Verordn. v. 25. Febr. 1822 Art. 14.

## II. Erörterung.

### Von den Wirkungen des Consenses der Lehnsvettern zur Lehnsverpfändung.

Keine aus Verträgen entspringende Verbindlichkeit darf sich weiter erstrecken, oder von größerem Umfange erachtet werden, als sie durch den bestimmt erklärten Willen der Contrahenten ausgedrückt, oder, bei deren Stillschweigen, vermöge der Gesetze, zu deuten ist. Hieraus folgt, daß der Consens der Lehnsvettern zur Lehnsverpfändung, im Zweifel, nur dahin zu erklären seyn wird, daß sie, als künftige Lehnsfolger, bei dem Anfalle des Lehns, von dem Benützungsberechte desselben, so weit die Sicherheit des Gläubigers es erfordert, keinen Gebrauch machen, und sich des Fruchtgenusses vom Lehn haben begeben wollen. Den consentirenden Agnaten liegt keine andere Verbindlichkeit ob, als jedem andern Besitzer einer rechtmäßig verpfändeten Sache. Jene besteht nie in der Bezahlung der, durch Verpfändung, gesicherten Schuld, sondern nur in der Anerkennung des hypothecarischen Rechts; der Einräumung des Besitzes der verpfändeten Sache, und deren Veräußerung, welche indes, durch Bezahlung der Schuld, oder des Pfandschillings, allerdings abgewendet werden kann<sup>1)</sup>). Der Consens zur Lehnsverpfändung unterscheidet sich daher wesent-

1) Dieses ius offerendi — L. 12. §. 1. D. quib. mod. pign. L. 16. §. 3. de pign. et hypothec. L. 19 D. qui potior. in pign. — beruhet aber nicht in obligatione, sondern in facultate. Böhmer de act. S. 2. c. 3. §. 100. Not. d. Weber Handb. des Lehnrechts §. 270.

lich von der Intercession und Bürgschaft<sup>2)</sup>). Auch macht die geschehene Zinszahlung des consentirenden Agnaten derselben nur dann zum wahren Schuldner des Gläubigers, wenn er sie longo tempore<sup>3)</sup> , also mindestens zehn Jahre hindurch fortgesetzt hat; weil bei der langjährigen Zinszahlung eine Anerkennung zur Zahlungsverbindlichkeit des Capitals zu befinden, und ein darunter obwaltender Frühthum nicht wohl zu erwarten ist.<sup>4)</sup> Denn läßt der Gläubiger es geschehen, daß der consentirende Agnat, beim Anfalle des Lehns, dasselbe in Besitz nimmt, und dagegen von der darauf haftenden Schuld Zinsen entrichtet, und der Creditor solche annimmt, so geben dadurch beide Theile zu erkennen, daß, statt der Verfolgung und Ausübung des hypothecarischen Rechts, der Besitzer der Hypothek als Schuldner angenommen werden, und das Capital, bis zur bedungenen Kündigung, in Verzinsung behalten soll. Wird auf diese Weise das hypothecarische Verhältniß, in eine persönliche Verbindlichkeit umgeändert, alsdann fällt auch die Einrede der Vorauszahlung hinweg, weil sodann der consentirende Lehnsfolger, durch die übernommene neue Verbindlichkeit, als Hauptschuldner erscheint. Dafür wird er auch geachtet werden können, wenn die Erben des ursprünglichen Schuldners dessen Allodialerbschaft ausgeschlagen haben, oder schwer zu belangen seyn

2) Mevius P. 2. dec. 251. Westphal Lehtrecht No. 21. §. II.  
S. 284.

3) L. 6. 7. C. de usuris. M. s. auch Glück im Commentar §. 1130.

4) Leyser Spec. 243. m. 8. Voet Lib. 22. tit. 1. §. 13. U. M. ist Gesterding in den alten und neuen Frühthümern der Rechtsgelehrten. Num. I. — Sonst können die, ohne alle Verbindlichkeit, von einer vermeintlichen, oder irriger Weise angenommenen Schuld wiederholt bezahlten Zinsen, als indebitum, zurückgefördert werden. L. 26 pr. de conduct. indebiti.

seyn sollten. Ausnahmeweise kann indeß der einwilligende Agnat von dieser Einrede Gebrauch machen, wenn er sich dieselbe, bei Nebernahme des Lehns und der darauf haftenden Schuld, besonders reservirt, oder ausdrücklich, mittelst Vertrages, erklärt hätte, nur die Bezahlung der Zinsen übernehmen, mit dem Abtrage des Capitals selbst aber verschont bleiben zu wollen.

---

### III. Erörterung.

#### Von der ehelichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg.

---

Nach den älteren Statuten der Stadt Lüneburg ward die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten stillschweigend nur durch Kinderzeugen, oder dadurch eingeführt und begründet, daß die Frau ihren Brautschatz auf den Handels- und Nahrungsgewinnst, oder Verlust eingebracht, und mit gehandelt und gewandelt hatte<sup>1)</sup>). In der verbesserten<sup>2)</sup> Einrichtung des Lüneburgischen Statuts ist solches aber dahin abgeändert, daß mit der Besteigung

1) Lüneburg. Stadtr. Th. 6. Tit. 1. im Anf. Oldenkop, Praes. Meister, sing. iur. Statutar. Lüneburg. in Materia concurs. creditor. C. 3. §. 21. Mein und Günthers Archiv f. d. Rechtsgelehrts. Th. 6. S. 274.

2) vom 12. Aug. 1778. §. 1. in Spangenberg's Samml. Th. 2. S. 689.



des Ehebette s die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintreten soll, ohne im Mindesten auf Kinder Rücksicht zu nehmen. Durch diese allgemeine Gütergemeinschaft wird auch in Lüneburg des Mannes und der Frau Vermögen in der Masse confundirt, daß alle Vorschriften, welche das römische Recht in Rücksicht des Brautschakses, der Pharaphernalien, der Wiederlage u. s. w. enthält, gänzlich wegfallen. Dieser, in den Statuten enthaltene, eheliche Gütergemeinschaftswang — wenn die Eheleute der Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich entfagt, und im Totalverhältniß leben zu wollen, erklärt haben — findet aber nur bei den Bürgern, Einwohnern, Stadtangehörigen u. s. w. statt, welche unter der städtischen Gerichtsbarkeit, Schutz- und Schirmherrschaft stehen<sup>3</sup>), und leidet bei landesherrlichen Bedienten, Militairpersonen, der Geistlichkeit, und sonstigen Exemten keine Anwendung; weil alle Personen, die unter der städtischen Gerichtsbarkeit und der Schutz- und Schirmherrschaft des Magistrats nicht unmittelbar stehen, ebendeswegen von der Befolgung der Statuten, in ihren persönlichen Verhältnissen, in der Regel eximirt seyn müssen; indem sie der Gewalt des Stadtregiments nicht unterworfen sind.<sup>4)</sup> Weder die Landesherrl. Bestätigung des Statuts, nach der bloße Besitz städtischer und bürgerpflichtiger Grundstücke unterwirft die Exemten persönlich der Gerichtsbarkeit, und dem Schutze des Magistrats\*). Die im Statute vorgeschriebene Wirkung der Gütergemeinschaft ist lediglich eine Folge

3) a Pufendorf Tom. I. Obs. 81. Siebenkees Beitr. zum deutschen Rechte Th. 3. S. 113.

4) Runde deutsch. Privatr. §. 53. Riccius von Stadtgesetzen S. 453 ffg. Danz. Handb. des deutsch. Privatr. §. 53. a Pufendorf II. 27.

\*) a Pufendorf I. c. §. 3.

der eingegangenen ehelichen Verbindung<sup>5</sup>), und kann daher nur unter Stadt-Angehörigen, d. i. unter des Magistrats Gerichtsbarkeit und Schirm-Stehenden; aber nicht unter Exemten-Eheleuten statt finden<sup>6</sup>); selbst der Regel nach nicht unter solchen, die zugleich Bürger sind, weil der höhere oder privilegierte Gerichtsstand, den ordentlichen und gewöhnlichen Gerichtsstand des Domicils ausschließt<sup>7</sup>), und das Statut hiebei vorzüglich auf die Beförderung des Credits der Bürgerschaft Rücksicht genommen hat. Besonders aus diesem Grunde, und weil bei der ehelichen Gütergemeinschaft die iura fori contractus zu beachten sind, wird aber auch in Lüneburg, die eheliche Gütergemeinschaft durch eine bloße Veränderung des Wohnorts<sup>8</sup>), oder spätere Erlangung eines befreiten Gerichtsstandes, stadtangehöriger Eheleute, nicht gebrochen werden können<sup>9</sup>). Inzwischen bestimmt doch das

- 5) Schott Cherecht §. 205 fgg.
- 6) Daher sind die Worte im §. 1. des Statuts: "ohne Unterschied des Standes," auch ohne allen Zweifel blos von stadtangehörigen Eheleuten, die daselbst ebenfalls erwähnt werden, zu erklären.
- 7) M. vergl. Meine Verbesserungen u. Zusätze zum Commentar des Zellischen Stadtrechts (1822) S. 21 fgg.
- 8) Eben so wenig kann sie aber auch dadurch, nach vollzogener Ehe, begründet werden, weil es sonst einem Manne leicht fallen könnte sich in die Gemeinschaft des Vermögens seiner reichen Frau zu setzen, wenn er mit ihr an einen Ort zöge, wo sie eingeführt ist. Nach diesen Grundsätzen ist auch vom höchsten Tribunale im Jun. 1810, in Sachen Sch. c. Sch... in pto. hypothecae, und am 26. März 1814, in Sachen Ida von M... c. B..., in pto. prioritatis, geurtheilt.
- 9) M. s. Runde a. a. D. §. 609. v. Ramdohr Erfahrungen B. I. S. 515.

Statut, unter Landesherrlicher Genehmigung, daß die Brautschätzvorzüge des gemeinen Rechts, den Ehefrauen exempter Ehemänner, in deren Concursen nicht durchgehends zu Gute kommen, und diejenigen Gläubiger des Mannes den Vorrang vor ihrem nicht ingrossirten Brautschätz haben sollen, deren hypothecarische Forderungen in dem Rathsbuche versichert, oder in das Stadtpfandbuch instabulirt sind, insofern nämlich die verpfändeten Güter zu den unbeweglichen Stadt- und Bürgerpflichtigen gehörten<sup>10</sup>). Nach diesen Grundsätzen urtheilte die Zellische Justiz-Canzelei im März 1823 in Sachen der Wittwe weiland Lieutenants W\*\*\* geborne F\*\*\*\*\* zu Lüneburg, wider den zu dessen Concurs bestellten Curatorem honor. et ad lites D. G. Procurator Baring, in pto. diversorum, also: "Nachdem, so viel die von der Liquidantin in ihrem Liquidationsrecesse profitirten Forderungen anlangt, die Bestimmungen des Statuts der Stadt Lüneburg vom 12 Aug. 1778 hinsichtlich der unter den dortigen Stadtaangehörigen Eheleuten eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, auf das zwischen der Liquidantin und dem eridario bestandenen Eheverhältniß aus dem gedoppelten Grunde keine Anwendung erleiden; weil eines Theils der Gemeinschuldner nicht der Magistratsjurisdiction, sondern der Gerichtsbarkeit Königlicher Justizcanzelei unterworfen gewesen ist, und das Wesen eines fori privilegiati gerade darin besteht, daß es eine exemptionem a iurisdictione ordinaria et domicilii bewirkt; anderen Theils aber die im §. 5. des gedachten Statuts enthaltene specielle Bestimmung, daß dasjenige, was in Rücksicht der Vorzugsrechte der Brautschätzforderungen darin verordnet worden, auch auf

10) Statut v. S. 1778. §. 5. "In Ansehung der Güter, welche aus den verpfändeten, unter des Raths Jurisdiction belegenen, unbeweglichen Gütern gelöst werden."

canzeleisässige Personen anzuwenden sey, klar und deutlich ergiebt, daß der übrige Inhalt des Statuts auf andere, als der städtischen Jurisdiction unterworffene Personen nicht zu beziehen ist; mithin die aus dem gedachten Stadtrechte hergenommene Einrede des Liquidanten, daß unter den Ehegatten eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft bestanden, sich als ungegründet darstellt, und die Liquidantin mit ihren Ansprüchen, sowohl auf Rückgabe ihres Brautschatzes, als Erstattung der übrigen angemeldeten Forderungen, in dem gegenwärtigen Debitwesen, allerdings zuzulassen ist, als soll dieselbe mit ihren sämtlichen Ansprüchen, und zwar unter Vorbehalt einer näheren Liquidation derselben in dem abzulassenden Prioritätserkenntnisse, gehörigen Orts collocirt werden." In demselben ward die nicht ingroßirte Brautschatzforderung der Liquidantin zwar unter die privilegierten Pfandgläubiger jedoch mit dem Anhange rangirt, daß die Gläubiger, deren Hypotheken in das Pfandbuch des Magistrats auf Bürgergüter eingetragen wären, nach der Vorschrift des §. 5. des Statuts ihre Befriedigung daraus vor der Brautschatzforderung derselben zu gewärtigen hätten.

---

## IV. Erörterung.

Von der Verbindlichkeit eines Gerichtsherrn,  
für die Handlungen oder Unterlassungen  
seines Gerichtshalters subsidiarisch  
zu haften \*)

---

Normalis hing die Anstellung der Gerichtshalter fast ganz von der unbeschränkten Willkür der Gerichtsherrn ab; sie wurden als bloße Mandatarien derselben, und beinahe wie ihre Privatdiener betrachtet. Durch die Königliche Verordnung vom 13. März 1821, über die verbesserte Einrichtung der Patrimonialgerichte, ist aber die ehemalige fehlerhafte Einrichtung derselben abgestellt. Kraft jener Verordnung wird die Anstellung des, von dem Gerichtsherrn zu präsentirenden Gerichtshalters, durch die erforderliche Bestätigung der höchsten Staatsbehörde, des Königlichen Cabinets-Ministerii, und durch die von derselben zu verfügende Prüfung des Kandidaten, vor der treffenden Justizkanzlei, bedingt. Die Justitiarien sind ausdrücklich zu Staatsdienern erhoben, nicht weiter bloße Mandatarien, und Diener ihrer Gerichtsherren, welche zu keiner willkürlichen Dienstkündigung derselben; zu keinem Eingriffe in die Geschäftsführung dieser Staatsdiener; zu keinen Weisungen in einzelnen Rechtssachen, und überall zu keinen Stipulationen, in den Bestallungen und Dienstinstructionen derselben, weiter befugt sind, welche den absolut ge- oder verbietenden Vorschriften des Gesetzes zuwider laufen,

\*) M. s. pract. Erörter. B. 4. N. 50.

und den Gerichtsverwalter in ein reprobiertes Abhängigkeits- oder Privatdienstverhältniß, gegen den Gerichtsherrn sehen können<sup>1)</sup>). Mit diesen neuern gesetzlichen Vorschriften kann nun aber die unbedingte Verpflichtung des Gerichtsherrn, für die Handlungen oder Unterlassungen seines Gerichtshalters subsidiarisch zu haften, nicht anders bestehen, als wenn derselbe die ihm, durch das Gesetz vorgeschriebenen Obliegenheiten, auf die eine oder andere Weise, nicht beobachtet; mithin durch sein eigenes Verschulden zu dem vom Gerichtshalter verursachten Schaden und Nachtheil concurirt hat. Alles aber, was in der erwähnten Verordnung den Gerichtsherren zur Pflicht gemacht ist, und für dessen Vernachlässigung sie insonderheit zu haften haben, besteht darin: daß sie im Allgemeinen auf die Dienstführung des Gerichtshalters zu achten; etwanige Beschwerden gegen denselben bei dem competenten Obergerichte zur Kenntniß zu bringen, und zu solchem Zwecke von Zeit zu Zeit Einsicht der Protocolle und Acten, der Hypotheken- Testamenten- Normundschafts- und Depositibücher, auch die Vorlegung der Depositen selbst, zu verlangen schuldig sind, weshalb die Depositen- Ordnung ausdrücklich auf die Patrimonialgerichte erstreckt ist. Diese Grundsäße sind in einem, an die Justizanzleien erlaßenen Königlichen Rescripte, vom 29 Apr. 1823, ausgedrückt worden<sup>2)</sup>.

1) Hiernach ist von der Zellischen Justizanzlei, im April 1823, in Sachen B. w. von B.. in pto. Ertheilung einer Bestallung, erkannt worden.

2) S. Jurist. Zeitung, von Schlüter und Wallis, I. Heft S. 6 ffg. Ferner in einem Rescripto ad Mandatum Regis an die Zellische Justizanzlei, vom 16. Februar 1827. ad Acta Hoffmann c. die Domainenammer zu Hannover.

## V. Gr̄dterung.

Bon den Fällen, in welchen die quere la nullitatis suspensive Wirkung hat.

(Zur Oberappell. Ger. Ord. Th. 2. Tit. 14. §. 4.)

Vollkommen übereinstimmend mit dem gemeinen Prozesse versagen auch unsere Prozeßordnungen<sup>1)</sup>), in der Regel, den Nichtigkeitsbeschwerden die suspensive Wirkung und sehen fest, daß ungeachtet des Gebrauchs dieses Rechtsmittels, mit der Vollstreckung der vorhergegangenen Erkenntnisse verfahren werden soll. Ausnahmensweise kann jedoch die Execution der angefochtenen Sentenz aufgehalten werden, wenn entweder eine offenbar erhebliche Nullität aus den Acten also nachgewiesen wird, daß höchst wahrscheinlich eine Abänderung des Erkenntnisses erfolgen muß<sup>2)</sup>), oder wenn der Querulant darthut, oder es auch sonst dem Gerichte vollkommen bekannt ist, daß demselben, durch die Vollstreckung des vorhergegangenen Urtheils, im Abänderungsfalle desselben, ein gar großer, nicht füglich zu reparirender Nachtheil und Schaden erwachsen, oder nicht Alles wieder in den Stand gebracht werden kann, worin es vor der Execution gewesen ist, z. B. der obsiegende Theil wäre im Lande mit Immobilien, Renten, nicht angesessen

1) O. A. G. Ord. a. a. O. Galenberg. Canzlei Ord. Tit. 32.

§. 2. Zell. Canzlei Ord. Art. 42. Hofger. Ord. Th. 2 Tit. 34. §. 3.

2) O. A. G. a. a. O. Ord. Zell. Canzleiordnung a. a. O.

gesessen, notorisch ohne sonstiges Vermögen u. s. w. Der Ermäßigung des höchsten Tribunals ist es aber bei dem Nullitäts-Beschwerden, die von den Mittelgerichten an dasselbe gelangen<sup>3)</sup>, lediglich anheimgestellt, ob es die Suspension der Vollstreckung des, mit der Querel angegriffnen Erkenntnisses, bis zur Beendigung des Nullitäts-Proesses, für zulässig erachtet, oder ob mit derselben — gegen eine gerichtlich zu bestimmende Caution — fortgefahren werden soll. Die Mittelgerichte sind daher nicht befugt<sup>4)</sup>, der eingelegten Querel eine suspensive Wirkung zu gestatten; aber wohl berechtigt, von dem Querulanten eine sufficiente Caution, vor der wirklichen Vollstreckung ihres Erkenntnisses, in dem Falle zu verlangen, wo dem Querulanten, wenn er obsiegen sollte, ein schwer oder gar nicht zu reparirender Nachtheil zugefügt werden, und die etwa erfolgende abändernde Verfügung des höchsten Tribunals wirkungslos bleiben würde. Diese Ansicht scheint auch dem Geiste und Zwecke der in der D. A. Ger. Ordnung enthaltene Vorschrift ganz conform zu seyn; weil in dergleichen Ausnahmefällen der Stand der Sache nicht verrückt werden darf, wenn sich das höchste Tribunal bewogen finden sollte, der Querel durch ein Rescript den Suspensiv-Effect zu gestatten, der sehr leicht verfehlt werden könnte, wenn das vorhergegangene Erkenntniß, ohne Sicherstellung des Querulanten, sogleich vollstreckt würde. Die Zellische Justiz-Canzlei urtheilte hienach, am 18 Jul. 1823, in Sachen C. wider v. A., pto. Forderung, also: "daz es nicht die Meinung gewesen, durch die nachrichtliche Mittheilung der vom

3) Dasselbe findet bei den Nullitätsquereien statt, welche von den Untergerichten an die Canzleien gebracht werden.

4) D. A. G. Ordn. a. a. D. § 4 am Ende: "welcher Casus aber, ob er vorhanden, bloß der Ermäßigung unsers D. A. Gerichts anheim gegeben wird." Von Bülow Verfassung Th. 2. §. 208. u. 287.

Impetranten eingelegten Querel, an das Königliche O. A. Gericht, derselben einer Suspensiv-Effect beizulegen. Wie daher, auf den gegenwärtigen Antrag des Impetraten terminus ad exsolvendum auf den . . . angesezt wird, als hat jedoch derselbe, 8 Tage vor dem Termine, in Gemäßheit der O. A. G. Ord. Th. 2. Tit. 14. §. 4, eine sufficiente Caution zur Sicherheit des Impetranten, für Capital, Zinsen und Kosten, auf den Fall zu bestellen, daß vom Königlichen O. A. Gerichte, zu Guesten des Impetranten, entschieden werden sollte."

---

#### IV. Erörterung.

Über die rechtlichen Ansprüche auf das Eigenthum uncultivirter Gemeinheiten und verlassener Aecker und Wiesen.

---

Bei den vielen unbebauten, so genannten Gemeinheiten, im Fürstenthume Lüneburg — Heiden und Moore, die in heiler Haut liegen — fällt die Bezeichnung des Eigenthums, durch Anbau hinweg. Es entsteht daher über dasselbe, vorzüglich bei der Theilung derselben, und andern Veranlassungen, nicht selten Ungewißheit und Streit, wem solches zukomme und zuzusprechen sey? wobei die Grundsätze des allgemeinen deutschen Staats- und Territorial- ingleichen des römischen Rechts zur Anwendung

kommen<sup>1)</sup>. Das letztere greift besonders alsdann ein, wenn Privatpersonen, über das Eigenthum der speciell noch nicht occupirten Sachen — bona vacantia — unter einander streiten. Uncultivirte Grundstücke, die in dem Umfange des Staatsgebiets liegen, und noch nicht occupirt sind, können aber darum dem Zwecke der bürgerlichen Verfassung und Einrichtung gemäß, nicht schlechthin für ganz h e r r e n l o s, und also in Niemandes Eigenthum befindlich, erachtet werden. Selbst von ganz öden und wüsten Grundstücken läßt sich solches nicht behaupten; da dergleichen adespota, prorsus vacantia, in der Regel, dem Staate oder dessen Regenten angehören, indem demselben ein dominium subsidiarium universale auf alle, noch nicht occupirten, und in Niemandes Privateigenthum, als Haupt- oder Nebensache und Zuwachs stehenden, und in seinem Gebiete befindlichen Grundstücke zukommt, worüber er, zum Besten seines Staats, disponiren und Andere von deren Occupation, ohne seine Einwilligung, ausschließen kann<sup>2)</sup>. Liegen aber dergleichen ungebaute Grundstücke, innerhalb der geschlossenen Feldmark, oder Feldflur einer Dorfgemeinde, die keinen Gutsherrn anerkennt, oder gehören sie einer Guts- und Grundherrschaft an, und muß man sie für eine Nebensache, accesorium, der bebaueten Grundstücke der Intressenten erachten, so wird man die ersten den Gemeindegütern<sup>3)</sup>; letztere aber der Grundherr-

1) Seidensticker de fundamentis supremae potestatis circa adespota. Gött. 1789.

2) Seidensticker l. c. §. 4 — 10. Plattner [S. Weisse] de dominio agrorum in cultorum. Lips. 1805.

3) Nicht aus dem Grunde, weil nach den alten deutschen Rechten es ein allgemeines Princip gewesen seyn soll, vermöge dessen die ganze Markung der Gemeinde eigenthümlich gehöre, und jedes einzelne Mit-

ſchaft zusprechen müssen, wenn die Landesherrschaft oder eine Stadtcämmerei kein besonderes Recht durch Gesetz oder Herkommen, zu deren Adquisition nachzuweisen vermag<sup>4)</sup>. Nach den verschiedenen Provincialverfassungen unsers Königreichs gehören die uncultivirten Markungen und sogenannten Gemeinheiten nicht überall und ohne Ausnahme zu den Adelspoten<sup>5)</sup>; aber eben so wenig läßt sich behaupten, daß die bloße Benutzung der außerhalb der Markung unbestritten gelegenen uncultivirten, öden und wüsten Grundstücke, auf welchen, mehreren Communen, Städten, Stiftern, Klöstern und adlichen Gütern gemeinschaftlich competirende Gerechtsame der Weide, des Plaggen- und Heidehiebs, Torf- und Plaggenstechens u. dergl. zustehn, schon allein zum Beweise des Eigenthums des Grund und Bodens derselben hinreichend ist, wenn nicht erwiesen wird, daß die eine oder andere Commune, adliches Gut

glied derselben bloß Nutzungsrechte daran gehabt habe. Mascard de probat. I. c. 296. §. 1. c. 393. §. 15. Über deshalb, weil man dergleichen, innerhalb einer geschlossenen Feldslur oder Feldmark unbestritten belegenen, uncultivirten Grundstücke, als Accessoria der mit dem Privateigenthume der Interessenten verbundenen cultivirten Grundstücke ansehen muß, sind sie als Gemeindegut rechtlich zu behandeln und aus diesem Grunde ist den Mitgliedern der Commune ein wohl erworbenes und privatives Recht, auf deren Occupation zuzusprechen. Seidensticker I. c. §. 1—3. A. M. ist Löffius in der Abhndl. von Proceſſgebrechen, Jena 1794. S. 94. f.

4) Leist Staatsrecht §. 246. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 284. Für wen tritt die Vermuthung des Grundeigenthums in zweifelhaften Fällen ein? in Jacobi Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien. Hannover 1803. N. V. S. 79. ff.

5) Strub e rechtl. Bedenk. Th. 4. N. 109. Pract. Erörter. B. 2. N. 27.

u. s. w. der Eigenthümer der cultivirten Hauptbesitzungen ist, wozu die terra inculta gehört, zu welchen man sie, als Nebensache und accessorium, vermutungsweise zählen muß, oder endlich keine andere stärkere Präsumtionen, für die Wirksamkeit des Eigenthums einer physischen oder juristischen Privatperson, streiten und erwiesen sind<sup>6</sup>). Ein deutliches Merkmal der Eigenthumsrechte an dergleichen Grundstücken enthält aber des Landesherrn oder Privatgrundeigenthümers anerkannte Befugniß, entbehrliche Theile einer unbebauten Gemeinheit, oder eines uncultivirt gebliebenen Districts zum Anbau, oder Benutzung an dritte Personen aus zu wiesen<sup>7</sup>), oder wenn ein anerkannter uralter ausschließlicher Besitz den Prätendenten zur Seite steht, der einen rechtsbegründeten Schluß auf das Eigenthum des wüsten Grundstücks zuläßt<sup>8</sup>). Wenn aber dergleichen Gemeinheiten auf keiner der geschlossenen cultivirten Feldmark einer gutsherrschafftfreien Gemeinde oder Commune<sup>9</sup>), oder eines andern Grundeigenthümers, liegen, wozu die cultivirten Besitzungen der Interessenten gehören, und kann man sie mithin als Accessorien derselben, die in der Regel mit der Hauptsache einerlei Qualität haben, nicht zählen und erachten; so fallen sie der höchsten Staatsgewalt, oder den von ihr bestellten Behörden, nach volliger Abfindung der darauf Berechtigten, zur Disposition

6) Jacobi a. a. D. S. 84. Pract. Erörter. a. a. D.

7) Jacobi a. a. D. S. 81. Pract. Erörterungen a. a. D. B. 2. N. 26.

8) Struben a. a. D. Th. 4. B. 109. §. 5.

9) S. B. der Städte, Stifter, Klöster, adl. Güter und solcher Dörfer liegen, deren Bewohner und Besitzer in Absicht ihrer Höfe und Besitzungen, und was davon dependirt, ohne alle Gutsherrliche Dependenz sind.

anheim<sup>10</sup>). Von vergleichbaren Räumen und Grundstücken sind indes diejenigen zu unterscheiden, welche zwar unbestritten in einer geschlossenen Feldmark oder Feldflur belegen; aber von ihren vormaligen Eigenthümern verlassen<sup>11</sup>) und auf irgend eine Art unbebaut liegen geblieben, und mit Dorn, Busch, Heide und dergl. überwachsen sind. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts soll also das verlassne und culturlos aufgegebene Land — ager desertus — durch Occupation, verbunden mit einer zwei Jahre fortgesetzten Cultur desselben, von dem Bebauer eigenthümlich erworben werden<sup>12</sup>) Einige neuere Rechtsgelehrte<sup>13</sup>), wollen zwar den Gebrauch der angeführten Constitution darum und besonders deshalb bei uns nicht gelten lassen; weil die Cultura heut zu Tage nicht mehr als modus acquirendi behandelt werde; sie sich zunächst auf die Colonate der römischen Kaiser beziehe, und der Tit. XI. des Codex, wegen veränderter Umstände, in Deutschland weder angenommen noch anwendbar seyn. Allein für die Reception des römischen Rechts spricht die allgemeine Vermuthung so lange, bis eine rechtsbeständige Ausnahme erwiesen wird<sup>14</sup>), vermöge welcher verlassene Ländereien dem landesherrlichen Fiskus, oder den Stadtkämmereien, kraft eines besondern Gesetzes oder Herkoms

10) Landesverordnung vom 22. Nov. 1768, wegen der Landesökonomie- Angelegenheiten. Pract. Erörter. B. 2. N. 27.

11) Vergleichbar Acker, Wiesen, ja ganze Höfe und Dörfer finden sich hin und wieder annoch, seit dem 30. jährigen Kriege, im Fürstenthume Lüneburg.

12) L. 8. C. de amni agre deserto.

13) Ballhorn in diss. ad leg. 8 C. de omni agro deserto. Goett. 1803.

14) Webers Reflexionen vom heutigen Gebrauche des römischen Rechts. Schwerin 1782.

mens, zufallen<sup>15</sup>). Die gemeinrechtliche Vorschrift ist übrigens auch der heutigen Landwirthschaft und dem Ackerbau vollkommen angemessen, und sie harmonirt selbst mit dem alten deutschen Rechte<sup>16</sup>). Man wird sie also in vor kommenden Fällen auch noch jetzt anzuwenden haben, wo es an Landesgesetzen, oder besonderm Herkommen, er mangelt<sup>17</sup>).

---

## VII. Erörterung.

### Von dem Baue und der Unterhaltung der Kirchenorgeln.

---

Die Kirchenorgeln sind zwar kein durchaus nothwendiges und unentbehrliches Stück zu der Feier und Haltung des Gottesdienstes<sup>18</sup>). Man kann sie auch eben so wenig, als andre Ornamente der Kirchen und Gotteshäuser, zu den geistlichen Gebäuden in strengem Sinne zählen<sup>19</sup>).

15) Leist a. a. D. Runde deutsch. Privatrecht §. 182. Seidensticker l. c. §. 28 seqq.

16) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern S. 188.

17) Schweppe röm. Privatrecht. §. 239. Strube a. a. D. Th. 2. B. 73. Leyser Sp. 443. m. 1. von Berg Policeirecht Th. 3. S. 259.

1) Schlegel Kirchenrecht B. 4. S. 65.

2) Praet. Erörter. B. I. N. 51.

Aber in der Hinsicht, daß sie zur Verschönerung der Kirchen, Andachtserhebung, Leitung des Kirchengesanges u. s. w. dienen; in den meisten Stadt- und Landkirchen, seit den ältesten Zeiten, für ein wesentliches und nothwendiges Stück der kirchlichen Gottesverehrung, und als ein Theil des Kirchengebäudes selbst angesehn und erachtet sind, darf man sie den geistlichen Gebäuden wohl beizählen, wenigstens niemals für einen ganz leeren und überflüssigen Kirchen-Luxus halten.

Der Bau und die Unterhaltung derselben richtet sich meistens nach den Principien, welche von dem Baue und der Reparatur der geistlichen Gebäude überhaupt, gesetzlich oder herkömmlich, bestimmt sind. In der Regel werden die Orgeln, von den Eingepfarrten selbst, aus dem einfachen Grunde zu bauen und zu repariren seyn; weil sie zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht durchaus und wesentlich erforderlich sind, sondern hauptsächlich zur Zierde und Verschönerung derselben gereichen. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen oder Observanzen kann daher die Anschaffung, Vergrößerung und Unterhaltung der Kirchen-Orgel dem Aerario ecclesiae nur dann obliegen, wenn entweder ein besonderer Fond dazu gestiftet, oder die Kirchencasse so reich ist, daß die Ausgabe aus den Revenüen des Kirchenvermögens, und mithin ohne Angreifung, Erschöpfung, oder Belastung derselben, füglich bestritten werden kann. Ist aber keines von beiden der Fall, und die Gemeinde will eine Kirchenorgel haben, so müssen die Mitglieder derselben die dazu erforderlichen Kosten, nach den gesetzlichen, vertrags- oder observanzmäßigen Concurrentz-Principien, bei dem Baue und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude, selbst unter sich aufbringen und bestreiten<sup>3)</sup>. Ist der Bau einer Kirchenorgel durch die

Mehr-

3) Schlegel a. a. O. von Ramdohr Erfahrungen B. 3. S. 461.

Mehrheit der Stimmen, von der ganzen Pfarr- und Kirchengemeinde beliebt und beschlossen; so kann weder der Widerspruch eines Einzelnen, oder Einzelner attendirt werden, noch können die letzteren sich dadurch von ihrer Beitragss-Quote befreien; denn in gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft und Gemeinheit, welche allen Gliedern derselben gleich nützlich und vortheilhaft sind, und wo der Dissentient kein besonderes Interesse zu dociren, und von dem Interesse der Uebrigen, nicht füglich zu trennen vermag, wird schon die Minorität durch den Beschlüß der Majorität verbunden und verpflichtet<sup>4)</sup>). Die Zellische Justizanzlei erkannte daher im Jahre 1823, in Sachen, der Pfarr- und Landgemeinde zu W., wider H. v. K. daselbst wegen Beitrags zu dem Orgelbau-Kosten, auf nachstehende Weise. "Wenn gleich eine in der Kirche zu erbauende oder zu unterhaltende Orgel weder zu den eigentlichen geistlichen Gebäuden, im strengsten Sinne, zu rechnen, noch auch als eine, zur Feier gottesdienstlicher Handlungen durchaus nothwendige Sache anzusehn, mithin der Regel nach aus dem Kirchenvermögen nur in dem Falle anzuschaffen und und zu erhalten ist, wenn solches entweder aus dem dazu eigends bestimmten Fonds, oder aus den jährlichen Einkünften des Kirchen Aerarii, ohne Angreifung und Beschwerung desselben, füglich geschehen kann; nachdem jedoch die Kirchenorgeln, gleich andern kirchlichen Ornamenten, ohne allen Zweifel, sowohl zur Andachtsvermehrung, als zur Zierde und Verschönerung des Gottesdienstes gereichen,

4) L. 150. D. de reg. iur. L. 3. D. quod. cujusque univ. nomine. L. 19. D. ad municipal. Thibaut Pandectenrecht §. 220 f. a Pufendorf I. 125. III. III. Pract. Erörter. III. 25. IV. S. 286. Die, in der L. 28. D. communi divid. enthaltene Regel, findet hier keine Anwendung, von Ende jurist. Abhandl. n. 10. Glück Commentar §. 439. u. f.

und deshalb in allen größern Stadt- und Landgemeinden vorgerichtet; folglich in keiner Hinsicht als ein ganz unnützer und luxuriöser Kirchenaufwand zu erachten; vielmehr in jener Hinsicht den geistlichen Gebäuden füglich gleichzustellen sind; Beklagter aber in Absicht der letzteren selbst einräumt, zu den Bau- und Reparaturkosten der geistlichen Gebäude zu W. mit den übrigen, sonst exenten, Eingepfarrten daselbst, gemeinschaftlich zu  $\frac{7}{2}$  tel beitragen zu müssen, und nicht zu behaupten vermögt hat, daß das Kirchen-Aerarium, nach den obigen Principien, zur Tragung der Kosten des neuen Orgelbaues im Stande gewesen sey; und wenn hiernächst auch derselbe, oder sein Vorfahr, wie jedoch nicht einst behauptet wird, dem durch einstimmigen Beschluß, oder doch durch eine überwiegende Majorität der Eingepfarrten, im Jahre 1809 beliebten neuen Orgelbaue, ausdrücklich widersprochen hätten, dennoch ihrer Beitragsverbindlichkeit, zur Zahlung der dadurch veranlaßten Ausgaben und Kosten, und zwar um so weniger entledigt seyn würden, als die Anlage des Werkes an sich der Gottesverehrung nützlich und förderlich ist, und der Gebrauch desselben, von dem Beklagten und seiner Familie, nicht getrennt werden mag, so wird derselbe hiedurch verurtheilt, sowohl seinen Beitrag zu den fraglichen Ausgaben und Kosten des Orgelbaues, nach vorgängiger näherer Ausmittelung derselben, und zwar mit Verzugszinsen zu 5 Prozent, vom Tage der angestellten Klage, zu bezahlen, als auch Klägern sämtliche Kosten des Rechtsstreits, vorbehältlich deren Verzeichnung und Ermäßigung, zu erstatten."

---

## VIII. Gröterung.

## Zinswucher in antichresi expressa.

Die bekannte Controverse\*), nach welchem Zeitpunkte bei der Liquidation der Früchte, in antichresi expressa, der Werth derselben zu bestimmen sey, um einen unerlaubten Zinswucher darzulegen? ist durch ein landesherrliches, an die Gerichte ergangenes Rescript, vom 30 Jun. 1823, dahin entschieden: daß ein unerlaubter Zinswucher nur dann anzunehmen sey, wenn zur Zeit des eingegangenen antichretischen Vertrages die von dem Gläubiger, statt der Zinsen, zu beziehenden Früchte ihrem Werthe nach das gesetzliche Zinsenmaß übersteigen. Ist dies nicht der Fall, so kann der zufällige Umstand, daß in der Folge der Zeit die Früchte auf einen höhern Preis gestiegen sind, keinen rechtlichen Grund darbieten, den Gläubiger eines Zinswuchers für schuldig zu erklären. Diese Decision gründet sich auf das in der Natur der Sache liegende Princip, vermöge dessen die Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit einer Handlung stets nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden muß, in welchem sie vorgenommen wird<sup>1</sup>). Durch diese landesherrliche Bestimmung

\*) Happel von Faustpfändern und dem antichretischen Versatzvertrage S. 376. ff.

1) a. Pufendorf II. 76. §. 8. Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 372.

wird indeß dasjenige nicht aufgehoben, was für einen speciellen Fall dieser Art, in der leg. 14 C. de usur. und wegen eines u n g e w i s s e n Früchtertrages im Allgemeinen, durch die L. 17 C. de usur. vorgeschrieben und verordnet ist<sup>2</sup>).

---

## IX. Erörterung.

### Auslieferung der Verbrecher.

---

Die zwischen verschiedenen Gouvernements, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, eingegangenen Conventionen, sehen in der Regel nur den Fall voraus: daß der Angeklagte ein Verbrechen begangen hat, welches nach dem, in den beiderseitigen Ländern geltenden Rechte eine p e i n l i c h e S t r a f e nach sich zieht. Policei- oder Vergehn, wider die Finanz- Contrebande- Accisegezehe und dergleichen<sup>1</sup>), begründen daher keine Schuldigkeit zur Auslieferung des Angeklagten von Seiten der gegenseitigen Obrigkeiten; vielmehr kann sie nur, nach vorgängiger Communication unter den beiderseitigen Landesregierungen Statt finden. Das Braunschweigische Kreisgericht zu Bettmar ersuchte, im Jahre 1824, um die Auslieferung des A., eines hiesigen Landesunterthanen, welcher eigenmächtig seinen Dienst

2) M. s. Glück im Commentar §. 870.

1) Vergl. Ausschreiben der Zell. Justizanzlei v. 27. Febr. 1824.

unzeitig verlassen hatte, um ihn zur Fortsetzung derselben anhalten zu können. Da indeß in dem eigenmächtigen Verlassen des Dienstes, an und für sich kein Verbrechen liegt, welches an dem Dienstboten mit einer *peinlichen Strafe* geahndet wird, so ward der Requisition von der Zellischen Justiz-Canzlei nicht deferirt.

---

#### X. Erörterung.

#### Bon dem Interventionsrechte des Gemeinschuldners.

---

Nach eröffnetem Concurse und festgestellter Liquidität der formirten Ansprüche, ist die Buziehung des Creditar zu den laufenden Angelegenheiten und Verhandlungen im Concurse, welche das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger und der Creditmasse betreffen, in der Regel nicht weiter nothwendig<sup>1)</sup>. Aber allerdings kann derselbe Einspruch thun, und er muß mit seiner Intervention vom Concursgerichte gehört werden, sobald sein *specielles individuelles Interesse*, durch die Art der Verwaltung der Masse wirklich gefährdet, oder ein unbegründeter Forverungsanspruch an dieselbe gemacht und zugelassen wird<sup>2)</sup>. Ohne Zweifel ist der Widerspruch des Gemeinschuldners

1) Leyser Sp. 473. m. 3.

2) Schweppe Concurs, 2te Aufl. §. 96.

begründet, wenn z. B. die zur Masse gehörenden Grundstücke ganz unter ihrem wahren oder currenten Werthe, aus freier Hand, weggeschlagen werden sollen; wenn die Gesamtheit der Gläubiger, zur Vermeidung eines Liquidations- und Prioritätsverfahrens, sich dahin vereinigt, ihre Ansprüche und Forderungen gegenseitig als richtig und liquide anzuerkennen, und die vorhandene Masse unter sich, nach einer getroffenen Uebereinkunft, zu administriren, zu vertheilen u. s. w.; denn durch dergleichen Verabredungen und Bestimmungen würde das Interesse des Gemeinschuldners auf mancherlei Weise verletzt werden können. Die Gläubigerschaft ist nicht befugt, nach Willkür die Masse unter sich zu vertheilen, und sich gegenseitig zum Eigenthume zu überweisen; vielmehr muß sie durch Verkauf der disponibeln Masse ihre Befriedigung suchen<sup>3)</sup>. Der Gemeinschuldner, oder Curator haben die Ansprüche an die Vermögensmasse anzuerkennen, oder zu bestreiten; aber nicht die Gläubiger unter einander. Jener wird weder durch die Güterabtretung, noch durch den gegen ihn erkannten formalen Concurs, von der Befriedigung und Nachzahlung seiner leer ausgegangenen Creditoren befreit; er ist vielmehr verbunden, sein später erlangtes Vermögen, unter gewissen nähern Bestimmungen, zum Abtrage der gebliebenen Schuldreste herzugeben. Er hat daher ein sehr wesentliches Interesse dabei, daß weder Forderungen für liquide anerkannt werden, deren Richtigkeit er bestreiten zu können vermeint, noch daß die Gläubiger, nach ihrer Willkür, über die Vertheilung der Concursmasse verfügen. Noch weit wichtiger zeigt sich aber dabei das Interesse des Schuldners der eines, die Rechtswohlthat der Güterabtretung selbst ausschließenden, böslchen Bankerots

3) L. 4. C. qui bon. cedere possunt. a Pufendorf III. 69  
Schweppe a. a. D. §. 57.

angeklagt ist, wobei von der richtigen Constatirung der Schuldenmasse oft seine Ehre, sein Credit, und zum Theil seine persönliche Freiheit abhängen kann. Die Befolgung dieser Grundsätze ist in einem besondern landesherrlichen Rescripte, vom 30 Jun. 1823, den Gerichten vorgeschrieben.

---

## XI. Erörterung.

In wie weit ist ein Richter zur Satisfaction verpflichtet, der unrechtmäßiger Weise Arrest oder Concurs erkannt hat?

---

Arrestatorische Verfügungen und insonderheit die Erkennung und Eröffnung eines förmlichen Concursverfahrens — Obsignation, Emission, Edictalladung — können sehr leicht der Ehre, Achtung, und dem guten Namen eines Mannes nachtheilig werden, und ihm einen Makel anhängen<sup>1)</sup>), zumal wenn dabei vom Richter mit Strenge und Einfertigkeit zu einer Zeit verfahren wird, wo der Schuldner noch die gesetzlichen Mittel hatte, dergleichen Verfügungen abzuwenden, ohne die Sicherheit der Gläubiger in Gefahr zu setzen. Der Richter ist, wie jeder Privatmann, verpflichtet, Alles zu unterlassen, was der Ehre und dem guten Namen eines Andern nachtheilig werden

1) Püttman de cessione bonor. contumeliosa, in opusc. jur. crim. n. 6.

kann, so lange ihn die Pflichten seines Amtes nicht zu einer solchen Handlung auffordern und berechtigen<sup>2</sup>). Aber jedem Richter, noch vielmehr also einem ganzen Collegio, steht die schützende Vermuthung zur Seite, daß er nicht aus Präoccupation, Leidenschaftlichkeit, und mit dem Vorsahne zu schaden, und die Ehre und den guten Namen eines Andern zu kränken, seine Verfügungen erlassen habe<sup>3</sup>). Deutlich und vollkommen muß also der Beweis des Ge- gentheils seyn, wenn der Richter einer Satisfaction unterworfen werden soll, weil jede Art derselben dessen Ansehen verringert, und auch eine anscheinende Ungerechtigkeit, oder Unregelmäßigkeit in einem bloßen Irrthume ihren Grund und ihre Veranlassung haben kann<sup>4</sup>). Wenn z. B. der Richter nur über einen Theil der Klagepuncte oder Einre- den ein Erkenntniß abgegeben, die andern aber unent- schieden gelassen hat, so ist dies allerdings den Procedordungen zuwider, und kann zu einer Zurechtweisung, allenfalls auch, in so fern dadurch besondere Kosten ver- anlaßt sind, zu deren Erstattung, aber zu keiner Satis- faction Veranlassung geben, indem dabei das wesentliche Erforderniß derselben, die Ehre der Partei dadurch ab- sichlich kränken zu wollen, sich gar nicht gedenken läßt. Die Procedur und das Verfahren eines Richters mag rechtswidrig seyn, und zur Cassation oder Annulation desselben Veranlassung geben; aber die Partei deshalb nicht immer zu einer Injurien- oder Satisfaction- Klage gegen den Richter berechtigen. Ueberhaupt kann über die Letztere allezeit nur auf vorgängige formliche Klage, und weitere Handlung, entschieden werden.

2) I. 32. D. de. injur.

3) Weber von Injurien Th. I. S. 44. ff.

4) Weber a. a. D. S. 78. ff. Mevius de Arrestis c. 23. n. 22. seq. Stryk de periculo potentis c. 4. n. 20. seq. xxviii Gröter. d. B.

## XII. Erörterung.

Von der Zulässigkeit des Senatus consulti  
Macedoniani.

Bekanntlich kann der Vater der Einrede des Macedonianischen Senatusconsults sich nicht bedienen, wenn er entweder ausdrücklich, oder stillschweigend in das Geldanlehn seines Sohnes consentirt hat. Das Letztere ist, nach den Gesetzen<sup>1)</sup> alsdann anzunehmen, wenn er auf das, vom Gläubiger eingeforderte Darlehn, Zahlung zu leisten angefangen hat. Aber kein Gesetz begründet die Vermuthung, daß aus der ein- oder mehr als vom Vater geschehenen Bezahlung der Schulden seines Sohnes, auf eine stillschweigende Einwilligung desselben zu allen künftigen Geld-Anleihen des Sohnes, oder von der Bezahlung eines Darlehns, auch auf die Schuldigkeit zur Bezahlung aller übrigen, vom Sohne contrahirten Geldschulden, geschlossen werden solle. Die ganze Fassung des Gesetzes, und der hinzugefügte Grund: quasi ratum habuerit, widersprechen einer solchen Vermuthung, und geben deutlich zu erkennen, daß es nur von einem, dem Sohne bereits gegebenen Darlehn<sup>2)</sup>; aber nicht von künftigen neuen Anleihen desselben, und ihm weiter gegebenen Geldcredite, zu erklären ist. Eine entgegengesetzte Deutung

1) L. 7. §. 15. D. de SCto. Macedon. quasi ratum habuerit.

2) Wie die Worte des Gesetzes: solvere coepit, deutlich zeigen.

des Gesetzes würde dem Sohne nur Gelegenheit zu neuen Ausschweifungen geben, wozu man unmöglich eine Wahrscheinlichkeit des väterlichen Willens annehmen, und voraussehen darf. Nebrigens kann gar kein Zweifel hiebei obwalten, wenn der Vater, beim Abtrage des vom Sohne contrahirten Geldanlehns, das fernere Creditgeben ausdrücklich untersagt hat.

Daß die Unwendbarkeit des Macedonianischen Senatus-consults, sowohl von Seiten des Vaters als des Sohnes, auch als dann hinwegfalle, wenn der Letztere, zur Zeit des Darlehnscontracts, Soldat gewesen ist, wird zwar von angesehenen Rechtsgelehrten, vermöge einer besondern Verordnung Justiniāns<sup>3)</sup> mit großem Anscheine behauptet<sup>4)</sup>; allein die Gründe, welche diese Constitution motiviren sollen, scheinen doch eine einschränkende Auslegung der allgemein gefaßten Disposition derselben, zu gestatten. Nach dem einen Grunde wird hier der Soldat dem homo sui iuris äquiparirt. Aber, nach andern Gesetzen<sup>5)</sup>, findet diese Gleichstellung nur in so weit Anwendung, als der Haussohn ein peculium castrense vel quasi castrense besitzt, wozu die bona materna, et materni generis nicht gezählt werden. Der andere Grund des Gesetzes stützt sich auf die Vermuthung, daß der Soldat, Behuf seiner Kriegsdienstbedürfnisse — caussa castrensis — das Geld angeliehen und verwendet habe. In Friedenszeiten findet indes diese Vermuthung, besonders bei Subaltern-Officieren und Soldaten, in der Regel, gewiß nicht statt, und da jede Vermuthung der Wahrheit weichen

3) L. 7. §. 1. C. ad Sctum Maced.

4) Glück Commentar §. 782. u. 904. u. die daselbst angef. Schriftsteller.

5) L. 1. §. 3. L. 2. D. de Scto Macedon. L. 4. D. de iudic. L. 15. §. 1. 2. D. de castr. pecul.

muß; so wird auch der bloße Soldatenstand nicht allemal die Einrede des Senatusconsults entkräften können. Aber, wenn auch diese restrictive Deutung dem Geiste des römischen Gesetzes entgegen, und in den Gründen desselben nicht zu befinden seyn sollte; so würde doch die darin enthaltene allgemeine Disposition, unsern gegenwärtigen Militärsysteme nur denn noch ganz anpassend erscheinen, wenn das angeliehene Geld wirklich und erweislich, Behuf der Kriegsbedürfnisse, hergeliehen und verwendet seyn sollte<sup>6)</sup>. Die Praxis der hiesigen Landesgerichte scheint dieser Ansicht nicht zu widersprechen<sup>7)</sup>.

Endlich steht, selbst die eidliche Renunciation auf das Senatusconsult, dem Gebrauche desselben weder dem Vater noch Haussöhne, nach der in unsern Gerichtshöfen angenommenen Lehre<sup>8)</sup>, entgegen, und mithin kann auch die vom Sohne, bei einem früheren Anlehn etwa geschehene eidliche Entzagung dieser Einrede, dem Gebrauche derselben, bei andern und spätern Anleihen desselben, gar nicht hinderlich seyn. Was früherhin, in Absicht der Renunciation einer Frauensperson<sup>9)</sup>, deshalb angenommen gewesen ist, kann eines Theils darum auf die Anlehnne minderjähriger Haussöhne nicht wohl Anwendung finden, weil bei solchen ein dolus nicht vorauszusehen; andern Theils aber, durch neuere Landesgesetze<sup>10)</sup>, der Gebrauch aller Privateide verboten, und die ehemalige Wirkung

6) Stryk in usu moderno Lib. 14. Tit. 6. §. 8.

7) Struben R. B. Th. 2. N. 125.

8) a Pufendorf II. obs. 171. Struben Rechl. Bedenk. Th. 2. B. 156. Man s. a. Glück Commentar §. 900.

9) a Pufendorf I. obs. 43. §. 3.

10) Verordnung vom 28 Dec. 1821, in der Gesetzsammlung v. J. 1822. S. 43.

der eidlichen Bestärkung, bei ungültigen Rechtsgeschäften, gänzlich aufgehoben ist, und an deren Stelle andere Formen vorgeschrieben sind.

---

### XIII. Erörterung.

Der Eintritt in den Soldatenstand, oder in Staatsdienste bewirkt an sich keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

---

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt setzt allezeit eine gewisse Thatache voraus. Es muß also ein Ereigniß eintreten, womit Gesetz oder allgemeines Herkommen die Auflösung der väterlichen Gewalt verbinden, oder die Absicht beider Theile ausdrücklich oder stillschweigend — durch sprechende Handlungen<sup>1)</sup> erklärt seyn, den aus dem bisherigen Verhältniß entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zu entsagen. Der Eintritt in den Militair- und Soldatenstand<sup>2)</sup>, oder in ein öffentliches Civildienstverhältniß<sup>3)</sup>, wenn damit keine separirte Deconomie verknüpft

1) Kann die Handlung verschiedene Beweggründe haben, so ist daraus keine bestimmte Absicht zu folgern.

2) Die ganze Lehre des römischen Rechts de peculio castrensi, und besonders L. 3. C. de pecul. castr. ergeben solches sehr deutlich.

3) B. Auditorat, Assessorat, oder ein anderer Staatsdienst, womit keine solche Einnahme verknüpft ist, die einen völligen Ausgang aus

ist, wird für kein solches Ereigniß geachtet, welches die Auflösung der väterlichen Gewalt zur Folge hat, und eben so wenig kann man auch aus Verträgen, welche zwischen dem Vater und Haussöhne, über gewisse Gegenstände, und namentlich über ein Darlehn, Vorauszahlung auf den künftigen Erbtheil u. s. w. eingegangen und geschlossen sind, auf eine stillschweigende *Emancipation* des Sohnes schließen, besonders wenn sie sonst nichts enthalten, was der Fortdauer der väterlichen Gewalt hinderlich seyn könnte<sup>4)</sup>.

---

#### XIV. Erörterung.

#### Bon der Koppeljagd im Fürstenthume Lüneburg.

---

#### Ueber den Gebrauch und die Benutzung der Koppeljagd im Fürstenthum Lüneburg, durch Verpachtung, oder

dem väterlichen Hause, und gänzliche Unabhängigkeit von der Unterstüzung des Vaters bewirken können. Eichhorn deutsch. Privatrecht §.

314.

- 4) Der Grund, warum nach römischen Rechte zwischen dem Vater, und den in seiner Gewalt stehenden Kindern kein Vertrag geschlossen werden konnte, fällt bei uns gänzlich hinweg, und folglich auch die Anwendung dieser Vorschrift. Glück Commentar §. 138 u. 161. Weber v. d. natürl. Verbindlichkeit §. 87.

Selbstbegehung, sind sehr häufig mancherlei Streitigkeiten und Differenzen entstanden<sup>1)</sup>). Da das Wort Koppel eine Gemeinschaft anzeigt, so sollte der Regel nach auch keiner der Jagdherrn, in dem gemeinschaftlichen oder gegenseitigen Jagdrevieren, mehrere oder ausgedehntere Jagdrechte ausüben, als der Andere. Dies ist indes nicht immer der Fall, wie Folgendes, vom Königl. Ober Appellationsgericht, am 30 Sept. 1820, in Sachen des Administrators der von der W. Güter und Bürgermeisters W., wider den Anwald Königlicher Cammer, wegen Koppeljagd ausgesprochene Erkenntniß zeigt: "Nachdem durch die Resolutionen und Rescripte unserer Landesregierung zu Hannover, vom 27 Jan. 1769 und vom 10 Jan. und 13 August 1776, den Koppeljagd - Interessenten Unsers Fürstenthums Lüneburg die Zuficherung ertheilt worden ist, daß das landesherrliche Mitjagdrecht aufs Allermäßigste und nur pro conservando iure dann und wann von einem Forstbedienten, oder von einem Königlichen Jäger und den Federschützen exerzirt werden solle; mit dieser Zuficherung aber eine Verpachtung der herrschaftlichen Koppeljagd um so mehr in Widerspruch steht, als in dem Rescripte vom 27 Jan. 1769 ausdrücklich zu erkennen gegeben wird, daß solche nicht in Absicht auf einen Vortheil oder Gewinnst ausgeübt werden solle; mithin die von Unserm Oberjagd-Departement geschehene Verpachtung der Mitjagd in dem von der Wschen O. . ser Districte, an den Amtmann M . . , als unzulässig sich darstellt; so wird der Appellat, unter Aufhebung des Bescheides unsrer Justizkanzlei zu Zelle vom 28 April 1817, schuldig verurtheilt, den von Unserm Oberjagddepartement mit dem Amtmann M . . , in Betreff der fraglichen Koppeljagd, geschlossenen Pachtcontract zurückzunehmen".

1) Pract. Grörterungen 1. 10. V. S. 146. f.

## XV. Erörterung.

Von der Strafbedrohung unter der Clausel:  
bei unbeliebiger Verfugung.

---

Die Gerichte pflegen zuweilen die Verrichtung oder Unterlassung einer gewissen Handlung, bei Strafe unbeliebiger oder unangenehmer Verfugungen, anzubefhlen. Diese Clausel enthält keine bestimmte Commination, und ist daher billig nur auf die gelineteste Strafverfugung zu deuten, und davon zu erklären. Die Hauptrücksicht bei der Bestimmung einer jeden Strafe bleibt immer die, daß derjenige, welcher derselben nach den vorhandenen Gesetzen, oder nach der richterlichen Androhung, bei der dagegen unternommenen Contravention, solche hat erwarten, oder voraussehn können. Daraus folgt, daß bei der Strafbestimmung dasjenige Maß nicht überschritten werden darf, was die gesetzliche, oder richterliche Norm in sich faßt oder zum Grunde legt. Wird diese Rücksicht überschritten und nicht beobachtet, z. B. ein Advocat, dem eine Handlung, bei unbeliebiger Verfugung u. dergl. ge- oder verboten ist, wird im Übertretungsfalle, statt eines angemessenen Verweises, einer angemessenen Geldbuße, mit Suspension u. s. w. bestraft; so würde offenbar vom Richter zu streng e, und gegen die natürliche Billigkeit verfahren, und der Verurtheilte berechtigt seyn, seinen Recurs, mit Hoffnung eines günstigen Erfolgs, an den nächsten Oberrichter zu nehmen.

XVI. Erörterung.  
Von den Wirkungen der Litisrenunciation.

---

Sowohl der Kläger, als der Beklagte, wenn sie über den Gegenstand des Rechtsstreits zu disponiren fähig sind, können dem anhängigen Processe entsagen, und denselben aufgeben<sup>1)</sup>. Ein genereller Abstand vom Processe bewirkt in der Regel die Folgen eines verlorenen Rechtshandels<sup>2)</sup>. Er führt die Bewilligung mit sich, daß von beiden Seiten Alles in die Lage zurückgebracht werde, worin es sich vor dem erhobenen Rechtshandel befand, und es liegt zugleich in demselben das Versprechen von selbst, dem Gegner die bis dahin aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn nicht etwa bei einem vertragsmäßigen Abstande etwas Besonderes darüber stipulirt ist<sup>3)</sup>. Uebrigens bewirkt der erklärte, und angenommene Abstand eine völlige Beendigung des bisher geführten Processes, und gestattet der

Regel

1) Ueber die Folgen des Abstandes eines Gemeindegliedes in Gemeinheitsprocessen, und bloßer Streitgenossen, s. m. Martin Magaz. f. d. Proc. B. 1. Heft. 1. S. 60 f. u. Heft. 2. S. 179. ff Kind Quaest. for. Tom. 3. cap. 96.

2) Martin Lehrb. des Proc. §. 309.

3) Von der Vergütung der Kosten des Processes, wenn der Successor singularis denselben aufnimmt und verliert; ferner wenn er denselben gewinnt, oder sich vergleicht, s. m. Gesterding alte und neue Irrthümer S. 156. ff.

Regel nach keine Wiederaufnahme desselben<sup>4)</sup>). Nach diesen Principien erkannte die Zellische Justizkanzlei im Jahre 1822 in Sachen der Hamburger Ochsenwerder Fischerei-Interessenten, wider die Harburger Fischerei-Interessenten, in pto. Fischereigrenzen.

---

## XVII. Gröterung.

Die Obergerichte sind nicht verpflichtet, die Untergerichte einer andern Landes-Provinz, in Rechtsäachen, unmittelbar zu requiriren.

---

Nach einem Rescripte des Königlichen Oberappellationsgerichts, vom 12. Januar 1754<sup>1)</sup>), und der neuern, allgemeinen Bestimmung, vom 24. Nov. 1814<sup>2)</sup>), sind die Untergerichte befugt, die Obergerichte einer andern Landesprovinz, in Rechtsangelegenheiten, unmittelbar zu requiriren, und die letztern angewiesen, ihre Antworten unmittelbar an das requirirende Untergericht zu senden und zu richten. Gewöhnlich pflegen auch die Obergerichte, wegen Gleichheit des Grundes, zur Erleichterung des Geschäftsganges, und Ersparung der Kosten, die ihnen nicht untergebenen Unterbehörden einer andern Landesprovinz in Rechtsäachen

4) L. 4. C. de pact. Kind l. c. cap. 95.

1) Pract. Gröter. III. 77.

2) Meine Samml. der Hannöv. Landesgesetze, J. 1814, S. 989.

unmittelbar zu requiriren; aber verpflichtet sind sie dazu nicht, wenigstens legen ihnen die obigen Rescripte die Notwendigkeit der unmittelbaren Requisition nicht auf. Es giebt auch oft Fälle und Rücksichten, welche eine solche unmittelbare Requisition der Untergerichte einer andern Landesprovinz nicht wohl gestatten, und es nothwendig, oder rathsam machen, die Requisition an das ihnen zunächst vorgesetzte Obergericht selbst zu richten, und solches zu ersuchen, derselben ein Genüge leisten zu lassen. Hiernach ist auch vom Königlichen Oberappellationsgericht, am 10. Juni 1822, auf eine Beschwerde des Magistrats zu Stade, w. die Zellische Justizanzlei, das unmittelbare Requiriren der Untergerichte betreffend, entschieden.

---

### XVIII. Erörterung.

#### Ius postliminii.

---

In Sachen des P. v. M. Imploranten, wider den Anwalt der Klosterkammer, Imploraten, in puncto Spolii, erkannte, am 25. Mai 1821, die Königliche Justizanzlei zu Hannover: "demnach der Implorant es überall nicht in Abrede stellt, daß die von ihm seiner intendirten Spolienklage zum Grunde gelegte Exmission aus dem Besitze des Klosterguts Marienrode, im Monate November 1813, mithin zur Zeit der Wiederherstellung der rechtmäß-

ßigen Verfassung der Hannoverschen Lande<sup>1)</sup>), stattgefunden habe, und somit selbst die Einrede, daß diese Handlung eine Folge der Wiedereroberung des Landes und ein Act des von dem rechtmäßigen Landesherrn und dessen Alliirten gegen den Usurpator geführten Kriegs gewesen sey, in facto anerkannt hat; das solchergestalt in Ansehung einer, durch feindliche Gewalt genommene, Besitzung ausgeübte ius postliminii<sup>2)</sup>), aber, in dem Völkerrecht an sich, und besonders nach den Verhältnissen des rechtmäßigen Hannoverschen Landesherrn, zu dem Usurpator, gegen diesen wohlbegündet gewesen, eine dagegen aus dem bürgerlichen Privatrechte hergeleitete Spolienklage aber durchaus unstatthaft ist: die gegen die Unwendbarkeit des iuris postliminii von dem Imploranten aufgestellten historischen data auch völlig irrelevant, und zum Theil, so wie namentlich in der Behauptung unrichtig sind, daß dem einstmaligen Königreiche Westphalen durch den, im Jahre 1807 abgeschlossenen Tilsiter Frieden das Klosteramt Marienrode übergeben sey, indem, nach dem klaren Inhalte des 2ten Supplements zu der Westphälischen Territorialtheilung der Hannoverschen Provinzen, vom 15 Jul. 1810, und des Westphälischen Decrets vom 26 Sept. selbigen Jahres, allererst damals, wie solches auch ohnehin notorisch, Marienrode dem einstmaligen Königreiche Westphalen, französischer Seits, abgetreten und einverlebt worden ist; als wird Implorant mit der unstatthmigen und völlig unbegründeten Spolienklage ab

1) M. s. Meine Samml. der Hannoverschen Verordn. Jahr 1813. S. 55.

2) (Nehberg) Geschichte des Königreichs Hannover, nach der Befreiung. Göttingen 1826. S. 52. ff.

Daß bei dem beweglichen, vom Feinde geraubten, Staats- und Regentengute kein Postliminienrecht statt finde, behauptet Bodmann von Kriegsschäden S. 239 f.

und zur Ruhe verwiesen, und in die Kosten verurtheilt; im Uebrigen bleibt es ihm, falls er sich damit durchzukommen getrauet, unbenommen, seine etwanigen Ansprüche in petitorio zu verfolgen.

---

### XIX. Erörterung.

#### Von der Jurisdiction über die Magistrats-Mitglieder der vormaligen amtsäffigen Städte.

---

Im Fürstenthume Lüneburg stand einigen kleinern Städten die Gerichtsbarkeit zu<sup>1)</sup>). Von den Erkenntnissen derselben ging aber der Appellationszug zuerst an das Königliche Amt, und von diesem an die Justizanzlei zu Zelle. Durch die Verordnung vom 13 März 1821<sup>2)</sup> ist diese unnöthe Vermehrung der Instanzen aufgehoben, und die Appellationen von den Erkenntnissen derselben werden jetzt unmittelbar an die Justizanzlei gebracht. Allein hierdurch ist den einzelnen Magistratsmitgliedern, die in erster Instanz unter der Gerichtsbarkeit des Amtes

1) Walsrode, Wittingen, Dahlenburg, Winsen a. d. Luhe.  
Vergl. Desterley Handbuch des Proceses für das Königr. Hannover Th. I. §. 109. u. 110.

2) Die verbesserte Verf. der Patrimonialgerichte betr. §. 55. Gesetzsammlung v. J. 1821 S. 84.

standen, die Ganzleisäigkeit für die Zukunft nicht beigelegt, wie die Zellische Justizcanzelei, am 25 Apr. 1822, in Sachen der Bevormundung der nachgelassenen Kinder des verst. Bürgermeisters B. zu Walsrode betreffend, angenommen und entschieden hat.

---

## XX. Erörterung.

Von der Regel: *referens absque relato nihil probat.*

---

Eine Urkunde, die sich auf eine andere beziehet, ist ein materiell mangelhaftes Document, und nicht anders beweisend, als wenn das relatum selbst producirt, oder dessen Inhalt gehörig nachgewiesen wird.<sup>1)</sup> Aber nicht jedes Document, welches sich auf ein Anderes referirt, oder worin einer andern Urkunde Erwähnung geschiehet, ist darum allemal eine mangelhafte, nichts beweisende Urkunde. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn aus dem Inhalte des Documents, worauf in der producirten Urkunde Bezug genommen wird, das in Anspruch genommene Recht, oder die behauptete Verbindlichkeit, zunächst und hauptsächlich, also entspringt, daß, ohne den Inhalt derselben einzusehn, die Forderung, der Anspruch, entweder gar-

1) No. 119. c. 3. Anth. si quis C. de edendo. Leyser Sp. 264 m. 1. u. 2.

nicht begründet erscheint, oder doch ungewiß und unverständlich bleibt. In allen den Fällen tritt daher die obige Regel nicht ein, wo die causa obligationis vel debendi, nicht bloß aus dem relato zu entnehmen ist, sondern aus dem referens selbst, oder aus andern Ursachen und Rücksichten völlig begründet wird.

### XXI. Größterung.

Einige Bemerkungen über die Anwendbarkeit  
des Zellischen Stadtrechts hinsichtlich der  
eximirten Personen.

---

Das Zellische Stadtrecht<sup>1)</sup> enthält, außer manchen andern, auch folgende von den gemeinen, und unsern Landesrechten abweichende Bestimmungen:

1. Ein Bürger, der noch nicht volle 18 Jahr zurückgelegt hat, darf kein Testament errichten;<sup>2)</sup>
2. die Bürger können statutmäßig — nach der besondern Form des Stadtrechts — testiren<sup>3)</sup>;
3. Bei verheiratheten Bürgern findet eine wechselseitige Beerbung unter den Ehegatten statt, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und weder Ehestiftung, noch Testament errichtet ist<sup>4)</sup>.

Unter den Bürgern und Bewohnern der Stadt giebt

1) M. f. Meine Ausgabe desselben, Hannover 1800. 8.

2) Tit. 10. §. 2.

3) Tit. 10. §. 4 — 6.

4) Tit. 16. §. 5.

es aber gewöhnlich mehrere Personen, welche Rathsmitglieder sind, oder Bürgergut besitzen und zugleich Bürger, oder zwar Bürger sind, jedoch ohne Bürgergut, die indeß, in Personalsachen, von der städtischen Gerichtsbarkeit eremt, und dem Königlichen Oberappellationsgerichte, oder der Justizkanzlei, oder andern höhern Landesgerichten, dem Consistorio, unmittelbar unterworfen sind, z. B. die landesherrlichen Civil- und Militairbeamten, landschaftlichen Bedienten, Geistlichen, Schullehrer, Procuratoren der höhern Gerichte, die Besitzer Canzleisässiger Häuser u. s. w.

Ob dergleichen eremte Personen, nach den Normen des Zellischen Stadtrechts, ein gültiges Testament errichten können; und ob insonderheit die Intestaterbfolge der Ehegatten, nach den Vorschriften des Statuts, bei ihnen Anwendung findet: oder ob nicht vielmehr beide Puncte nach dem in foro privilegiato herrschenden gemeinen Rechte beurtheilt und regulirt werden müssen? sind zwar oft aufgeworfene, aber zu keiner gerichtlichen Entscheidung bislang gebrachte Fragen; weil die Partheien es vorgezogen haben, wegen des ungewissen Ausgangs eines darüber zu erhebenden Rechtsstreits, sich in Güte zu vereinigen, und zu vergleichen.

In Rücksicht der statutmäßigen Testamente behauptet Böhmer<sup>5)</sup>, mit der ihm eigenen Gründlichkeit, daß eremte Personen, wenn sie gleich Bürger sind und Bürgergut besitzen, nach den Vorschriften des Zellischen Statuts gültiger Weise nicht testiren können, sondern bei ihren Testamenten die Regeln und Formlichkeiten des gemeinen Rechts beobachtet seyn müssen.

In Absicht der Intestaterbfolge darf man aber den Grundsatz wohl als richtig annehmen, daß sie allemal nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden muß, welchen die

5) In den auserlesenen Rechtsfällen, B. 2. Abtheil. 1. n. 105.

Person des Verstorbenen unmittelbar unterworfen war. Hieraus folgt, daß die Erbfolge einer eximierten Person, nicht nach den Statuten, welchen die nicht eximierten Bürger unterworfen sind, sondern nur nach den Gesetzen und Rechten zu beurtheilen ist, die in dem privilegierten Gerichtsstande gelten und Kraft haben, welchem der Verstorbene für seine Person unmittelbar unterworfen war<sup>6).</sup> Der privilegierte Gerichtsstand tritt an die Stelle des Gerichtsstandes des Wohnsitzes und schließt den letztern aus, und die gesetzliche Erbfolge vertritt die Stelle eines Testaments<sup>7).</sup> Wenn also eine eximierte Person kein statutmäßiges Testament gültig errichten kann, so folgt hieraus von selbst, daß auch die Intestaterbfolge einer eximierten Person nicht nach den Statuten, sondern nach den Gesetzen zu beurtheilen und zu reguliren ist, die dem privilegierten Gerichtsstande zur Vorschrift dienen, welchen der Verstorbene für seine Person hatte<sup>8).</sup> Verschiedene Rechtslehrer, und hin und wieder auch die Praxis, wollen zwar hiebei einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen machen, und wenigstens in Absicht des letzteren, den Nachlaß eximter Personen, nach den Ortsstatuten regulirt wissen; allein diese Meinung ist von andern Rechtslehrern gründlich widerlegt<sup>9).</sup>

In Hinsicht der Bevormundungen minorenner Kin-

6) a Pufendorf I. 27 und insonderheit Pütter Rechtsfälle B. I. Th. I. n. I. §. 7. f.

7) Glück von der Intestaterbfolge §. 43.

8) Riccius von den Stadtgesetzen, B. 2. Hauptst. 12. 13. Klein merkw. Rechtssprüche B. 4. S. 134. Danz Handb. des deutschen Rechts §. 53. n. IV. Meine Anmerk. zum Zellischen Stadtrechte S. 110 u. 179.

9) a Pufendorf I. 28. §. 6. Martin Rechtsgutachten B. I. n. 2. Koch succ. ab intestato §. 14.

Kinder ex e m i t e r Bürger, wird zuvorderst darauf gesehen, ob die Eltern oder Großeltern darüber eine Bestimmung und Verfügung getroffen haben, oder nicht. Im ersten Falle wird dieselbe befolgt<sup>10)</sup>; im letztern Falle aber hat man die P r å v e n t i o n gelten lassen. So ist es gehalten bei der Bevormundung der Kinder des weil. Bürgermeisters und Canzlei-Procurators S.. st., und ebenso im Jahre 1809 bei der Bevormundung der minorennen Kinder des weil. Stadtgerichts Secretair und Hofgerichts-Procurators S.. chl.

---

## XXII. Erörterung.

### Vom Armenrechte.

---

Das bewilligte Armenrecht sichert der Parthei nur einstweilen eine unentgeltliche Rechtsvertheidigung und Justizpflege zu<sup>11)</sup>. Zu den Bestandtheilen desselben gehört: die Befreiung von Advocatur-Procuratur-Gerichts-Copial-Insinuations- und Stempelgebühren; aber nicht die Postfreiheit, wenn solche, wie es in den meisten Ländern der Fall ist, den Armenfachern nicht besonders bewilligt ist. Ist die Parthei unvermögend auch diese, meistens geringe Ausgabe zu bestreiten, so darf sie doch nicht rechtlos ge-

10) a Pufendorf T. 2. obs. 95. §. 3.

11) Martin Prozeß §. 10. von Grolmann Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 58 b.

Hagemanns Größt. 8r. Bd.

lassen werden und es wird sodann das Porto aus den, bei den Gerichten meistens vorhandenen Strafcassen, und in deren Ermangelung oder Insufficienz, aus der Sportelncasse vorschußweise genommen und bezahlt werden müssen. *Arm* ist jede Parthei, welche die Gerichts- und andern Kosten eines Proesses, ohne Verkürzung ihres nothwendigen Lebensunterhalts, zu bestreiten unvermögend ist<sup>2)</sup>. Diese Armut derselben muß aber durch glaubhafte, mithin ob rigkeitlich Atteste, und nicht durch bloße Bescheinigungen der Prediger, Küster, Orts geschworenen, oder anderer Privatpersonen, hinreichend be scheinigt werden. Kommt die arme Parthei nachmals, durch den Gewinn des Proesses, Vergleich<sup>3)</sup>, oder auf andere Weise zu Vermögen, so ist sie auch verbunden, die Kosten und Gebühren ihres Proesses nachzuzahlen und zu erstatten. In dem, früherhin jedesmal abzuleistenden, *Armen eid* mußte sie solches auch ausdrücklich angeloben und versprechen<sup>4)</sup>.

2) *Danz Prozeß* §. 40.

3) *Kind Quaest. forens. Tom. I. cap. 37.*

4) *Meine Ausg. der Ober Appell. Ger. Ord. S. 69.*

## XXIII. Erörterung.

Brautschatz und Aussteuer einer Meierwitwe  
bleiben im Hofe, wenn sie eine Leibzucht  
aus demselben erhalten hat.

---

Es ist eine, ziemlich allgemein angenommene Regel unseres Meierrechts, daß der Brautschatz anbarem Gelde, welchen eine Meierfrau ihrem Ehemanne in die Ehe gebracht hat, gegen den Genuss einer Leibzucht, im Hofe verbleiben und dem Hofsannehmer allein zufallen müsse; mithin den übrigen Kindern, nach ihrem Absterben, kein Beerbungsrecht an demselben zustehe<sup>1)</sup>). Eben dieses Prinzip wird bei den beweglichen Sachen in Anwendung gebracht, welche die Ehefrau, zur Einrichtung der Haushaltung, ihrem Manne unter dem Namen der Aussteuer, des Eingebrachten — Brautwagen, Kisten- und Kistenpfand, Bette- und Bettgewand u. s. w. — zugebracht hat. Sie wird ganz nach den Regeln des Brautschatzes beurtheilt<sup>2)</sup>), und bildet oft denselben allein; weil die Töchter des Bauernstandes meistens nur ein Recht auf eine landübliche Aussteuer, aber auf keine römische *dos necessaria* haben<sup>3)</sup>). Bei der Bestim-

1) von Ramdohr Erfahrungen B. 3. S. 150. a Pufendorf in animadv. n. 94.

2) a Pufendorf Tom. I. obs. 206. §. 14. Strube rechl. Be- denk. B. I. n. 55. Glück Commentar §. 1229.

3) Eichhorn deutsches Privatrecht §. 300.

mung der Größe der Leibzucht einer Meierwitwe, wird meistens auf den Betrag des von ihr inferirten Brautschatzes, und der Aussteuer derselben Rücksicht genommen. So lange die Leibzüchterinn lebt, kann ihr der Gebrauch und Genuss der eingebrachten Aussteuerstücke vom Colonozwar nicht versagt werden, aber mit ihrem Absterben fallen sie an den Hof zurück; weil sie einen Theil des Brautschatzes ausmachen. Nur das Leibzeug, die Leibwäsche und Kleidungsstücke derselben sind davon auszunehmen, indem ihr daran das volle Eigenthum zusteht und verblieben ist.

Andere rechtliche Rücksichten treten aber in Absicht des Vermögens ein, welches eine Meierfrau während der Ehe, durch Erbschaft, Schenkung und aus andern Rechtstiteln erworben, und ihrem Ehemanne zur Verwaltung und Benutzung überlassen hat. Dieses ist ganz nach den Grundsätzen der Extratotal- oder Paraphernalia gütter zu heurtheilen, und da, auf dasselbe, bei Bestimmung der Größe des Altenteils, in der Regel, keine Rücksicht genommen wird, so hat auch der Hofsbesitzer, als solcher, keinen ausschließlichen Anspruch auf dasselbe<sup>4</sup>); vielmehr ist die Leibzüchterinn befugt, darüber frei zu disponiren, und es ihren Testaments- oder nächsten gesetzlichen Erben, wozu auch der Colonus gehören kann, zu hinterlassen. Durch Observanz und Vertrag, wenn z. B. die Meierfrau ihr gesammtes Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, ihrem Ehemanne, als augmentum dotis<sup>5</sup>), verschrieben und zugesichert hat, können aber diese Grundsätze — nach welchen von der Zellischen

4) Runde von der Leibzucht, Abschn. II. §. 52.

5) L. un. §. 4. C. de rei ux. act. Nov. 97 cap. 3. Schwepe  
Privatrecht §. 680. a Pufendorf T. II. obs. 17.

Justizkanzlei, am 24. Dec. 1824, in Sachen E. gegen E., in peto. illatorum, geurtheilt und entschieden ist — ohne Zweifel eine Abänderung erleiden.

---

#### XXIV. Gröterung.

Von der Jagdverjährung wider den Landesherrn im Fürstenthume Lüneburg.

---

In ältern Zeiten<sup>1)</sup> waren auch die Regenten des Fürstenthums Lüneburg, nach den damals fast allgemein herrschenden Ansichten, sehr geneigt, die Jagdgerechtigkeit zum Range eines Regals zu erheben<sup>2)</sup>. Späterhin überzeugte man sich aber nach und nach, daß dieselbe gemeines Wohl nicht befördere, oft zerstöre, und daher ward auch die Nichtregalität, besonders der Ried- oder Unterjagd, schon seit langer Zeit im Fürstenthume Lüneburg für eine ausgemachte Sache gehalten<sup>3)</sup>. Der Landesherr hat in dieser Provinz nur kraft besonderer Gesetze und Observanzen, oder aber vermöge des ihm zu-

1) Runde deutsches Privatrecht §. 152. ff. Eichhorn deutsches Privatr. §. 282. Mein Handb. des Landw. Rechts §. 198 f.

2) Lübbe Jagddeduction, Zelle 1731. Anl. n. 4 — 10.

3) Struben vindic. iur. venandi nobilit. germ. in den Urkunden n. 10 (Bilderbeck) Deduction gegen die Regalität der Jagdten, 1741 fol. a Pufendorf. I. p. 559. IV. p. 543.

stehenden Eigenthums auf seinen Domainen, und andern landesherrlichen Grundstücken, Gütern, Feldmarken, Waldungen und Gehölzen, das Jagdrecht. Beide Quellen dieses Rechtes sind im Fürstenthume Lüneburg besonders zu berücksichtigen<sup>4)</sup>. Vermöge derselben steht der Ritterschaft — auch mehrern Städten und Freien — die niedere Jagd auf ihren eigenthümlichen Besitzungen, und in den Feldmarken<sup>5)</sup> ganz unstreitig zu, in deren Dörfern sie Meier- und Zinsleute, oder Zehnten; die hohe Jagd aber nur da, wo sie solche durch besondere Rechtsstitel — specielle Verleihungen, unstreitiges Herkommen und Verjährung — erworben haben. Oft ist es zwar vormals von der Lüneburgischen Ritterschaft versucht, eine Erweiterung<sup>6)</sup> ihrer Jagdbefugnisse vom Landesherrn zu erwirken; allein ohne Erfolg. Als Regel kann man es daher im Fürstenthume Lüneburg überall annehmen, daß die Besitzer adlig freier Güter zur hohen Jagd nur in Folge besonderer Adquisitionen; zur Nieder- oder Unterjagd aber schon vermöge des Eigenthumsrechtes so lange Anspruch zu machen berechtigt sind, bis der Mangel dieser Befugniß gehörig gegen sie von den landesherrlichen Jagdbehörden erwiesen wird. Denn wenn schon, nach den Landesgesetzen, der Besitz von Meier- Zins- und Zehntpflichtigen Leuten<sup>7)</sup>, in einer Com-

4) Landesresolution vom 18 Dec. 1652, und Landtagsabschied v. S. 1682.

5) Unter der Feldmark sind auch die Heiden, Moore, Weideplätze, und nicht blos die Hegefelder einer Dorfschaft begriffen. a Pufendorf II. 36.

5) Billerbeck a. a. D. Anl. n. 5. Lübbe a. a. D. n. 2. u. 17.

6) Der Besitz und die Adquisition einzelner Acker und Wiesen eines adlichen Guts in einer fremden Feldmark, wo dasselbe sonst keine Gutsleute, oder Zehnten hat, berechtigt allein, nach den Landesresolu-

mune oder Feldmark den Jagdanspruch begründet, so muß solcher noch vielmehr mit dem Besitze adlig freier Güter verknüpft seyn. Dasselbe Jagdrecht, welches der Ritterschaft gebührt, steht aber auch dem Landesherrn, als Besitzer seiner freien Güter, sowohl auf diesen, als in den Feldmarken zu, wo er Meier oder Zehnten hat. Daneben competit ihm, vermöge der besondern Landesgesetze, ein vorzügliches Recht, theils in Absicht der hohen Jagd, in so weit sie die Besitzer der adlichen Güter nicht besonders erworben haben; theils in Hinsicht der Niederjagd an allen den Orten, wohin die Eigenthums- Gutsherrlichen- und Zehntrechte der freien Gutsbesitzer nicht reichen<sup>7)</sup>). Will sich einer derselben an solchen Orten, die Mit- oder Koppeljagd anmaßen, so muß er einen besondern Rechtstitel — Verleihung oder Verjährung — gebührend nachweisen. Beide Arten der Jagderwerbung werden in den angeführten Landesresolu-

tionen, zu keinem Anspruche auf die Niedersagd in einer solchen Feldmark. Nur Gutsleute im Dorfe, oder Zehnten in der Feldmark werden namentlich, als Grund des Jagdrechts der Ritterschaft, angeführt und dieser läßt sich nicht auf den Besitz einzelner Ackerstücke oder Wiesen, die Fremden angehören, darum extendiren; weil Niemand dadurch ein wahres Mitglied der Gemeinde wird. Wenn in alten Zeiten der Ritter seinen Hof im Dorfe vermeierte, oder sich ein Zehntrecht auf seiner Feldmark constituirte, so reservirte er sich sein Jagdrecht, als eine ritterliche Beschäftigung. Hieraus läßt es sich erklären, warum der Besitz von Meier- Zins- und Zehntleuten den Anspruch der Ritterschaft auf ein Jagdrecht zwar wohl begründen konnte; aber nicht der bloße Besitz einzelner, isolirter Grundstücke, durch deren Ankauf man sonst sehr leicht ein Jagdrecht in fremden Feldmarken, sich acquiriren könnte. Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 200. n. 2.

7) a Pufendorf. I. 228. §. 3.

tionen selbst für statthaft und zulässig erklärt. Aber welcher Zeitraum zur Verjährung der Jagd, gegen den Landesherrn, im Fürstenthume Lüneburg erforderlich und hinreichend sey? ist nicht selten ein Streitpunkt geworden. Schon in früheren Zeiten hat man sich mit einer gesetzlichen Bestimmung der Jagd Verjährung gegen den Landesherrn beschäftigt<sup>8)</sup>; aber sie ist im Fürstenthume Lüneburg bis jetzt unerreicht geblieben<sup>9)</sup>. Im Fürstenthume Caleberg haben die deshalb angewendeten Bemühungen zwar einen Erfolg gehabt<sup>10)</sup>; indeß ist auch daselbst die Bekanntmachung eines förmlichen Gesetzes, über diesen Gegenstand, bisher nicht erfolgt. Eben so wenig ist es durch eine zweifelfreie Observanz bestimmt, ob im Fürstenthume Lüneburg zur Verjährung der Jagd, wider den Landesherrn, ein *Memorialbesitz* erforderlich, oder schon eine dreijährige Präscription hinreichend ist? Die Zellische Justizcanzelei sprach in früheren Zeiten auf den Erweis der ersten<sup>11)</sup>; aber das höchste Tribunal auf den Ablauf einer vierzigjährigen Verjährungszeit<sup>12)</sup>. Diese Verschiedenheit in den Erkenntnissen gab schon im Jahre 1732 zu einer Beschwerde bei dem Könige Anlaß, die aber in Absicht einer gesetzlichen Bestimmung gleichfalls erfolglos geblieben ist. Daz übrigens wider den Landesherrn auf eine 30jährige Verjährung in den Fällen erkannt sey, wo ein Landsasse auf des Fürsten eignen Besitzungen und Feldmarken, wo der Prätendent weder

8) Bilderbeck a. a. D. Anl. n. 44.

9) a Pufendorf IV. obs. 270. von Ramdohr Erfahrungen. Th. 2. Voc. Jagd.

10) Struben vindib. iur. venandi, app. n. 41 seqq.

11) Lübbe a. a. D. Anl. 37 — 42.

12) a Pufendorf. I. 228. §. 3.

w. der Meier noch Zehnten hat, ist mir nicht bekannt geworden<sup>13)</sup>). In neuern Zeiten ist vielmehr sowohl vom höchsten Tribunale, als der Zellischen Justizanzlei in Sachen von G... e. contra Jagd amt zu Lüchow, in Sachen v. S... c. Jagd amt zu Medingen, und in vielen andern Fällen, auf den Grund des gemeinen Rechts<sup>14)</sup> angenommen, daß die Jagdgerechtigkeit und Jagdservitut, auf den Privatgütern und Besitzungen des Regenten — res fiscales et patrim. principis — nur binnen vierzig Jahren verjährt werden könne. Dieser Termin ist sowohl in Beziehung auf die Höhe als Niederjagd genügend; weil die erstere im Fürstenthume keine Regel und keinen Bestandtheil der Landeshoheit ausmacht; die Erwerbung derselben, durch Verjährung, in den Provinzialgesetzen ausdrücklich gestattet wird; und sowohl sie, als die niedere Jagd, ihrer wahren und ursprünglichen Natur nach, bloß zu den Waldbenützungen, oder den Zubehörungen eignethümlicher Landgüter, gezählt und gerechnet werden kann<sup>15)</sup>).

13) Das von Pufendorf II. obs. 50 angeführte Präjudicium spricht offenbar nur vom Fürstenthum Calenberg.

14) L. 6. C. de iur. fisci. L. 14. C. de fundo patrim. Leyser Sp. 458.

15) v. Rambohr Erfahrungen Th. 2. S. 472.

## XXV. Erörterung.

Von dem Pfandnussungsvertrage auf den so-  
genannten Todtschlag.

Wenn der Gläubiger und Schuldner mit einander dahin überein kommen, daß die Sicherheit\*) des erstern, für ein gegebenes Darlehn, durch die Uebergabe einer fruchttragenden unbeweglichen Sache bewerkstelliget wird, so kann solches deshalb geschehen, um sich durch die Benutzung derselben entweder bloß der Zinsen wegen, oder auch zugleich, innerhalb bestimmter Jahre, des Capitals selbst wegen, nach und nach bezahlt zu machen. Im ersten Falle wird diese Uebereinkunft im Allgemeinen der antichretische Pfand- oder Verfaß; im letztern aber, unter den Landleuten in einigen unserer Provinzen, insonderheit der Todtschlags-Contract\*\*) genannt, der

\*) Die Natur der Antichreze besteht aber nicht nothwendig in der Sicherheit des Gläubigers. Glück Commentar §. 870.

\*\*) Der successive jährliche Abtrag vom Capital aus den Revenüen, neben den Zinsen, heißt der Todtschlag. In Westphalen wird dieser Contract der Todbau, die Todsaat genannt, und Möser in den patriot. Phantassen Th. 2. S. 103. hält denselben, wenn er nicht auf Wucher geht, sondern genau berechnet wird, für Gläubiger und Schuldner überaus vortheilhaft.

unter der Formel vorzukommen pflegt: auf den Todtschlag Land austhun, auf den Todtschlag Land versehen<sup>1</sup>). Bei Meier-Zins- und andern in gutsherrlicher Abhängigkeit stehenden Bauergütern ist die Gültigkeit desselben an die Einwilligung des Gutsherrn eben so geknüpft, wie jeder andere Pfand- und Hypothekenvertrag. Die Consensertheilung zum Todtschlagscontracte hängt daneben von der freien Willkür des Gutsherrn ab, außer in den sogenannten Nothfällen, wo der Gutsmann durch Brand, Viehsterben, Überschwemmung und andern dergleichen unvorgesehenen Unglücksfällen Geld anzuleihen gebüthigt ist, um den Hof im Stande zu erhalten, und zu dem Zwecke etwas von seinem Lande, seinen Wiesen u. s. w. auf den Todtschlag zu verpfänden<sup>2</sup>). Wollte der Gutsherr, in dergleichen Nothfällen, seinen Consens zu einem Vertrage der Art, aus unbilligen und unzureichenden Gründen versagen, so kann der Gutsmann das obrigkeitliche officium suppletorium anrufen<sup>3</sup>); aber nichts ihn hindern, seine Einwilligung nur unter solchen

1) Mein Handb. des Landw. Rechts §. 280. In der Calenbergerischen Meierordnung Cap. 4. §. 3. kommt dieser Vertrag wörtlich vor; im Lüneburgischen, in der Landesresolution v. 26 Nov. 1686. §. 6. u. Verordn. vom 1 Jul. 1696, aber nur der Sache nach; indem es in derselben cap. I. n. 2. heißt: "oder ihm (dem Creditor) nur ad paucos annos, auf etwa 3 oder 4 Jahre, von dem gutsherrl. Colono zur bloßen Abnutzung und solcher Gestalt, daß das darauf genommene Capital innerhalb solcher Zeit erlöse, eingethan seyn.,, Auch in der L. I. §. 3. D. de pign. et hypothec. Nov. 120. Cap. 4. kommen ähnliche Beispiele vor. Westphal Pfandrecht §. 64. N. 87.

2) Calenb. M. O. und Lüneburg. Verordnung. a. a. O.

3) Landwirthschaftsrecht §. 277.

Bedingungen zu ertheilen, wodurch das verpfändete Grundstück, in der kürzesten Zeit, von dem aufgenommenen, Capitale befreiet, und mit dem Hofe wieder vereinigt werden kann.

Ist aber, ohne gutsherrliche Zustimmung, ein solcher Contract abgeschlossen, und dem Gläubiger das Grundstück auf den Todtschlag abgetreten, so ist der Guts herr berechtigt, die Annulation des Contracts gerichtlich zu verlangen, und der Gläubiger muß sich sodann aus dem freien Allodio des Schuldners, seiner Forderung wegen, oder des Rests derselben bezahlt zu machen suchen. Einen persönlichen Anspruch gegen den Gutsherrn erhält der Gläubiger, auch durch den ertheilten Consens niemals; indem er ihn in der Regel nur mit Vorbehalt seiner gutsherrlichen Rechte giebt. Nach der Galenberger Meierordnung kann sowohl der Verfechter und Schuldner selbst, als auch dessen Nachkommen, das ohne des Gutsherrn Consens, auf den Todtschlag versehete Hospertinenz, von dem Gläubiger zurückfordern, jedoch nur unter Erstattung des Pfandschillings, oder dessen Rückstandes, aus dem Allodio des Verfechters. Nach der Bünneburgischen Verordnung Cap. 1. N. 4. ist jedoch nur dem Gutsherrn und den Nachfolgern im Hofe, den letztern aber bloß in dem Falle, wenn sie des Verfechters Erben geworden sind, oder von ihm in gerader Linie abstammen, nach zugelegter Liquidation und unter Erstattung des Pfandschillings ex Allodio, ein Vindicationsrecht des, ohne gutsherrliche Einwilligung auf den Todtschlag verseherten Meierpertinenzes, eingeräumt; aber nicht dem Schuldner selbst, wenn der Gutsherr dabei nicht intervenirt.

Die Vindication eines, auf den Todtschlag verpfändeten, Meierpertinenzes hat indeß überhaupt nur dann statt, wenn der Vindicant erweisen kann, daß dasselbe wirklich zum Hofe und zur Meierstelle gehört, und der Gläu-

biger gegenbeweislich nicht darzuthun vermag, daß dasselbe eine bloße Allodialzugehörde des Höfs ausmacht, die speciali titulo dabei adquirirt ist. Die allgemeine Ver-  
muthung, pro qualitate villicalis pertinentiae, stehet dem Gläubiger, welcher sie ableugnet, darum nicht entgegen; weil die Gesetze sie bedingen, und jenen Beweis erfordern <sup>4)</sup>). Durch Abnutzung des Grundstücks, auf den Todtschlag, sollen Capital und Zinsen in wenigen Jahren absorbit, und dann dasselbe wieder an die Meierstelle zurück gegeben werden. Ist dieses gültig verabredet, so muß der Ablauf der Versatzjahre erst abgewartet werden, ehe der Schuldner die Abtretung des Grundstücks fordern kann; aber nach deren Verlaufe ist der Gläubiger auch schuldig, dasselbe wieder herauszugeben und abzutreten, wenn er auch, wegen des vorgeschoßenen Capitals und der Zinsen, noch nicht völlig befriedigt seyn sollte. Bei einem Todtschlagscontract <sup>5)</sup>, und eben deshalb kann auch dabei der Schuldner, in der Regel, vom Gläubiger keine Rechnungsablage verlangen. Ist hingegen das Grundstück auf eine längere Reihe von Jahren auf unbemittete Zeit, ohne gutsherrl. Consens, auf den Todtschlag, ausgethan und wird ein excessus ususarum vom Schuldner wahrscheinlich gemacht, so kann derselbe fordern, daß der Gläubiger Rechnung ablege <sup>6)</sup>). Denn, da selbst ein ausdrücklich verabredeter an-  
tichretischer Versatzcontract nur in so weit gilt, als er in

4) Calenberg Meierordn. cap. 4. §. 4. Lüneburgische Verordn. cap. I. n. 4.

5) a Pufendorf Animadv. 102.

6) Calenberg M. O. a. a. O. §. 4. Lüneburg. Verordn. a. a. O. cap. I. n. 4.

Auf wessen Kosten solches zu bewerkstelligen ist? Strube rechtl. Be-  
denk. III. 95.

den Grenzen gesetzlich erlaubter Zinsen besteht, mithin ohne wucherliche Absicht eingegangen ist; so folgt von selbst, daß, wenn bei der, statt des Capitals- und Zinsabtrags, ausdrücklich oder stillschweigend, angewiesenen Nutzung des Grundstücks ein genossenes Übermaß der Zinsen vom Schuldner nachgewiesen werden kann, der Gläubiger solches zu berechnen, und den Überschuss am Capital selbst sich kürzen zu lassen, oder zu vergüten, verbunden ist<sup>7).</sup>

## XXVI. Erörterung.

Den Handwerksleuten, welche Behuf Herstellung oder Aussbesserung eines Hauses Arbeitshaus creditirt, oder Materialien auf Borg dazu geliefert haben, wird das Legal-Pfand, und der Vorzug abgesprochen.

Den Handwerksleuten, welche Behuf Reparation oder Wiederaufbauung eines Gebäudes gearbeitet, und denen,

7) Glück Commentar §. 87. n. 3. a Pufendorf II. 76. Leyser Sp. 157. m. 1. Werner P. 7. obs. 115 Erörter. nro. 8. d. Be. Dies ist den römischen Gesetzen gemäßer als dem alten deutschen Herkommen, welches die Nutzungen als Zinsen ansah, und sich um den Überschuss wenig bekümmerte. Um so weniger ward dieser Excess für unbillig gehalten, weil kein öffentliches Gesetz vorhanden war, nach welchem der mit dem Gelde zu schaffende Nutzen ermessen werden konnte. Thomasius in D. de usu distinct. inter. emt. c. pacto de retrovend. et contract. pignorat. c. 2. u. 3. Heinecc. elem. iur. germ. L. 2. Tit. XI. §. 324.

welche dazu erweislich Materialien geliefert haben, ist bislang das privilegium pecuniae ad reparandas aedes creditae zuerkannt<sup>1)</sup>). Die Billigkeit spricht für diese Meinung; denn wollen die Handwerksleute ihren Unterhalt verdienen, so müssen sie oft einige Zeit Credit geben, und durch ihre Arbeiten und Lieferungen wird die Concursmasse wirklich vermehrt, wenigstens erhalten. Aber weder die Billigkeit noch die angenommene Meinung der Gerichte in der Entscheidung einer controversen Rechtsfrage, bilden an sich, ein Gewohnheitsrecht, wenn nicht etwa eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, oder eine Form zu fixiren, sondern lediglich die Auslegung eines Gesetzes in Frage ist, wobei den Richter schlechterdings nur seine eigene Überzeugung leiten darf<sup>2)</sup>). Viele angesehene Rechtsgelehrten sind auch von der obigen Meinung völlig abstimmig, und wollen solchen Gläubigern, am wenigsten ein bevorzugtes Pfandrecht einräumen, weil es denselben an einem gesetzlichen Pfandrechte ermangele, ein privilegium pignoris ex versione in rem aber das Daseyn eines conventiotionalen oder nothwendigen Pfandrechts allezeit vor-

1) a Pufendorf Tom. 3. obs. 170. Tom. 3. obs. 194. Pract. Erörter. B. 4. n. 80. Desterley Hannov. Proces Th. 2. §. 295. Auch von Bülow in den Abhandl. Th. 1. n. 4. u. a. m. sprechen ihnen dasselbe zu. Noch am 15 März 1825 hat das höchste Tribunal. in Sachen H. w. L., pto prioritatis, darnach gesprochen.

2) Seuffert Erörter. Heft 1. S. 31. von Wening-Ingenheim Civilrecht Th. 1. §. 13. Pract. Erörter. B. 7. n. 41. Dass ein Gerichtsgebrauch gegen klare Gesetze gar keinen Werth und keine verbindliche Kraft hat, versteht sich von selbst. I. 13. C. de Sent. et interloc.

aussehe<sup>3</sup>); und selbst diejenigen Juristen, welche solchen Gläubigern, die zur Ausbesserung oder Erhaltung eines Hauses, oder Gebäudes dem Anleher creditirt haben, ein privilegiertes Pfandrecht zugestehn, beschränken das gesetzliche Pfandrecht allein auf baares Geld, und wollen solches auf Dienstleistungen, Arbeiten der Ouvriers, Lieferungen von Materialien, oder andern Sachen nicht erweitert wissen.<sup>4</sup>),

Die Zimmeramtsmeister S. und W. allhier hatten in dem Concuse des Amtwächters R., der erstere eine rückständige Forderung von  $49\frac{1}{2}$  Rthl. wegen Reparatur des durch Brand beschädigten Rschen Hauses, der letztere aber von 21 Rthl., wegen gelieferter Materialien und restirenden Arbeitslohns, liquidirt, und waren damit, in der Locationssentenz, unter die chirographarischen Gläubiger gesetzt. Sie leuterirten dawider und wollten einer Gläubigerin, der Frau B., vorgesezt seyn, wegen der ihren Forderungen gebührenden gesetzlichen und privilegierten Hypothek. Die ersten Richter bestätigten aber das Prioritätsurtheil aus dem Grunde, weil den Gesetzen nach nur allein denjenigen Creditoren, welche zur Herstellung, oder Ausbesserung eines Hauses Geld hergeliehen; nicht aber denjenigen, welche zu dem Ende Baumaterialien oder Arbeiten geliefert, eine privilegierte Hypothek zustehne, ein solches privilegium aber strictissime zu erklären; mithin eine Ausdehnung desselben auf letztere nicht für zulässig zu achten sey. Ohne Erfolg appellirten die Liquidanten von diesem

3) Schewppe jurist. Magaz. B. I. n. 6. Dessen Concurs der Gläubiger 2 te Aufl. §. 70. Seuffert a. a. D. S. 118 ff. Neustädtel und Zimmern rechtl. Untersuchungen B. I. n. XI. u. 286. Mühlensbruch Doctrina Pandect. Vol. 2. §. §. 431.

4) Thibaut Pandectenrecht. §. 642. Glück Comment. §. 1087. b. Roskirt Grundlinien des röm. Rechts. §. 104.

diesem Bescheide an die zweite Instanz und weil sie sich, ob defectum Summae an das höchste Tribunal nicht wenden konnten, ergriffen sie gegen den Abschlag das Rechtsmittel der Leuterung und baten um Actenversendung. Das Spruch-Collegium zu Heidelberg bestätigte indeß, vermöge des am 19 Oct. 1824 eröffneten Urtheils, die vorigen Erkenntnisse und nahm aus folgenden Gründen an, daß das von dem Liquidanten angesprochne Pfandrecht gesetzlich nicht existire; denn, heißt es in den Entscheidungsgründen,

1) Wenn auch der Ausdruck: *pecunia*, im weitern Sinn, nicht auf Geld zu beschränken ist, so kann doch nicht gezweifelt werden, daß hier sowohl in den Gesetzen<sup>5)</sup>, welche ein *privilegium exigendi* verleihen, als in dem *Gesche*, welches das Pfandrecht giebt<sup>6)</sup>, nur von *baarem Geld* die Rede ist. Denn jene Stellen reden von *pecunia credita ob restitutionem*, also nicht von der Forderung des Restituenten selbst, und auf allen Fall die L. 1. D. cit., auf die uns allein es ankommt, von "pecunia ob restitutionem mutua data"; aber Dienstleistung ist nicht Gegenstand eines *mutui*, sondern einer *locatio conductio*, und das Liefern des Materials ist höchstens *venitio*. Ja sogar aus der L. 1. und 24. citt, geht hervor, daß nicht einmal der *redemptor*, d. i. der Baumeister, der *Entrepreneur*, ein *Legalpfand* oder persönliches *Privilegium* hat, indem es nur dem gegeben wird, welcher im Auftrag des Bauherrn, dem *redemptor* das Geld vorstreckt. Wenn also auch die Leuteranten Recht hätten, daß unsere Zimmermeister, weil sie Gesellen bezahlen, und Geld für Materialien verwenden müssen, einem römischen *redemptor* zu vergleichen seyen, so haben sie doch dadurch keineswe-

5) L. 25. D. de reb. cred. L. 1. D. de cess. bon. L. 24 §. 1.  
D. de reb. auct. iudic.

6) L. 1. D. in quibus causis.

Hagemanns Größt. 8r. Bd.

ges zu Gunsten ihrer Meinung argumentirt. Was nun aber  
 2. die Berufung auf die ratio legis betrifft, so  
 läßt sich schon überhaupt nicht die Annahme eines Legal-  
 Pfandrechts, ohne Lex selbst, bei völlig gewisser und  
 gleicher ratio, vertheidigen; weil jedes gesetzliche Pfand auf  
 des Gesetzgebers Willkür beruhet, und darum nicht  
 mehr, als ein privilegium oder ein jus singulare, ad con-  
 sequentiam gezogen werden kann. Auf allen Fall aber  
 fehren uns hier die Requisite der ausdehnenden Erklärung;  
 denn die Voraussetzung, daß Rücksicht auf die Verschöne-  
 rung der Städte den Gesetzgeber geleitet habe, ist zum  
 wenigsten unerwiesen. Vielmehr macht die Stellung der  
 L. 1. in dem Titel ex quibus causs. pign. tacite contrah.  
 und der Umstand, daß von der so nahe liegenden Bezie-  
 hung auf die Forderungen der Handwerksleute selbst nicht  
 entfernt die Rede ist, viel wahrscheinlicher, daß wer zum  
 Zweck der Wiederaufbauung eines Hauses Geld herlieh,  
 sich zu seiner Sicherheit an dem Gebäude eine Hypothek  
 versprechen ließ, welche ganz nahe liegende und natürliche  
 Verabredung so häufig vorgekommen seyn mochte, daß  
 sie sich endlich von selbst verstand; denn auf solcher gesetz-  
 lichen Supplirung der üblichen Conventionen beruhen alle  
 im genannten Titel enthaltenen s. g. Legalpfänder<sup>7)</sup>.  
 Was aber bei dem Capitalisten so natürlich ist, da er  
 keinen Grund hat, sein Geld gerade zur Wiederaufbauung  
 von Häusern zu verwenden, oder, ohne Sicherheit am  
 Hause, es dazu herzuleihen, das tritt keinesweges auch  
 bei Handwerksleuten ein; denn diesen ist es um Kund-  
 schaft zu thun, also um einen Vortheil, der sonst andern  
 zusließen könnte, während ein Gelddarlehn nicht von Ge-  
 dermann zu haben ist. Daher ist es so wenig bei den  
 Römern üblich gewesen, als wir es bei uns finden, daß

7) Glück a. a. D. Th. 19 S. 16. ff.

Handwerksleute nicht eher Arbeit annehmen, als bis ihnen ein Pfandrecht constituiert worden; aber Geld findet der Abnehmer Viele, und wird also nicht leicht, ohne genügende Versicherung, aus den Händen gegeben. Aus diesen Gründen ist es also ganz begreiflich, warum nur beim Gelddarlehn die stillschweigende Verpfändung angenommen wurde, und nicht bei den Handwerksleuten. Wenn aber durch diese Deduction auch nur ungewiß wird, ob die der Ausdehnung der gesetzlichen Worte zum Grunde liegende ratio die richtige sey; ferner nicht geleugnet werden kann, daß im Gesetz selbst diese ersonnene ratio nicht steht; wenn auf jeden Fall die von uns entwickelte Ansicht den Gesetzgeber mit bestimmt haben kann, so steht ein jeder dieser Gründe einer, über den Buchstaben des Gesetzes hinausgehenden Interpretation desselben im Wege<sup>8)</sup>). Ein Handwerksmann kann auch sein Geld so gleich fordern und so der Insolvenz seines Schuldners zuvor kommen, während ein Gelddarleher natürlich terminweise Rückzahlung zu gewärtigen hat, und darum auf andere Weise sichergestellt werden muß. Hat man jene hermeneutischen Grundsätze im Auge, so wird man dann auch

3. mit von Bülow<sup>9)</sup> wegen der ganz singulären L. 52. §. 10. D. pro socio, sich nicht gegen die Beschränkung auf Gelddarlehn erklären. Denn es ist darin bloß von dem, dem Socius zufallenden, alleinigen Eigenthume eines Hauses die Rede, der binnen 4 Monaten nicht wegen der Restitutionskosten pro rata gedeckt ist. Daß die oratio Divi Marci, deren die Stelle gedenkt, dieselbe sey, welche das, das Pfandrecht ertheilende Senatusconsultum Marci veranlaßt hat, ist auf allen Fall nicht bewiesen, und wenn auch, so ist doch der Schluß sehr son-

8) Thibaut Theorie der logischen Auslegung §. 9. u. 18.

9) a. a. D. S. 163. ff.

derbar, daß deswegen, weil das Gesetz zugleich eine andere, nicht auf Gelddarlehn beschränkte, Bestimmung enthält, die aber bloß auf ein condominium und auf die *actio pro socio* Bezug hat, also ganz abweichenden Inhalts ist, auch die jedem dritten Darleiherr zustehende Hypothek, auf jeden dritten Handwerksmann bezogen werden dürfe, zumal da die Hypothek gleich anfangs entsteht, und das alleinige Eigenthum des *socius* erst in Folge seiner *mora*, und da durch Pfandrecht dritte Gläubiger leiden müssen; hier aber nur der widerspenstige *condominus* selbst bestraft wird! Dem gegenwärtigen Anspruche steht auch übrigens noch<sup>4)</sup> entgegen, daß das Gesetz nur von *restitutione*, nicht von der allerdings davon verschiedenen *refectione* spricht<sup>10)</sup>, so daß es, wie schon erwähnt, von der gemeinen Meinung nicht auf bloße Reparationen bezogen wird, und doch hat, wenigstens die Forderung des *W.* nicht leicht ein besseres Fundament, wenigstens redet sein *Conto*, und der des *S.* nur von *Reparatur* und auch diese letztere, obgleich durch Brand notwendig, beläuft sich doch nur auf eine Summe, für welche schwerlich ein *zerничтетое* Haus völlig wieder restituirt werden kann. Indessen bedarf es hier nicht dieser, für uns *in facto* nicht klar gemachten, ohnehin schwankenden Grenzlinie zwischen bloßer Reparatur, oder einer dem *Restituire* gleicher Reparatur, da andere Gründe dem erhobenen Anspruche im Wege stehn. "Ob *defectum Summae et nullitatis* ward die, wider dies Urtheil ergriffene Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde vom höchsten Tribunale zurück gewiesen.

10) Glück a. a. D. S. 31 ff.

XXVII. Erörterung.  
Von dem debito primipilari.

---

Das debitum primipilare bestand bei den Römern — so weit es die Gesetze und die Kriegsverfassung derselben erkennen lassen — in der Schuld eines Kriegesoffizanten — Primipili cohortium — welchem Kraft seines Amtes die Verwaltung und Vertheilung des Provianta, Annona, unter die Soldaten anvertrauet war, und der solchen für sich behalten, unterschlagen, oder veruntreut hatte<sup>1</sup>). Den Functionen des Primipils sind gegenwärtig die Obliegenheiten der General-Kriegscommissarien, Kriegscommissarien, Regiments-Quartiermeister, Proviantverwalter u. dergl. ähnlich<sup>2</sup>). Zur Sicherheit der von den Primipilen contrahirten Proviantreste und Rückstände ward dem Kriegs-Fiskus nicht nur in des Primipils eigenem, sondern auch in dessen Ehefrau Vermögen ein Vorzug dergestalt gesetzlich beigelegt, daß deren Brautschatz selbst, so lange der Fiskus nicht befriedigt war, demselben verhaftet blieb<sup>3</sup>), und auch sogar die Kinder derselben, welche dessen Erben nicht geworden waren, blieben dem Fisko

1) Dabelow Concurs der Gläubiger S. 220. Happel von Gaustpfändern S. 148. ff.

2) Müller ad Struv. Exerc. 9. th. 8.

3) Voet Lib. 20 tit. 4. n. 22. Strube rechtl. Bedenk. IV. 132. V. 12. Gmelin Concurs der Gläubiger Cap. 3. §. 12.

gewissermaßen verhaftet<sup>4</sup>). Die Anwendung dieser Vorschrift wird heutzutage auch in dem Falle allgemein für statthaft gehalten, wenn die Schuld, das reliquum administrationis, aus der Verwaltung der zur Verpflegung oder Bezahlung der Soldaten bestimmten Gelder, zur Zeit des Friedens, entstanden ist. Nach unsern Landesgesetzen<sup>5</sup>) ist das ius fisci ex debito primipilari, allgemein und ohne Unterschied auch den Regiments- und Compagnie-Cassen in den Gütern der Officiere beigelegt, welchen solche Cassen anvertrauet, und nachmals auch auf diejenigen Manufacturisten und Lieferanten erweitert, welchen aus den Kriegscassen Geldvorschüsse, Behuf der Lieferungen für das Militair, gegeben waren. Es versteht sich indes von selbst, daß, andern gesetzlichen Bestimmungen<sup>6</sup>) zu Folge, dies Privilegium nur auf solche Forderungen der Kriegscassen zu beschränken ist, welche in den Worten, oder der beigefügten Ration der Gesetze — Salus publica — zu befinden sind. Es ist daher nur in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wenn in Ansehung der zur Verpflegung und Besoldung der Soldaten bestimmten Früchte, Lebensmittel und Gelder, und nicht bloß von deren Einhebung, wenn sie gleich in die Kriegscasse einfließen, und von den Erhebern eingezahlt werden müssen, sondern von den wirklichen Officialen, welchen Kraft ihres Amtes die Administration und Verwaltung derselben anvertraut, die Rede ist, und dem Kriegsfiskus daraus gegen dieselben Forderungen erwachsen sind<sup>7</sup>). Aus den

4) L. 3. u. 4. C. de primipilo. L. 4. C. in quibus caus. pign. tac. contrah. Perez Lib. 12. tit. 63. n. 8.

5) Verordn. v. 21 Aug. 1732 u. 11 Sept. 1733. Desterley Han- növ. Proc. Th. 2. S. 519.

6) L. 14. D. de legib. L. 3. D. de const. princip.

7) Gmelin a. a. D. Pufendorf Animadv. 129.

Dienstinstuctionen läßt sich solches am sichersten abnehmen und bestimmen.

---

### XXVIII. Erörterung.

#### Bon dem Schulzwange.

---

Die schulfähigen Kinder der Landleute sind in der Regel dem Schulzwange und der Schulpflicht derjenigen Parochie unterworfen, in welcher die Landschule belegen ist. Es war gewiß sehr zweckmäßig, daß derjenige Prediger, dem die Seelsorge der Eltern anvertraut ist, deren Kinder er zur Confirmation vorbereiten soll u. s. w. auch die Aufsicht über den Jugendunterricht der Schulkinder zu führen hatte, welche ihm in der Schule einer fremden Parochie nicht gestattet werden konnte und durfte<sup>1)</sup>. Aber von der Schulpflicht und dem Schulzwange, welchem die Kinder der Bauern und Landleute unterworfen wurden, sind die Kinder der sogenannten Honoratioren, welche auf dem Lande wohnen, befreit<sup>2)</sup>. Zu den letztern darf man auch die Pächter adlischer Güter, und überhaupt

1) Schlegel Hannöv. Kirchengericht Th. 2. S. 289 u. 362. Pract. Erörter. III. 72.

2) Pract. Erörter. VI. 70. A. M. ist der verdiente Rath Schlegel in der schäßbaren Abhandl. über Schulpflichtigkeit und Schulzwang Hannover 1824. 8.

alle solche Landbewohner zählen, welche nach ihrer Condition, und ihrem Vermögen, ihren Kindern eine bessere und angemessner Erziehung geben können und wollen, als sie die gewöhnlichen Bauerkinder in den Landsschulen erhalten, z. B. durch Haus- oder Privatlehrer. Wollen sie indeß ihre Kinder, mit den übrigen Bauerkindern, in die gewöhnliche Landsschule zum Unterrichte gehen lassen; so müssen sie sich ebenfalls dem Schulzwange unterwerfen, und sind nicht befugt, ohne Einwilligung des Consistorii, ihre Kinder in die Dorf- und Landsschule einer andern Parochie willkührlich zu schicken. Die Zellische Justizanzlei erkannte hiernach, am 12 Nov. 1823, in Sachen des Rath's S., als Anwaltes der Schule zu Hülßen w. den Pächter H. auf dem adl. Gute zu Donnerhorst, wegen Schulpflichtigkeit: "daß der Beklagte, als Pächter eines adligen Guts keinem Schulzwange unterworfen sey". Vom höchsten Tribunale ward dies Erkenntniß, am 24 März 1825, zwar bestätigt; jedoch mit der Bestimmung: daß der Beklagte, in Absicht der Frage, in wie fern er seine Kinder in die Districtsschule zu Wohlendorf — statt in die Schule nach Hülßen — zu schicken befugt sey, sich an das Königl. Consistorium zu wenden habe.

---

## XXIX. Erörterung.

Über  
die gerichtliche Anmeldung und Bestäti-  
gung der Pachtcontracte.

Der Einwohner K. verpachtete seine Mahlmühle zu Bodenbostel an den Müller S. auf mehrere Jahre. Über die näheren Bedingungen und Bestimmungen der Mühlenpacht ward unter den Contrahenten ein schriftlicher Contract errichtet, und unterschrieben, aber nicht gerichtlich angemeldet und bestätigt. Als darauf Kohlmeyer die Mühle nicht überliefern wollte, flagte S. . . . auf die Erfüllung des Pachtcontracts. Der Beklagte setzte dieser Klage, außer verschiedenen andern, unhaltbaren Einwendungen, besonders die Einrede entgegen, daß der ganze Contract ungültig und nichtig sey, weil die landesgesetzliche Vorschrift<sup>1)</sup> der Anmeldung und Bestätigung dabei nicht beobachtet wäre, und verabsäumt sey. Der Richter erster Instanz erachtete diesen Einwand für begründet, und verwarf den Klageantrag. In der zweiten Instanz ward aber dies Erkenntniß reformirt, und dem Beklagten aufgegeben, die Mühle, in Gemäßheit des Pachtcontracts, an den Kläger zu überliefern, und Schäden und Kosten zu erstatten. Diese reformatorische Entscheidung stützte sich besonders darauf, daß die Vorschrift der

1) Herzogs Christian Policeiordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 6 Oct. 1618. cap XI.

Policeiordnung auf bloße Pachtcontracte keine Anwendung erleide. Auf die vom Beklagten dawider ergriffne Leuterung, und nachgesuchte Actenversendung änderte die Juristen-Facultät zu Greifswald das Erkenntniß der zweiten Instanz dahin ab: daß der Kläger, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, darzuthun schuldig, wie die ihm entgegenstehende, im Kap. XI. der Lüneburgischen Policeiordnung v. J. 1618 enthaltene Bestimmung, wenigstens in der Gegend, wo der Contract geschlossen worden, in Hinsicht auf Pachtcontracte durch rechts beständige Gewohnheit abgeschafft sey. Die Entscheidungsgründe waren dahin gefaßt:

"Die hierher gehörige Stelle der Policeiordn. kann nach unserm Ermessen, nicht anders verstanden werden, als daß Contracte nicht eher gültig seyn sollen, als bis die Contrahenten ihren Willen vor Gericht erklärt haben und der Inhalt desselben niedergeschrieben ist. Da indeß über die Wirkung der unterbliebenen Anmeldung im gegenwärtigen Falle nicht gestritten wird, so stehn wir billig davon ab, dies weiter auseinander zu setzen und reden nur von dem Umfange des Gesetzes, als worauf es jetzt ankommt. Es wird nämlich in dem rescripto de tollendo der Saß aufgestellt, daß jene gesetzliche Bestimmung auf Pachtcontracte keine Anwendung leide. Aus Gründen der Auslegung läßt sich dieser Saß, nach unserm Ermessen, nicht beweisen. Zwar ist so viel nicht zu verkennen, daß die Verordnung nicht in der ganzen Allgemeinheit zu verstehen sey, wie die Worte lauten; man würde sonst gendächtigt werden, sie für eine ungereimte zu erklären. Ohne Zweifel sind die täglichen kleinen Geschäfte des gemeinen Lebens von der Sphäre des Gesetzes ausgeschlossen; ihre Zahl ist zu groß, sie sind auch einzeln zu unbedeutend, als daß es einem Menschen

hätte einfallen können, ihre Anwendung bei Gericht zu begehren, oder zu glauben, daß ein solches Gesetz ausführbar wäre. Nach einer vernünftigen Interpretation sind daher nur wichtige und zusammengehörige Verträge gemeint, die man niederzuschreiben Ursache hat, und deshalb auch gewöhnlich niederzuschreiben pflegt, und der Ausdruck Contract ist hier nicht in wissenschaftlicher Bedeutung, oder mit Vertrag gleichbedeutend zu nehmen, sondern mehr in der Sprache des gemeinen Lebens. Daz nur Verträge der angeführten Art gemeint sind, darauf deutet aber auch der, vom Gesetz ausgedrückte Grund deutlich hin. Dieser besteht darin, daß der Beweis erleichtert und der Prozeß abgekürzt werden soll. Nun aber sind es gerade Verträge der oben bezeichneten Art, welche gewöhnlich zu Prozessen Gelegenheit zu geben pflegen. Was namentlich Pachtcontracte betrifft, so scheint es uns nicht, als ob diese von dem Umfange des Gesetzes ausgeschlossen werden können; vielmehr sind Pachtcontracte keine ganz alltäglichen Geschäfte. Meistens sind sie für die Contrahenten von ganz besonderer Wichtigkeit, und es kommen dabei gerade besonders viele Verabredungen und ausführliche Nebenbestimmungen vor, wodurch der eine Contrahent für sich zu sorgen, und sich gegen den Andern zu sichern sucht; sie geben auch häufig zu Prozessen Veranlassung und es ist wichtig, daß über das, was verabredet ist, Beweise bei der Hand sind, um den Prozeß abzukürzen, so, daß man wohl sagen kann, wie dergleichen Contracte ganz vorzüglich gemeint sind. Wenn nun aber behauptet wird, wie die angeführte Stelle der Policeiordnung in manchen Stücken und vorzüglich in Hinsicht auf Pachtcontracte nie zur Anwendung gekommen sey, so würde das freilich — wenn es wahr wäre — der Sache ein anderes Ansehen geben; indeß ist die Wahrheit dieser Behauptung zur Zeit nicht erwiesen.

Durch das bloße Zeugniß von Schriftstellern wird keine Gewohnheit bewiesen, auch drückt Hagemann<sup>2)</sup> sich zweifelhaft darüber aus, wenigstens scheint derselbe seiner Sache nicht völlig gewiß zu seyn. Man werde wohl, sagt er, kein Beispiel haben, daß Pachtcontracte wären bei Gericht angemeldet, oder wegen unterlassner Anmeldung vernichtet worden seyen. Daß es mit diesem non-usus nicht so ausgemacht sey, scheint auch das Urtheil des Unterrichters und selbst das angefochtene rescriptum de emendando zu bestätigen, worin keinesweges bemerkt ist, wie jene Stelle der P. D. in Hinsicht auf Pachtcontracte, außer Gebrauch gekommen, sondern nur, daß sie auf Pachtcontracte nicht anwendbar sey. Es muß hiernach das erste Urtheil wiederhergestellt werden, wenn nicht etwa dem Kläger der Beweis gelingen möchte, als welcher ihm aufzulegen, daß die hier in Frage kommende Stelle der P. D. in Hinsicht auf Pachtcontracte entweder nie zur Anwendung, oder außer Gebrauch gekommen, kurz, daß sie durch rechtsbeständige Gewohnheit abgeschafft sey. Zu dem Ende müßte bewiesen werden, daß seit langer Zeit, in häufig vorgekommenen Fällen, Pachtcontracte, der unterbliebenen Anmeldung ungeachtet, von den Gerichten, wenigstens in der Gegend, wo der Contract geschlossen ist, für gültig angenommen, und auf die Erfüllung derselben erkannt worden. Auf solche Art müßte das Gesetz nicht, sondern das Gegentheil befolgt, das alte und vorige Recht bei Pachtcontracten beibehalten, oder dahin zurückgekehrt, statt des neuern, zur Richtschnur genommen seyn. Da Pachtcontracte so häufig vorkommen und so häufig auf Erfüllung derselben geklagt wird, sollte man denken, daß, wenn anders das Factum richtig ist, der Beweis in der That so große Schwierigkeiten nicht haben könne."

2) Pract. Erörter. II. 54. iv. 83.

Die von diesem Rechtspruche an das höchste Tribunal zur Hand genommene Appellation ward von demselben, am 25 März 1825 in Sachen S. w. K., wegen Ueberlieferung der Mühle zu Bedenbostel, dahin verworfen: "da Contracte von solcher Wichtigkeit, wie der vorliegende, nach dem Sinne und deutlich ausgesprochenen Zwecke des Kap. XI. der P. D. Herzogs Christian vom 6 Oct. 1618 einer gerichtlichen Anmeldung zu ihrer vollen Gültigkeit bedürfen; Implorant (Kläger) es aber verabsäumt hat, die gerichtliche Confirmation des außergerichtlichen Vertrages zur rechten Zeit und als möglicher Weise sie noch erwartet werden konnte, gehörigen Orts zu erwirken<sup>3</sup>), und statt dessen, aus einem noch zur Zeit unverbindlichen Privatübereinkommen, eine Klage auf Contractserfüllung von ihm erhoben ist; dieser indeß die Vorschrift des angeführten Gesetzes mit Recht so lange entgegengesetzt werden kann, bis der Beweis einer rechtsbeständigen Gewohnheit —, nach welcher die Policeiordnung, in Hinsicht auf bloße Pachtcontracte, außer Kraft gekommen — geführt seyn wird; ein solcher Beweis endlich, wegen vorhandener Motorität, auch noch keinesweges überflüssig genannt werden mag; so steht der Appellation nicht zu deferiren."

3) M. vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 93. 175. Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 164. Pfeifer pract. Ausführungen B. I. No. XIII. S. 153. Pract. Erörtert. IV. 83.

---

## XXX. Erörterung.

## Von den Wirkungen der Edictalladung und Präclusion

Dem Erben wird die nicht zu bezweifelnde Befugniß eingeräumt, die Gläubiger seines Erblassers, zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche, vom Gerichte öffentlich auffordern zu lassen<sup>1)</sup>). Gewöhnlich geschiehet solches unter der Bedrohung eines beständigen, — oder wie es sonst üblich war, eines ewigen — Stillschweigens. Aber damit ist es doch nicht immer so ganz böse gemeint. Die Präclusion kann schon dem Gläubiger mit Effect nicht entgegengesetzt werden, dessen Anspruch auf irgend eine Weise aus den Gerichts-Acten hervorgeht; Abwesende, oder sonst, völlig ohne ihre Schuld, Präcludirte erlangen Restitution; \*) auch vermag die bloße Intention eines Erben, und die erfolgte präclusivische Verfügung des Richters, keinem Erbschaftsgläubiger sein Recht an dem Nachlaß zu nehmen. Weder jener, noch dieser können ihm die Befugniß nehmen, seinen Anspruch, seine Forderung so lange klagend zu verfolgen, als die Gesetze ihn

1) Von den Ursachen der Edictalcitationen überhaupt: H a s e über Edictalcitationen und Edictalproceß. Leipzig. 1816. N i e b l e r über die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts. Straubing 1817. G l ü c k Commentar §. 223.

\*) In wie weit sie die, im Concurse befriedigten Gläubiger auf Zurückforderung in Anspruch nehmen dürfen, wird in der H a n n o v. Gesetzsamml. S. 1822. S. 120. bestimmt.

dazu berechtigen<sup>2)</sup>). Nur specielle gesetzliche Vorschriften, oder die Natur der Sache bewirken hier von Ausnahmen. Das Letzte ist der Fall, hinsichtlich der präclusivischen Kraft der Edictalladungen im Concurse der Gläubiger. Die Vertheilung des, den sich gemeldeten Creditoren übergebenen, schuldnerschen Vermögens könnte, ohne dieselbe, mit Sicherheit nicht erfolgen, und sie liegt daher wesentlich in der Natur des Concurses der Gläubiger. Aber sie hört auch auf, sobald der Zweck erreicht ist. Sind die aufgetretenen Gläubiger befriedigt, ist dann noch Vermögen übrig geblieben, oder der Gemeinschuldner wieder dazu gelangt, so kann weder er selbst, noch sein Erbe gegen die Ansprüche der präcludirten Gläubiger sich auf das ergangene Präclusiv-Decret berufen<sup>3)</sup>. Zu dem ersten Falle ist die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze<sup>4)</sup>

2) Von Trützschler vor der Präclusion der Gläubiger. Absch. 2. Abth.

I. §. 9. 11. Dabelow Lehre vom Concurse der Gläubiger Cap. 19. Daher kann der Nutzen der Edictalladung, deren sich ein Erbe, oder der Richter, bei einer hereditas iacens bedient, niemals in der Präclusion der zurückbleibenden Gläubiger bestehn. Eines solchen Hülfsmittels gebeten unsere Gesetze gar nicht; sie ertheilen dem Erben vielmehr, um Gefahr von sich abzuwenden, das beneficium deliberandi und inventarii. Bei dem Gebrauche des Letztern bleibt selbst der Erbe, welcher die Erbschaft getheilt hat, unter gewissen Umständen, gegen die sich später gemeldeten Gläubiger anspruchsfrei, welche ihre Rechte wider diesenigen geltend machen müssen, unter welche der Nachlass getheilt ist. L. ult. §. 5. u. 6. C. de iur. deliberandi. Auf solche Weise ist also von den Gesetzen, sowohl für das Interesse der Erben, als der Gläubiger, gesorgt.

3) V. Trützschler a. a. D. Absch. 2. Abth. 2. §. 34. a Pufendorf Tom I. obs. 176. III. 186.

4) L. 6. C. de remiss. pign. L. 158. D. de reg. iur. Diese Be-

zu zählen, wonach es dem Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks gestattet wird, die sämmtlichen Pfandgläubiger desselben also öffentlich und gerichtlich auffordern zu lassen, daß, wenn sie Kenntniß und Wissenschaft von dieser Vorladung erlangt, und sich nicht gemeldet haben, sie ihr Pfandrecht an dem Grundstücke verlieren und so angesehn werden sollen, als ob sie dasselbe stillschweigend remittirt hätten<sup>5</sup>). Die Einrede der Präclusion, wenn die Befreiung eines Anspruchs einer Forderung dadurch bewirkt werden soll, erfordert indeß allezeit, daß er stlich die erlaßne Edictalcitation und der darauf erfolgte Präclusiv-Abschied beigebracht werden muß, wenn beide Piecen sich bei den Acten nicht befinden, um beurtheilen zu können, welche Personen aufgefordert sind, worauf die öffentliche Ladung gerichtet gewesen, welches Präjudiz gesteckt ist u. s. w.; zweitens den Beweis, daß der Präcludirte Wissenschaft und Kenntniß von der Edictalcitation erhalten hat, oder doch leicht haben können<sup>6</sup>); drittens den Beweis der geschehenen Vernachlässigung derselben, und viertens muß auch dem Extrahente der Edictalcitation und des Praeclusivi, das Recht oder der Anspruch, nicht selbst bekannt gewesen seyn, deren Anmeldung unterblieben ist. Der Zweck der Edictalladungen ist

ledig-  
stimmung findet auch bei den vom Fischo öffentlich geschehenen Versteigungen statt L. 8. C. de remiss. pign. L. 1. C. si propter publ. pensit. Westphal vom Pfandr. S. 34 3. Brützschler a. a. D. §. 9. Quistorp Beiträge Nr. 22. S. 349 ff.

5. Vermuthlich liegt bei dieser gesetzlichen Disposition die Beförderung der Sicherheit des Handels, Verkehrs und Eigenthums zum Grunde. Niebler a. a. D. §. 6. Sie findet daher auch auf dritte Personen Anwendung, welche an einem solchen verkauften Gute Eigenthumstreite prätendiren.

6) L. 6. 8 C. de remiss. pign. a Pufendorf I. 131. §. 2. seqq.

lediglich auf die Erforschung unbekannter Ansprüche — sie ist nur ein Auskunftsmitte l sich Kenntniß derselben zu verschaffen — aber keinesweges auf die Zerstörung und Befreiung von anerkannten Rechten und Verbindlichkeiten Anderer gerichtet. Eine dahin zweckende Absicht des Schuldners oder Verpflichteten wäre den Gesetzen völlig entgegen, und könnte, ohne Arglist, sich kaum gedenken lassen, welche in den Gesetzen nie Schutz und Begünstigung findet<sup>7</sup>). Daher stehn, in der Regel, die den Gütern anklebenden, dem Käufer lästigen, Gerechtigkeiten z. B. Zehnt- Dienst- Zins- und andere Grundgerichtsamten und Real servituten auch nicht mit unter den Wirkungen der Präclusion, weil die Besitzer der damit belasteten Güter über die Ausübung aller solcher Gerechtsame sich nicht wohl in Ungewissheit oder Unsicherheit befinden können<sup>8</sup>).

---

### XXXI. Erörterung.

Ueber das, nach einem Heid- oder Waldbrände, stattfindende Proceßverfahren.

---

In den Herzogthümern Lüneburg<sup>1</sup>), Bremen und Verden<sup>2</sup>), ist theils durch specielle Gesetze, theils durch

7) a. Pufendorf III. 86. §. 1.

8) Hommel Rhaps. qu. n. 339. Trützschler a. a. D. §. 6. n. 1.

1) Verordn. v. 22. Jun. 1687, 29. Jun. 1713. u. 20. Jul. 1768.  
Vergl. Pract. Erörter. B. VI. n. 74.

2) Pract. Erörter. B. I. n. 30.

besonderes Herkommen bestimmt, daß die Hut- und Weideberechtigten in deren Weidebezirken und Feldmarken — in der Heide oder Holzung — Feuer aufgeht, verbindlich seyn sollen, entweder den Thäter auszumitteln, oder für den, aus dem Heid- oder Waldbrande erwachsenen Schaden zu haften und daß sie, besonders nach den Lüneburgischen Verordnungen, bis zur Ermittlung des Thäters, von dem Genusse der Hut und Weide ausgeschlossen werden sollen. Ob dieser zuletzt angedrohte, sehr strenge, Nachtheil ex officio von den Criminal- oder betreffenden Administrations-Behörden, oder nur auf den Antrag der letztern, und Privaten, im Wege eines Civilverfahrens, auszusprechen und zu erkennen sey? darüber ertheilen die angeführten Gesetze keine besondere Vorschrift. Ohne Zweifel ist der entstandene Heid- oder Waldbrand selbst, nach seinem Ursprunge, Umfange, seiner Veranlassung, Ausmittlung des Urhebers u. s. w. criminell zu untersuchen und der ausgefundene Thäter von der Criminalbehörde zu strafen. Aber der gesetzliche Nachtheil, hinsichtlich des einstweiligen Weideverlustes, kann schwerlich als eine wahre Criminalstrafe für die Gemeinden und Weideintressenten angesehen und betrachtet werden, weil solches den allgemeinen Grundsätzen des peinlichen Rechts entgegen seyn würde. Eine Androhung ist vielmehr bloß aus dem Gesichtspuncke eines, zum Vortheile des Forstherrn, den Gemeinden und Weideberechtigten auferlegten, gesetzlichen Zwanges, den Thäter auszuforschen, anzusehn und zu betrachten. Die Ausmittlung desselben fällt auch unstreitig den Gemeinden und Weideintressenten viel leichter, als dem Forstherrn<sup>3)</sup>. Im Wege eines Official- oder Criminalverfahrens dürfte daher diese gesetzliche Bestim-

3) Pract. Erörter. B. VI. n. 74.

mung nicht füglich geltend gemacht werden können, vielmehr wird, zu deren Erreichung, der Civilprozeß einzuleiten und anzustellen seyn. Dieser ist in der Regel allezeit der legale Weg, auf dem man seine Ansprüche jeder Art, geltend zu machen hat. Der angedrohte Schadensersatz, und Verlust der Hut und Weide, gereichen nur zum Vortheile des, durch den Wald- oder Heidebrand verletzten, und beschädigten Eigenthümers, und ist daher bloß als ein reiner Civilanspruch anzusehn. Schadensersatz, und die Entziehung gewisser, zustehenden Berechtigungen sind Gegenstände, wegen welcher täglich im Civilverfahren gehandelt und entschieden wird. Der Beschädigte — abgesehen von dem Anspruche auf öffentliche Bestrafung des überwiesenen oder geständigen Thäters — mag derselbe durch eine öffentliche Administrationsbehörde vertreten werden, oder ein Privatmann seyn, ist hierbei allemal der eigentliche und wahre Kläger, welcher allein befugt ist, die gesetzlich ausgesprochenen nachtheiligen Bestimmungen, für sein Interesse, vor Gericht geltend zu machen. Nach diesen Ansichten erkannte die Zellische Justizkanzlei, im Jahre 1824, in Sachen den Waldbrand im großen Leu; ingleichen den Waldbrand bei Dalle, in der Amtsvoigtei Bedenbostel, betreffend <sup>4)</sup>). Uebrigens wird der, den Weideinteressenten gedrohte Nachtheil, billig nur auf den Hut- und Weidebezirk derselben zu beschranken seyn, worin sich der Brand ereignet hat, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht auf den Verlust der Weideberechtigungen ausgedehnt werden können, welche etwa die Gemeinde und Dorfschaft an andern Orten besitzt und ausübt.

4) M. s. auch Pract. Erörter. B. VI. n. 74.

## XXXII. Erörterung.

Von der Erwerbung der Realdienstbarkeiten  
durch die außerordentliche Verjährung.

Nach der, auch vom höchsten Tribunale öfters genehmigten<sup>1)</sup> Praxis der hiesigen Landesgerichte werden Realservituten, auch ohne speciellem Rechtsstitel, iure praetorio, durch einen freien, öffentlichen und ungestörten Besitz, der 10 bis 20 Jahre hindurch ausgeübt ist, kraft der sogenannten außerordentlichen Verjährung, erworben, ohne zwischen Servitutibus con- oder discontinuis zu unterscheiden<sup>2)</sup>. Räumt der Eigenthümer des belasteten Grundstücks einen solchen Besitzstand z. B. einer Ueberfahrt, Hut und Weide, Trift u. s. f. ein, oder wird derselbe gegen ihn erwiesen; behauptet er aber zugleich, daß der Besitz und die Ausübung der fraglichen Servitut fehlerhaft, z. B. precario, mit Gewalt, nicht öffentlich und heimlich, ohne Wissen des Eigenthümers u. s. w. geschehen, folglich nicht fehlerfrei sey, so gehören diese, vom Beklagten deshalb allegirten Thatumstände nicht zum Beweise des Klaggrundes, sondern zum Gegenbeweise, weil sie dem Kläger, negative darzuthun, nicht auferlegt werden können. Zur Begründung der Klage wird nur

1) a Pufendorf Tom. I. 32. §. 13. Pract. Erörter. VII. 91.

2) a Pufendorf l. c. Gros Geschichte der Verjährung S. 55.

der Beweis erfordert: daß die in Anspruch genommene Realservitut frei, öffentlich und ungehindert, seit 10 bis 20 Jahren, vor erhobener Klage, einer stattgehabten Gemeinheitsheilung u. s. w. ausgeübt sey. Aber auch der Beweis, daß die Ausübung der in Rede stehenden Dienstbarkeit, nicht in der Meinung einer rechtlichen Befugniß statt gefunden, der Besitzer des dienenden Grundstücks von den Anmaßungen seines Gegners keine Kenntniß gehabt habe und dergl. ist eben so wenig, wie die bloße Ableugnung des guten Glaubens, auf Seiten der Verjährenden, zur Begründung der Klage des Letztern erforderlich; in Absicht des ersten Puncts genügt es, wenn der Kläger darthut, daß die in Anspruch genommene Dienstbarkeit, auf eine solche Art und zu einer solchen Zeit, z. B. an hellem Tage, ausgeübt ist, daß der Eigenthümer und Besitzer des dienenden Grundstücks völlig im Stande gewesen ist, Kenntniß davon zu erlangen<sup>3</sup>), und hinsichtlich des letzten Puncts muß der gute Glaube des Verjährenden immer so lange vermuthet werden, bis dessen mala fides von seinem Gegner dargethan wird. Nach diesen Grundsäzen erkannte das höchste Tribunal, am 28 Apr. 1825, in Sachen der Dorfschaft Soven w. v. G. auf B. . . und Cons., wegen einer Ueberfahrt.

3) Weber in den Anmerk. zum Höpfnerschen Commentar §. 352.

Not. 4. hält dafür, daß die Wissenschaft des Eigenthümers dabei gar nicht nöthig sey. Vergl. Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 151.

## XXXIII. Erörterung.

Von der Erhaltung und Wiederherstellung  
der zur Sicherheit der Deiche nothwendigen  
Grund- und Defensionswerke.

Ueber den obigen Gegenstand sind vom Königl. Oberappellationsgerichte, am 24 December 1824, in Sachen des Deichgeschworenen L. u. Cons. Namens der Neulander Deichinteressenten, Appellanten, wider den Erbenzinsmann L. zu Over, Appellaten, wegen Schadloshaltung, folgende, von den bisherigen einigermaßen abweichende Grundsäthen angenommen und ausgesprochen: "Da, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der §. §. 7. 13. u. 18. der Elbdeichordnung unsers Fürstenthums Lüneburg vom 16 Sept. 1664, ein jeder Deichhalter seine Deichantheile, und folglich auch die zu deren Sicherheit nothwendigen, unmittelbar damit in Verbindung stehenden, Grund- und Defensionswerke, aus seinen eignen Mitteln, so weit die Kräfte seines Deichpflichtigen Landes reichen, in der Maafe zu erhalten und wiederherzustellen verbunden ist, daß die Beforgniß eines Deichbruchs entfernt wird, und daher die Concurrenz-Verbindlichkeit des ganzen Deichlandes, zu Berrichtungen und Anlagen dieser Art, abgesehn von der sich allein auf die Nothhülfe bei Grundbrüchen beschränkenden, und als Ausnahme von der Regel,

I) Vergl. Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 169 ff. Pract. Erörter. B. 2. n. 1. Dammert Deich- und Strombaurecht I. 4. 27. u. 28.

einer analogischen Anwendung auf andere Fälle nicht fähigen, Vorschrift des §. 32. unserer Lüneburgischen Deichordnung, nur in so fern eintritt, als dergleichen Werke nicht bloß in direct, durch den Schutz den sie einzelnen Deichkabeln gewähren, sondern unmittelbar den gemeinschaftlichen Nutzen des ganzen Deichbandes bezwecken und befördern; ein solcher Zweck aber durch das im Jahr 1816 versunkene, nunmehr wiederhergestellte Grund und Stackwerk am Fuße des Schaar-Deichs des Appellaten nicht erfüllt werden kann, da es seiner Beschaffenheit nach nur geeignet ist, bloß die Deichflage des Appellaten, gegen die Gewalt des Elbstroms zu decken und sicher zu stellen; mithin der Appellat, die zur Wiederherstellung dieses Grundwerks verwandten Kosten, so weit solche von den Appellantten bezahlt worden, ex propriis zu übernehmen und den Appellantten zu erstatten schuldig ist; von solcher Verbindlichkeit auch das von ihm vorgeschüchte, aus der in den Jahren 1804 u. 1814, bei entstandenen Grund- und Deichbrüchen geschehenen Reparation den Deichbaukosten über den ganzen Neulander-Deichband, hergeleitete factische Anerkenntniß der Appellantten, zu den Grundwerkskosten beitragen zu müssen, ihn nicht befreien kann, da ein solches Anerkenntniß, bei gänzlicher Verschiedenheit des Gegenstandes, aus jenen Vorgängen um so weniger gefolgert werden mag, als der Appellat in den Jahren 1814 und 1815 das jezo in Frage stehende Grundwerk auf seine alleinige Kosten, ohne Concurrenz der Appellantten, wieder hergestellt hat; so ist wohl appellirt und übel gesprochen, mithin Sententia a qua aufzuheben, und dahin zu reformiren: daß Appellat schuldig und verbunden sey, diejenigen Kosten, welche die Appellantten für die Wiederherstellung des im Jahr 1816 versunkenen Grund- und Stackwerks seines Deiches bezahlt haben, prævia earum liquidatione, den Appellantten wieder zu erstatten."

## XXXIV. Erörterung.

## Von den Ehezetteln, oder Trauscheinen.

In der Regel bedürfen die Verlobten keine Einwilligung der bürgerlichen Obrigkeit zur Verheirathung, oder kirchlichen Vollziehung ihrer vorhabenden ehemlichen Verbindung. Aber sowohl in den ältern<sup>1)</sup>, als neuern<sup>2)</sup> Landesgesetzen und Bestimmungen ist es den Stadt-, Fleckens- und Dorfsbewohnern, in so fern sie unter der Magistrats-, Amts- oder Gutsgerichtsbarkeit stehen, also vom Bürger- oder Bauernstande sind, geboten, vor der Proclamation und Trauung, einen ordnungsmäßigen, schriftlichen Trauschein bei ihrer vorgesetzten, ordentlichen Obrigkeit zu erwirken, und solchen dem copulirenden Prediger einzuhändigen, ohne welchen derselbe die Verlobten weder proclaimiren, noch copuliren darf<sup>3)</sup>. Die Absicht und der Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift beruhet darauf, daß

1) die Obrigkeit Kenntniß davon erhalten soll, was wegen der Bürger und Bauergüter, bei den ehelichen Verbindungen, verabredet und bestimmt ist;

2) den

1) Sie sind in Schlegels Hannov. Kirchenrechte, B. 3. S. 271, allegirt.

2) Regier. Ausschreiben vom 27. Febr. 1818, in der Gesetzes-Sammlung des besagten Jahrs 3te Abth. S. 29.

3) Pastoral-Instruction, in Spangenberg Sammlung der Verordnungen B. 4. Abth. I. S. 63.

2) den Personen, welche sich verheirathen wollen, es nicht an den erforderlichen Erwerbsmitteln ermangelt, sich und ihre Familie zu ernähren, damit sie den Commünen und dem Staate nicht zur Last fallen;

3) Die Gutsherrschaft von dem, was in der Chestiftung den Verlobten aus den Gütern ausgesetzt und versprochen wird, Kenntniß bekommt; weil es ihr nicht gleichgültig seyn kann, ob der, in ihrer Abhängigkeit befindliche Hof, durch unvortheilhafte Heirath, übermäßige Abfindungen, Altentheilsbestimmungen und dergl. in Schulden und Verfall kommt. Im Fürstenthume Lüneburg soll daher der obrigkeitliche Trauschein nicht eher ausgefertigt und ertheilt werden, bis die Chestiftung errichtet, gutsherrlich consentirt, gerichtlich bestätigt, und ingrossirt ist<sup>4)</sup>.

Es ist die Regel, daß bei der Obrigkeit der Trauschein nachgesucht und gelöst wird, unter deren Gerichts zwange die verlobten Personen — besonders der Bräutigam — ansässig sind, oder ihren Wohnsitz haben, und wo die Copulation geschehen muß<sup>5)</sup>. Die bloße Gutsherrschaft enthält keine Befugniß, zur Ertheilung der Chestettel, oder der Erlaubnißscheine behuf der Heirath, wenn sie dazu nicht durch Gesetze<sup>6)</sup>, besondere Verträge<sup>7)</sup>,

4). Lüneburg. Landesresolutionen v. 26. Nov. 1686 §. 7. im Corp. Const. Lüneburg. cap. IX. p. 32 u. 37. wonach der Gutsherr des Bräutigams, in dessen Güter die Braut einheirathet, die Chestacten zu beschreiben; der Gutsherr der Braut aber deren ausgelobten Brautschatz u. s. w. zu consentiren hat. Freiet der Erstere zu der Letztern ein, so ist es umgekehrt der Fall.

5) Schlegel a. a. D. S. 335 ff.

6) 3. B. in der Grafschaft Hoya. Struben rechl. Bedenk. Th. 2. n. 39.

7) 3. B. in den Aemtern Bodenteich und Oldenstadt. Schlegel a. a. D. S. 272

Hagemanns Erör. 8r Bd.

M

oder rechtliches Herkommen berechtigt wird.

Auf canonische Ehehindernisse hat die weltliche Obrigkeit, bei Nachsuchung und Ertheilung des Trauscheines, nicht besonders zu achten<sup>8)</sup>. Sie bleiben der Beurtheilung und Prüfung des Geistlichen überlassen, der die Copulation zu verrichten hat. Wird indes der Trauschein von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, aus eigenständigen Rücksichten, unbilligen, unerfindlichen und unzureichenden Gründen — wohin auch die unterlassne Berichtigung des etwa hergebrachten Maritagii<sup>9)</sup> gehört — den Verlobten versagt; so können sie sich mit einer Extrajudicialbeschwerde an den nächsten Oberrichter derselben wenden; weil die Ertheilung eines Trauscheines, lediglich als ein Ausfluss und eine Folge der zustehenden ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehn und erachtet werden muß<sup>10)</sup>, durch dessen unrechtfertige Versagung ein vollkommenes Recht verletzt wird. Wenn übrigens Personen des Bauern- oder Bürgertandes persönlich nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats-Amts- oder Patrimonialgerichts stehen, sondern ananzfähig sind, und eines Trauscheines bedürfen, so haben sie solchen bei der Justizanzlei nachzusuchen<sup>11)</sup>. In

8) Der Mangel eines Ehezettels enthält nur in so weit ein weltliches Ehehinderniß, als der Prediger, ohne dessen Vorzeigung, nicht proclamiren, am wenigsten aber copuliren darf.

9) Schlegel a. a. D. S. 273.

10) Struben a. a. D. Th. 2. B. 39. In so fern man aber die Löfung des Trauscheines, als eine policeiliche, mit der ordentlichen Niedergerichtsbarkeit verknüpfte Maßregel betrachtet, wird man auch das Recht der Beurtheilung, ob der Trauschein aus hinlänglichen Gründen versagt ist, oder nicht? der höhern Policeibehörde überlassen müssen.

11) In dem Regierungs-Ausschreiben, v. 27 Febr. 1818, heißt es ausdrücklich: „einen ordnungsmäßigen Trauschein bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit lösen“.

ältern und neuern Zeiten hat die Königliche Justizkanzlei zu Zelle, canzleisässigen Personen des Bauernstandes, auf deren Ansuchen, den erforderlichen Ehezettel in folgender Form ertheilen lassen:

”Demnach der canzleisässige N. N. mit der Tochter des N. N. sich in eine eheliche Verbindung eingelassen hat, und deren Ehepacten ordnungsmässig beschrieben sind, so kann mit der Proclamation und Copulation der beiden Verlobten, in so weit dagegen keine impedimenta canonica vorhanden seyn sollten, verfahren werden, und hat man dabei von Gerichts wegen nichts zu erinnern.”

---

### XXXV. Erörterung.

Worauf hat der Richter bei Bestellung und Bestätigung der Hypotheken besonders zu achten?

---

Bei der obrigkeitlichen Bestätigung einer Hypothek muß eine Untersuchung von dem competenten Richter geschehen, und derselben vorangehen<sup>1)</sup>). Zunächst und hauptsächlich ist sie darauf zu richten:

1) Ob die zu verpfändenden Güter dem Schuldner ei-

1) Pract. Erörter. B. 2. n. 43. B. 3. n. 41. B. 8. n. 28. Weber Beitr. zu der Lehre von Klagen n. 7. Note 120. Kapff Civilrechts-sprüche. Tübing. 1821. n. 8.

genthümlich gehören und überhaupt einseitig von ihm hypothecirt werden können und dürfen;

2) Ob sie nicht Andern bereits verpfändet sind, und über ihren wahren Werth zum Unterpfande dienen sollen;

3) Ob kein gegründeter Verdacht der Unzulänglichkeit des Vermögens und einer damit verbundenen betrüglichen Absicht anzunehmen und vorhanden ist.

In solchen Fällen müssen Richter und Obrigkeiten zur Erhaltung des öffentlichen Glaubens, die gerichtliche Bestätigung der Hypotheken, oder deren Aufnahme in die öffentlichen Pfandbücher versagen, und auch nicht unter der gewöhnlichen Clausel: mit Vorbehalt eines jeden dritten Rechtes, gestatten und genehmigen.

Aber darauf: ob und wie stark der Hypothekgeber, außer den ingrossirten Pfändern, etwa sonst verschuldet seyn mag? lässt sich die richterliche Untersuchung nicht ausdehnen. Gewissheit hierüber könnte man nur durch eine *Edictalcitation* erlangen, die dem Richter nirgends gesetzlich vorgeschrieben ist, die dem *Credite* des Schuldners oft sehr nachtheilig seyn, und Kosten veranlassen würde.

---

## XXXVI. Erörterung.

In wie weit ist der Richter für seine Urtheils-  
sprüche und sonstigen Amtsgeschäfte ver-  
antwortlich und zum Schadensersatz  
verpflichtet?

---

Ueber die Verbindlichkeit der Richter, den Schaden zu erstatten und zu vergüten, welcher durch eine Verlehung ihrer gerichtlichen oder außergerichtlichen Amtspflicht veranlaßt ist, sind die Meinungen der Rechtsgelehrten bekanntlich sehr verschieden<sup>1)</sup>. Einige sind strenger<sup>2)</sup> andere gelinder<sup>3)</sup> in ihrem Urtheile. Ich schließe mich den Letztern an. Die natürliche Willigkeit scheint es zu fordern, daß der Richter nur denjenigen Schaden und Nachtheil der Partei zu ersetzen verbunden ist, welchen er dadurch herbeigeführt hat, daß er bei einem Acte seiner Amtsführung diejenige Uchtsamkeit und Vorsicht — abgesehn vom dolo und culpa lata,

1) Martin Proces §. 65.

2) Pufendorf de culpa P. 7. c. 2. §. 5. u. 6. Schweppe Pandectenrecht §. 572. Weber natürl. Verbindlichkeit §. 12.

3) Böhmer de remedio syndicatus, in Electis iur. civ. T. 2. n. 4. §. 12. Mevius P. 8. dec. 480. Berger Oeconom. iur. lib. 3. tit. 12. Leyser Sp. 680. m. 21. Pract. Erörter. VI. 61.

wofür er allezeit verantwortlich ist<sup>4)</sup> — aus den Augen setzt, und verabsäumt, die jeder vorsichtige und achtsame Mann zu beobachten pflegt. So wünschenswerth es auf der einen Seite auch immer seyn muß, daß von den Staatsdienern, welchen ein Theil des gemeinen Wohls der Unterthanen öffentlich anvertraut ist, der Zweck des in ihre Umts- und Geschäftsführung gesetzten Vertrauens, in jedem einzelnen Falle, auf die vollkommenste Weise, erfüllt und erreicht wird; so ist doch gewiß auf der andern Seite dem gemeinen Wohle eben so sehr daran gelegen, daß diejenigen Personen, welche diesem Berufe sich widmen, nicht mit ungewöhnlich harten und schweren Bedingungen belastet werden. Der menschlichen Natur ist es gewiß nicht entsprechend, in der Erfüllung einer Bestimmung, die fortwährend mit so vielen beschwerlichen, vielartigen, oft eiligen und überhäuften Beschäftigungen und Arbeiten verknüpft ist, den allergrößten Fleiß, die äußerste Vorsicht, Umsicht und Genauigkeit zu erwarten, und zu fordern<sup>5)</sup>. Von einem Mandatar oder Geschäftsführer, der bestimmt einzeln Geschäfte zum Vortheile anderer Personen zu besorgen übernimmt, kann man wohl die Beobachtung des höchsten Fleißes erwarten<sup>6)</sup>; aber diesem wird man doch gewiß einen Richter nicht gleichstellen können, der des allgemeinen und öffentlichen Wohls wegen, seine ganze Lebenszeit hin-

4) L. 15. §. 1. und Tit. C. de poena iudic. qui male iudicarit.  
Pract. Erörter. a. a. D.

5) Wie wahr sagt nicht schon Justinian in dieser Beziehung, in seiner Constitution: Tanta, de confirmatione Digestorum §. 14. — omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare divinitatis magis, quam mortalitatis est.

6) §. 1. I. de oblig.. quae quasi ex contr. L. 21. C. mand. Glück Comment. §. 422.

durch sich allen Unterthanen und Personen widmen muß, die sein Amt und seine Richterhülfe suchen, und in Anspruch nehmen wollen. Bloße *Infirmität* stellen die Gesetze<sup>7)</sup> auch nur dann der Culpa gleich, wenn die Rede von der Uebernahme solcher Arbeiten ist, wozu *Körperkraft* zunächst erforderlich wird; aber sie lassen sich nicht auf Schwachheiten und Irrthümer deuten, die sich bei jedem — auch dem vollkommensten und einsichtsvollsten, — Menschen zeigen können, und am wenigsten auf die Ausübung solcher Geschäfte anwenden, die *Gemandem*, des öffentlichen und gemeinen Wohls wegen, als Diener des Staats, aufgetragen werden müssen.

Diejenigen Gesetze, welche nach ihrem ausdrücklichen Inhalte, die Verbindlichkeit des Richters zur Schadloshaltung aussprechen, machen ihn auch nur zur Beobachtung des gewöhnlichen Fleisches in seiner Amts und Dienstführung verbindlich, den jeder ordentliche Mann gewöhnlich anzuwenden pflegt; verpflichten ihn mithin bloß *culpam levem* zu prästieren. Ein Richter kann sich nun:

1) In Hinsicht seiner *Richtersprüche* verantwortlich machen, wenn er bei der Entscheidung einer Rechtsangelegenheit aus Unvorsichtigkeit, Unwissenheit und nicht geringer Unachtsamkeit gefehlt hat. Aber der gesetzliche Ausdruck<sup>8)</sup>: *per imprudentiam peccaverit*, würde gegen die Absicht der Gesetze zu weit führen, wenn man ihn von jedem, auch dem geringsten, Versehen und Irrthume in der Beurtheilung eines Rechtsfalles erklären und verstehn wollte<sup>9)</sup> Beide Parteien

7) L. 8 D. ad Leg. Aquil.

8) pr. J. de obligat. quae quasi ex delicto nasc. L. ult. D. de extraord. cognit. L. 5. §. 4 D. de obligat. et act.

9) Hänel, in der Lehre vom Schadenersatz, Leipzig. 1823, behauptet sogar §. 42., daß die Justizbehörden nur *dolum et culpam latam* zu prästieren hätten.

haben oft für ihre Meinung so wichtige Gründe angeführt, daß es auch dem geübten und einsichtsvollen Richter zu bestimmen oft schwer fällt, für welche er sich eigentlich entschließen und erklären soll. Leicht kann er da, wo es an einem *positive*n Gesetze — wie so häufig der Fall eintritt — ganz ermangelt, in der Erforschung der wahren Natur eines Rechtsinstituts, oder der Sache irren; in der Auffindung einer Analogie die entferntere vor der näheren auffassen; bei der Auslegung widersprechender und dunkler Gesetze, Verträge und anderer Willenserklärungen einer unwahrscheinlicheren Meinung, vor der wahrscheinlicheren den Vorzug geben; aus den vorgebrachten Thatsachen eine irrite und unrichtige oder nicht zutreffende Folgerung ziehen u. s. w.<sup>10)</sup> Unmöglich kann man aber, bei der chaotischen Masse des gemeinen- und Provincial-Rechts, alle Gesetze übersehn, und es fällt oft schwer, das für den einzelnen Fall passende auszumitteln; und bei der großen Verschiedenheit menschlicher Geistesfähigkeiten und Kräfte in den Fällen, wo nicht Klarheit, Bestimmtheit, und Deutlichkeit gesetzlicher Vorschriften, oder contractlicher, testamentarischer u. s. w. Bestimmungen, jede Verschiedenheit der Beurtheilung und Ansichten völlig ausschließen und entfernen, überhaupt keine vollkommne Harmonie und Uebereinstimmung des menschlichen Denkens und der Ansichten — wie die Erfahrung täglich lehrt und zeigt — statt finden. Es würde daher eine ganz übertriebene, von keinem Gesetzgeber zu vermuthende Härte mit sich führen, wenn nur allein der Richter auf eine solche Nachsicht keinen Anspruch sollte machen dürfen. In andern Gesetzstellen wird auch das Wort *imprudentia* für *ignorantia et imperitia* gebraucht<sup>11)</sup>. Nur die Unwissenheit vorhan-

10) M. s. XI Erörter. d. B.

11) Brissonius de verbis. significat. unter den obigen Worten.

vorhandener gesetzlicher und klarer Bestimmungen, oder die Imperiis des Richters, kann daher demselben, wenn er sie in seinem Richterspruche augensfällig documentirt hat, als culpa angerechnet werden, und regress- und ersatzpflichtig machen<sup>12)</sup>). Bei einem Richter, der die vorhandenen Gesetze kennen und verstehen muß, kann auch nicht leicht eine gänzliche Unwissenheit, Vernachlässigung, Zurücksetzung und Ungeschicklichkeit in der Anwendung derselben, Entschuldigung finden; vielmehr werden sie einer groben Fahrlässigkeit beizumessen, wenigstens der culpa levis gleichzustellen seyn. Uebrigens wird die strenge Lehre Puffendorfs und Webers darum selten in Anwendung kommen, weil mit dem Verschulden des Richters, bei der Decision streitiger Rechtssachen, auch die Schuld der Partei selbst, oder deren Sachwalter, verknüpft zu seyn pflegt<sup>13)</sup>), wenn sie es unterlassen, gegen ein, vermeintlich rechtswidriges Erkenntniß die, meistens freigebig gestatteten, Rechtsmittel zu ergreifen, oder zu verfolgen<sup>14)</sup>). Viel leichter wird sich aber der Richter

2) Einer Verantwortlichkeit aussehen, und regresspflichtig werden können, wenn er in causis voluntariae iurisdictionis, oder in nicht streitigen Rechtssachen, imprudenter gehandelt hat<sup>15)</sup>). In solchen Sachen ist derselbe meistens

12) Glück im Commentar §. 321. Berger Oec. iur. lib. 3. tit. 12. th. 2. n. 1.

13) L. 203. D. de regulis iuris.

14) Glück a. a. D. §. 211. Böhmer I. c. §. 14. Leyser Sp. 680 m. 21. Mevius VII. 386. A. M. ist Struben rechl. Bed. B. 2. n. 124. Albrecht Rechtsfälle B. 1. n. 3. I. H. Böhmer in consil. et respons. Tom. 2. P. 1. Resp. 456. Höpfer Commentar §. 1077.

15) Kind Qu. forens. T. 4. cap. 12. Gönner Rechtsfälle B. 2. n. 26. Pract. Erörter. B. 3. n. 41.

nur an gewisse, deutlich vorgeschriebene, Formalitäten gebunden, deren genaue Kenntniß man bei ihm voraussehen muß. Die Partheien setzen in dergleichen Angelegenheiten ihr ganzes Vertrauen auf den Richter, und nehmen dabei, in der Regel, keinen andern Rechtsverständigen und Rechtsconsulanten in Rath. Verabsäumt in solchen Amtsgeschäften der Richter die gesetzlich vorgeschriebenen Formen, so ist auch nur ihm der daraus erwachsene Schaden, als culpa lata, beizumessen und anzurechnen. Wenn daher derselbe einen an sich nichtigen Contract bestätigt<sup>16)</sup>; eine ungültige Hypothek confirmirt<sup>17)</sup>; ein ungültiges Testament aufnimmt<sup>18)</sup>; gar keine, oder ganz untüchtige Formuländer bestellt, auf die von denselben zu beobachtenden Obliegenheiten und Pflichten nicht gehörig<sup>19)</sup> achtet u. s. w., so wird er sich dadurch allerdings einer Entschädigungs-klage aussetzen können.

16) Struben rechl. Bedenk. V. 123. Leyser Sp. 680. m. 1.

17) Struben a. a. D. V. B. 5. Pract. Erörter. 43. II. Glück a. a. D. §. 1081. Böhmer Rechtsfälle. B. 2. II. 1. S. 230.

18) Pract. Erörter. VII. 28.

19) Pract. Erörter. VII. 102. Kind qu. for. T. 1. c. 14.

## XXXVII. Erörterung.

Ein Curator bonorum prästirt culpam levem.

---

Eben die Verbindlichkeit, zur Leistung des mittlern Fleisches, oder zur praestatione culpae levis, welche nach meiner Meinung dem Richter obliegt, muß auch einen bestellten Curatorem bonorum treffen. Die nächste Analogie ist dabei von den gesetzlichen Bestimmungen über die culpa der Vormünder herzunehmen und abzuleiten<sup>1)</sup>. Der Zweck der Bestimmung des einen wie des Andern, kommt darin überein, daß sie zur treuen Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens auf dieselbe Weise öffentlich angestellt und eidlich verpflichtet werden. Daß aber ein Curator bonorum nur für culpam latam zu haften habe, ist nicht begründet<sup>2)</sup>. Die Verbindlichkeit desselben gegen die Gläubiger hat eine ganz andere Bestimmung in den Gesetzen erhalten, jenachdem sie entweder an der Bestellung des Güterpflegers Theil genommen haben, oder nicht. Im ersten Falle

1) Die darüber vorhandenen Gesetzestellen werden bekanntlich sehr verschieden erklärt. Hänel Lehre vom Schadensersatz §. 41.

2) Die L. 9. §. 5. D. de reb. auct. iudic. poss. hat nur auf die Rechte des Schuldners, in dessen Güter die Gläubiger immittirt waren, und in deren Namen der Curator sie verwaltete, seine Beziehung; aber nicht auf die Rechte der Gläubiger gegen den Curator. Das anzogene Gesetz redet bloß von den, während der Immision, entstandenen Deteriorationen.

wird den Creditoren *actio mandati*, im *Lebtern* *actio negot. gestorum* zugesichert<sup>3</sup>). Beide Klagen lassen von den Gläubigern gegen den Curator mehr erwarten, als der *Schuldner* von den immittirten Creditoren hoffen darf. Billig wird indeß auch hier die Verbindlichkeit der *Vormünder*, gegen den Curator, zum Grunde gelegt, weil wohl kaum zu vermuthen ist, daß hierunter die Gesetze den Gläubigern größere Rechte haben zugestehn und einzuräumen wollen, als den *Unmündigen* und *Minderjährigen*<sup>4</sup>). Auch durch die Analogie des *Curatoris ventris* wird solches noch näher bestärkt<sup>5</sup>). Wenn also z. B. der Curator *bonorum*, bei dem Verkaufe der Güter aus der Masse, sich keine Caution für die Bezahlung des Kaufschillings von einem Käufer, der allgemein für zahlfähig gehalten ward<sup>6</sup>), hat machen lassen, oder die Bedingung beim Verkaufe nicht aufstellt, daß der höchste Licitant an sein Gebot gebunden seyn soll, wenn Niemand mehr bietet, und sie durch kein Gesetz vorgeschrieben ist, so kann er aus dergleichen Unterlassungen allein noch nicht für regrespflichtig erklärt werden.

3) L. 22 D. §. 10 *mandati*. Brunemann ad dict. leg. n. 9.

4) Voet Comment. L. 42 tit 7 §. 10.

5) L. I. §. 22 D. *de ventre in poss. mitt.*

6) L. III. D. *de condit. et demonstr.* L. 50. D. *de administr. et peric. tutor.* a Pufendorf III. 173.

## XXXVIII. Erörterung.

Von den rechtlichen Verhältnissen, welche regelmäßig zwischen Mütter- und Tochter-Kirchen, uniten und combinirten Kirchen, stattfinden; ingleichen von der Befreiung der Conkurrenz zu den Parochiallasten, der Kirchengemeinden unter sich, durch die Verjährung.

---

Combinirte oder unita Kirchen werden durch einen gemeinschaftlichen Prediger, meistens den der Haupt- oder Mutterkirche besorgt; aber dadurch wird keine der andern unterworfen, und sie bleiben von einander unabhängig. Hieraus folgt, daß die eine von der andern, in der Regel, zur Erbauung und Unterhaltung ihrer Kirchen und geistlichen Gebäuden keine Beiträge fordern, und auch keine, von den Kirchen und geistlichen Gebäuden der Andern, Gebrauch zu machen berechtigt ist. Ist hingegen die Kirche oder Capelle — daher meistens Capellendorf genannt — eine bloße Filialkirche, und von der Hauptparochie, der Mutterkirche, abhängig; mithin nur als eine Parochie mit der letztern zu betrachten; so sind beide, sowohl in Beziehung auf die kirchlichen und Parochialrechte, als die Lasten und Verpflichtungen, in der Regel, so lange sich einander gleich<sup>1)</sup>), bis von der

1) Aber Filialdörfer haben das Recht in der Regel nicht, wenn sie einen eignen Kirchhof besitzen, ihre Todten auf dem Friedhöfe der Mutterkirche begraben zu lassen. a Pufendorf Animadv. 41.

einen oder andern Seite ein besonderes Recht, z. B. die Immunität von der einen oder andern Parochial- und Societätslast durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, oder Verjährung gehörig erwiesen wird<sup>2</sup>).

Ob der Begriff einer Mutter-, unirten und combinirten, oder nur einer wahren Tochter- und Filialkirche, als rechtlich vorhanden anzunehmen sey? muß in jedem einzelnen Falle, aus den besondern Umständen und Thatsachen, entschieden und bestimmt werden, wobei es jedoch keine rechtliche Bemerkung verdient, ob das an einem Orte befindliche Kirchengebäude, Kirche, oder bloß Capelle, genannt wird, und ob die Filialkirche oder Capelle, mit dem Orte<sup>3</sup>) der Mutterkirche, eine Commune ausmacht, oder nicht? Folgende Merkmale, vorzüglich, wenn mehrere derselben zusammentreffen, geben eine dringende Vermuthung für das Daseyn einer Mutter-, unirten und combinirten, oder nur einer bloßen Filialkirche ab<sup>4</sup>): Wenn der Prediger an dem Orte wohnt, wo die Hauptkirche belegen ist, und nach derselben benannt wird; wenn der Gottesdienst in derselben, der Regel nach, alle Sonntage abgehalten wird; in der Nebenkirche oder Capelle aber nur etwa alle vier, sechs oder acht Wochen, oder etwa nur zur Fasten, Adventszeit u. s. w.; wenn in der Haupt-

2) Wiese Handbuch des Kirchenrechts B. 1. S. 851. ff. B. 3. S. 547.

Schlegel Hannov. Kirchenrecht. B. 4. S. 95. f. Daher sind auch die Filialisten, welche eine eigne Capelle, oder ein Bethaus besitzen, welches sie allein unterhalten, ohne besondere Rechtstitel nicht von der Concurrenz zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Mutterkirche, am wenigsten der übrigen geistlichen- und Schulgebäude, für befreit zu achten. A. M. ist Schlegel a. a. D. B. 4 S. 95. Böhmer ius paroch. Sect. 7. c. 2.

3) Böhmer I. E. P. Lib 3. tit. 5. p. 189. u §. 181.

4) M. s. auch Schlegel Hannov. Kirchenrecht Th. 2. S. 278. f.

oder Mutterkirche, für alle eingepfarrten Dorfschaften, die Sacra zugleich administriert werden, und in derselben alle Pfarrmitglieder Kirchenstände haben, die sie meistens be- weinkäufen müssen; wenn die Antrittspredigt und Intro- duction des Predigers allein in der Haupt- und Mutter- Kirche geschiehet, da sonst, bei bloß uniten oder combi- nierten Kirchen, die Einführung sowohl in der ersten, als den letztern zu geschehen<sup>5)</sup> pflegt, und dergl. mehr. Nach diesen Grundsäzen erkannte die Zellische Justizanzlei, am 18 Jun. 1824, in Sachen der Dorfschaften Wendhausen u. Cons. Kläger und Appellanten, wider die Dorfschaften Reinstorf und Cons. Beklagten und Appellaten, wegen Concurrenz zur Reparatur der Kirche zu Reinstorf, auf folgende Weise: "Wenn gleich der Regel nach die sämmtlichen Mitglieder einer Kirchengemeinde, vermöge der unter ihnen bestehenden Parochial-Societät zum Baue und Unterhalte der Kirche in dem Falle, wenn die dazu erfor- derlichen Kosten aus den eignen Mitteln der Kirche nicht bestritten werden können, allerdings verpflichtet sind; auch die Weigerung der Kläger und Appellanten, zu den Bau- und Reparaturkosten der Reinstorfer Kirche zu concurriren, durch den Umstand nicht begründet werden mag, daß ihnen der Unterhalt eigner Capellen, oder Filialkirchen obliegt, anerwogen sie in ihren Capellen nur an gewissen Sonn- und Festtagen, sonst aber regelmäßig in der Mutterkirche zu Reinstorf die Sacra genießen, und ihnen sowohl in Hin- sicht der Gemeinschaft des Predigers und Küsters, als in Hinsicht der Mutterkirche selbst völlig gleiche Rechte mit den übrigen Eingepfarrten zustehn; hiernächst, was die Bestimmung des Beitragsverhältnisses anbetrifft, die Ap- pellanten den Appellaten vollkommen gleichzustellen seyn möchten, da die unter den Partheien bestehende kirchliche

5) a Pufendorf T. 4. obs. 79.

Verbindung nicht bloß für die Appellanten, sondern auch für die Appellaten mit mancherlei Beschwerden und Lasten verknüpft ist, und namentlich die Appellaten sich für gewisse Sonn- und Festtage die Entbehrung ihres Predigers gefallen lassen müssen, und der jetzt vorzunehmende, hauptsächlich die Erweiterung der Kirche bezweckende, Bau gerade dadurch nothwendig geworden ist, daß die Kirche nicht für den ausschließlichen Gebrauch der Appellaten bestimmt ist, sondern auch sämtliche Filialisten darin ihren Platz finden müssen, nicht zu gedenken, daß die Appellanten ihre Klage ohnehin keinesweges auf eine Vertheilung der fraglichen Baukosten, nach dem Verhältnisse ihrer Vortheile und Lasten, sondern auf eine gänzliche Freisprechung von jedem Beitrage gerichtet haben. Nachdem jedoch die Kläger und Appellanten sich ausdrücklich auf eine bisher genossene völlige Immunität von allen Beiträgen zum Bau und Unterhalte der Mutterkirche zu Reinstorf berufen, und das Fundament ihrer Klage auf einen langjährigen Besitz der Freiheit mit gestützt haben; dann aber einzelne Mitglieder einer Kirchengemeinde wider die übrigen Genossen, oder einzelne eingepfarrte Dorffschaften wider die Andern, durch die ordentliche Verjährung eine Immunität von den Beiträgen zu den Bau- und Reparationskosten der Kirche und geistlichen Gebäuden allerdings erwerben können, auch die in dem, unter beiden Partheien im Jahre 1775, wegen Concurrenz zum Baue des Reinstorfer Küsterhauses, geführten Processe ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen, auf die gegenwärtige Sache überall nicht mit zu beziehen sind, und den Appellanten keinesweges in der Maße obstiren, daß sie mit dem angebotenen Beweise der Verjährung enthört werden können; als ist in diesem Puncte übel gesprochen und wohl appellirt, und wie demnach das Erkenntniß des Amts Lüne, vom 12 Jul. 1822, sammt dem Bescheide vom 27 August desselben Zahrs hiermit einstweilen wiederum

aufgehoben wird, als wird den Appellanten nachgelassen — darzuthun und rechtlich zu erweisen: daß in den letzten 30 bis 40 Jahren — vor erhobener Klage — mehrere Fälle sich ereignet haben, wo Behuf des Baues oder der Reparatur der Kirche zu Reinstorf Geldbeiträge von den Eingepfarrten erlegt sind; daß aber ihnen, den Klägern und Appellanten, während solcher Zeit, keine Geldbeiträge, zu solchem Zwecke, abgesondert und dergl. auch von ihnen nicht geleistet, oder entrichtet sind, worauf sodann weiter ergehet w. R. "Die Kläger ergriffen wider dieses Urtheil die Appellation an den höchsten Gerichtshof; erhielten aber im Hauptwerke, am 25 Sept. 1825, ob non elisas rationes Sententiae a qua, einen Abschlag; hinsichtlich des Beweisnachlasses indeß ein Rescript dahin:" Nachdem bei dem, den Imploranten nachgelassenen Beweise, der durch Verjährung erworbenen Befreiung von den Beiträgen quaest. in diesem, zwischen der Kirchengemeinde unter sich geführten Rechtsstreite ein ununterbrochner Besitz von 30 Jahren genüget<sup>6)</sup>), so habt ihr — unter in soweitiger Abänderung der Sent. a qua — den, den Imploranten nachgelassenen, Beweis dahin zu normiren: gestalten 30 Jahre, vor erhobener Klage, ein Fall sich ereignet, wo Behuf des Baues oder der Reparatur der Kirche zu Reinstorf Geldbeiträge von den Imploranten, als Eingepfarrten, erlegt worden; daß aber ihnen, den Imploranten, weder damals, noch seit solcher Zeit Geldbeiträge zu dem gedachten Zwecke abgesondert, auch von ihnen dergleichen nicht entrichtet worden sind."

6) Vergl. Pract. Gröter. B. 5. S. 227.

## XXXIX. Erörterung.

Der Allodialerbe kann den Genuss der Lehnsvrevenüen, bis zum wirklichen oder präsumtiv erfolgten Tode eines verschollenen Vasallen fordern.

---

In Gemässheit des Princip's, daß bei der Anordnung der Curatel über einen abwesenden Vasallen, welcher, der Vermuthung nach, noch lebt, den Allodialerben der Vorzug vor den Lehnerben zukomme<sup>1)</sup>), erkannte die Zellische Justizanzlei, am 7 Oct. 1825, in Sachen des Hauswirths Sch..., wider Elisabeth Sch..., modo deren Vormund, den Krüger S... zu Luckau, wegen eines Lehnsvs, auf nachstehende Weise: "Nachdem der Anspruch auf die Lehnsvrevenüen ein reines Allodialrecht ist, und auch die auf einen abwesenden, verschollenen Vasallen fallende Lehnsaufkünfte so lange, bis entweder über dessen Tod Etwas constirt, oder der Abwesende dasjenige Alter, welches nach der gesetzlich daraus fließenden Präsumtion des erfolgten Todes eine Todeserklärung des Verschollenen zulässig macht, zu dem Allodialvermögen des Abwesenden gehören; und dann auch demjenigen, welchen gegen den Verschollenen der gesetzliche Anspruch, aus dessen Vermögen alimentirt zu werden, zusteht, bis zu dessen wirklichen oder präsumtiven Ableben, bestehen bleibt; ein solcher Anspruch aber der Tochter des Abwesenden allerdings zuständig ist, außerdem aber auch

1) Pract. Erörter. B. 7. n. III. S. 322. ff.

erst dann von dem Successionsrechte in das Lehnvermögen eines Abwesenden die Rede seyn kann, wenn der wirkliche oder präsumtive Tod desselben erfolgt ist; so findet die ergriffene Appellation keine Statt."

---

#### XL. Erörterung.

In wie weit der Gebrauch einer Servitut nicht über die Nothdurft, oder Unentbehrlichkeit hinausgehn darf?

---

Auf einen unbedeutenden, zur Domainencammer gehörenden Districte, der Mühlenberg genannt, hatte die Fleckensbürgerschaft zu Bergen an der Dumme, die Hut und Weide und das Sandgraben, Behuf ihrer Gebäude, Dämme u. s. f. hergebracht. Auf und an demselben ließ die Cammer vier Plätze verschiedenen Bürgern ausweisen, die sie einschließen, und verhegen lassen wollten. Die Fleckensbürger, welche hierdurch, die Weide und das Sandgraben, an dem Orte zu verlieren behaupteten, klagten darauf wider den Cammeranwald, und nahmen ihre erwähnten Gerechtsame durch einen mehr als 30, ja 40 jährigen, ruhigen und öffentlichen Besitz in Anspruch. Der Beklagte erwiederte aber auf die erhobene Klage, daß den Klägern, durch die geschehene Ausweisung am Mühlenberge, der nothwendige und unentbehrliche Hut-Weide-

D \*

und der Sandbedarf nicht entzogen werde; weil dabei auch auf die andern, den Klägern zustehenden Weidedistricte und Grundstücke gesehen, und darauf Rücksicht genommen werden müsse, welche sie sonst noch anderwärts hätten und die, angeblich auf dem Mühlenberge ersehnen Gerechtsame ihnen hinlänglich gewährten. Dieser Grundsatz ist zwar an und für sich völlig richtig. Der Grundherr darf nichts unternehmen, was der unentbehrlichen Gerechtsame des herrschenden Gutes schädlich und nachtheilig wird<sup>1)</sup>), und ohne welches das Dienstrecht nicht ausgeübt werden kann; aber eben so wenig darf der Besitzer des letztern etwas fordern, was den Nutzen seines Grundstücks, oder die Nothdurst und das Entbehrliche, übersteigt. Er ist daher unbefugt, dem Mitgebrauche der Servitut, ab Seiten des Grundherrn, in der Regel, zu widersprechen, oder ihn zu hindern, das Entbehrliche Andern davon zu überlassen, oder auszuweisen<sup>2)</sup>). Aber nie gehet, bei erwiesenen oder zuerkannten Servituten, die Befugniß des dominii praedii servientis so weit, den Gebrauch der darauf haftenden Gerechtigkeit ganz zu entziehen und zu hindern, wenn auch der dominus praedii dominantis sein Bedürfniß an Weide, Sand u. s. w. an andern Orten, anderwo und an andern Plätzen nothdürftig finden und befriedigen kann. Hiernach erkannte das höchste Tribunal im J. 1825 in Sachen L. und Cons. zu Bergen an der Dumme, w. den Anwalt der Domainencammer, in peto. turbatae possessionis.

1) L. 3. §. 3. D. de serv. praedior. rustic. L. 10. D. de serv. praedior. urban. Mein Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 150.

2) L. 5. §. 1. L. 6. u. 24. D. de servit. praed. rustic. Thibaut Versuche. Th. 1. S. 11. ff.

## XL. Erörterung.

Die gelehrten Bemerkungen der in dem römischen Rechtsbuche excerptirten und citirten classischen Schriftsteller, sind in der Regel keine eigentlichen Gesetze.

---

Bekanntlich enthält ein Theil des römischen Gesetzbuchs Auszüge aus alten römischen, juristischen und andern Schriftstellern, welche materienweise, und nach ihrem Inhalte geordnet sind<sup>1)</sup>.

Die alten juristischen Classiker waren mit der griechischen und römischen Literatur besonders vertraut<sup>2)</sup>), und bezogen sich daher, zur Unterstützung ihrer Lehrsätze und Behauptungen, nicht selten auf die Urtheile, Bemerkungen, Regeln, Beobachtungen und Neußerungen früherer Gesetzgeber, Philosophen, Naturkundiger, Redner, Ärzte und selbst Dichter<sup>2)</sup>, z. B.

1) M. s. vorzüglich Spangenberg Einleitung in das römisch-Jurianische Gesetzbuch. Hannover 1817 gr. 8.

\*) Ueber ihre Neigung die Geschichte der römischen und fremden Völker, als Belege der aufgestellten Rechtsgrundsätze aufzuführen und sich darauf zu beziehen, s. Freisleben Beitr. zur röm. Rechtsgeschichte, Heft 1. Leipzig. 1826.

2) Ueber die Gewohnheit der alten Rechtsglehrten andere Schriftsteller, besonders Juristen zu citiren, s. Freisleben disp. de adlegationibus, quae veteribus Ictis in usu fuerunt. Lips. 1820. 4.

Aristoteles, in der L. 36. D. de solut.

Chrysipp, in der L. 2. D. de legib.

Cicero, in der L. 7. §. 2. D. quib. ex causs. in poss.  
u. L. 39 D. de poen.

Demosthenes, in der L. 2 D. de legib.

Drako, in der L. 23 D. ad leg. Jul.

Hippocrates, in der L. 12. D. de statu hom. und  
in der L. 3. §. 12. D. de suis et legib. hered.

Homer, in der L. 1. §. 1. D. de contrah. emt. vendit

Plato, in der L. 2. D. de nundin.

Solon, in der L. 23 D. ad Leg. Jul. u. in der L.  
13. D. fin. regund.\*)

Theophrast, in der L. 3. D. si pars hered. pet.

Virgil, im §. 2. J. de iur. nat. gent. et civ. und in  
der L. 6. §. 5. D. de rer. divis.

Xenophon, in der L. 233. D. de verb. signif.

Diese, und alle übrigen, im römischen Rechtscode vor kommenden, historischen und dogmatischen Sätze, sind ganz unverbindlich und kraftlos, in so fern sie kein wirkliches Gesetz aussprechen<sup>3)</sup>, sondern nur ein Zeugniß von der eignen Überzeugung des excerptirten alten Juristen und Schriftstellers abgeben, oder sich als Bruchstücke der Geschichte, eines Lehrgebäudes, einer Naturbeobachtung, eines wissenschaftlichen Theorems u. dergl. ankündigen<sup>4)</sup>.

\* ) Hagemann Pract. Erörter. B. 7. n. 128.

3) 3. E. L. 3. §. 12 de suis et legit. hered. Glück Commentar §.  
116. Not. 60. u. 70.

4) Weber Reflexionen einer Theorie zum Gebrauche des röm. Rechts.  
S. 34 ff.

## A n h a n g.

## I.

Statuta Stadensia de 1279.\*)  
Das erste Stück ist (handelt) vom Erbe.

## 1.

So jemand sein Erbe verkaufen will, so binnen dieser Stadt und dessen Weichbilde (Bezirk) belegen ist: der soll es anbieten seinen nächsten Freunden, denen sein Erbe anfallen würde. Und will es deren keiner kaufen, so mag er sein Erbe wohl verkaufen, demjenigen, der ihm am mehrsten geben will.

\*) Die, im Mai 1279, „van dhe menen ratmanne, unde dhe wit-  
tegesten van dhe Stat to Stahde“, in alt plattdeutscher  
Sprache, mit lateinischen Buchstaben schriftlich verfaßten Statuten ent-  
halten eilf Hauptstücke, die wider in §. §. abgetheilt sind, und einen  
kurzen Zusatz vom Jahr 1401. In den verschiedenen Abschriften und  
Ausgaben derselben (a Pufendorf Tom. 1. App. p. 163, d e  
Grothaus Statuta Stadensia, Gotting. 1766) sind hin und  
wieder Varianten und Embleme zu bemerken. Da sehr viele altplat-  
deutsche Wendungen und Worte, ungeachtet des von Grothaus  
gelieferten, und hinter seiner Abhandlung befindlichen glossarii unver-  
ständlich bleiben, so hat der vormalige Stadtshyndicus, nachmalige Justiz-  
rath Werner zu Stade, die Statuten ins Hochdeutsche übersetzt.  
Die nachfolgende hochdeutsche Uebersezung derselben ist in dem, im  
Jahr 1816 geführten Processe der Witwe Adamy zu Hamburg,  
w. den Holzhändler Schulz zu Stade, wegen Erbschaft, bey dem Königl.  
Ober Appellat. Gericht zu Celle producirt. M. s. übrigens H. G. Hü-  
semann diss. Observat. ad Statuta Stadensia. Goett. 1820.  
cap. 4.

## 2.

So jemand sein Erbe verkauft, der soll es dem andern auflassen vor dem Rath, und dem Voigt, wenn es ihm bezahlt ist. Und stirbe er; seine Erben sollen es auflassen. Stirbe auch der es kaufte, so soll man es seinem Erben auflassen, und der soll sich damit beschreiben lassen. Und so jemandem ein Erbe aufgelassen wird, der soll immer Bürgen nehmen, daß er gewähret werde Jahr und Tag. Und so an der Gewährleistung etwas mangelte, das soll der Bürge gut machen. Wenn nun der Mann gewähret ist, Jahr und Tag, so kann er sein Erbe mit eigner Hand auf seinen Eid vorzüglich behaupten, alsdann es ihm niemand abgewinnen kann. So jemand es auch gewinnen wollte, der soll es innerhalb Jahres und Tages gewinnen, oder besprechen, es wäre dann, daß derjenige, so das Gut zu Rechte besprechen wollte, außerhalb Landes wäre. Könnte er solches beweisen, so hätte er seine Klage nicht verloren.

## 3.

Wenn jemand sein Erbe oder Gut gerichtlich verkauft, an wen es sey,\* oder jemanden verpfändet, und es wäre Streit darum wer das erste Pfand-Recht oder Kauf beweisen kann, der soll den Kauf, oder das Pfand-Recht behalten.

## 4.

Wenn ein Mann, und eine Frau ein Gut kaufen, das sind sie mächtig zu geben, und zu verkaufen, wem sie wollen, so lange sie beide leben. Wenn aber ihrer einer stirbet, so heißt es Erbgut.

Aller-

\* ) Anderweit.

Allerhand Erbe, oder Gut, das einem Manne anfallen mag, oder anfällt, von seinen Eltern oder von seinen Freunden, das heißt Erbgut. Und ein solches Erbe, als hier beschrieben ist, darf niemand versehen, oder verkaufen ohne Erben Bewilligung\*), es sey denn, daß bei dem, so es zugehört, eine Noth vorhanden sey. Und die Noth soll er beweisen mit angesessenen Leuten, und sodann verkaufen, wem er will.

## 5.

So jemand sein Erbe verhäuret es sey an Häusern, es sey an Gärten, der soll dem anderen leisten, was er ihm verspricht.

Und wer das häuret, der soll seine Häuer geben, zu rechter Zeit. Verklaget man ihn darum, so soll er die Häuer geben über die zwischen Nacht. Ist es auch also, daß Er aus dem Hause ziehet, ohne seines Hausherrn Bewilligung so soll er die verwirkte Strafe mit einem Pfunde büßen. Dazu soll er die Häuer geben über die zwischen Nacht. Ist es aber so, daß er mit Erlaubniß seines Hausherrn daraus ziehet, so soll man ihm einen Tag sezen über 14. Nacht gleich anderem Gelde. Ziehet aber der Mann aus der Stadt heimlich; so ist der Hausherr näher zu behalten für seine Haushäuer das, was er in dem Hause findet, so des Mannes ist, als daß es ihm jemand abgewinnen möchte.

## 6.

So jemand bauet bei dem anderen, und der andere spräche:

\*) Kerstens de bonis hered. delatis a cognatis intestato mortuis etc. Dergleichen Erbguth darf niemand verpfänden, oder verkaufen ohne Einwilligung der Erben.

Ihr bauet mir zu nahe, und nimmt darzu gute Leute, und den Gewalthabenden Boten, und verbietet ihm das Bauen, und verbietet ihn zu Rechte, und er kommt nicht am nächsten Dienstage\*) vor Gericht, und bauet unterdessen, da soll er bessern mit einem Pfunde. Entbietet er ihn anderweit vor Gericht mit guten Leuten, und dem Gewalthabenden Boten, und er kommt denn abermal nicht vor, und bauet unterdessen, das soll er abermal bessern mit einem Pfunde. Und bauet er eine geriegelte Thür\*\*) davor, und kommt nicht vor, das soll er bessern mit einem Pfunde, und so sollen die Rathmänner dahin gehen mit dem Voigt, und helfen dem guten Mann zu Recht, und daß der Mann nicht mehr baue, und sollen ihm dazu helfen, daß er aufbreche, was er über Verbot gebauet hat.

Wann er es völlig erweisen mag, daß er über Verbot gebauet hat, und also der Mann es weggeräumet hat, insoferne er über Verbot gebauet hatte, so sollen sie beide zu Recht kommen, und so jemand das Erbe behält mit Recht, der soll es haben, der aber mit Unrecht daran Ansprache gemacht hat, der soll es bessern mit einem Pfunde, und derjenige, der dem andern den Bau verboten hat, kommt er nicht vor bei dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er bessern mit einem Pfunde.

## 7.

So jemand des andern Erbe in Anspruch nimmt, entweder daß Er ihm es zum Pfande gesetzt oder verkauft, des soll ihm der Voigt keine Gewalt geben, er gewirne es denn mit Recht, also daß er das gemeine Recht sage, daß es Recht sey, und so soll ihm offenbar

\*) Gerichts-Tage.

\*\*) dherdewarve, aherdewarve.

der Voigt und der Rath Gewalt geben \*).

## 8.

So jemand, er sey frank oder gesund, sein Erbe und sein Gut theilet, des er Wurmund ist und Gewalt hat, und er lässt dazu holen diejenigen, darauf das Erbe und das Gut zu Recht auffassen mag, und sie zu ihren Jahren gekommen, und mündig sind, und der gute Mann fragt, ob der Theilung, oder der Schenkung jemand widersprechen wolle, daß er alsbald widerspreche, und die rechten Erben schweigen alle, und sie widersprechen dar nicht, und man mag das mit Rathsmännern bezeugen, es bleibt, als es ist. Aber bei einem solchen Rechte, als hier beschrieben stehet, darf keine Frau widersprechen, oder einwilligen ohne Wurmund, und auch kein Kind, das unter zwanzig Jahren ist.

## 9.

So jemand bei schlafender Zeit aus der Stadt fähret, will er sein Gut verzeihen, und es ist fahrendes Gut, oder Kisten-Pfand, das mag er nicht verzeihen, ohne vor zweien angesessenen Leuten. Aber Erbe und Schiffe soll man vor dem ganzen Rath verzeihen.

## 10.

Wann jemandem ein Pfand gesetzt wird, es sey Erbe, das ihm ohne seinen Willen\*\*) versetzt wird oder ein Kisten-Pfand, das soll er aufbieten auf den nächsten Gerichts-Tag, auf den anderen Gerichts-Tag, auf den dritten Gerichts-Tag, und bieten es dem guten Manne zu Hof, und Haus mit guten Leuten, und verkaufen

\*) w elde g h en, immittiren.

\*\*) danch.

dem da er will. Läuft ihm was über, das soll er dem guten Mann wiedergeben, und fehlet ihm was, ist der Schade sein.

Aber wird jemandem Erbe zum Pfande gesetzt, mit ihrer beider Willkür, das soll er aufbieten drei Gerichts-Tage\*), und bieten es dem Manne an mit guten Leuten, und verkaufen es, dem er will. Läuft ihm was über, das soll er ihm wieder zustellen, gebricht was, ist der Schade sein.

Und ist es Erbe, und ist es bekannt, daß es alles zur Genüge geschehen ist, was hier beschrieben steht, so soll ihm der Voigt, und der Rath des Erbes Gewalt geben, und sollen dem Manne gebieten, daraus zu fahren binnen 14 Nächten. Und sitzt er über 14 Nächte darinnen, die Unmassung\*\*) soll er bessern mit einem Pfunde, und so soll man ihm anderweit gebieten auszufahren binnen 8 Tagen. Und thut er das nicht, das soll er abermahl bessern mit einem Pfunde. Und so soll man ihm zum drittenmahl gebieten auszufahren über die zwischen-Nacht, und sitzt er darüber darinnen das soll er bessern mit einem Pfunde. Und das beschriebene Guth, das ein Mann also verfolget, das mag er wohl verkaufen für sein Geld, wem er will, und ist ihm was über, das soll er ihm wieder zurückgeben dem das Guth oder Erbe zugehöret hätte. Und gebricht ihm was, ist der Schade dessen.

## 11.

So jemand dem andern schuldig ist, und der schuldig ist, ziehet seiner Nahrung halber aus der Stadt, und verklaget man ihn um seine Schuld, und hat er Erbe in der Stadt, der Rath soll

\*) In dreyen bestimmten gerichtlichen Terminen.

\*\*) wolt.

dem Kläger geben einen Brief, und in dem Briefe dem, der schuldig ist, setzen einen Tag, da er kommen möge, und kommt er nicht innerhalb des Tages, was man ihn überführen mag, das soll man dem Kläger anweisen an seinem Erbe, und soll man ihn gleichwohl dahin anweisen, wenn es ihm auch gesetzet ist, ohne seine Einwilligung. Und damit soll er verfahren, als Stadt-Recht ist.

## 12.

Wegen Schuld, und auf Erbe mag niemand zeugen, er habe denn so viel, als Zehn Mark an Erbe, oder Guth binnen Stadt-Gerechtigkeit. Unbesessene\*) Leute mögen bezeugen Schläge und Schlägery, und was sie davon wissen

## 13.

So jemand dem andern sein Gut abzeuget vor Gericht, und fraget man ihm, ob er Erbe habe, und saget er vor dem Gerichte, daß er Erbe habe, und wird es hernach bekannt, daß er kein Erbe habe, so soll er dem sein Gut vergelten, auf den er zeugete, und geben für sein Verbrechen.

## 14.

So jemand vor Gerichte kommt, und zeugen soll, und fraget man ihn, ob er Bürger sey, und er saget ja, und wird es bekannt hernach, daß er kein Bürger sey, so soll er das Gut bezahlen, da er auf zeugete, und er soll geben für sein Verbrechen.

\*) Leute die nicht angesehen sind, können über Schlägery und Gefechte zeugen.

## 15.

Nach Todter — Hand\*), das ist auf Gut, das der Todte schuldig ist, soll niemand zeugen als Rathsmänner. Aber auf 10 Mark Pfenninge mögen zeugen nach Todter Hand gute Leute, die angesessen sind, mit freiem Erbe.

## 16.

Wird einer Frau Erbe mitgegeben, wenn man sie zu Manne bringt, oder wird mit ihrem Gute Erbe gekauft, das\*\*) Erbe mag ihr Mann nicht verzeihen, oder nicht verkaufen, ohne ihre Bewilligung.

## 17.

So jemand hat ein Haus, oder ein Erbe mit dem anderen und sich mit ihm nicht darüber vertragen kann, so soll derjenige, der von dem andern will, das Erbe setzen, beide Geld, und Dach, und der andere soll wählen binnen 4 Wochen, ob er das Geld haben will, das darauf gesetzt ist, oder das Erbe.

## 18.

Wann auf einige Leute Erbe geerbet wird, von ihren Eltern oder von ihren Freunden, und sie würden flagbar darum vor Rechte, und so jemandem unter ihnen das Erbe zugetheilet wird, die haben kein weiteres Recht daran,\*\*\*) wider den Kläger, oder den Voigt, oder wider den Rath.

\*) von Verstorbenen.

\*\*) solches.

\*\*\*) nenen brocke daran.

\* \* \*

Kein Mann, oder Frau mag, oder muß Erbe annehmen, er sey denn frey gewesen Jahr und Tag. Und die Freyheit soll er beweisen, mit freien Leuten, die ihres Rechts unbesprochen sind.

Wird ein Mann flagbar gegen den andern, und kommt es so weit, daß ihm gesetzt wird sein Haus, daß soll er dreimal aufhieten. Darnach soll man ihm gebieten, das Haus zu räumen binnen vierzehn Nächten. Unterläßt er das, so soll er es büßen mit einem Pfunde, und man soll ihm anderweit gebieten zu räumen binnen 8. Tagen. Unterläßt er aber das, so soll er abermahl büßen mit einem Pfunde, und man soll ihm gebieten zum drittenmahl zu räumen über die Zwischen-Nacht. Unterläßt er auch das, er soll es büßen mit einem Pfunde unausbleiblich. Und dann soll man das Haus zunageln bis er Genügen thut. Bricht er das Haus auf, man soll ihm nehmen drey Pfund unausbleiblich. Bricht er es abermahl oder öfter er, also oft\*), soll er geben drei Pfund, unausbleiblich. Hat er aber nicht, man soll ihn setzen, in des Amtmanns Haß, je vor drey Pfund 6 Wochen, und essen Wasser und Brodt, das soll ihm die Stadt geben\*).

Niemand, er sey Klostermann oder Priester, Ritter oder Dienstmann, Wittwe, oder Beguine, Haßmann oder Eigenthümer, kann in dieser Stadt Erbe kaufen, oder Erbe Geld, oder Wörtgeld, er sey denn unser Bürger oder Bauer.

Würde auf einem Aussenmann, oder einen anderen, so hier vorgeschrieben stehen, von unserem Bürger heimlich ein Erbe verkauft,

\*) deckere, deeke.

\*\*) wennen.

das soll immer ungewiß\*) (unrichtig) bleiben, und der Bürger soll zur Strafe geben drey Mark Silbers.

So jemandem ein Hauß wird gesetzet, und nach Stadt-Recht zugesprochen\*\*), der soll es dem feil bieten öffentlich, dem es zuerst gehöret hat, und seinen rechten Erben, und seinen Freunden, von den nächsten drey Gerichts-Tagen vor dem Voigt und gemeinen Gerichts-Leuten, an dem ersten Gerichts-Tage, an dem mittelsten Gerichts-Tage, und nach diesem Gerichts-Tage, ob er oder seiner Freunde jemand will die beschiedene Wehre wieder einlösen, oder wiederkaufen, und soll dann um ein rechtes Urteil fragen lassen, wie er da weiter mit zu Recht verfahren soll, damit er recht thue. So soll man zu Recht finden, daß er die in Frage befindliche Wehre soll annoch vierzehn Nacht unverkauft haben, und alsdenn mag er sie verkaufen einem unserer Bürger, dem er sie am theuersten verkaufen kann. Das soll er mit seinem Rechte gewähren\*\*\*), weilen sich niemand des Verkaufs bedient. Läuft etwas über, das soll er wieder herausgeben. Fehlet etwas, ist der Schade sein. Denn soll der Vogt, und der Rath jenen einweisen in das Hauß, der solches gekauft hat, und er soll von dem, so es zugehöret hat, und von seinen Erben niemalen einige Ansprache leiden.

Niemand, er sey Klostermann, Priester, Ritter, Dienstmann, Beginne, Wittwen, Haußmann oder Eigenthümer kann hier Erbe kaufen, oder Erb-Geld oder Wort-Geld, er sey denn Bürger, und Bauer.

Wenn zwei Rathsmänner uneinig sind, und es wird  
ihnen

\*) unstatthaft, ungültig, nichtig.

\*\*) thugheneghelet.

\*\*\*) wilm eme des nicht verdreghen.

ihnen ein Vertrag angeboten, und sie vertragen sich nicht, \*) ein jeglicher soll es büßen mit einem Pfunde. Vertragen sie sich noch nicht, sie sollen es büßen so hoch, als es ihnen geboten ist. Geschehe es auch also, daß die gemeinen Rathsmänner eines Dinges, von was Sachen des es sey, einig werden, so ein Rathsmann das im Gerichte widerspricht, der soll nimmer in den Stuhl kommen, er habe dann gebüßet, als die Rathsmänner sprechen.

## Das zweite Stück handelt von Theilung.

### 1.

So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und so jemand Bürge wird für die Mitgift, an beiden Seiten, den soll man einklagen binnen Jahr und Tag. Und klagt man nicht wieder ihn in dieser vorgeschriebenen Zeit, so soll er davon frey seyn, es sey denn, daß er aus erbetenem Willen und aus Liebe die Bürgschaft will bestehen lassen.

### 2.

So ein Mann, oder Frau Kinder haben, und der Kinder einige nach ihrer eines Tode abgesondert werden, einige aber in den Gütern bleiben ohnabgeteilt, und es sterben einige von denen, die abgesondert waren, ohne Erben, das Gut soll fallen auf die Eltern, und auf die Kinder, die in den Gütern ungetheilet sind. Wären die

\*) Mit einander zanken und man gebietet ihnen aufzuhören, thun sie es nicht, so soll ein jeder von ihnen ein Pfund Strafe erlegen.

Eltern beyde todt, das Gut soll fallen auf die Kinder sämmtlich, sie mögen abgesondert seyn oder nicht\*). Wären aber keine Kinder da, das Gut siele auf die nächsten Freunde, an beiden Seiten, halb auf des Vaters Freunde, und halb auf der Mutter Freunde.

## 3.

So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen sind, und Kinder zeugen, stirbet ihrer einer, und der andere einen andern Gatten nehme, und würden seine Kinder von ihm abgetheilet, und geschieden, und er zeugte andere Kinder, so sollen die ersten Kinder Besitzer bleiben mit ihrem Theile\*\*), und die späteren Kinder sollen alles andere Gut ihres Vaters, und ihrer Mutter haben.

## 4.

So ein Mann und eine Frau zusammen sind, und aus der Ehe Kinder haben, und steuren einige Kinder aus mit gewissen Gute, und stirbe hernach der Eltern einer, und man wollte das Gut theilen, das da ist, das soll man theilen unter den Kindern, und den Eltern, die in dem Hause sind, nach Stadt-Rechte, und die Kinder, die abgesondert sind, sollen mit ihrem Theile besitzen bleiben.

\*) Stat. Lüneburg. P. C. Tit. 7. 13. 16. vid. Puf. Tom. III. Obs. 10.

\*\*) Die abgetheilten Kinder erster Ehe sollen in dem Besitz des ihnen zugeheilten Gutes bleiben.

## 5.

So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen gekommen, und zweierley Kinder haben, also daß ihrer einer eheliche Kinder hatte, ehe er zu dem andern kam, oder sie beyde, und ihr Guth zusammen ungetheilet ist, und es stürbe ihrer einer, so soll man die Schuld von gemeinem Gute bezahlen zu gleichen Theilen,\*) aber die Hochzeit und die Braut-Kleider dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen.

## 6.

Wenn in dieser Stadt zweierley Kinder sind, und darunter ein einziges sich befindet, und stirbet, so soll das Gut fallen auf seines Vaters Kinder, und seiner Mutter Kinder zu gleichen Theilen.

Sind aber keine Kinder noch Vater noch Mutter, so soll das Gut zu gleichen Theilen auf die nächsten Freunde von beiden Seiten fallen.

## 7.

Wann Gut auf Kinder vererbet wird, und es finden sich deren einige, die sich schlecht aufführen, welches dem Rath bekannt wird, das Kind soll des Gutes anders nicht mächtig seyn\*\*), als wann es sich gut aufführet, und die anderen Kinder sollen des Gutes mächtig seyn, die sich gut aufführen.

\*) marc, markelic.

\*\*) So lange nicht mächtig seyn, bis —

## 8.

So ein Mann und eine Frau sind, die ihr Gut zusammen geben\*), und sie keine Kinder haben, und Niemand der Schenkung widerspricht binnen Jahr und Tag, alsdenn soll die Schenkung rechtsbeständig seyn; es sey denn, daß die nächsten Freunde außerhalb Landes seyn. Dadurch haben sie ihre Klage nicht verloren. So jemand aber der Schenkung widerspricht, der soll sie binnen Jahr und Tag ungültig machen.

## 9.

So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und keine Kinder zeugen\*\*), stirbt die Frau, so viel Gut sie ihrem Manne zubrachte, das soll der Mann haben halb, und der Frauen nächste Erben halb. Wären ihre Kleider etwas verschlimmert, der Schaden ist ihrer beyder. Stürbe aber der Mann, also viel Gut, als da ist, das soll die Frau haben halb, und des Mannes nächste Erben halb. Aber die Schuld soll man ja zuvorderst bezahlen, von dem gemeinen Gute\*\*\*), und so was darüber ist, das sollen sie theilen gleich.

Geschiehet es binnen 10 Jahren, so soll er es völlig beweisen mit guten Leuten, wie viel Gutes sie ihm zubrachte. Ist es aber über 10 Jahre gekommen, so soll er es selbst bewähren durch einen Eid, was sie ihm zubrachte.

\*) i. e. einer dem andern reciprocē vermachen oder schenken.

\*\*) newinnet.

\*\*\*) a Pufendorf Tom. I. obs. 86. §. 17. 18. Tom. IV. obs. 30. 31. 58. 59. Brockes. obs. 579.

Wäre es auch, daß ihrer beyden einer etwas zu milden Gaben\*) geben wollte, das soll er thun von dem Gute, das auf seine Erben fallen mag. Wäre es nicht also, daß es Erbgut wäre, das mag niemand geben ohne Erben Erlaubnis.

## 10.

Wenn ein Mann seine Frau übel behandelt, ohne ihre Schuld, und das bekannt ist, den Nachbaren, und guten Leuten, und dem Rath, der Mann soll seines Gutes nicht mächtig\*\*) seyn. Wäre es aber der Frauen Schuld, der Mann soll die Frau in eine Kammer schliessen, und geben ihr die Nothdurft, als wenn\*\*\*) sie ihre Dinge recht thåte.

## 11.

So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen kommen, und Kinder ziehen, und stürbe ihrer einer, und wären der Kinder welche abgesondert mit beschiedenen Gute\*\*\*\*), und der andere, der am Leben bliebe, Besitzer bleiben wollte, in dem Gute bis an sein Ende, und es begebe sich also, daß deren Kinder einer stürbe, ohne Erben, die abgesondert wären, das Gut soll wieder fallen an seine Eltern, die ohne Gatten saßen, und so besitzen bleiben wollten, bis an ihr Ende, weil das Gut ungeschieden, und ungetheilet war. Wären aber alle Kinder von ihrem Vater, oder ihrer Mutter geschieden, und abgetheilet mit ihrem Theile, so vererbet das Kind auf das

\*) dhor got, ad pias causas S. Hamb. Ges. T. IV. p. 317.

\*\*) Berechtiget.

\*\*\*) Bis.

\*\*\*\*) a Pufendorf Tom. III. obs. 114. 115.

Kind, die Schwester auf den Bruder, der Bruder auf die Schwester.

## 12.

Der Vater oder die Mutter vererbet auf das Kind, und das Kind vererbet wieder auf den Vater, oder auf seine Mutter. Aber wären Kinder von ihren Eltern geschieden, und getheilet, so vererbet ein Kind auf das andere. Auch ist der Halbbruder, oder die Halbschwester, die echte Kinder sind, näher das, Erbe\*) aufzunehmen, dann des Vaters oder der Mutter Bruder, oder der Vater, und die Mutter\*\*), und so jemand zu nächst geboren, der ist der nächste, das Erbe aufzunehmen.

## 13.

So einem Manne eine Jungfrau oder Wittwe vertrauet wird, und gelobet wird von beiden Seiten, fortzufahren, als Stadt-Recht ist, und wieder unter der Zeit von einer anderen verklaget vor dem geistlichen Gerichte (senedhe), die Jungfrau, oder die Wittwe soll warten nach ihm drei Monate, wäre aber die Sache nach Rom gezogen, so soll sie nach ihm warten ein Jahr. Und wäre er dann nicht der Sache erlediget, so soll er der Jungfrauen oder der Wittwen geben zur Vergütung halb so viel, als ihm zur Mitgift versprochen war, und dasselbe soll thun die Jungfrau oder Wittwe dem Manne ihre Hälften, und sie soll frey von ihm seyn.

\*) Erbschaft.

\*\*) Oder des Vaters, oder Mutter Schwestern.

## 14.

So ein Mann und eine Frau sind, und keine Kinder haben, stirbet der Mann, der nächste Freund mag wohl zur Wittwe in das Haus ziehen,\*) binnen der ersten Monat Frist, damit er bewahre das Gut, so ihm anfallen mag. Und mit seinem Rath soll auch die Frau Begräbniß,\*\*) und Monat Frist\*\*\*) thun, anders soll er keine Gewalt an dem Gute haben, bis es getheilet werde, nach Stadt-Recht.\*\*\*\*)

## 15.

Nimmt eine Jungfrau, oder Wittwe einen Mann und zeugt Kinder mit ihm, und stirbet der Mann, und sie nimmt einen andern und zeugt abermahls Kinder mit ihm, und stirbet abermahls der Mann, und bleibet das Gut ungeschieden, und ungetheilet, und stirbe dann die Frau, und man wollte das Gut theilen, so sollen die Kinder das Gut theilen gleich, ihres Vaters, und ihrer Mutter.

Die einen Kinder sollen es haben halb, und die anderen halb.

Und ist ein Kind ausgegeben, mit beschiedenem Gute, das soll mit seinem Gute besitzen bleiben, es sey wenig oder viel. Dasselbe soll seyn bei einem Manne, der zweifache Kinder hat. Aber die Schulden soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

\*) Stirbt ein Mann ohne Kinder und lässt eine Wittwe nach, so soll der nächste Erbe zu der Frau ins Haus ziehen.

\*\*) Das Todten-Mahl.

\*\*\*) Monatliche Frist.

\*\*\*\*) Mev. ad I. L. Lib. 1 Tit. 2. Art. 27.

## 16.

Haben Schwester, oder Brüder oder Genossen ihr Gut zusammen, und gewinnen sie was, das ist ihrer aller Nutzen, und verlieren sie was, das ist ihrer aller Schade. Und wollte einer den andern beschuldigen wegen der Genossenschaft, er soll ihn beschuldigen ohne Zeugen, und der andere soll ausgeben, (darauf antworten) was er will, und darzu schwören, daß er ihm das seine schon gegeben habe. Es wäre denn, daß etliche etwas verthäten mit unnützen Kosten oder mit Unkeuschheit, oder Verspielen, oder Wetten, und man es ihm beweisen könnte, mit guten Leuten, das soll er alleine bezahlen. Es wäre denn, daß sie sich mit verpflichtet hätten.

## 17.

Hat ein braver\*) Mann, eine Frau, und sind sie ehelich zusammen gekommen, und fiele es also, daß er Kinder hätte mit der Frauen, und stirbe die Frau, und nehme er eine andere Frau, und blieben seine Kinder mit ihm ungetheilet, und würden seiner Kinder einige mit beschiedenen Gute von ihm abgesondert, es wäre, ehe er seine letztere Frau nahm oder nicht, sie sollen mit ihrem Gute besitzen bleiben. Und hat er andere Kinder mit seiner letzten Frau, und stirbe darnach der gute Mann, und sind seiner ersten Kinder einige in dem Hause ungetheilet aus dem Gute, und man wollte das Gut theilen, so da ist: so soll seine letztere Frau mit ihren Kindern vorabnehmen ihr Gut, das sie ihrem Manne zugebracht, und so was darüber ist, das des Mannes ist, das soll sie mit

\*) bedherv.

mit ihren Kindern haben halb, und seine Kinder, die in dem Hause sind halb.

Aber die Schuld soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

## 18.

So ein Mann sein Haus bestellen will, er sey frank oder gesund, der soll allererst seine Schuld bezahlen, und darnach hat er Macht zu geben zu milden Sachen, und seinen armen Freunden, so viel als er will, und das soll er geben von seinem gewonnenen Gute. Und so was nach seinem Tode übrig bleibt, davon soll haben seine Hausfrau das dritte Theil, und die Kinder die zwey Theile. Und wenn nur ein Kind vorhanden, so soll die Frau das Gut halb haben, und das Kind die andere Hälften. Wäre es auch, daß die Frau stürbe, so soll der Mann das Gut haben halb, und seine Kinder die andere Hälften, wann er das Gut erworben hat.

\* \* \*

So ein Mann, und Frau sind, und haben eheliche Kinder zusammen, es sey ein oder zwey, oder weniger, oder mehr, und der Kinder einige in ihren Sachen Unrecht handeln, die Kinder sollen keine Gewalt haben an ihrer Eltern Gut. Aber stürbe der Eltern jemand von ihren Theile, das ihm zu Recht gebühren mag, daran sollen sie halb büßen, und nicht von der Eltern Guth-

Nimmt eine Wittwe, die Kinder hat, einen Mann, und zeuget abermahl Kinder mit diesem Manne, und wollen das Guth theilen, so soll der Mann nehmen das seine, so er der Frau zubrachte ohne Schuld, und soll sich zu seinem Gute ziehen, als ein Stadt-Recht

ist. So soll man von dem gemeinen Gute die Schuld bezahlen. Sonst soll die Frau haben den dritten Theil. Auch dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen Brautkleider, und Hochzeits-Kosten.

Ohne Gold, baar Geld, Silber, Geschmeide, theure Steine, Wapen\*), Fleisch, Tuch, Band (Want. bant) Berg, Wachs, Flachs, Salz, Holz, Korn, Vieh, Malz, Hopfen, und außer einiges lebendiges Vieh, ohne Kleider, Sonntags-Kleider, so ist alles Hausgeräth (inggedom).

So ein Mann und eine Frau ihr Guth beschreiben lassen, und stürbe einer, und man sollte nach dem Tode einige Schuld bezahlen von dem beschiedenen Gute, was der Lebendige durch einen Eid erhärten will, so sie beide schuldig wären, das soll immer gültig bleiben, aber das soll man ja thun vor den Leuten denen man schuldig ist, oder vor ihren rechten Erben.

Die Rathmänner neue und alte sind zusammen einig geworden, daß niemand soll ein sicheres Geleite bitten für einen in die Acht zu erklärenden, der unsren Bürger beraubet, schläget, verwundet, befehdet, oder beschädiget.

Ferner soll kein Rathmann Gericht halten mit einem in die Acht erklärten, oder Straffälligen wider unsre Bürger.

Ferner kein Rathmann, soll für den andern etwas übernehmen für Belohnung oder Vergeltung.

So ein Rathmann dieser vorangezeigten etwas bricht, der soll meineidig seyn, und man soll ihn nimmer wieder in den Rath wählen.

Auch soll kein Rathmann etwas übernehmen für einen Aufsenmann, er wohne in der Stadt oder draußen, ohne vor Bezah-

\*) Waffen.

lung, bei seinem Eide.

So jemand Vormund wird vor Wittwen, und Waisen, der soll sie nicht beraten, außer der Stadt, er thue es denn nach der Rathmänner Rath.

So jemand Vormund wird von Wittwen und Waisen, so viel Gut als er einnimmt von ihrentwegen, es sey an baarem Gelde oder an unbeweglichem Gute, das soll er ihnen also wieder abliefern, und soll sie ja bessern, und nicht verschlimmern.

### Das dritte Stück handelt von Gabe.

#### 1.

So jemand Mönch, oder Kloster-Frau wird, der kann nicht erben, noch mit Erben theilen, es wollten ihm denn die Freunde geben aus Freundschaft, oder aus Liebe. Anders sollen sie nicht haben, von ihrer Eltern Gute.

#### 2.

Eine Wittwen kann wohl mit einem Beistande vor dem Rathen geben bewegliche Güter und Hausgeräth, das sie selber erworben hat. Aber Erbe-Gut kann niemand geben, ohne Erben Erlaubniß.

#### 3.

Hat jemand unrecht Gut, und will solches wiedergeben, das mag er wohl in seinem Erbe versichern, vor aussbeschieden\*),

\*) Doch mit dem Bedinge.

daß er kein anderes Gut habe, und dem mögen seine Erben nicht widersprechen.

## 4.

Eine Frau mag und kann wohl\*), zu milden Sachen geben, auf ihrem Tod-Bette von ihren Kleidern, und Hausgeräth, so viel\*\*) als sie will, voraus beschieden\*\*\*) daß sie keine Kinder habe.

## 5.

So welches Guth vor dem Rathen aufgelassen wird, und so einiges Urtheil zu Recht ertheilet wird, und derjenige zur Antwort ist, dem das angehet, und er widerspricht da nicht, so bleibt es beständig.

## 6.

So jemand seinen Sohn, oder seine Tochter ausgiebt, mit gewissem Gute, und sein Sohn und seine Tochter mit ihrem Vor- munde damit zufrieden ist, zu der Zeit und wann das bezeuget mit guten Leuten, sie sollen damit besitzen bleiben, es mag weniger oder mehr seyn, als ihnen gebühren möchte. Und so welche in dem Hause bleiben, die sollen haben, alles das andere Gut, das darüber ist ihres Vaters, und ihrer Mutter.

## 7.

So jemand theilen will, unter seinen Kindern der keine Frau

\*) moet wol.

\*\*) An wen.

\*\*\*) Doch mit dem Bedinge.

hat, oder die Kinder unter einander, das mögen sie wohl thun vor zwei Rathsherrn. Aber kein Wittwer kann theilen mit seinen Kindern, nach der Zeit, daß er eine Frau nimmt, er thue es denn zu wissen seiner Kinder Freunden, und theile dann mit ihnen zu Recht, und dasselbe sollen die Wittwen thun.

## 8.

Die schwangere Frau soll man nicht aus des Mannes Gütern weisen ehe sie des Kindes genesen.

\* \* \*

Wenn Schwester Kindern oder Bruder Kindern, die gleich nahe sind, Güter anfallen,\*) und daß man das Guth theilen sollte, und die eine Schwester, oder Bruder nur ein Kind hätte, und die andere zwei oder drei Kinder hätte, und die dritte Schwester oder Bruder mehr Kinder hätte, so soll das eine Kind, von seines Vaters, oder Mutter wegen soviel nehmen, als die zwey oder drey Kinder, und die vielen Kinder soviel, als das eine Kind, und nicht mehr.

Wenn Leute zu angestorbenen\*\*) Gute kommen, das Gut soll niemand kaufen ehe die Erbnehmen mit Recht dazu gekommen sind, und völlig in ihrer Gewalt haben. Verkaufsten die Erbnehmen das Gut, so mag derjenige, der die Theilung von sich abgelehnet, das Gut behalten, um so viel, als es gegeben ist, binnen dem nächsten halben Jahre darnach, als sie zu dem Gute mit Recht gekommen sind.

\*) Durch einen Sterbefall erblich heimfallen, ansterben.

\*\*) Durch einen Sterbefall erblich heimgefallen.

Das vierte Stück handelt von Vor-  
mundschaft.

## 1.

Kömmt ein Mensch oder zwei vor den Rath, um einer Klage und ihrer einer wählet einen Vormund\*), oder sie beide vor dem Rath auf die Klage, und so jemand Vormund wird, und willkühret, Vormund zu seyn, der mag die Vormundschaft nicht aufgeben, so lange die Klage währet von beiden Seiten.

## 2.

So jemand Vormund wird, Wittwen oder Waisen und für ihr Gut rathen will, der soll das Gut besitzen mit freiem Erbe,\*\*) damit er das Guth nicht verschlimmere, bis er die Vormundschaft aufgibt. Und der nächste Vormund er sey reich oder arm, ohne Widerspruch, so als ihr Gut kehret, es sey denn, daß ihre Eltern bei ihren Leben Vormünder geben, oder vorgeschrieben haben, der soll zu Recht Vormund seyn\*\*\*).

## 3.

Weder ein Geistlicher noch eine Frau, noch eine Manns-Person so unter 18 Jahren ist, mag eine Sache vortragen vor Gericht,

\*) Beistand.

\*\*) Uebernimmt jemand die Curatel und Vormundschaft über Wittwen und Waisen, und will für deren Güter sorgen, der soll dafür mit freiem Erbe unterpfändliche Sicherheit leisten.

\*\*\*) a Pufendorf Tom. 1. obs. 49.

oder antworten, oder Gut verlassen, oder geben ohne Vor mund,\*)  
und den Vormund soll er erwählen vor gemeinem Rathen.

## 4.

So jemand im Dienste ist, und auf ihn eine Vormundschaft verstirbt, er muß wohl aus seines Herren, oder seiner Frauen Diensten gehen, und geben wieder, was er zu viel aufgenommen, man soll ihm geben so viel als ihm bis auf die Zeit gebühret.

## 5.

So jemand zum Vormunde\*\*) erwählt wird vor dem Rathen, um welcher Sache es auch sey, und so was gehandelt wird mit Rechte, oder mit sein Nein, oder mit Güte, das bleibt alles beständig.

## 6.

Hat ein Mann eine Klage zu Rechte auf den andern, oder man flaget gegen ihn, und hat zu thun, also daß er ausweisen will, er muß wohl seine Klage, oder seine Antwort einem andern Manne übergeben zu gewinnen, oder zu verlieren, in der Maße\*\*\*), daß der Mann gewiß genug sey, auf die Sache. Und das soll er thun vor dem Rathen. Und so was mit Rechte, da entschieden wird, das soll beständig seyn von beiden Seiten.

\*) Beifand.

\*\*) Beifand.

\*\*\*) Mit dem B. dinge.

\* \* \* \*

Die gemeinen Rathmänner alte und neue haben beliebet sämmtlich bei ihrem Eide, daß niemand unserer Bürger sich bemengen solle mit irgend des Stifters — Gütern es zu kaufen, oder zu Weddeschäz, oder zu Pfande, noch der Herren Kleider tragen. So jemand das thut, der verliert sogleich seine Bürgerschaft. Es muß auch kein Bürger Amtmann werden, Abt und Prälat, und in Klöster gehen, die hier herum liegen, noch jemand unserer Bürger muß hier Voigt werden.

So jemand dies thut, der hat sogleich seine Bürgerschaft verloren.

### Das fünfte Stück handelt von Schuld.

#### 1.

So jemand den andern verklaget um Geld, und eine Ansprache mit Zeugniß macht, des Zeugnißses mag er sich nicht bedienen, er habe denn die Hülfe und Zeugniß von guten angesessenen\*) Leuten, daß er ihm das beschiedene Gut alles bezahlet habe.

#### 2.

So jemand sein Testament macht, der frank ist, und vor seinem letzten Ende lieget, vor zwei Rathmänner einer, der andere mag wohl alleine Zeuge seyn, wie das Testament gemacht ist, und soll darmit beständig seyn. Und

\*) erfhachtigen.

Und der lebende Rathmann soll den verstorbenen bey Namen nennen\*), und schwören, daß er mit bei dem Testament gewesen.

## 3.

So jemand den andern verklaget, um irgend eine Sache, wird er von der geschehenen Klage ledig und los gesprochen vor Gericht, und es begäbe sich, daß man denselben wegen der Klage bespräche, und möchte derselbe, den man verklagte, völlig beweisen\*\*), daß er von der Klage ledig und los gesprochen werde, mit rechtem Urtheil; er soll keine Noth darum leiden.

## 4.

Gegebe es sich also, daß einer den andern verklaget um irgend eine Sache, und die Sache versöhnet wäre mit des Vogtes, und des Klägers Willen, die gesetzte Aussöhnung ist er näher zu behalten, mit zweien guten Männern, von beiden Seiten, einen von der einen Seite, und einen von der andern Seite, die über die Aussöhnung gewesen sind, als daß sie ihm auf irgend eine Art könne abgewonnen werden.

## 5.

So jemand den andern beschuldiget binnen diesem Weichbilde, wegen einiger Wunden, oder um einigen Todtschlag, und kann er

\*) Wenn jemand auf seinem Kranken-Bette ein Testament macht, in Gegenwart zweier Rathmänner, und einer der beiden Rathmänner stirbe, so kann der andere wohl allein bezeugen, wie das Testament verfasset ist.

\*\*) Vullenkommen.

völlig beweisen, mit zween bewährten (angesessenen) Leuten, daß er begriffen ist auf der That, oder befunden mit gefährlichen Waffen, oder auf flüchtigen Fuß, es sey des Nachts oder Tages, dar mag man ihn mit überführen. Ist das aber nicht, so ist er näher, seinen Hals zu behalten, denn daß ihm jemand solchen abgewinnen könne. Aber seine Gesundheit, oder seinen Leib soll er behalten mit zweien bewährten Zeugen, ist es bey Tage geschehen. Ist es aber bey Nacht geschehen, und bey schlafender Zeit, er soll auch entgehen, mit zweien guten Männern, die Bürger sind.

## 6.

So ein Fremder den andern verklaget, um eine Geld-Schuld des mag einer wohl auf den andern zeugen, binnen dieser Stadt. Es wäre denn, daß er einen Raub, oder Mord gethan, oder einen Kirchenraub, oder Mordbrand. Hat er eines dieser Stücke gethan binnen beschloßnen Weichbilde, und er darum friedlos gemacht ist, kann man ihn des überführen, mit sechs Rathmännern, und mit dem Richter, so soll er zu Recht ein überwiesener Mann seyn. Kann man den Richter nicht haben, so soll man einen guten Mann an seine Stelle nehmen, der angesessen ist unter dem Weichbilde.

## 7.

Wenn zwei Leute zu Recht kommen mit einer Klage, und streitig werden, und sie die Sache an den Rath bringen der zu Recht sitzt, und an die Dingleute, und so die Rathmänner was erkennen, das soll beständig seyn. Es wäre denn, daß sie nicht einig wären, so ist derjenige, der sich auf sie bezog und den ersten Gerichts-Tag ansehen ließ, näher seine Klage zu behalten, als daß sie ihm jemand abgewinnen könne.

## 8.

Kömmt eine Sache zum Urtheil vor dem Rathause, und die Vorsprecher und Sachwalter beide zur Antwort sind, und alle über-einkommen, und die Rathmänner darauf ein Urtheil finden, und zu Recht aussprechen, will dem jemand widersprechen mit Zeugniß, daß das Urtheil nicht also gefunden wäre, das mag nicht seyn, sondern was zwei Theile von den Rathmännern bekennen, die an dem Urtheil saßen, das soll zu Recht beständig seyn.

## 9.

Wird ein Urtheil zu Recht gefunden, und will dem jemand widersprechen, das gilt nicht, er beschelte\*) denn das Urtheil auf dem Hause vor dem Rath, und das soll er wieder vorbringen an dem nächsten Gerichts-Tage, es stöße ihm denn eine Noth zu, daß er auf das Haus nicht kommen könnte, und das soll er bewähren mit einem Eide, und so soll er es aber vorbringen auf dem andern nächsten Gerichts-Tage und thut er das nicht, so hat er seine Klage verloren (so ist er sachfällig). Ist aber ein Urtheil vor den Rath gekommen, so hindert es ihm nicht, und stehet es bey dem Rath, wann sie das Urtheil (absenden) eröffnen wollen.

## 10.

Wann die gemeinen Rathmänner ein Urtheil vor dem Hause sprechen für Recht, von den Urtheilen, die hier beschrieben stehen, und es mißfällt einem daran etwas, er mag sich wohl wieder be-

\*) Appellire.

ziehen auf das Buch; und man soll es ihm lesen aus dem Buche. Aber beschillt\*) er das Urtheil, er kann es nirgends hinziehen, denn vor den Rath auf dem Rathause, und die Bescheltung\*\*) soll er büßen nach des Raths Willen.

Wäre auch der gemeine Rath einig, um ein Urtheil, das in dem Buche nicht steht, und er vor dem Hause spricht, und beschillt das jemand, der soll nicht mehr in dem Rath seyn, und er soll Strafe geben, jeglichen Rathsherrn vier Schilling, und er kann es nirgends hinziehen, denn wieder vor das Haus.

## 11.

Es mag niemand dem andern seine Ehre abzeugen, der ein unberufener Mann seines Rechts ist, um einiger Sache willen, es sey denn dem Rath bekannt. Sonst ist er näher seine Ehre zu behalten, auf einen Eid, denn sie ihm jemand abgewinnen möge, von dem das hier binnen Weichbilde ist geschehen. Man mag auf keinen Diebstahl oder Raub auf jemand zeugen, der auf offenbarer Schuld nicht begriffen ist\*\*\*). Und ist er ein unbescholtener Mann, und beschuldigt man ihn darüber, er mag entgehen mit seinem Rechte.

## 12.

So jemand den anderen verklaget um Schaden, und er gestehet den Schaden, er soll ihn ihm zu Rechte besseren. Und

\*) Appellirt.

\*\*) Appellation.

\*\*\*) Ueber dem Verbrechen nicht auf frischer That ertappt ist.

leugnet er den Schaden, er mag mit seinem Rechte entgehen. Man mag keinen Schaden zeugen auf niemand. Aber Schiffrecht hat andere Rechte von Schaden. Aber verspricht jemand freiwillig den anderen schadlos zu halten vor zweyen guten seßhaften Leuten, in welchem Stücke es sey, das mag er nicht abschwören, ist es den zweien guten Leuten bekannt.

## 13.

So jemand dem anderen gelobet mit gutem\*) Willen un-  
bezwungen, das soll er ihm zu Rechte leisten, es sey an Kauf,  
oder an Häuer, und in allen Dingen.

## 14

So jemand bei schlafender Zeit aus der Stadt fähret, und  
guten Leuten ihr Gut entführet, so etwas an dem Hause bleibt  
seines Gutes, davon soll allererst nehmen der Hausherr vor seine  
Hausthür, soviel als er erhärten will, auf seinen Eid. Und was  
darüber ist, was das sey, das sollen die andern haben gleich, die  
es mit rechtem Zeugniß gewinnen, Mark, Mark gleich.

## 15.

So jemand einem Amtsmeister, sein Gut zu machen giebt,  
der Amtsmeister mag das Gut nicht höher besitzen, denn für sein  
Lohn. Ginge er auch aus der Stadt, der Hausherr mag das  
Gut nicht höher behalten, denn das Lohn werth war, den der  
Amtsmeister haben sollte.

\*) Aus freiem Willen.

## 16.

So jemand sein Haus, oder seinen Garten, oder seine Worth verhäuerte, und der sie gehäuert hat, die Häuer verläugnete, der soll schwören, was ihm der Mann versprochen habe an Häuer, und das soll der andere geben, er möchte denn die Bezahlung der Schuld einbringen.

## 17.

Wenn jemand seinen Gast verklaget um Kost, und der Gast bekennet keine Kost, und kann der Wirth das beweisen, daß er in seiner Kost gewesen sey, er soll dazu schwören, was ihm sein Gast an Kost schuldig ist, und das soll er ihm geben. Aber über ein Pfund darf er nicht schwören.

## 18.

So ein Stück lebendiges Vieh ledig läuft auf der Straße, es sey Pferd, oder Ochse oder Schwein, und thut das jemandem Schaden, den soll es bessern. Wenn sich aber jemand das Vieh zueignete, der soll davor antworten. Wäre es aber ein Behr\*) und auf der Straße ginge, und es auf der Bauren Sprache verboten\*\*) (verlovet) ist, weil er böse Waffen im Munde führet, thut der Behr jemandem Schaden, dem der Behr gehöret, und der des überführt wird, der soll es bessern mit einem Pfunde, und der Behr mit seinem Leibe.

Wäre es auch also, daß ein Pferd gebunden stände, lösete

\*) Eber, Kempe.

\*\*) Der zum gemeinen Gebrauche gehalten wird.

das jemand darauf ohne Recht, thåte das Pferd einigen Schaden, den soll derjenige bessern der darauf ritte, und nicht das Pferd.

## 19.

So ein Wagen auf der Straßen fähret, thut der Wagen welchen Schaden, den soll derjenige bessern, der den Wagen treibet, wird er damit begriffen. Und mag man ihn nicht habhaft werden, so daß er entkommt, die Pferde sollen ihn bessern.

## 20.

So welche vor Gericht ein Zeugniß ablegen sollen, und sie sind nicht einstimmend vor dem Gerichte, also daß sie uneins sind, der Vogt und der Rath haben wohl die Gewalt, daß sie den Zeugen an den ganzen Rath senden, und so stehet es bey dem Rath, ob sie den Zeugen offenbar, oder stille hören wollen.

## 21.

So jemand schuldig ist, dem anderen an einem gewissen Tage zu bezahlen, und mahnet man ihn, und saget, daß sein Tag gekommen sey, und saget der wieder, daß sein Tag nicht gekommen sey; und mag er das bezeugen mit angesessenen Leuten, daß sein Tag noch nicht gekommen sey, seines Tages soll er genießen. Aber giebt er darüber kein Zeugniß, so soll er keinen längeren Tag haben, denn drei Wochen, und den Tag soll er halten bei seinem Eide.

## 22.

Kauft jemand auf einen gesetzten Tag, und trauet man ihm

zu der Zeit, als er kauft, und lässt man ihm das Gut in sein Gewahrsam bringen, und fordert man hernach Bürgen von ihm, er darf keine Bürgen stellen, es sey denn guten Leuten bekannt, daß er aus der Stadt ziehen wolle.

## 23.

So jemand sich verbürget, einen Mann vor Recht zu bringen, und kommt der Mann vor sonder Bürgen, und erbietet sich zu Recht auf den ersten Gerichts-Tag, und kann der Bürge das beweisen mit Zeugen, er ist ledig der Bürgschaft.

## 24.

Verbürget sich jemand den andern vor Gericht zu bringen, zu einer gesetzten Zeit, und stirbe der verbürgte Mann unter der Zeit, der Bürge soll keine Noth darunter leiden, mag er das mit Zeugen beweisen, ohne für Geld, und des verstorbenen Erben soll doch die Schuld bezahlen, die sein Erbe aufgeborget. Stirbt ein Pferd, oder ein lebendiges Thier, so verbürget ist, der Mann bringe die Haut vor, und sey ledig.

## 25.

So jemand Bürge wird vor Eide, und stirbet derjenige, der den Eid thun soll, seine Erben oder sein Bürge sollen den Eid thun zu versprochener Zeit, oder die Schuld ist auf den Bürgen gewonnen, dafür der Eid gelobet war.

## 26

So jemand einen Kauf thut, und einen Gottes-Pfennig darauf

darauf giebt, der Kauf soll zu Recht beständig seyn. Ist es fahrende Habe, so soll aber niemand aus der Stadt gehen, um Gut vorzukaufen. So jemand das thut, der soll es büßen mit 4 fl. dem Rath, käme aber jemand vor seinem Gute in die Stadt, und verkaufte es, ehe es ankäme, das mag wohl seyn. So jemand welcherlei Gut kauft, und besitzet, und an seine Stelle bringet, das soll er bezahlen, und das andere nicht. (Wäre aber Korn, oder Holz in einem Schiffe, und es oben besser wäre, als unten, und nicht gesaget worden, so viel jemand des Gutes in sein Haus bringet, das soll er bezahlen, und das andere nicht) und der es fälschlich in dem Schiff hat, der soll es büßen mit 12. Schillingen. Kauft jemand lebendiges Vieh, und besiehet es, er soll es bezahlen. Ein Mann mag wohl Schweine besiehen, da er sie kauft, ob sie gut sind. Kauft auch jemand ein Pferd, daran darf er nicht\*) gewähren, als was man daran sieht, ohne Haupt-Mängel; ihr Handel sey denn anders.

## 27.

Wenn jemand einem sein Gut leihet, und er flaget darum, und ihm geschiehet wegen der Stadt Vorschreiben kein Recht, als Stadt-Recht, oder Land-Recht ist, er soll darum niemand pfänden. Sondern geschiehet ihm kein Recht, so soll ihm die Stadt rathen.

## 28.

Kömmmt ein Urtheil vor das Rathhaus, und wird gebeten, daß man Bluts-Freunde,\*\*) und Schwäger abgehen lasse, so soll

\*) Bemerken.

\*\*) maghe.

ein jeglicher, der Bluts-Freund oder Schwager dazu ist, abtreten, unerinnert, und er soll sich selber mahnen. Bliebe auch jemand besitzen, der da Bluts-Freund oder Schwager zu ist, er soll dem Rathen geben 10 Schilling, es wäre denn, daß er es nicht wüßte, daß er dazu gehöre, und das soll er bei dem Eide halten. Es soll auch niemand, der in dem Jahre in dem Rathen ist, jemandes Wort sprechen, der ihm befreundet ist, es wäre denn, daß er sein Bluts-Freund wäre, oder Schwager, und er um seiner Urtheile willen von dem Hause gehen sollte, dem mag er wohl helfen mit Rath und That, als er am besten kann, ohne Gefährde.

## 29.

Wann ein Urtheil von dem Rathhause gesandt wird, von den Rathmännern zu Recht, den das Urteil nicht gefällt, der mag sich wohl wieder beziehen auf das Buch, einmal und nicht mehr. Und er soll an dem nächsten Gerichts-Tage, wenn der Rath auf dem Hause sitzet, das Buch lesen lassen, und beweisen ein gerechtes Urtheil. Und thut er das nicht, das Urtheil, was vorhin ausgesprochen war von dem Rathen, das soll beständig seyn. Es thue ihm denn die Noth, und die Noth soll er bei seinem Eide erhärten. Und beziehet er sich darüber zum andernmal auf das Buch, er soll es büßen jedem Rathmanne der in demselben Jahre in dem Rathen ist, mit 4 Schilling. Und das soll man nicht lassen, und das Urtheil soll je beständig seyn.

\* \* \* \* \*

So ein Rathmann, alt oder neu verklaget wird, vor dem Rathen um Geld oder Schuld, die er selbst schuldig ist, ohne von

Stadt wegen, der soll immer binnen 14 Nächten darnach Genüge thun, und bezahlen denjenigen, der ihn verklagete, anders sollen so gleich die Rathmänner ohne Recht und ohne Widerspruch ihn lassen pfänden aus seinem Hause, als ein Stadt-Recht ist.

So jemand unsere Bürigen verklaget, um Erbgut hier vor Gerichte. Ist das Gut belegen in unserm Stadt-Rechte, so soll man es beweisen. Liegt es auch außer Stadt-Rechte, so soll man nicht mehr thun, als das beschiedene Gut benennen, wo es belegen sey.

### Das sechste Stück ist von Recht und von Klagen.

#### 1.

So jemand hier den andern zu Recht entbieten lässt, und lässt er ihn fordern auf den ersten Gerichts-Tag, mittelsten Gerichts-Tag, letzten Gerichts-Tag, er kommt nicht vor, so ist er dem Vogte in 4 fl. Strafe verfallen; kommt er zu spät, so verbricht er 8 Pfennige. Und so jemand den andern hat vorentbieten lassen und er kommt nicht, und erbietet sich der andere, als Recht ist, so ist er auch in 4 fl. Strafe verfallen dem, der ihn vorentbieten lassen. Und so jemand in dem Gerichte vor dem Vogte etwas ungebührliches begehet oder verbricht 8 Pfenninge.

#### 2.

So jemand aber den andern vorentbieten lassen, und kommt er vor, und gestehet ihm sein Geld, der Vogt soll ihm gebieten,

E \*

daß er ihm binnen 14 Nächten bezahle. Giebt er es ihm nicht und läßt er ihn anderweit vorentbieten, und kommt er vor, so soll der Vogt ihm gebieten, daß er ihm seine Pfennige gebe heute oder morgen, und ladet er ihn zum Drittenmal vor, und er kommt aber nicht, so soll man ihm ein Gericht legen vor seinem Hause, und verurtheilen ihn als Stadt-Recht ist \*). Es sey denn, daß es ihm die Noth gethan, oder, daß es ihm nicht zur Wissenschaft gekommen, daß er vorgeladen worden, und die Noth soll er beweisen, und schwören bei den Heiligen, daß es ihm die Noth gethan, und daß es ihm nicht wissend geworden, daß er vorgeladen worden.

## 3.

So einer unserer Bürger dem andern einen Ohrschlag\*\*) giebt, oder böse Worte spricht, der soll dem Beleidigten\*\*\*) geben zur Vergütung ein Pfund, und dem Vogte zur Strafe bezahlen vier Schillinge, und der Stadt ein Pfund.

Und so jemand den andern so verlehet, daß er in die höchste Vergütung verfällt\*\*\*\*), der giebt dem Beleidigten zur Vergütung drei Pfund, und giebt dem Vogte zur Strafe acht Schilling, und der Stadt neunzig Schilling. Da hat der Rath seinen freien Willen, was er davon nehmen will, davon nimmt er zwei Theile und der Vogt den dritten Theil. So jemand aber sich gegen den andern also vergehet, daß das Verbrechen an seinen Hals, oder an seine Hand gehet, würden das die Weisesten eins,

\*) Pufendorf Tom. I. obs. 52.

\*\*) Maulschelle.

\*\*\*) Kläger.

\*\*\*\*) Die höchste Genugthuung verwirkt.

daß sie für das Verbrechen etwas nehmen wollten, das steht in ihrer freien Willkür, und wann sie davon etwas nehmen, davon soll haben die Stadt zwei Theile, und der Vogt den dritten Theil.

## 4.

So jemand vor Gericht den andern schläget an die Ohren, oder üble Worte spricht, oder Lügen heißtet, daß es höre der Vogt, und der Rath, und die Dingleute, dafür soll er büßen dem Vogte und dem Rath, und dem Beleidigten nach der Stadt Willkür zweifach, wenn es ist auf dem Hause geschehen. Schläge aber ein Mann den andern vor Gericht, daß er blutig oder blau wäre\*), dafür soll er büßen dem Vogte, und dem Rath, und dem Kläger zweifach, nach der Stadt Willkür, wenn es auf dem Hause geschehen ist, und alle die damit gewesen, ein jeder soll büßen eben so viel.

## 5.

So jemand vor Gericht geladen wird auf drey Gerichts-Tage, aber über den gesetzten Gerichts-Tag ausbleibet, und der Vogt aus Freundschaft, oder aus Gunst will nicht in sein Haus gehen, und es wird dem Rath geklaget; der Rath soll den Mann beschicken, und darzu zwingen daß er sogleich gebe Pfennige\*\*, oder Pfand.

## 6.

Binnen dieser Stadt soll jedermann dasjenige zu Recht aus

\*) Blaue Stellen hätte.

\*\*) Baares Geld.

machen, was ihm Schuld gegeben wird vor Gericht, es sey denn, er gelobe auf seine Treue. Denn ein jeder kann wohl entgehn auf seine Treue, er darf auch keinen Bürgen stellen. Und um Erbe, das außerhalb diesem Weichbilde belegen ist, soll man zu Rechte kommen bei dem Gerichte, da das Gut belegen ist. Es wäre denn daß es beide unsere Bürger wären, denen das Gut zugehörte, die sollen beide hier zu Rechte kommen, um das Gut.

Aber thut ein Fremder, oder einer von unsfern Landleuten einem unserer Bürger Unrecht, oder Widerspruch an seinem Gute\*), das außerhalb diesem Weichbilde belegen ist, und wird er binnen diesem Weichbilde wegen der Sache verklaget, er soll ihm darum hier zu Recht kommen.

## 7.

Ein jeder\*\*), welcher nicht mit Erbe angesessen ist, soll Bürgen stellen wegen dessen, so man ihn beschuldigt, und die Schuld soll man von den Bürgen nehmen. Hat aber jemand keinen Bürgen, so soll ihn der Gerichts-Diener in die Eisen sezen\*\*\*), bis zum nächsten Gerichts-Tage, und so soll ihn derjenige vorfordern, der ihn darin sezen lassen, und thut er es nicht, und läßt ihn über die Nacht des Gerichts-Tages sitzen, er soll dafür Strafe geben vier Schilling, und läßt er ihn

\*) Thut aber ein Fremder, oder jemand von unsfern Landleuten einem unserer Bürger Unrecht, oder Eingriff in seinem Gute, so soll er ihm dafür hier zu Rechte stehen.

\*\*) Ledermann, der kein eigenes Erbe hat, soll Bürgen stellen für eine Schuld.

\*\*\*) So soll ihn der Gewalts-Diener in Fesseln schließen.

zum andernmal sīzen über die Nacht des Gerichts-Tages, er soll abermal Strafe geben vier Schilling, und läßt er ihn zum drittenmal sīzen über die Nacht des Gerichts-Tages, das soll er abermal büßen mit vier Schilling. Es sey denn, daß es ihm die Noth gethan habe, und die Noth soll er übernehmen, und schwören bei dem Heiligen, daß es ihm die Noth gethan, und der Mann soll ledig und los seyn von seiner Klage.

Aber sehet jemand den andern in die Eisen mit Gewalt, der sich zur Bürgschaft erbietet, die der andere nicht annehmen will, das soll er büßen mit drey Pfunden\*).

## 8.

Wegen Diebstahl, und wegen Raub und wegen Mord, und dergleichen kann niemand Bürg werden, der auf der That begriffen ist, es gebe denn der Rath Erlaubniß dazu.

## 9.

So jemand des andern Gut besitzet in dieser Stadt, und er sich zu einem Bürgen erbietet, der so viel an Erbe hat, als seine Klage werth ist, den soll er nehmen. Es wäre denn, daß er das Gut auf Diebstahl oder Raub anspreche, so dürfte er keinen Bürgen dafür nehmen. Und widerspräche er dem Bürgen um einer anderen Sache, das soll er büßen mit einem Pfunde. Und er soll kommen an dem nächsten Gerichts-Tage zu Recht, und klagen auf das Gut.

\*) Legt aber einer den anderen gewaltthätiger Weise ins Eisen (Gefängniß) der ihm doch Bürgen bietet, den der andere nicht annehmen will, der soll 3 Pfund Strafe geben.

Und kommt er nicht, und flaget, daß soll er büßen mit vier Schillingen. Und bekümmert er es anderweit, und er flaget nicht recht auf dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er wieder büßen mit vier Schilling. Und bekümmert er es abermal zum Drittenmal, und bespricht es nicht recht auf dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er abermal büßen mit vier Schillingen, und das Gut soll frei seyn von ihm.

## 10.

Es soll niemand Bürgers Gut mit Arrest belegen\*), der Erbe und eigen hat, und thut er das darum doch, das soll er büßen mit einem Pfunde.

## 11.

Klaget jemand gegen den andern um Geld, und fordert Bürgen von ihm, und hat der andere so viel Erbe binnen der Stadt, als die Schuld ist, die man von ihm verlanget, er darf keinen Bürgen sezen. Zwänge aber jemand ihn darüber, das soll er büßen mit einem Pfunde. Es sey denn, daß er dafür einen Bürgen fordere, daß das Gut unverpfändet, und unverkauft sey\*\*).

## 12.

So jemand Schuld fordert von einem, der weder bezahlen kann, noch Bürgen sezen, um der Schuld. Der Vogt soll ihm den Mann überantworten für sein Geld\*\*\*), und den soll er halten

\*) Beschlagen, in Besitznehmen der Erbeigenes hat.

\*\*) vid. Pufendorf h. I.

\*\*\*) Pufendorf Tom. I. obs. 120. Gerichts-Ordnung Tit. 24. §. 11.

halten, so daß er nicht verdirbt, und mit Speise gleich seinem Ge-  
sinde. Will er auch ihn schließen mit einer Kette, das mag er  
wohl thun, anders soll er ihn nicht peinigen. Läßt er ihn auch  
gehen mit Willen, daß er ihm Zeit giebt, oder entläuft er ihm  
wider Willen, damit ist er nicht frey, immittelst daß er nicht be-  
zahlet. Aber man soll auch keine Frau zu Pfande geben für Geld,  
der nicht bezahlen kann. Aber man erlaubet dem Manne zu allen  
Zeiten ihr bestes Kleid, bis er sein Geld hat. Es darf auch  
keine Frau kaufen Gut ohne ihren rechten Vormund, daß ihr  
Mann bezahlen dürfe, ohne Wimpel, und Tücher, und Flachs, ihr  
Vormund denn bewillige so was, das sie kauft, daß er es bezahle\*).

Aber so eine Frau etwas kauft, ohne ihren Vormund, das  
mag sie wohl verkaufen, ohne ihn, und es soll beständig seyn.

## 13.

So jemand unserer Bürger den anderen verklaget vor geist-  
lichem Gerichte, um eine solche Sache, als vor weltliches Gericht  
gehöret, und bringt er ihn zu Schaden, und wird er darum zu  
Recht verklaget, und überführt, er soll darum büßen ein Pfund,  
und soll dazu außer Schaden sezen.

## 14.

Sagte jemand dem andern übels nach hinter seinem Rücken,  
und verleugnete er es vor seinen Augen, er soll es schwören, und  
seyn frey, bekennt er es aber, er soll es büßen.

\*) Pufendorf Tom. IV. obs. 31.

## 15.

Ein Knecht darf seines Herren Gut außerhalb Landes noch binnen Landes nicht verschwenden, noch verspielen, der Herr gebe ihm denn das Jawort dazu. Er darf auch kein Gut auf seinen Herren kaufen, der Herr gebe denn seine Hand darauf, daß er das, was er kaufte, bezahlen wolle.

## 16.

So jemand den andern um Geld bespricht, und der andere die Schuld bekennet, und bietet ihm Erbe zum Pfande, das ist er nicht schuldig zu nehmen wider Willen, der andere bewahre es denn durch einen Eid, daß er weder baar Geld, noch bewegliche Güter habe, so soll er ihm frei Erbe setzen, wenn er es hat.

## 17.

So jemand gegen den andern flaget, und der andere gegen ihn wieder flaget, der erst flaget, darf dem andern nicht antworten, er sey denn erst zu Recht von ihm gekommen. Aber er soll benennen, warum er ihn besprechen will.

## 18.

So jemand dem andern leihet sein Pferd, oder sein Kleid, oder welcherlei Gut es sey, und auf welcherlei Art das Gut aus seinem Gewahrsam läßt mit seinem Willen; und verkauft es derjenige, der es sodann in seinem Gewahrsam hat, oder versehet es, oder verspielt es, oder es wird ihm gestohlen, oder geraubt derjenige, der es erst verliehen, oder versehet hat, der soll keine

Forderung daran haben, sondern an denjenigen, dem er es liehe, oder versehe, stürbe der auch, er soll es fordern von seinem Erben.

## 19.

So jemand ein Viertheil hat, oder einen Himten, und wäre das Viertel, oder der Himten zu klein, und würde das Viertel oder Himte also befunden, daß er zu klein wäre, das soll derjenige büßen, dem das Viertel ist, oder der Himten, mit einem Pfunde, zu der Stadt Willkür; wäre aber ein Viertel, oder ein Himten ein wenig zu groß, da ist keine Gefahr bei. Würde aber jemand begriffen mit zwei Vierteln oder zween Himten, also daß der eine zu klein ist, und der andere zu groß, und er mit dem großen einmessen, und mit dem kleinen ausmessen, der wäre dergestalt ein rechter Dieb.

## 20.

So jemand des andern Schwert oder Kleid, oder Bettlaken, oder desgleichen von der Badstube trägt, seinem gleich, oder einen Sack leer, oder voll von der Mühle führet, oder Baum, Sattel, Sporen oder anderes Gut eines anderen Mannes nimmt für das seinige, seinem gleich, oder Bette, oder Kissen, oder Bettlaken oder welcherlei Gut es sey, da mehr zusammen geleget ist, und das seine da liegen läßet, und behält er es denn in der Meinung, daß es sein sey, unversteckt, und offenbar, und will er das zu Recht darthun, daß er es nicht wüßte, er giebt es wieder ohne Strafe. Aber er soll es beweisen, daß er es offenbar gehabt hat, und unverborgen.

## 21.

So ein Gerüchte geschiehet in dieser Stadt, und geschreiet wird, und es kommen die nächsten nicht, die darbei gesessen sind, das sollen sie büßen mit einem Pfunde, ein jedweder zu der Stadt Willführ. So jemand aber schwören will, daß ers nicht gehöret, der darf keine Strafe bezahlen.

## 22.

Der Vogt soll hören, vor Gericht zweier Leute Rede, und einen Mann fragen zwischen ihrer zweier Rede eines rechten Urteils. Er soll auch niemandem schaden, oder helfen zu seiner Klage, oder zu seiner Antwort. Er soll auch fragen, ob es jemandes Wort sey, was sein Vorsprache gesprochen hat. Es muß eine Zeit haben, ehe er Antwort giebt und so soll er Antwort geben.

## 23.

Einer mag wohl sein eigenes Wort sprechen, ohne Gefahr, und wenn er antwortet, ist er so gut, als wenn er einen Vorsprecher hätte.

## 24.

Ein Vorsprecher soll haben 8 Schilling, daß er jemandem an seinen Leib gehet, und 4 Schillinge, daß er für jemanden wegen der Gesundheit spricht, von Blau und vom Blute soll man geben einen Schilling, und sechs Pfennig von Brüchten, die von einem Pfunde sind, und von andern kleinen Sachen.

## 25.

Alle Strafen die vor Gericht zuerkannt werden, die soll man dem Kläger erst bezahlen, und darnach dem Rath, und darnach dem Vogte.

## 26.

Die Rathmänner die zu Rechte sitzen, die sitzen bei ihrem Eide, also daß sie bewähren, daß einem jeden Recht geschehe, es sey von Schuld, es sey von Schlägen, oder von welchen Dingen es sey, armen und reichen, Freunden und Fremden allen gleich.

Sie sollen auch dahin sehen, daß der Vogt niemandem Unrecht thue, und niemanden in Schaden setze, oder übereile\*).

\* \* \* \*

So jemand den andern an die Ohren schläget, der soll es büßen mit einem Pfunde, wer aber mit Gewalt\*\*) den anderen schläget blutig, und blau, der soll es büßen mit drei Pfunden.

So ein Vorsprecher mehr nimmt, von einer Sache zu sprechen, mehr als hier in diesem Buche beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe, so oft er des überführt wird, es sey zu sprechen wegen Wunden, oder Ohrschlag, oder Todtschlag, oder was für Sache es sey. Wäre es aber also, daß jemand ihm

\*) Auch sollen die Rathmänner darüber wachen, daß der Vogt keinen Unrecht thue, und niemand in Gefahr und Schaden bringe, und über schnelle.

\*\*) Grumme.

mehr gebe, denn ihm zu Rechte gebühren mag, der soll es bessern mit drei Marken Silbers, so oft er des überführt wird, und hat er das Geld nicht, so soll er aus der Stadt ziehen, nimmer herein zu kommen.

Ferner so ist die Belohnung hier in dieser Stadt so groß und so gemein, daß hier keine Sache geschehen kann, es sey von Schlägen oder von Wunden, oder von Theilungen, oder von jeder Art Sache, da nicht einige Leute seyn, die darum Belohnung nehmen, daß sie die Sache fortführen. So jemand des überzeugt wird, daß er Belohnung annimmt, jemandem zu helfen, es sey an Gut, oder an Gelde, oder an Speise, oder an Trank, oder an irgend einer Sache, mit zweien glaubwürdigen Männern, es soll stehen bei den Rathmännern, wie sie das richten wollen. Aber ein glaubhafter Mann mag wohl Freunden, oder Fremden mit Recht helfen, wie er will, aber ja ohne Belohnung. So jemand in dieser Stadt will Bürger werden, der soll kommen mit seinen Freunden vor den Rath aufs Rathaus, und lassen die Bürgerschaft bitten, und wenn ihm die erlaubet ist, soll er Bürger sezen, daß er ein freier Mann sey, und binnen Jahr und Tag ihm niemand sein Gut in Anspruch nehmen werde\*), dann zu schwören der Stadt zu Stade getreu und hold zu seyn, und dem Rath zu Stade gehorsam und unterthänig, wie ein Bürger zu Recht soll, daß ihm Gott soll helfen, und seine Heiligen.

\*) endferdighen.

---

## Das siebente Stück handelt von Zeugniß.

### 1.

So was in dem Erbe-Buche dieser Stadt beschrieben stehet, und Jahr und Tag darinnen gestanden hat, da gehet kein Zeugniß über, es wäre denn, daß der Mann außerhalb Landes wäre, der es beisprechen wollte, und möchte er das beweisen, so hat er seine Klage nicht verloren.

### 2.

So eine Schuld vor dem ganzen Rathen bekannt wird, und in das Stadt Schuld-Buch geschrieben wird, darüber gehet kein Zeugniß. Wenn er aber bezahlet, soll er sich von dem Rathen los sprechen lassen, und ausschreiben. Und bezahlet er den Mann nicht zu seinem Tage, er darf nicht klagen vor Gerichte, sondern vor dem Rathen. Und der Rath soll ihn einweisen in sein Erbe, wenn er kein ander Pfand hat, und das soll er behalten drei Wochen und hernach verkaufen.

### 3.

Binnen der gebundenen Zeit soll kein Bürger dem anderen schwören. Man soll aber den Eid aussetzen, bis zu dem nächsten Eid-Tage. Ein Bürger aber soll einem Fremden, und ein Fremder dem anderen zu allen Seiten Recht thun.

### 4.

Ist jemand bereit an dem Eid-Tage seinen Eid zu leisten, als ihm auferlegt ist, und derjenige ist nicht da, den der Eid an-

gehet, der Vogt soll ihm den Eid vorsagen\*), und er soll schwören, und frei seyn. Wäre auch der Eid nachgelassen von demjenigen, den er angehet, er ist auch frei, kann er das beweisen.

## 5.

Verspricht jemand dem anderen sein Recht auf dem Eid-Tage, und er leistet den Eid nicht zu rechter Zeit, und hat er ihm sein Gut verleugnet, er soll es ihm bezahlen, und er soll geben für seine Strafe vier Schilling. Aber will er es beschwören, daß es ihm Noth gethan habe, daß er auf den Eid-Tage nicht kann, er soll die Noth anzeigen, und soll die Noth schwören, und soll auch beim nächsten Gerichts-Tage sein Recht thun.

## 6.

So etwa mehr, denn einer jemandem ein Geld versprechen, alle sind sie das schuldig zu bezahlen, und nicht ein jedweder alles, sondern männiglich soviel als ihm gebühren kann. Aber geloben welche mit gesamter Hand, alle die man haben mag, die sollen bezahlen zu der bestimmten Zeit. Wäre er auch also, daß er welche übersehen wollte, aus Freundschaft oder aus Liebe, und könnten die andern das erweisen, daß sie alle lebten, und wohl bezahlen könnten, so soll männiglich nicht mehr, als sein Theil bezahlen. Aber wären ihrer Genossen welche todt, oder verarmet, die da lebendig waren, oder ihre Erben, und die bezahlen können, die sollen das Gut bezahlen, alle gleich. Versprechen viele Leute, eines Mannes Schuld zu bezahlen, und geht die Schuld viele Leute an, und bezahlen demjenigen, dem man schuldig ist, alle sind sie frei, es sey wider, oder mit seinem Willen; die andern,

die

(\* Staren.

die das Gelübde empfingen, die können den andern nicht belangen.

## 7.

So einigerlei Gut bringet ein Mann über die See, in diese freie Stadt, und spräche das Gut jemand als gestohlen, oder geraubt an, das ist er näher zu behalten, in seinem Gewahrsam mit zweien unbescholtenen Männern, die dabei waren, als er das Gut kaufte, oder mit seinem Wirth, oder mit seinem Genosßen oder mit derer Stadt-Briefe, da das Gut gekauft war, mit einem Stücke von diesem ist er näher, sein Gut zu behalten, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch eines andern Gut, das gekommen ist aus dieser Graffschafft, und das hier gewesen ist, Jahr und Tag ohne Ansprache, das ist einer näher zu behalten in seinem Gewahrsam, mit zweien guten Männern zu zeugen, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch also, daß es ein solches Gut sey, daß jemand durch einen zu führenden Beweis behält, und bespricht man das mit Zeugen, derjenige, der den Beweis führen soll, ist näher zu behalten mit seinem Beweise, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es also, daß jemand sich auf eine Gewährschaft beziehet, um Gut, das jemand als gestohlen, oder geraubt in Anspruch nimmt, der soll keine weitere Gewährschaft haben, als bis an die dritte Hand, und die dritte Hand soll antworten. Ist es aber also, daß jemand sich beziehet auf den gesetzten Markt, um Diebstahl oder Raub, der soll des gesetzten Markts genießen.

So jemand etwas unter eines Herren Panier gewinnet, in einem Streite, spricht das Gut jemand an, als gestohlen, oder geraubt, das ist er näher zu behalten, mit seinem Zeugniß, mit zweien guten Männern, die da zur Antwort waren, daß er das Gut gewann, als daß es ihm jemand abgewinnen könne.

## 8.

So etwa zwei um eine Klage vor Recht kommen, das geschehen ist, außer dieser Stadt, und der andere saget, daß er von der Klage ledig und los sey gelassen, oder daß die Klage gesetzet und ausgehöret sey, mit des Vogts, und des Rath's Willen\*), oder daß er durch Urtheil und Recht von der Klage entbunden ist, er soll zu Recht frey seyn, und er soll beweisen mit zweien Rathmännern, die in dem beschlossenen Weichbilde angesessen sind\*\*).

## 9.

So jemandem vor Gericht ein Beweis durch Zeugen zuerkannt wird, des Zeugen Beweises muß er sich wohl bedienen, von dem ersten zu dem letzten. Sind es solche Leute, daß er damit einen Zeugen Beweis führen kann, und sagt der Zeuge ein Theil, was sie von der Sache wissen, und ein Theil nicht, und will ein Urtheil sprechen lassen auf die Zeugen, die ausgesaget haben, das darf er nicht thun, er wolle denn von den andern Zeugen ablassen, und so auf Zeugen Beweis gesprochen wird von Gericht, der soll den Zeugen benennen vor demselben Gerichte, es bleibet sonst unrichtig, es sey denn, daß der Rath, und der Vogt unter seinem Bedenken aufztründen.

\*) Oder daß die klagbare Sache beigelegt, und ausgesöhnet sey, mit des Vogts und des Rath's Willen.

\*\*) Er soll es beweisen, mit dem Zeugniß zweier Rathmänner, die innerhalb der Ringmauren der Stadt angesessen sind.

## 10.

Wird jemandem vor Gerichte ein Beweis durch Zeugen zuerkannt, den soll er benennen, und soll es zu genießen haben, und soll ihn vorladen lassen binnen 14 Nächten, und thut er das nicht, er ist Zeugenfällig, es sey denn, daß es ihm die Noth gethan, und die Noth soll er benennen, und einen Eid schwören, daß es ihm die Noth gethan habe, und er soll aber auf den nächsten Gerichts-Tag seine Zeugen vorladen lassen. Aber beziehet sich jemand auf einen Zeugen, der außerhalb Landes ist, den soll er vorbringen binnen 6 Wochen. Und thut er das nicht, er bleibt Zeugenfällig. Beziehet sich aber jemand auf einen Zeugen, der nach dem andern Königreiche ist, den soll er vorbringen binnen Jahr und Tag, und thut er das nicht, er bleibt Zeugenfällig. Und beziehet sich ein hiesiger Bürger auf den andern hiesigen Bürger, und fähret er aus um seine Nahrung, er verliert seine Klage darmit nicht. Fähret auch jemand aus, den man verklaget um seine Nahrung, er bleibt des ohne Schaden. Aber er soll ihm Rechtspflegen, wann er zu Hause kommt.

## 11.

So jemand unrecht zeuget, und es dem Rathen bekannt wird, sie es wirklich befinden, der soll demjenigen, darauf er gezeuget hat mit Unrecht, alle seine Kosten, und seinen Verlust, so er von seinetwegen gehabt, bezahlen, und darzu soll er auf niemanden mehr zeugen, und er soll nicht mehr ein so guter Mann seyn, als er vorher war.

X\*

## 12.

Beziehet sich jemand auf einen Gewährsmann, in welcher Sache es sey, und ist der Gewährsmann binnen Landes, er soll ihn vorbringen binnen 14 Nächten. Ist er aber außerhalb Landes, er soll ihn vorbringen binnen sechs Wochen. Ist er außerhalb Landes in einem andern Königreiche, er soll ihn vorbringen binnen Jahr und Tag. Und thut er das nicht, er entledigt sich des Schadens nicht.

## 13.

Es kann niemand den andern überzeugen um Schlägerei mit Leuten, die mit unter der Schlägerei gewesen\*). Es kann auch niemand zeugen auf den andern um Schuld mit demjenigen, der sein Genosse daran ist, oder den die Sache mit angehet.

## 14.

Wird einer Bürger hier in dieser Stadt, und ist er hierinnen wohnhaft Jahr und Tag, und es käme jemand, der ihn beschuldigen wollte, daß er sein Leibeigener wäre, und bespreche ihn mit Zeugen, mit seinen Bluts-Freunden, und derjenige, den man anspricht, kann der das bezeugen mit zweien glaubwürdigen Zeugen, daß er hierinnen Bürger gewesen, Jahr und Tag, ohne Ansprache, er soll von seinem Zuspruche keine Noth leiden.

\*) dñe mede an vlcke, unde a verde, unde an der vechtinge wesen hebbet.

Die mit an der Schlägerei Antheil genommen.

## 15.

So jemandem ein Beweis (durch Zeugen) zuerkannt wird, der soll beweisen, als er sich zu Recht erboten, und thut er das nicht, er ist sachfällig. Würde aber jemandem ein Zeugen-Beweis zuerkannt, wegen bezahlter Schuld, oder um eine verglichene Sache, oder daß er durch Urtheil und Recht ledig und los sey, daß soll er vollkommen mit denjenigen, die darüber gewesen von beiden Seiten (beweisen) und beweiset er es nicht, der gegen ihn flaget, hat seine eingeklagte Schuld gewonnen.

## 16.

Lieget jemand frank, und ist schuldig, und sendet er Boten, dem er schuldig ist, und will mit ihm Rechnung zulegen, und der andere will nicht zu ihm kommen, und stirbet er; sollen seine Erben von wegen der Schuld keine Noth haben \*) es wäre denn daß derjenige frank wäre, oder nicht gehen könnte, oder nicht zu Hause wäre, und kann er das beweisen, er bleibtet desfalls ohne Schaden.

## 17.

So jemand mit zwei Männern die erbgesessen sind, bei einer Verabredung wäre, und fiele es also, daß es zur Klage käme und schlüge man die Leute zu Zeugen vor, die dabei gewesen, und wäre der zweien einer, der sein Erbe verkauft hätte aus Noth, oder zum Nutzen, und wollte der andere der mit dabei gewesen, schwören, daß er mit ihm bei der Verabredung gewesen, und damalen Erbe gehabt, er soll dem guten Manne zu Rechte helfen, von dem was er weiß

\*) Noth leiden, ausstehen.

## 18.

Wegen Schuld, und unbewegliches Gut kann niemand zeugen, er habe dann Erbe, so gut, als zehn Mark. Nicht angesessene Leute können bezeugen Schlägerei und Gefechte, und was sie davon wissen.

## 19.

So jemand dem anderen sein Gut abzeuget zu Recht, und fraget man ihn, ob er Erbe habe, und sagt er vor Gerichte, daß er Erbe habe, und wird man nachher gewahr, daß er kein Erbe habe, so soll er dem sein Gut bezahlen, auf den er zeugete, und geben für seine Strafe.

## 20.

So jemand vor Gerichte kommt, und zeugen soll, und fraget man ihn, ob er Bürger sey, und er saget ja, und wird es hernach kund, daß er kein Bürger ist, so soll er das Gut bezahlen darauf er zeugete, und er soll seine Strafe geben.

## 21.

Auf keine todte Hand, das ist, auf Gut, das der Todt schuldig ist, kann niemand zeugen, als Rathmänner.

Aber auf 10 Pfennige können zeugen nach todter Hand gute Leute, die angesessen sind mit freiem Erbe\*).

\*) conf. P. 1. Art. 12.

\* \* \* \*

Lieget jemand frank, und sind ihm Leute schuldig, sendet er ihnen das Erstmal einen Boten, um Rechnung zuzulegen, und das Andremal, und das Drittemal; sind sie zu Hause, und gesund, und ist das bekannt, daß sie dreimal beschicket sind, als hier beschrieben steht, und wollen sie nicht kommen um Rechnung zuzulegen, der gute Mann soll vor guten Leuten ihre Schuld beschreiben lassen, und sie oder ihre Erben sollen die Schuld bezahlen.

So jemand eine Mauer hätte, die er niedernehmen wollte, darauf ein Gebäude stände, forderte der seinen Nachbar zu der Mauer, der müßte mit ihm mauren, er habe da einen Bau oder nicht, 24 Fuß hoch von der höchsten Vorstädte, und drei Fuß dick. Wollen einige Keller tief mauren, so muß ihm der andere helfen mauren.

Wer eine gute Mauer hätte, und sein Nachbar ihn zu der Mauer forderte, der soll mit ihm mauren, oder soll ihn zu der guten Mauer einsetzen, er möchte denn seinem Nachbar gestatten, daß er könnte an seiner Mauer bauen, und die Mauren soll sie beide in zukünftigen Zeiten halten. Waren auch welche Leute, die unbebauete Stellen, oder Höfe hätten, bei der Straßen, die jemand bebauen wollte, und den andern zu der Mauren forderte, der soll sie mit ihm mauren 24 Fuß hoch über der höchsten Vorstädte, 3 Fuß dick, und wollte jemand Keller tief mauren, so müßte ihm der andere helfen, es wäre denn, daß derjenige die Stelle, oder Garten übergebe, so müßte er die Mauer alleine mauren.

Waren auch Leute die eine Besiedigungs-Mauer mauren wollten, die soll seyn 12 Fuß hoch oben der Erde\*), und andert-

\*) Zandschicht.

halb Fuß dick, und die darf man nicht bebauen, es sey denn ihrer beider Wille.

Wer den andern zu einer Mauer fordert zu mauren, der soll mit ihm mauren, wenn ein halbes Jahr verflossen ist, da er ihn zu der Mauer gefordert, und das kann er nicht unterlassen, und derjenige so zu der Mauer gefordert wird, wollte der Geld haben behuf der Mauer, das soll ihm der andere geben, der ihn zu der Mauer gefordert, sofern er das von ihm haben wollte, und davon soll er ihm verschreiben lassen die ersten Renten in dem Hause, oder in der Stelle, oder Garten, der dabei belegen ist. Wollte aber derjenige, der zu der Mauer gefordert ist, das Eigenthum übergeben, so müßte derjenige, der ihn zu der Mauer gefordert hatte, die Mauer alleine mauren, es wäre denn, daß Rente oder Schulden darauf wären, so sollte derjenige, der die Renten oder Schulden daran hätte, sich des Eigenthums unterziehen, und sollte die Mauer mit demjenigen mauren, der den andern zuerst zu der Mauer gefordert, soferne sie die Rente oder Forderung nicht übergeben wollte.

Wer mit dem andern eine Brandmauer mauren will, die Mauer soll seyn anderthalb Fuß hoch über der höchsten Gosse und einen halben Fuß dick.

## Das achte Stück handelt von Diensten.

### 1.

So jemand seinen Knecht vertreibt ehe die rechte Zeit ist, aus seinem Dienste, der soll ihm sein volles Lohn geben, er hätte es denn verschuldet mit Bosheit, die er ihm beweisen könnte. Entgehet auch ein Knecht seinem Herren aus Mu th willen\*), ehe die rechte Zeit, er soll seinem Herren wieder zurückgeben, was ihm sein Herr gegeben, von dem Jahre, oder von der Farth, und darzu so viel, als er ihm versprochen. Eben dasselbe soll gelten zwischen Frauen und Mägden. So jemand aber miethet einen Knecht, oder eine Magd, und kommt er, oder sie nicht zu seinem Dienst, und will bei ihm nicht seyn, der soll halb bezahlen, was ihm versprochen war.

### 2.

Ein jeglicher Mensch, der dienet kann zu Rechte bezeugen sein Mieth - Geld, das ist 40 Pfennige, verklaget er aber seinen Herren oder seine Frau um seinen Lohn\*\*), den sollen sie ihm geben, oder deshalb mit ihm zu Rechte stehen. Und so jemand auf Gnade dienet, der muß Gnade erwarten. Stirbt auch der gemiethete Mensch, man ist seinen Erben nicht mehr schuldig zu geben, denn als er verdienet hatte, zu der Zeit, als er starb. Hatte er auch zuviel aufgenommen, er darf nicht wieder zurückgeben.

\*) Aus eigener Bewegung.

\*\*) Menashe, Menasle.

Stürbe auch der Herr oder die Frau, dem Bedienten soll man so viel geben, als er bis zu der Zeit verdienet hatte, wollen es auch die Erben, er soll ausdienen, und nehmen das ganze Lohn.

## 3.

So ein Knecht ein Weib nimmt, oder so eine Magd einen Mann nimmt, der kann wohl aus seines Herren Dienste gehen, und behalten soviel, als er bis auf die Zeit verdienet hatte, und hat er auch zuviel aufgenommen, das soll er zurückgeben.

## 4.

So ein Knecht in unsers Bürgers Diensten ist, und sein Knecht ist gewesen, wird er verwundet, oder todt geschlagen, da er in seines Herren Diensten war, außer dieser Stadt, und der Knecht ist kein Bürger, es ist doch gleich ob er Bürger ist, dieweil er unserem Bürger dienete.

## 5.

Ist jemand in eines Mannes Diensten, und begegnet ihm ein Unglück an seinem Leibe oder an seiner Gesundheit in seines Herren Diensten, der Herr soll desfalls ohne Schaden bleiben, und ohne Schuld, aber er soll ihm geben, sein völliges Lohn.

## 6.

So jemand seinen Knecht oder Diensten züchtiget mit Schlägen, der seine Schüsseln waschet, und wird er darum verklaget, er soll keine Noth darum leiden. Aber verwundete jemand in seinen Diensten mit spitzigen Waffen, oder schläge er ihn todt, er soll es büßen, als Recht ist.

\* \* \* \*

So jemand hier in dieser Stadt einen Rathmann, er sey alt oder jung, der in dem Gerichte ist, er gehe, sihe oder stehe, beleidiget, ohne seine Schuld, da andere Rathmänner zur Antwort sind, der soll demjenigen um seines Verbrechens geben 6 Mark Silber, ohne Nachsicht, und allen den Rathmännern, die da zur Antwort sind, einen jeden 3 Mark Silbers, und der Stadt, und dem Bogte ihre Strafe. Mishandelt auch jemand den Rath überhaupt, wenn sie sitzen oder stehen, der soll ohne Nachsicht einem jeden Rathmann geben 3 Mark Silbers, und der Stadt ihre Strafe. Würde auch ein Rathmann, er sey alt, oder jung, beleidiget mit Ueberlegung oder durch dazu gerufene Freunde sonder Schuld, den soll man bessern mit 6 Pfunden, und der Stadt ihre Strafe. Vergleicht sich auch ein Rathmann mit dem anderen gemeinen Manne um der Strafe, soll es gehen, als Recht ist.

---

### Das neunte Stück handelt von Ungerechtigkeit\*)

#### 1.

So jemand um Ungerechtigkeit verklaget wird, die an seinen Leib, oder an seine Gesundheit geht, entführt den jemand mit Gewalt aus dem Gerichte\*\*), und wird er ge-

\*) Von Missethaten.

\*\*) Gefängnisse. Derjenige welcher mit Gewalt einen Missethäter aus dem Gefängnisse hilft, und gefangen wird, der soll dieselbe Strafe leiden, die dem Missethäter gebühret.

fangen, er soll gleiche Strafe leiden mit dem Misserthäter. Kommt er aber weg, man soll ihn verweisen als den Schuldigen, und ohne daß man ihn überführen darf.

## 2.

So jemand einen Verwiesenen \*) speiset, oder herberget, der soll es büßen mit 3 Pfunden und weiß er nicht davon, er wird befreit durch seinen Eid.

## 3.

So jemand in einer Nothzucht begriffen wird, entweder durch Augenzeugen, oder durch das Geschrei überzeugt von den Nachbaren, oder guten Leuten, das soll er büßen, geschiehet es bei Tage, es soll zeugen angesessene Leute, geschiehet es auch bei Nacht, es mögen zeugen nicht angesessene Leute, die gute Leute sind, und unsere Bürger sind.\*\*)

## 4.

So jemand eines Mannes Tochter, oder seine Nichte entführt, und zur Ehe nimmt, entführt er sie mit ihrem Willen, und nackt ohne Kleider, und ist sie 16 Jahr alt, oder eines darüber, er leidet keine

\*) Des Landes Verwiesenen ächten, des Landes Verwiesenen, Geächteten.

\*\*) Wer darüber ertappet, oder gesehen, oder auch mit dem Geschrei (der Nothleidenden), so die Nachbaren und andere ehrliche Leute gehörret haben, daß er einem Frauenzimmer Gewalt anthun, der soll dafür büßen. Geschiehet es bei Tage, so sollen es sesshafte Leute zeugen, geschiehet es bei Nacht, so mögen es auch Leute, die nicht sesshaft, zeugen.

Strafe. Aber ist sie keine 16 Jahre alt, er soll es büßen.

So jemand aber also sich entführen lässt von einem Manne, die soll keinen Theil haben an ihrer Eltern oder Freunde Gut, sie wollen es denn ihr geben\*).

5.

So ein Mann\*\*) geht nach eines Mannes Weibe, oder nach seiner Tochter, oder nach seiner Nichten, die zuvor\*\*\*) zur Kirchen geht, um ein Laster zu begehen\*\*\*\*), und wird er damit begriffen, das soll er büßen\*\*\*\*\*).

6.

So jemand einen rechtmäßigen Gatten hat, und bei dessen Leben nimmt einen anderen, und er dessen vor dem geisl. Gericht überzeuget wird, der soll dafür büßen\*\*\*\*\*). Und also soll büßen auch derjenige, der den anderen mit Unrecht fordert, und zu Rechte entbunden wird.

7.

Geschiehet ein Streit hier in der Stadt unter guten Leuten,

\*) Wenn aber eine solchergestalt durchgehet mit einem Manne die soll keinen Theil haben an den Gütern ihrer Eltern oder Freunde.

\*\*) Stat. Brem. 54.

\*\*\*) vor der Mutter hergeheth.

\*\*\*\*) um sie zu Falle zu bringen, schänden.

\*\*\*\*\*) mit synes sülves Halse Br.

\*\*\*\*\* Wer einen rechtmäßigen Ehegatten hat, und bei dessen Leben einen anderen nimmt, der soll dafür büßen, wenn er dessen vor dem Senedhe (geisl. Gerichte) überzeuget wird.

und kommen dazu zwei rechtschaffene Männer, die Rathmänner sind, und nehmen einen Gerichts-Tag, und bis vor den Rath, und gebieten dann Frieden zu halten, an jedweder Seite. Und so jemand den Frieden bricht, der soll das büßen, so hoch als der Friede zu halten geboten war, es sey am Leibe, oder am Gute. Und geschiehet ein Streit zwischen unsren Bürgern außerhalb und wird da ein Friede geboten zu halten, von unsren Bürgern die mit unbeweglichen Gütern angesessen, bis daß sie zu Hause kommen vor dem Rath, den Frieden sollen sie halten bei so viel, als er geboten wird.

## 8.

So lange als ein Mann und eine Frau beide leben, die ehelich zusammen gekommen sind, so sind sie ermächtiget, mit ihren Kindern zu thun, auf eine gute Weise, was sie wollen, ob sie ins Kloster geben wollen, oder an einen Mann die Mädchens, so an eine Frau die Knaben. Aber so ihrer einer stirbet, so kann der andere nicht, noch ein Freund der dazu gehöret, alleine eine Jungfrau, oder eine Wittwe, worauf Gut verstorben ist, an einen Mann geben, oder einen Sohn an eine Frau, der nicht mündig ist, ohne Freunde Rath an beiden Seiten, beide vom Vater und von der Mutter, die die nächsten sind, und man haben kann, und gute Leute sind. So jemand darüber thut, und so jemand sie ausgiebt, ohne dem, als hier beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe, es sey Frau oder Mann. Und so eine Jungfrau, oder Wittwe einen Mann nimmt, oder so ein Mann eine Frau nimmt, auf die Gut vererbet ist, ohne Freunde Rath, als allhier beschrieben ist, der soll an seinem Gute keinen Anteil haben.

So ein Mann oder Frau, Bürger oder Einwohner dem Rath zu Stade den Rechten in diesem Stadtbuche beschrieben, zuwider\*) und ungehorsam würde, das offenbar und dem Rathen bekannt würde, und kann man ihn oder sie habhaft werden, binnen dem Weichbilde, man soll ihn oder sie setzen, in des Amtmanns Haus in die Eisen so lange bis es gebüßet ist, nach der Stadt Willführ. Und so man den oder die nicht ergreifen könnte, binnen Stadt-Rechte, so soll man den oder die nach Stadt-Rechte verweisen, und gleich den in die Oberacht verfallenen halten, so lange bis davor zur Genüge geschehen, nach der Stadt Willführ.

---

### Das zehnte Stück handelt von Vorsatz.

#### 1.

So jemand mit überlegtem Muthe\*\*) oder mit dazu eingeladenen Freunden an des andern Hausstelle geht, und ihn schläget, wird er in der Hausstelle betreten, er soll es büßen mit seinem eigenen Halse, kommt er aber aus der Hausstelle, er soll büßen für einen ganzen Vorsatz, als Stadt-Recht ist, und für den Hausfrieden soll er büßen, als Stadt-Recht ist, und dem Manne den Schaden, nachdem er geschehen, und alle

\*) widerspenstig, ouerhorich.

\*\*) Nach reißlicher Ueberlegung, wohlbedächtlich, mit seinen dazu erbetenen Freunden in eines anderen Haus geht.

die mit ihm sind, ein jeglicher derselben eben so viel. Aber \*)  
kommen Leute in ein öffentliches Wirthshaus und  
geschiehet dem Wirthet etwas zu nahe, oder sonst je-  
manden, daran ist kein Hausfrieden gebrochen noch  
Gewalt im Hause geschehen.

## 2.

Wegen eines Vorsatzes sollen zeugen angesessene Leute beides wegen Streit und Schläge, es sey geschehen bei Nacht oder bei Tage, und so jemand mit Vorsatz schläget blutig und blau, er soll es büßen als Stadt-Recht ist, zu der Stadt Willkür mit der höchsten Strafe, und dem Manne, als er beleidiget ist. Und ist es dem Rathen bekannt, daß er ein Schläger, und Fechter ist, der soll mehrere Strafe geben.

Wäre es aber ein guter Mann, oder ein guter Knecht, und er von ohngefähr dazu kämme \*\*), der soll den Vorsatz büßen, der Stadt und dem Gerichte die Strafe.

Und so jemand aus Vorsatz schläget, und kein Geld hat, da-  
durch zu büßen, der soll 6 Wochen essen Wasser und Brodt in dem  
Gefängnisse in des Gerichts-Bedienten Hause, für seine Strafe,  
und die Bekostigung soll bezahlen die Stadt.

## 3.

So jemand den andern schläget mit dem Stocke, und von ohnge-  
fähr

\*) Kommen aber Leute in ein öffentliches Wirths-Haus, und widerfähret  
dem Wirthet oder einem andern Manne ohne Vorsatz etwas Böses, da-  
durch ist der Hausfriede nicht gebrochen, noch die Sicherheit des Hauses  
beleidiget.

\*\*) Ohne Vorsatz beleidigte.

fähr dazu kommt, der soll büßen einen ganzen Vorsatz, und man soll es ihm nicht entlassen. Und geschiehet es des Nachts, es mögen zeugen allerhand Leute, die gute Leute sind, und unsere Bürger sind.

## 4.

Wird jemand geschlagen, daß er bettlägerig wird, und kommt er auf, und wird er nachher gesehen von guten Leuten in der Kirche, oder auf dem Markte, oder im Bade, und stirbe er hernach, die ihn geschlagen, dürfen für keinen Mord büßen, aber Schläge, oder Wunden, so er die hätte.

\* \* \* \*

So jemand den anderen verwundet, ohne Vorsatz, der soll aus der Stadt seyn sechs Wochen, mit Vorsatz ein halbes Jahr, um Todtschlag Jahr und Tag.

So etwas geschiehet ohne Gefechte, darum soll man immer nicht mehr die höchste Strafe geben\*)

So\*\*) jemand mit Vorsatz den andern verwundet, oder mit Vorsatz den andern verletzt, blau und blutig, der soll immer dem, der verwundet ist, oder verletzt ist, zweifältige Genugthuung geben. Aber der Vorsatz, und der sich etwas vorsehet, macht sich verbindlich dem die Sache angehet als der Stadt.

\*) Geschiehet es im Gefechte, soll die höchste Genugthuung nicht gefordert werden. cf. 3. Pf. VI. 3.

\*\*) Verwundet jemand mit Vorsatz den andern, oder verletzt ihn mit Vorsatz, daß er blaue Flecken bekommt, und blutig wird, der soll dem Verwundeten, oder Beschädigten eine doppelte Genugthuung geben.

So jemand in diesem Weichbilde den andern verwundet, oder todt schläget, würde er darum flüchtig wegen der Strafe, das Gut, das sein ist, und ihm zugehören mag, das ist kein verlaufen Gut. Aber die Rathmänner, und der Vogt sollen sich des Guts annehmen Jahr und Tag, und suchet er unterdessen Gnade, es gehe damit als Stadt-Recht ist. Und sucht er auch keine Gnade, es gehe damit auch als Stadt-Recht ist. Aber um Diebstahl, und um Raub gehet es auch, als Stadt-Recht ist.

---

### Das eilste Stück handelt vom Diebstahl und Raube.

#### 1.

So jemand eine Feindschaft hat, ohne ein Bürger gegen den andern, und zeiget er ihm seine Feindschaft\*) zuvor an, und das völlig beweisen kann, und schläget er ihn hernach todt, außerhalb dem Bezirke der Stadt, der darf keine Noth darum leiden. Was aber ein unsriger Bürger dem andern thut außer dem Stadt-Gebiete, das ist gleich, als wenn es innerhalb dem Stadt-Bezirke geschehe.\*\*)

#### 2.

Beherberget jemand Leute, und schläget ihrer einer den andern

\*) veidhe.

\*\*) Das ist eben so gut, als ob es innerhalb unsers Weichbildes geschehe.  
Stat. Brem. 102.

todt, ohne des Wirths Schuld, innerhalb seiner Haussstelle oder so eine Gewalt da geschiehet, der Wirth soll des bleiben ohne Schaden, so sie den Friedens - Stöhrer nicht aufhalten mögen, und sie das erhärten mit einem Eide.

## 3.

Wird in dem Stadt - Gebiete jemand todt geschlagen, alle die damit sind, sollen es büßen mit ihrem Leibe, die des mit Rechte über führet werden. Aber eine Wunde mag man mehr einem Manne Schuld geben, und so viele Wunden als einer hat, so viel mag man darüber besprechen, und so viel blau, so viel, und keinen mehr, aber die andern kann man um Schlägeren beschuldigen.

## 4.

Handhafte That ist, wenn jemand mit der offensbaren Schuld, oder mit der flüchtigen That überzeuget wird, oder mit scharfen Waffen gesehen, und begriffen wird, und auch entweder das gestohlene, oder geraubte in seinem Hause hat, dazu er selbst den Schlüssel träget, und wenn man darnach fräget, er es leugnet.

## 5.

So jemand über den andern Tag, oder über den dritten, gestohlene, oder geraubte Sachen, die ihm genommen sind, bei einem andern findet, der sie offenbar gekauft hat, und sie unverborgen hat, den kann man keiner Handhaften That beschuldigen, wenn er darüber Beweis hat. Sagte aber jemand, daß er es gekauft habe auf dem öffentlichen Markte, er weiß jedoch nicht von wem, so ist er an dem Diebstahl unschuldig, und das soll er schwören, und er verlieret sein Geld, daß er dafür gab, und der andere soll beweisen

mit guten Leuten, daß das Gut sein sey, und soll schwören alleine, daß es ihm geraubet, oder gestohlen sey. Saget er aber, daß es ihm geschenket sey, so soll er seinen Gewährsmann vorbringen binnen 14 Nächten, und thut er das nicht, der Schade ist sein, und er ist der Sachen ein Dieb.

## 6.

So etwas jemand Räubern oder Dieben abjaget, das soll er anzeigen, dem Vogte und dem Rath, und kommt jemand dem das zugehört, ist er unser Bürger, man soll es ihm wiedergeben.

Und so etwas Unkosten, derjenige, der es gewonnen, davon hätte, die soll er ihm bezahlen, und sein Arbeits-Lohn, als es dem Rath möglich deucht. Wäre es auch also, daß niemand darnach sich einfunde, so soll man das Gut behalten, Jahr und Tag, und darnach soll es haben, der Vogt den dritten Theil, und der Rath den dritten Theil, und der es gewann, den dritten Theil, kommt aber ein Fremder darnach, dem es gestohlen, oder geraubt ist, und gewinnet er es mit Recht, so soll der Vogt, und der Rath haben den dritten Theil, und der Fremde den dritten Theil. Wenn etwas von dem gestohlnen und geraubten, so vor Gerichte besprochen wird, dem Fremden abgehet, hat er Recht zu dem dritten Theile.

## 7.

Ein Dieb, der auf dem Diebstahl begriffen ist, und gefangen, und gebunden ins Gefängniß kommt, und gefangen und gebunden vor das Gericht kommt, mit der Missethat, dem soll man den Vorsprecher entziehen, also soll man auch Räubern thun.

Und den Dieb soll man hängen, um einen Diebstahl der über

8 Schilling ist, und unter 8 Schilling soll man ihm einen Staub-  
besen geben, und daneben mit einem Schlüssel der glühend ist, an  
seine Backen brennen, und dazu soll er die Stadt verschwören.  
Und einen Räuber soll man das Haupt abschlagen, um Raub, den  
er gethan. Einem Mörder, und Kirchen-Räuber soll man seine  
Gliedmaßen zerschlagen mit einem Rade, und darauf setzen. Einen  
Verfälscher soll man sieden um falsche Münze, und die falsche auf  
dem Markte verbrennen.

## 8.

So ein Christen-Mann, oder Frau die ungläubig ist, und  
mit Zauberei umgehet, oder mit Vergiftung, und in frischer That  
begriffen wird, den soll man auf den Scheiterhaufen \*) verbrennen,  
und also soll man auch thun einem Verräther.

## 9.

So jemand den andern bespricht um Diebstahl, oder Raub,  
oder Mord, oder Sache, die an seinen Leib gehet, oder an seine  
Ehre, und Gesundheit, und wird er niedergällig, er soll es büßen  
mit drei Pfunden.

## 10.

So jemand verklaget wird um Raub, oder um einigerlei Ver-  
brechen, dem soll man einen Gerichts-Tag setzen, und alsdann  
einen andern, und den dritten, und allemal vorladen, dreimal  
zu jeglichem Gerichte, den ersten Gerichts-Tag, den mittelsten Ge-  
richts-Tag, den letzten Gerichts-Tag, und sollen inzwischen die

\*) Uppe der hort. Statut. Brem. 88. up der hordt.

Sache ausmachen. Und erscheinet er nicht, man soll ihn zu Recht verweisen. Ist es aber unser Bürger, man soll ihm einen Gerichts-Tag sezen, da er zwischen kommen soll, und man soll es ihm anzeigen.

Und kommt er nicht auf seinen Gerichts-Tag, man soll ihn verweisen, und so jemand des überzeuget wird mit zween guten Leuten, daß in dieser Stadt gegen ihn erkannt ist, der soll zu Recht, als ein Ueberführter angesehen werden.

## 11.

So jemand dem andern sein Gut zu bewahren, oder auf einige Art zur Häuer giebet, und es ihm gestohlen wird, oder geraubt, oder verbrandt, und verlieret er sein Gut damit, und da er es beschwören kann, daß er das seine zugleich verloren habe, und es ohne seine Schuld geschehen, er soll darum keine Noth leiden. Und ist es Vieh, oder lebendige Habe, und stirbet, dem es zu bewahren gegeben war, der soll darum keine Noth leiden, da er schwört, daß es ohne Schuld gestorben sey. So etwas aber einer dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder überliefern, oder bezahlen nach seinem Werthe, wenn es verlohren wird. Aber stirbet ein Pfand oder Vieh binnen der Pfand Zeit, das darf niemand bezahlen, aber er soll es beweisen, daß es ohne seine Schuld tott sey, und er verlieret aber sein Geld, davor es versetzt war, ihre Verabredung wäre denn anders.

\* \* - \* \*

Anno Dni. 1401.

Wäre es, daß jemand unserer Bürger Erb-Renten hätte in des andern Erbe, in dieser Stadt, der mag wohl wieder lösen die

Mark-Geldes von 12 Mark, und die Renten des Jahres zuvor. Wäre auch die Mark Geldes theurer gekauft, als 12 Mark, das man beweisen könnte, als zu Rechte muß, der mag wohl wieder kaufen, also als sie gekauft waren, und die Renten des Jahres zuvor, und nach dieser Zeit soll sich keine Rente mehr verjähren in dieser Stadt.

So jemand den anderen loßkündiget zu rechten Zeiten um Rente, die er mit ihm hat, derjenige, dem die Loßkündigung geschiehet, der soll dem andern sein Geld geben mit der Rente zu der Zeit da man es losen soll. Gabe er ihm das Geld nicht zu der Zeit, da man ihm es geben soll, so soll derjenige ein Pfund ausantworten, davon er von Stunde an sein Geld von machen kann.

So jemand ein gerichtlich besprochener Mann ist, und wird er begriffen in einer Uebelthat, jedoch, daß die Uebelthat klein ist, er soll es doch entgelten, daß er vorher ein besprochener Mann war, mag man ihn des überführen mit zweien guten Männern.

## II.

Recessus de 16 Ian. 1694, betreffend des Senats  
zu Dannenbergs Gerichtsbarkeit in civilibus.

Zu wissen, als zwischen den Oberhauptmann und Beamten zu Dannenbergs an einem, und Bürgermeister und Rath daselbst am andern Theile, wegen der Civil- und bürgerlichen Jurisdiction in und außerhalb der Stadt eine Zeithero Mißverstände und Beschwerungen sich enthalten, indem der Rath nicht allein in der Stadt, sondern auch außerhalb derselben auf etlichen Steindämmen, auch über der Stadt und Bürger Garten, Acker, Wiesen und Weiden, ingleichen über die von denen von Berge vor vielen Jahren erkaufte Dorffstätte Baumgarten, und dazu gehörige Acker, Wiesen, Weiden, Wasser und Felder, die Jurisdiction in civilibus und zwar privative prätendiret, und sich desfalls, soviel das Baumgartische Feld betrifft, auf einen producirten Kauf und Bestätigungsbrief, und sowohl darin, als auch in übrigen auf die Observanz berufen, gemeldeter Oberhaupt und Amtmann aber dagegen vorgebracht, daß das Amt, Bürgermeister und Rath solche Civil-Gerichtsbarkeit zwar in der Stadt Dannenbergs, jedoch nicht allein gestünden, sondern wie das Amt von Altershero concurrentem jurisdictionem mit der Stadt in hoc passu gehabt, so könnten sie auch vielweniger außerhalb deren Stadtthoren, Bürgermeister und Rath weder in Civil- noch Criminal Fällen einige Gerichte und Bothmäßigkeit zu stehen, und sich dieserwegen auch auf die Observanz und exercirte viele Actus bezogen und gegründet, daß demnach diese Streitigkeiten

Seiten, nach eingebrachtem Bericht und Gegenbericht in verschiedenen Verhörtagen zwischen beiden Theilen mühsamlich untersuchet, und nach eingenommener Bewandniß der Sache, der Zustand derselben dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg und Herrn unterthänigst vorgetragen worden, und haben Sr. Fürstl. Durchl. nach wohlerwogenen Umständen hierüber Dero Landes Fürstl. Resolution und Erklärung folgender Gestalt gnädigst ertheilet.

Erstlich lassen Sr. Fürstl. Durchl. es bei denen in annis 1536. 1571. 1598. 1638 und 10 August 1671 respective errichteten Recess und ertheilten Concession und Confirmationibus wegen hergebrachter Stadt-Privilegiorum, auch Bruch und Thor-Gebäude, wie auch der Gerichts Schultheissen Bestallung de dato 15 Januar 1686 unverändert bewenden, und wollen, daß daszige, so in dieser Resolution nicht geändert, an beiden Seiten ob serviret, und gehalten werden soll\*). Und ob zwar das von den Be amten producirte Edict de 25 Mai 1653 wie auch die Gilden- und Amts-Ordnungen in pto. des Homagial-Eides, und daß die Bürger denselben vor Fürstl. Amte abstatten sollen, an sich klar, so seynd dennoch Höchstgedachten Sr. Durchl. gnädigst zufrieden, daß Bürgermeister und Rath von denen neuankommenden oder angehenden Bürgern\*\*) in Präsenz des jedesmaligen Gerichtsschulzen fernherin und bis zu Ihrer Durchl. anderweiten Verordnung, den Homagial und Bürger-Eid zugleich nach dem ad Acta gebrachten Formular abnehmen mögen. Es soll aber der Gerichtsschulze ge

\*) Die Privilegia civitatis werden confirmirt.

\*\*) Angehende Bürger legen den Homagial und Bürger-Eid, in Praesente des Gerichtsschulzen ab, welcher davon ans Amt referiret.

halten seyn, so oft dergleichen geschiehet, es dem Fürstl. Amte sofort anzuzeigen.

Zum Anderen, wollen Sr Fürstl. Durchl. Dero Stadt und Gerichtsvoigt zu Dannenberg nun inskünftige seinen locum nächst denen Bürgermeistern in Gnaden assigniret und demselben das Prädicat\*) eines Gerichtsschultheissen zugeleget haben, auch wegen allmaliger Bestellung eines tüchtigen subjecti gehörige Verordnung ergehen lassen; und sollen nun künftighin von besagten Bürgermeister, Gerichtsschultheissen und Rath, die Stadtgerichte derogestalt gehalten werden, daß zuvörderst der Gerichtsschultheiß, wie hergebracht, ferner in Sr. Fürstl. Durchlaucht Namen das Gericht hegen\*\*), die Vota colligiren, ein Votum decisivum haben, und denen Majoribus nach, der Schluß gemacht, die Bescheide nach selbigem abgefasset, und publiciret, und also die Justiz männlichen unpartheiisch, in denen zu dem Untergericht gehörigen Fällen, administriret werden soll. Dafern aber Sachen\*\*\*) von sonderbarer Schwierigkeit und Importanz vorkommen, oder auch die Vota, wie zuweilen geschehen möchte, paria ausfallen sollten, und also im Stadtgerichte zu einem tüchtigen Schluße nicht gelangen, soll der Gerichtsschultheiß (dem Bürgermeister und Rath nach Gefallen vier ihres Mittels adjungiren mag) mit dem

\*) Dem Gerichtsschulzen wird das Prädicat eines Gerichtsschulzen beigelegt, und demselben locus nächst denen Bürgermeistern assigniret.

\*\*) Der Gerichtsschulze heget nomine serenissimi das Gericht, colligiret Nota, und hat selbst ein Votum decisivum.

\*\*\*) In Sachen von Importanz und wenn Vota patria ausfallen, soll mit dem Oberhaupt und Amtmann, darob communicirt und allenfalls die Güte tentiret werden.

zeitigen Oberhaupt und Amtmann darob communiciren und dessen guten Einrath bei der Sache vernehmen, worauf alsdann dieselbe im Gerichte (wofern durch Einrathen besagten Oberhaupt oder Amtmanns die Güte\*), welche solchenfalls zu Ersparung unnöthiger Kosten billig zu tentiren, nicht etwa zu erheben stünde) weiter vor- genommen, und da sie sich eines Rechtsspruches per majora nicht vergleichen könnten, an unpartheiische Rechtsgelehrte geschicket, und also durch deren Rechtsspruch entschieden werden soll.

Dafern dann ein oder ander durch solchen Rechtsspruch sich graviret erachtet sollte, steht ihnen frei, wenn die Sache \*\*) über 20 Gulden Lüb. betrifft, an Fürst. Canzlei nachher Zelle, oder das Hofgericht zu appelliren, und alda ihre Sache ein und auszu- führen.

Zum Dritten, sollen Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath zu Dannenberg in der Stadt \*\*\*) (worunter aber die in der Stadt auf der sogenannten Freiheit und Kirchhofe wohnende, und gleich wie von Alters, also auch fernerhin unter die Amts-Turis- diction Gehörigen nicht gemeinet) als in die Stadtthore, nämlich nach dem Draven, das große steinerne Thor, vor der Mühlenbrücke, und das Thor nach der Masch an Schwingers Haus inclusive

\*) In Verfehlung der Güte sollen Acta ad exteris gesandt werden.

\*\*) In Sachen über 20 Guld. Lüb. wird Appellation ver- stattet.

\*\*\*) Bürgermeister und Rath steht in der Stadt von einem Thor bis zum andern, die Amtsfreiheit ausgenommen, die Gerichtsbarkeit in Civilsachen über ihre Bürger, deren Bediente, Haußgenossen, und über die außerhalb dem Amte wohnende Bauern und Bürger zu.

derselben, die Cognitio und Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, Bediente, und deren Hausgenossen, wie nicht weniger in der Stadt sich etwa befindende fremde Bauern und bürgerlichen Standes (außer denen in dem Amte Dannenberg wohnenden Unterthanen, als über die dem Amte Dannenberg, auch in der Stadt die Cognitio und Bestrafung auch in civilibus und criminalibus bloßding allein bevorbleibet) auch die delicta minora\*) so mit Geld, bürgerl. Custodie und dergleichen, jedoch ausgenommen diejenige, so in des Gerichtsschultheißen Bestallung excipit, zu bestrafen. Dem Amte\*\*) Dannenberg hingegen nebst der Criminal-Jurisdiction und Angriff der Delinquenten in der Stadt, worin doch auf den Nothfall, vermöge der Policei-Ordnung, die Praeventio zu Annehm- und Abfolgung ans Amt Statt haben soll, auch die Civil- und Criminal-Jurisdiction außerhalb der Stadt durchgehends und aller Ends, sowohl auf dem Baumgartischen Felde, als denen übrigen bürgerlichen Garten, Länderei, Wiesen, Häusern und Gebäuden, worüber das Amt omnimodam jurisdictionem, wie vor Alters, also auch noch, privative behält, allerdings verbleiben, und obschon ein Bürger vor seiner ordentlichen Obrigkeit, als Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath, actione personali solcher vor der Stadt belegenen bürgerlichen Güter\*\*\*) halben

\*) Auch delicta min. mit Geld bürgerl. Custodie zu bestrafen.

\*\*) Dem Amte competit die Criminal Jurisdict. in der Stadt; Bürgermeister und Rath aber im Nothfalle die Praeventio.

\*\*\*) Wenn über Bürgergüter actione personali geklagt worden, muß das a Senatu gefällte Indicatum dem Amte ad exequen. notificiret werden.

belanget und besprechen würde, so soll doch von dem Amte das Judicatum auf bescheinete Notification des Gerichts, welchen sie Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath dem Amte sofort abzustatten sollen, oder aber auf Vorzeigung des Bescheides in originali oder beglaubter Abschrift vom implorirenden Theil zur Execution gebracht werden.

Damit aber von dergleichen Amtsbescheiden und Executionen über solche außer der Stadt belegenen bürgerlichen Güter \*) dem Rath solche Bewandniß, um ihr Catastrum civitatis und bürgerliche Anlagen darnach desto beständiger einzurichten, kund werden möge, so sollen die Beamte zu Dannenberg davon jederzeit dem Rath Eröffnung thun; nicht weniger soll Bürgermeister und Rath über nächst vorangezogene Stadtgüter, Contracte \*\*), und Verträge, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen, Eheberedungen und dergleichen aufzurichten, und das daher rührende Emolumentum einzunehmen, bevorbleiben, jedoch daß nach errichteten solchen Contracten dieselbe, wenn sie Güter außer der Stadt betreffen, dem Amte ad confirmandum übergeben werden; wie dann auch alle solche bürgerliche Güter bei Sezung der Contribution, und wann sonst onera publica von denen Bürgern abzustatten, mit in Consideration gezogen, und darnach die Anlage gemacht; im übrigen auch Bürgermeister und Rath auf dem Stadtfelde die hergebrachte Pfändung gelassen

\*) Die vom Amte über außerhalb Thores belegene Bürgergüter abgesprochene Urtheile sollen Magistratui notificiret werden.

\*\*) Die Errichtung derer Contractuum über Bürgergüter soll vor Bürgermeister und Rath geschehen, und derselbe Emolumenta participiren.

werden solle\*); maßen sie darin einen Pfänder dazu zu bestellen, der das gepfändete Vieh in ihren dazu habenden Pfandstall auf und abtreibe, und ihre zugelassene Pfandgerechtigkeit beobachte. Wann auch der Amtsunterthanen Vieh in der Stadt und Bürger Korn angetroffen, gepfändet, und zum Pfandstall aufgetrieben wird, ist solches alsdann der Stadtgerechtigkeit, gleich der Bürger Vieh billig unterworfen, jedoch daß solches nicht geschlagen, gestoßen, oder anderwârtig verderbet werde, wie dann auch von allen Pfandungen der Pfänder sein Pfandgeld, dem Bürger die Erstattung seines Schadens und die verwirkte Strafe dem Amte abgestattet, der Pfänder auch, um die strafbaren Fälle dem Amte anzumelden, vom Amt in Gegenwart Bürgermeister, Gerichtsschultheissen und Rath beeidigt werden soll\*\*). Sollte sich aber der Pfandung auf dem Felde jemand widersezen, und dem Pfänder das Vieh vorenthalten; so soll darüber beim Amte geklaget, Wandel und Schaden erstattung daselbst gesuchet, auch darin ohne Verzug die rechtliche Hülfe verschaffet werden, und soll übrigens die Hegezeit, sowohl der Kornfelder als Wiesen von der Canzel, wie gebräuchlich zu rechter Zeit abgekündigt werden.

Vierteens, was in specie die Tujurien Sachen\*\*\*) betrifft, die in der Stadt Dannenberg vorfallen, so ist Ihrer Durchl. gnädigster Wille, daß wenn darin civiliter geklaget, dieselbe von Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath; wenn aber in selbigen

\*) Bürgermeister und Rath wird die Pfandgerechtigkeit auf dem Stadtfelde gelassen.

\*\*) Der Stadtpfänder wird in Gegenwart Bürgermeister und Rath vom Amte beeidigt.

\*\*\*) Wenn Tujurien criminaliter oder auf 20 fl. Lüb. eingeklaget worden, hören solche vors Amt.

peinlich, entweder auf Haut und Haar, Leib und Leben, oder eine Geldbuße über 20 Fl. Lüb. geklaget wird, von dem Amte rechtlich cognosciret und gestrafet werden sollen.

Wann ein Bürger etwas im Amte zu verrichten hat, und einem Amtsunterthanen schuldig, oder womit verhaftet ist, soll derselbe vom Amte mit Arrest nicht belegt, und angehalten werden \*), sondern derjenige, der wider einen solchen zu klagen, seine Klage vor Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath bringen, der Gebühr verfolgen, und alda förderlichen rechtlichen Spruchs und Hülfe erwarten (gestalt denen Beamten in solchen Fällen die Justiz fordersamst und ohne Aufenthalt zu administriren hiemit ernstlich anbefohlen wird), im Fall protrahirter oder denegirter Justiz aber mag derselbe sich bei Fürstl. Regirung oder dem Hofgerichte alhie beschweren.

Sech tens sollen die Bürger, so in der Stadt und des Raths Gebieth wohnen, sammt ihren Bedienten und Leuten, in causis civilibus et propter delicta minora, so dieselbe in ihrer (des Raths) Gerichtsbarkeit verbrochen, nicht vor das Landgericht gezogen \*\*) sondern wann dieselbe zu besprechen, solches vor dem verordneten Stadtgerichte geschehen und Rechtens erwartet werden; es sey dann, daß ein oder andere außerhalb des Raths Jurisdiction in des Amts Hoch- und Bothmäßigkeit etwas straffälliges begangen,

\*) Kein Bürger soll wenn er im Amte etwas zu verrichten hat, und einem Amtsunterthanen schuldig ist, vom Amte mit Arrest belegt werden.

\*\*) In des Raths Gebiete wohnende Bürger sollen in causis civilibus et propter delicta minora nicht vor das Landgericht gezogen werden.

oder man dessen Zeugniß benötiget\*), auf welchen Fall dieselben vom Amte durch ein Zettlein Bürgermeister und Rath kund gethan, und darauf von diesem beim Landgericht zu erscheinen, daselbsten Rede und Antwort zu geben und Bescheides zu erwarten, angewiesen werden; im Ausbleibungsfall aber in contumaciam gegen sie verfahren, und die Strafe von dem Gerichtsschulzen eingetrieben, und dem Amte geliefert werden, auch sollen solche Actus, sobald sie geschehen oder kund werden, auf der Amt-Stube\*\*) im Beiseyn einiger aus Mittel des Raths vorher cognosciret, und wann der Bürger in der That überführt, die Bestrafung bis zum Landgerichte ausgesetzt werden, und bleibt Bürgermeister und Rath alsdann frei, da sie wollen, solcher Bestrafung beim Landgericht beizuwohnen \*\*\*) und gleich wie denn solchergestalt ein jeder in seiner Jurisdiction vorangezeigtermaßen hinführro zu lassen, und keinem von dem andern Hinderung zugesüget werden soll, also sollen auch die Bürger, wenn ein oder anderer im Civil-Proceß oder Justizsachen ans Amt zu fordern per Subsidiales an Bürgermeister, Gerichtsschultheiß und Rath entweder schriftlich oder mündlich citiret werden, den zu Folge der Rath den citirten Bürger ohne weitere oder vorhergängige Untersuchung ans Amt zu liefern schuldig, auf dem Weigerungsfall aber dem Amt den Citatum immediate nochmals zu

citiren

\*) Dafern ein Bürger auf der Amtshoheit delinquiret, oder dessen Zeugniß verlanget wird, soll er ordentlich requiriret werden.

\*\*) In Gegenwart Bürgermeister und Rath sollen dergleichen Actus auf der Amtsstube vorgenommen werden.

\*\*\*) Dem Landgerichte beizuwohnen, steht Bürgermeister und Rath frei.

citiren\*), und wenn er ungehorsamlich ausbleibet, ihn ablangen zu lassen, frei und bevor bleibet. Wenn aber des Amts Dannenberg Unterthanen derer in §. 3 Meldung geschehen, sich in der Stadt auf der Gassen, oder in den bürgerlichen Häusern befinden, dieselbe mögen die Beamte, ohne Vorwissen des Raths durch die Amtsdienner ans Amt citiren lassen, und da deren einer sich ungehorsam bezeigten, und auf solche Citation nicht erscheinen würde, soll der Bürger bei dem sie sich aufhalten, solchen in seinem Hause nicht dulden, vielweniger sich denen Amtsdienern widersezen, und die Verwegenen also in ihrer Halsstarrigkeit stärken, besonders geschehen lassen, daß der halsstarrige Bauer durch die abgeschickten Amtsdienner weggenommen werde; welcher Bürger dawider handeln wird, soll von Bürgermeister, Gerichtsschulzen und Rath, mit 10 Fl. bestrafet, und die Strafe, wie sonst gewöhnlich distribuiert werden.

Sieben des, die Besichtigung der Feuerstätten\*\*) von dem Gerichtsschulzen nebst 2 aus Mittel des Raths in allen Bürgerhäusern der Stadt, die Freien aber, wie vor, iho also auch ferner, durch den Gerichtsschulzen nebst denen, so das Amt dazu verordnen wird, visitiret werden.

Wenn Achtens Fürstl. Edicta und Mandata\*\*\*) zu publi-

\*) Falls Bürgermeister und Rath des Amts Subsidiales nicht befolget, kann das Amt Citatum immediate citiren, und ihn ablangen, auch des Amts Bauren aus deren bürgerlichen Häusern durch ihre Diener abholen lassen.

\*\*) Die Besichtigung derer Feuerstellen, ist vom Gerichtsschulzen nebst zweien aus dem Rath vorzunehmen.

\*\*\*) Edicta und Mand. Srmi werden vom Umte an den Thoren, vom Magistrate aber ad valvas curiae affigiret.

ciren und anzuschlagen, soll die Auffigirung derselben an das Rathaus, durch Bürgermeister, Gerichtsschultheissen und Rath geschehen, die Auffigirung aber an die Stadt-Thore und Publication von der Canel soll von dem Amt verordnet werden, wie denn sowohl das Amt, als Bürgermeister, Gerichtsschultheissen und Rath, ein jeder in seinen Gerichten darüber zu halten ernstlich vermahnet werden.

Neuntens, da sich der Rath über den zeitigen Oberhauptmann und Beamte daselbst, in Sachen darin sie sich miteinander in Güte nicht können scheiden, zu beschweren, soll solches von der Fürstl. Regierung allhier zu Zelle, oder dem Hofgericht geschehen, wobei jedoch Bürgermeister und Rath dem zeitigen Oberhaupt- und Amtmann respect. allen gebührenden Respect und geziemende Bezeugung, diese auch gegen Bürgermeister und Rath und Bürgerschaft, allen Glimpf zu erweisen, und allemal mit zu der Stadt Aufnahme nach Vermögen zu concurriren, und also alle Colliones hinc inde zu verhüten, ernstlich ermahnet werden. Dafern auch die gesammte Bürgerschaft über den Rath Klage zu führen hätte, soll der zeitige Oberhauptmann, ehe die Sache zur Weitläufigkeit und Proessen ausschlage, in Kraft dieses dieselben vornehmen, und sich angelegen seyn lassen, sie in Güte auseinander zu sezen, in Entstehung derselben aber von allen anhero zu Fürstl. Regierung referiren.

Zehtens, die Jurisdiction auf dem Zehel-Strom\*) in der Stadt, bleibt und hat sich Bürgermeister und Rath derselben gar nicht anzumaßen. Weil aber vor diesem, ober und unterhalb der Stadt Schlagbäume und Thorhäuser vom Rath erhalten worden, und sie zu Erhaltung derselben  $4\frac{1}{2}$  Rthl. von einem, von jedem Schiff aber 1 Ggr. bei Auf- und Zuschließung des Schlagbaums bei verschlossener Zeit zu fordern gehabt, so soll, wann sie solche

\*) Die Jurisdiction auf der Zehel competitet dem Amte.

Schlagbäume und Thorhäuser auf ihre Kosten wiederum in vorigen Stand sezen, ihnen dieses von den Durchschiffenden ohnweigerlich gereicht werden.

Wann Eilfens der Stadt Dannenberg Kirchen - Rechnungen\*) auf dem Amte eingenommen werden, soll Bürgermeister und Rath dabei zu seyn, und nöthige Erinnerungen vorzubringen erlaubt seyn.

Als auch Zwölften Beschwerungen vorgekommen, daß Einige, denen es nicht gebühret, zu Abbruch der bürgerlichen Nahrung mit Korn, Salz, Pechlinnen, und dergleichen Handlung treiben; so soll solches hiermit abgeschaffet und verboten seyn, wie denn auch wegen des Korn - Verkaufs und Winkelbrauens arf dem Lande bereits Verordnung geschehen, worüber dann vor dem Oberhauptmann und Amtmann mit Ernst gehalten werden soll.

Dreizehnten, wenn der Stadt Dannenberg Contribution\*\*) umgesetzt, erhöhet und ermildert wird, bleibt die Repartition und Eintheilung zwar jedesmal dem Rath, Viertel- und Rottmeistern, mit Zuziehung zweier Personen von der Bürgerschaft, jedoch soll allemal von solcher beschienenen Eintheilung dem Oberhaupt- oder Amtmann parte gegeben werden, damit eine billige Gleichheit um so vielmehr observiret, und der Arme für den Reichen nicht beschwert werden möge, und sollen jährlich die Contributions - Rechnungen in Präsenz des Oberhaupt- oder Amtmanns, wie auch Bürgermeister und Rath, Viertel- und Rottmeister, auch zweien der Bürgerschaft eingenommen, jährlich auch zwei neue Contributions - Einnehmer auf den 1ten Januarii erwählt werden. Gleichwie aber vorzo

\*) Bei Ablegung der Kirchentechnungen ist Bürgermeister und Rath zugegen.

\*\*) Stadt Contribution wird mit Zuziehung derer Viertelsmänner und Rottmeistern gesetzt.

der Licent eingeführet, also hat es auch billig bei der deswegen gemachten Verordnung sein Verbleiben. Wenn aber gedachter Licent, nach Gelegenheit der Zeiten etwa demnächst wieder abgestellet und an dessen Statt die Contribution de novo angeleget würde, soll dem, so in diesem §. desfalls disponiret, gehörig nachgegangen werden.

**vierzehn**, damit auch bei vorfallender Einquartirung in der Stadt, gleich und recht beobachtet werde, so sollen die Billets, nachdem sie vom Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Viertelmänner verfertiget, entweder ehe sie denen Einquartirten zugestellet, oder da dieses die Zeit nicht leidet, sofort hernach dem Oberhaupt- oder Amtmann zur Revision eingeschicket, und also von ihnen allerseits dahin gesehen werden, daß keiner für den andern prägraviret werde.

**fünfzehn**, weil auch vorkommen, daß die Stadt in ziemlichen Schulden stecke, und deswegen, sowohl als anderer vom Rath prätendirenden unumgänglichen Ausgaben halber eine Collecte unter dem Namen: Nachsatzes, von der Bürgerschaft ohnentbehrlich müßte gesammelt werden; so soll Bürgermeister und Rath gehalten seyn, in Präsenz Oberhaupt- und Amtmann (als welche Kraft dieses dazu committiret werden), Viertel- und Rottmeister, die bisher von dem sogenannten Nachsatz und andern aus der Stadt gehobenen Collecten geführte Rechnungen abzulegen, die auf der Stadt haftende Schulden deutlich zu demonstrieren, soviel möglich, mit allerseits Gutbefinden, mit den Creditoren liquidiren, auch von allen andern nothwendigen Ausgaben eine richtige Specification zu extradiren, und der Bürgerschaft zuzureden, daß sie, wenn solches geschehen, der ohnentbehrlichen Ausgaben sich nicht entziehen könnten, noch sollten. Würden sie sich aber dazu nicht erklären, haben sie solches allerseits

anhero zur Fürstl. Canzlei zu berichten, und fernere Verordnung zu gewarten.

Sechzehnens wird sowohl von dem Oberhaupt- und Amtmanne, als Bürgermeister und Rath, sorgfältiger Fleiß dahin angekehret werden, daß die wüsten Bürgerstädten besetzt, neue Bürger hereingezogen, die ankommende mit denen Oneribus publicis, und sonst nicht überhäufet, oder abgeschreckt werden; und werden Thro Fürstl. Durchlaucht, dero weiteren Vorschlag, wie der Stadt ferner auszuhelfen, gern allemal vernehmen. Womit denn alle und jede vorgelaufene Mißverstände und Zwistigkeiten dasmal aufgehoben werden.

Deffen allen zu Urkund dieser Receß darüber ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar davon zugestellet worden.

So geschehen, Zelle den 16ten Januar 1694.

L. S.

Georg Wilhelm.

Recess de 1701 betreffend das Policei-Wesen  
in der Stadt Dannenberg.

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschw. und Lüneburg &c. fügen hiemit zu wissen: Demnach zwischen Unserm Oberhauptmann und Beamten zum Dannenberg, an einem, und Bürgermeister und Rath alda, am andern Theile, über Unsere in Anno 1694 den 16 Januar ertheilte Resolution, und wie in specie dieselbe, so viel die Cognition und Bestrafung in Policei-Sachen betrifft, zu verstehen, Streit entstanden, die Sache auch bey Unserer Fürstl. Canzlei alhie anhängig gemacht, und besagte Unsere Beamte, Kraft erwähnter Resolution und anderer Documenten behaupten wollen, daß Unserm Amte Dannenberg, ein und anders zustehet, Bürgermeister und Rath aber weder die Cognition in der gleichen Fällen, noch die Participation von solchen Strafen ihnen anmaßen könnten, diese hingegen auf alte Documente und insonderheit eine von Unserm urälter Herrn Vater und Vorfahren an der Regierung Herrn Herzog Heinrich Christmildesten Angedenkens in Anno 1499 der Stadt ertheilte Confirmation ihrer damaligen auf dergleichen Policei- und Straffälle mitgerichteten Statuten sich berufen, selbige auch produciret, und daneben noch vom vorigen Saeculo her verschiedene Actus possessorios allegiret, welche gleichwohl Unser Amt nicht agnosciren, und daneben vorstellen wollen, daß auf das gedachtermaßen producirte alte Documentum, in Unsehung solcher allererst nach besagter Resolution und also zu spät zum Vorschein gebracht, keine weitere Reflection zu nehmen, Bürgermeister und Rath aber allenfalls das Remedium restitu-

tionis in integrum sich reserviret, und dann bey dieser der Sachen Bewandniße, und um alle fernere Weitläufigkeit auf einmal abzuhelfen, denen Partheien verträglicher zu seyn erachtet worden, wann sie durch gütliche Expedientia auseinander gesetzet werden könnten, so sind auch dieselbe, wie bereits vorhin ein und andermal, also auch von neuem auf den 7ten dieses vor Unser Fürstl. Ganzlei zu dem Ende zu erscheinen verabladet worden, gestalten sie sich dann auch respective durch Unsern Amts-Anwalt und einige ihres Mittels eingefunden, und die Nothdurft vorgetragen haben; es ist auch auf dienliches Zureden und Vermittelung diese Streitsache mit Unserer gnädigsten Genehmhaltung, zum Theil verglichen, zum Theil aber, nachdem Wir Uns zuvörderst aus der Sache gehörig referiren lassen, durch diese Unsere, in ein und andern Punct ertheilte Resolution abgethan wurden, wie folget und zwar;

1) Nachdem Unserm Amte Dannenberg allerdings oblieget, daß dasselbe vornämllich mit Acht habe, und Sorge trage, daß in allen gute Policei\*) in Unserm Städtlein Dannenberg erhalten, und in denen in das Policei Wesen laufenden Straffällen, in so weit solche hinführo nach Inhalt dieses Recesses und Resolution vor Bürgermeister Gerichtsschulzen und Rath zu Dannenberg gehörender Gebühr nach verfahren, und nichts Strafbares ungestrafet gelassen werde, und solchemnach den Beamten frei und bevorbleibet, nicht allein bei dem Gerichtsschulzen sich jedesmal zu erkundigen, wie in einem und andern beim Stadtgerichte diesfalls verfahren werde, sondern auch, da sich hervorthun sollte, daß der Stadt Magistrat sein Officium in den zum Policei Wesen gehörigen Dingen nicht der Gebühr oder auch gar nicht beobachtete, denselben zu erinnern,

\*) Die Erhaltung einer guten Policei wird ausdrücklich injungiret.

daß er sein Amt thue, und darunter nichts verabsäume, dieser auch dem der Gebühr nachkommen, und sich dessen nicht entlegen, oder wiedrigenfalls gewärtig seyn soll, daß, nach davon an Unsere Regierung abgestatteten Bericht, derselbe von hieraus zu seiner Schuldigkeit durch nachdrücklichen Befehl angewiesen, und nach Besinden, der Versäumung halber der Gebühr angesehen werde; so hat es dabei sein Verbleiben, und wird sowohl Unser Amt, als Bürgermeister Gerichtsschulze und Rath sich darnach zu achten haben. Was dann

zitens diejenigen Fälle in Policei-Sachen betrifft, worin Bürgermeister Gerichtsschulze und Rath, hinführo zu cognosciren, und die Bestrafung zu thun, gleichwie in dem in Anno 1695 den 20 ten Julius errichteten Landtags-Abschied §. 2 do ausdrücklich versehen, und disponiret, daß in allen den Fällen, in welchen Wir und Unsere Successores die Cognition und Bestrafung der an sich sonst nicht verbotener, aber durch eine neue Verordnung strafbar werdenden Sachen nicht etwa Uns selber, oder Unsere Regierung aus sonderlichen wichtigen Ursachen ausdrücklich reserviren, es bei dem foro ordinario criminali vel civili gelassen werden solle, jedoch daß in solchen in die Policei laufenden Fällen unter den Strafen so zu den hohen und niedern Gerichten gehören, jedesmal der gebührende Unterschied gehalten worden, und die allein mit diesen versehen, sich keiner Cognition und Bestrafung anderer Verbrechen in dergleichen Policei-Sachen, als welche dahin gehörig, und worauf, wann sie mit Geld zu bestrafen, nur eine Strafe zum höchsten von etwa 8 Rthlr. gesetzet ist, oder ihrer Natur und Eigenschaft nach gesetzet werden kann, annehmen, hingegen die Bestrafung der Fälle in Policei-Sachen, darauf keine gewisse Strafe gesetzet ist, die dabei vorkommende Umstände aber eine höhere Geldbuße als 8 Rthlr. erfordert

erfordert, demjenigen, welchem die hohe oder Criminal-Gerichte gehören, überlassen, und sich nicht unternehmen sollen, gesagten Ober-Gerichten zum Nachtheil, und damit sie nur die Strafe genießen mögen, solche Verbrechen selber zu bestrafen, so wollen beide Theile solcher allgemeinen Landesverordnung sich submittiren, und derselben gemäß bezeigen, und solchemnach Unser Amt Dannenberg, Bürgermeister, Gerichtsschulzen und Rath alda, weiter nicht hindern, in vorerwähnten vor die Niedergerichte gehörigen Policeifällen, worin nämlich nur eine Strafe zum höchsten von etwa 8 Rthlr. entweder wirklich gesetzet ist, oder ihrer Natur und Eigenschaft nach, gesetzet werden kann, die Cognition zu verrichten, und die Bestrafung auf eine so hohe Summe von 8 Rthlr. oder nach Besinden darunter zu thun.

Es ist auch 3 tens verglichen, und soll Unser Amt Dannenberg denen zu Folge geschehen lassen, daß von obenerwähnten, nach Inhalt dieses Necesess und Resolution vor das Stadt-Gericht gehörigen Policei-Strafen\*) (maßen was die andern Strafen betrifft, es bei der bisherigen Observanz, Kraft welcher dem Amte ein Drittheil, und Bürgermeister und Rath zwei Drittel zukommen, sein ohngeändertes Verbleiben hat) besagte Bürgermeister und Rath die eine Halbschied für sich inne behalte, die andere Halbschied aber haben dieselben öfters benahmten Unserm Amte abfolgen zu lassen; gestalt denn solches allemal ohnweigerlich und ohne Aufenthalt geschehen, oder allenfalls, und da jene sich darunter faumhaft erweisen würden, dieses seinen Anteil selbst beizutreiben befugt seyn soll.

Was dann 4 tens die bisher vorgefallene, zum Theil noch unerörterte, zum Theil aber schon erörterte Casus betrifft, wird von

\*) Von solchen Policei-Strafen, wird dem Amte dimidia, von andern Strafen aber nur tertia verabfolget.

Ums, nachdem Wir Uns von der Gewandnisse unterthänigst referiren lassen, zu Resolution ertheilet: daß was schon agnosciret und erörtert, auch von Unserm Amte an Strafen bereits wirklich gehoben ist, es dabei sein ohngeändertes Verbleiben haben, und Unserm Amte solche gehobene Strafen gelassen, was aber noch nicht cognosciret, und weswegen die Straffälligen annoch nicht nothdürftig gehöret, solches nach Inhalt dieses Necesses und Resolution von Bürgermeister, Gerichtsschulzen und Rath noch untersuchet, die Leute der Gebühr gehöret, und mit denen davon kommenden Strafen, und deren Participation, wie hierin disponiret, verfahren, und solchem nach Bürgermeister und Rath zu Dannenberg die Halbschied davon zu genießen haben sollen. Wie denn weniger nicht

5 tens, was in specie die 80 Rthlr. betrifft, welche Bürgermeister und Rath zu Dannenberg wegen einiger in Policei-Sachen sich zugetragene Straffälle anno 1698 bei Unserm Amte zur Versicherung deponiret haben, dieses davon ein mehreres nicht, als die Halbschied dessen, was die Strafen, wofür beregte 80 Rthlr. deponiret austragen, eine zu behalten befugt seyn, die andere Halbschied aber, nebst dem Ueberschüß Bürgermeister und Rath abfolgen lassen, und daneben ihnen und ihren Bürgern, die solcher Straffälle halber aufgezogenen Pfande, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne Entgelt wieder losgeben soll, gestalt auch desfalls allbereit behufiges Rescriptum von Unserer Regierung abge lassen worden. Und weil übrigens

6 tens Unser Amt vorstellen lassen, daß mehrerwähnte Bürgermeister und Rath zu Dannenberg sich nicht allezeit, wie sich

(\* Nach welchem Regulativ denn auch dem Amte die Extradi rung derer annoch in deposito habenden Gelder und Pfänder anbefohlen wird.

wohl gebühret, gegen Unsere Gerichtsschulzen erwiesen haben sollen, dieses aber billig geändert werden muß, so werden sie dazu hiemit angewiesen, und ernstlich erinnert, gegen den jedesmaligen Gerichtsschulzen, sowohl für sich der Gebühr nach sich zu bezeigen, als auch mit darüber zu halten, daß es von den Bürgern geschehe, insonderheit aber denselben alles dasjenige wirklich gedeihen zu lassen, was seine Bestallung mit sich bringet, und ihm also in seinen Verrichtungen vielmehr beförderlich, als hinderlich zu seyn, womit also diesen Streitigkeiten abgeholfen, gegenwärtiger Receß und Resolution darüber ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar davon zugesetzt worden.

Urkundlich Unsers Fürstlichen Handzeichens und untergedruckten Canzlei-Secrets. Celle den 27 Jan. 1701.

L. S.

Georg Wilhelm.